

Jahrbuch

der preußischen Forst- und Jagdgesetzgebung
und Verwaltung

Sechszehnter Band

Dr. jur. Bernhard Danckelmann



Springer

Jahrbuch

der

Preussischen Forst- und Jagdgesetzgebung und Verwaltung.

Herausgegeben

von

Dr. jur. Bernhard Dandelmann,

Königl. Preuß. Oberforstmeister und Director der Forstakademie zu Eberswalbe.

Im Anschluß an das Jahrbuch im Forst- und Jagdkalender für Preußen
I. bis XVII. Jahrgang (1851 bis 1867)

redigirt

von

D. M u n d t,

Sekretair der Forst-Akademie zu Eberswalbe.

Sechszehnter Band.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH
1884

ISBN 978-3-642-93827-6 ISBN 978-3-642-94227-3 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-642-94227-3

Softcover reprint of the hardcover 1st edition 1984

Inhalts-Verzeichniß

des XVI. Bandes des Jahrbuchs der Preussischen Forst- und Jagd-Gesetzgebung und Verwaltung.

Art.	Unterrichts- und Prüfungswesen.	Seite.
23.	Statuten für die Studirenden der Königl. Forst-Akademien zu Eberswalde und Münden. (24. Januar 1884)	59
24.	Die Einreichung der Qualifikations-Aeusserungen über die Forstassessoren und Forstreferendare betr. (6. Februar 1884)	71
58.	Beurlaubung der in Freistellen der Forstakademien kommandirten Mannschaften der Jäger-Bataillone 2c. zum einjährigen Besuch der Universität. (A. G. D. vom 28. August 1884.)	125
Organisation. Dienst-Instruktionen.		
1.	Betr. die Ablegung des allgemeinen Dienstoides der Gemeinde-Furthüter und Forstschußbeamten in dem westrheinischen Theile der Rheinprovinz (19. September 1883)	1
Versicherungswesen.		
21.	Rechnungsabschluß des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten für das vierte Rechnungsjahr 1883. (20. Februar 1884)	57
22.	Einberufung der vierten ordentlichen General-Verammlung des Brand-Versicherungs-Vereines Preussischer Forstbeamten. (22. Februar 1884)	58
37.	Bekanntmachung der Mitglieder des Verwaltungsraths des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten für die Wahlperiode 1884/87. (26. Juni 1884)	97
Verwaltungs- und Schulpersonal. Gehalte und Emolumente, Pensionirungen, Alters-, Wittwen- und Waisen-Versorgung.		
2.	Ausschließung neuer Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger bei mehreren königlichen Regierungen betr. (20. October 1883)	1
3.	Die Remunerirung der im königl. Forstdienste beschäftigten Inhaber des beschränkten Forstversorgungscheins und der Reservejäger der Klasse A. II. betr. (27. October 1883)	2
38.	Die Zurückziehung der an pensionirte Beamte widerruflich bewilligten Pensionszuschüsse im Falle einer Wiederanstellung betr. (24. April 1884.)	97
39.	Denselben Gegenstand betreffend (21. Mai 1884.)	99

40. Die Bewilligung und Verrechnung der forstfiskalischen Armenlasten und Unterstützungen an Waldarbeiter und deren Hinterbliebene betr. (12. Mai 1884.)	100
41. Die Heranziehung der etatsmäßig gegen Gewährung des Stellengehalts auf Probe angestellten Beamten zur Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge (21. Juni 1884.)	103
59. Abrechnung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge bei dem Dienst Einkommen suspendirter, bezw. beurlaubter Beamten (14. Juli 1884.)	125
60. Ueber die Frage, ob ein Beamter als dienstunfähig anzuerkennen und deshalb in den dauernden Ruhestand zu versetzen sei, hat lediglich die Verwaltungsbehörde zu entscheiden. (Erf. des Gerichtsh. zur Entsch. der Kompetenz-Konfl. vom 5. August 1884.)	127
61. Die alljährlich einzureichende Nachweisung über die in den Staatsforsten bei den Waldarbeitern vorgekommenen Erkrankungen und Betriebsunfälle betr. (2. September 1884.)	132
62. Ausschließung neuer Notirungen forstverforgungsberechtigter Jäger bei mehreren Königl. Regierungen betr. (11. September 1884.)	134

Däten und Reisekosten.

42. Grundsätze, nach welchen bei Berechnung der Reise- und Umzugskosten der Staatsbeamten zu verfahren ist. (13. Mai 1884.)	104
---	-----

Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.

4. Die Einreichung der vierteljährlichen Kassen-Abschlüsse von der Domänen- und Forstverwaltung betr. (27. November 1883)	3
5. Die Nachweisung der Ausgaben unter Kap. 4, Tit. 2 (Ablösungsrenten etc.) in der titelweisen Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben von der Forstverwaltung (1. December 1883)	3
25. Die Abholung der Postwerthsendungen Seitens der Kassen der Domänen- und Forstverwaltung betr. (4. Februar 1884)	72
43. Den zu Kauf- und Lieferungsverträgen zwischen Staatsbehörden und Gewerbetreibenden zu verwendenden Stempel betr. (29. November 1883.)	108
44. Grundsätze in Bezug auf die Verrechnung von Kosten für die Unterhaltung der Dienstgebäude. (13. Mai 1884.)	109
45. Gesetz, betr. die Stempelsteuer für Kauf- und Lieferungsverträge im kaufmännischen Verkehr und für Werkverdingungsverträge. (6. Juni 1884.)	112
63. Die Einführung eines einheitlichen Papierformats betr. (9. März 1877.)	134
64. Denselben Gegenstand betr. (13. März 1884.)	134
65. Die Verrechnung der zur Insekten-Vertilgung verwendeten Hölzer betr. ($\frac{5. April 1881.}{2. Juli 1884}$)	135
66. Betr. den Stempel zu Lieferungsverträgen zwischen Staatsbehörden und Gewerbetreibenden (15. Juli 1884.)	136
67. Die portofreie Uebersendung von Dienst Einkommensbezügen an die Beamten betr. (29. Juli 1884.)	137

Etatswesen und Statistik.

6.	Etat der Forst-Verwaltung für das Jahr vom 1. April 1884/85	4
7.	Die etatsmäßigen Forstflächen, sowie der etatsmäßige Natural-Ertrag für das Jahr vom 1. April 1884/85 und Einnahme Titel 1, für Holz	12
8.	Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Etat der Staats-Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1884/85	11
26.	Die Anfertigung statistischer Zusammenstellungen über die Resultate der Forstverwaltung betr. (11. März 1884)	74
68.	Die Berechnung der durchschnittlichen Holzpreise betr. (22. August 1884.) 138	

Forstkultur und Gewirthshaftung. Forstliches Versuchswesen.

9.	Ueber den bisherigen Verlauf und Erfolg der bis Ende 1882 zur Aus-führung gebrachten Anbauversuche mit ausländischen Holzarten	35
27.	Zwei neue Apparate zur Prüfung der Keimfähigkeit von Waldsämereien. (4. Januar 1884)	84

Holzabgabe und Holzverkauf. Nebenbenutzungen.

28.	Berechnung der Licitations-Durchschnittspreise in den Holzversteigerungs-Protokollen betr. (17. Januar 1884)	86
29.	Die Veröffentlichung der Holzlicitations- und Submissions-Termine durch das Centralblatt für Holzindustrie. (15. März 1884)	86
69.	Die Veröffentlichung der Holzversteigerungen in den Staatsforsten durch den Deutschen Reichs- und Königl. Preuß. Staats-Anzeiger betr. (8. August 1884.)	139

Erwerbungen, Veräußerungen und Verpachtungen von Domänen- und Forstgrundstücken.

33.	Die Regelung der zwischen der Domänen- und Forstverwaltung und der Staatseisenbahn-Verwaltung bestehenden Pachtverhältnisse. (13. Febr. 1884)	91
34.	Die Abfassung der Grund-Erwerbs-Verträge betr. (22. August 1884.) . .	140

Bauwesen.

30.	Unzulässigkeit der Erbauung von Eiskellern auf Forstetablissements für fiskalische Rechnung. (17. Januar 1884)	87
71.	Anweisung, betr. die Vorbereitung, Ausführung und Unterhaltung der Centralheizungs-Anlagen in fiskalischen Gebäuden (7. Mai 1884.) . . .	140
72.	Inserate, welche sich auf die Ausführung und Unterhaltung fiskalischer Bauten, Heranziehung von technischen Hilfskräften zc. beziehen, sind fortan in dem „Anzeiger“ zu dem „Centralblatt der Bauverwaltung“ abzudrucken (18. Juli 1884.)	166
73.	Das Verfahren bei der Superrevision von Bauprojekten, Kostenanschlägen Revisions-Nachweisungen und Zusammenstellungen betr. (27. August 1884)	166

Vermessungswesen.

31.	Abänderung der Bestimmungen vom 20. Dezember 1879, über die An-wendung gleichmäßiger Signaturen für topographische und geometrische Karten, Pläne und Risse. (16. Dezember 1882)	87
-----	--	----

32. Bestimmungen über den Anschluß der Nivellements an das Präzisions-nivellement der Landes-Aufnahme. (16. Dezember 1882) 88
74. Gesetz, betr. die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868. (11. Juli 1884.) 172

Jagd und Fischerei.

10. Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden. Vom 1. August 1883. XV. Titel. Jagdpolizei 43
11. Die Entrichtung des Pachtgeldes für die mit den Domänen-Vorwerken verpachtete Jagdnutzung auf Vorwerksgrundstücken betr. (24. November 1883) 45
12. Die Einrichtung von Laichschonrevieren betr. (6. October 1883) 45
34. Die Bestreitung der Schwarzwild-Anfruchtungskosten betr. (21. Febr. 1884) 91
46. Berichterstattung über gezahlte Prämien und Schußgelder für erlegte Fischreicher, Kormorane zc. betr. (7. April 1884.) 113
47. Die Aufstellung der Ertrags-Anschläge für die an Domänenpächter zu verpachtende Jagd auf Domänenfeldmarken betr. (19. April 1884.) . . . 114
48. Die Vertilgung der den Brieftauben besonders gefährlichen Raubvögel betr. (7. Juni 1884.) 114
75. Denselben Gegenstand betr. (25. August 1884.) 174

Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.

13. Die in Forstdiebstahlsachen von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen betr. (24. September 1883) 48
14. Kaninchen. Jagdbarkeit. (Reichsger.-Erf. vom 11. Juni 1883) 48
15. Ausübung der Jagd auf einem Grundstücke, auf welchem die Jagd ruht, mit Genehmigung des Grundstückseigentümers. (Reichsger.-Erf. vom 26. Juni 1883) 49
16. Forstdiebstahl an zu Markpfählen benutzten Baumstämmen. (Reichsger.-Erf. vom 5. October 1883) 50
17. Bedrohung mit Schießgewehr bei Widerstand gegen Forstbeamte. (Reichsger.-Erf. vom 22. October 1883) 50
18. Krametsvögelfang im Regierungsbezirk Münster. (Reichsger.-Erf. vom 5. November 1883) 51
49. Die Einziehung der Nachrichten von den Staatsanwaltschaften über den Ausgang der durch amtliche Anzeigen der Oberförster anhängig gemachten Strafsachen betr. (14. März 1884.) 115
50. Größe eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks. (Oberverwaltungsgerichts-Erf. vom 27. September 1883.) 116
51. Ausgerüstetsein zur Jagd. (Urtheil des Reichsger. vom 7. Januar 1884.) 116
52. Strafbarkeit des Jagdaufsehers, welcher anstatt für seinen Jagdherrn, für sich selbst jagt. (Urtheil des Reichsger. vom 19. Januar 1884.) 117
53. Befugniß vereideter Privatforstbeamten zur Ueberwachung von Jagdpolizei-übertretungen außerhalb ihres Schußbezirks. (Urtheil des Reichsger. vom 19. Februar 1884.) 118
54. Unberechtigtes Abhalten vom Mitbieten bei öffentlichen Versteigerungen. (Urtheil des Reichsger. vom 27. März 1884. 118

55. Privater Verkauf von Wild während der Schonzeit. Bestimmung der Zeit nach dem Orte des Verkaufs. (Urtheil des Rgl. Kammergerichts vom 21. April 1884.) 119
76. Ausübung der Jagdpolizei durch beeidigte Privatforstbeamte außerhalb ihres Schutzbezirks. Irrthum des Widerstand Leistenden über die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung (Urth. d. Reichsger. vom 27. Juni 1884.) 174

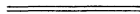
Personalien.

19. Veränderungen im Königl. Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. October bis ult. December 1883 52
35. Desgleichen vom 1. Januar bis ult. März 1884. 92
56. Desgleichen vom 1. April bis ult. Juni 1884. 120
77. Desgleichen vom 1. Juli bis ult. September 1884. 175
20. Ordens-Verleihungen an Forst- und Jagdbeamte vom 1. October bis ult. December 1883 54
36. Desgleichen vom 1. Januar bis ult. März 1884. 94
57. Desgleichen vom 1. April bis ult. Juni 1884. 122
78. Desgleichen vom 1. Juli bis ult. September 1884. 177

Chronologisches Verzeichniß.

79. Der in diesem (XVI.) Bande enthaltenen Gesetze, Cabinets-Ordres, Erkenntnisse, Staats-Ministerial-Beschlüsse, Instruktionen, Regulative und Ministerial-Verfügungen 180

Berichtigung, Seite 124.



Organisation. Dienst=Instruktionen.

1.

Betr. die Ablegung des allgemeinen Dienstesides der Gemeinde-Flurhüter und =Forstschutzbeamten in dem westrheinischen Theile der Rheinprovinz.

Bescheid an die Königl. Regierung zu Coblenz und abschriftlich zur Kenntnißnahme zc. an die Königl. Regierungen zu Trier, Aachen, Köln und Düsseldorf und an den Königl. Oberpräsidenten, Wirkl. Geh. Rath Herr von Bardeleben Excellenz zu Coblenz.

M. b. S. I. B. 6317. M. f. Ldw. zc. I. 9870. III. 7170. S. M. I. 2970. I. 3580.

Berlin, den 19. September 1883.

Auf den Bericht vom 19. Dezember v. J. erklären wir uns damit einverstanden, daß — abgesehen von dem Falle des § 23 ff. des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 *) — die Gemeinde-Flurhüter und =Forstschutzbeamten in dem westrheinischen Theile der Rheinprovinz den bei ihrer ersten Anstellung zu leistenden allgemeinen Dienstid vor ihrer vorgesezten Dienstbehörde (§ 53 Nr. 6 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, § 78 der Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1847) abzulegen haben.

Der Minister des Innern.

gez. von Puttkamer.

**Der Minister für Landwirthschaft,
Domänen und Forsten.**

In Vertretung:

gez. Marcard.

Der Justiz-Minister.

gez. Friedberg.

Verwaltungs- und Schutz-Personal. Gehalte und Emolumente, Pensionirungen, Alters-, Wittwen- und Waisen-Versorgung.

2.

Ausschließung neuer Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger bei mehreren Königl. Regierungen betr.

Circ.=Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königl. Finanz-Direction zu Hannover. III. 9259.

Berlin, den 20. October 1883.

Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militair-

*) S. Jahrbuch Bd. X. Art. 12. S. 46.

Jahrb. d. Pr. Forst- u. Jagdgesetzg. XVI.

dienste im Jägerkorps vom 15. Februar 1879*) werden bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Danzig, Stralsund, Breslau, Oppeln, Magdeburg und bei der Königl. Hofkammer zu Berlin neue Notirungen forstverorgungsberechtigter Jäger der Klasse A I bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur die Meldungen solcher im laufenden Jahre den Forstverorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche im Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstverorgungsscheins im Königl. Forstdienste bereits länger als zwei Jahre beschäftigt sind. Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig am geringsten in den Regierungsbezirken Arnsherg, Cassel, Machen, Marienwerder, Frankfurt und Siegnitz.

Vorstehendes ist alsbald durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

3.

Die Remunerirung der im Königl. Forstdienste beschäftigten Inhaber des beschränkten Forstverorgungsscheins und der Reservejäger der Klasse A II betr.

Befcheid an die Königl. Regierung zu Marienwerder und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Beachtung an die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover und sämtliche übrige Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen). III. 10484.

Berlin, den 27. Oktober 1883.

Auf den Bericht vom 1. d. M. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß die Bestimmungen der Verfügung vom 15. September d. J. (III. 9632)*) bezüglich der Remunerirung der Inhaber des beschränkten Forstverorgungsscheines und der Reservejäger der Klasse A II. nur für die Zukunft getroffen sind. Rückwirkende Kraft auf die bereits früher ausgesprochenen Bewilligungen ist denselben nicht beizulegen.

Hiernach ist der Hülfsjäger von Kolczynski in der Oberförsterei Woziwoda, welcher auf Grund der Verfügung vom 11. Januar 1877 (Ib. 22873) schon seit dem 1. August 1878 tägliche Diäten bis zum Monatsbetrage von 72 Mark bezieht, auch ferner in dem Genuße dieses Diätensatzes zu belassen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

*) S. Jahrb. Bb. XI. Art. 1 S. 1.

*) S. Jahrb. Bb. XV. Art. 88 S. 355.

Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.

4.

Die Einreichung der vierteljährlichen Kassen-Abschlüsse von der Domainen- und Forstverwaltung betr.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die königliche Finanz-Direktion zu Hannover und abschriftlich zur Beachtung an die königl. Ministerial-, Militair- und Bau-Kommission hier. II. 6326.

Berlin, den 27. November 1883.

Nach meiner Circular-Verfügung vom 30. März 1880 — II b. 4669*) — ist auf die Einreichung eines Exemplares der Abschlüsse (Extrakte) von der Domainen- und Forstverwaltung für die beiden ersten Quartale (April und Juli) des Etatsjahres versuchsweise verzichtet worden.

Da sich inzwischen herausgestellt hat, daß die betreffenden Arbeiten hier nicht entbehrt werden können, so wird die königliche Regierung (Finanz-Direktion) veranlaßt, die qu. Abschlüsse nebst Anlagen — einschließlich der Extrakte von dem Domainen-Veräußerungsgelder-Fonds — von dem nächsten Rechnungsjahre ab wieder in gleicher Weise, wie es vor Erlass der Eingangs bezeichneten Circular-Verfügung geschehen ist, einzureichen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

5.

Die Nachweisung der Ausgaben unter Cap. 4 Tit. 2 (Ablösungs- renten etc. I) in der titelweisen Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben von der Forstverwaltung.

Auszug aus der Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die königl. Finanzdirection zu Hannover. II. 12472.

Berlin, den 1. Dezember 1883.

zc. Vom Etatsjahre 1883/84 einschließlich ab sind in der titelweisen Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben von der Forstverwaltung die Ausgaben unter Capitel 4 Titel 2 in

a) Ablösungsrenten,

b) Zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben

und zwar in besonderen Vertical-Colonnen getrennt nachzuweisen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

J. U.

gez. Ulrich.

*) S. Jahrb. Bb. XII. Art. 57. S. 235.

Statswesen und Statistik.

6.

Etat der Forst-Verwaltung für das Jahr vom 1. April 1884—85.

Kap.	Tit.	Einnahme.	Betrag für 1. April 1884/85. Mark.	
2.	1.	Für Holz aus dem Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1883/84	45,972,000	
	2.	Für Nebennutzungen	4,359,000	
	3.	Aus der Jagd	340,000	
	4.	Von Torfgräbereien	317,000	
	5.	Von Flößereien	30,000	
	6.	Von Wiesenanlagen	107,000	
	7.	Von Brennholz-Niederlagen	2,880	
	8.	Vom Sägemühlenbetriebe	528,000	
	9.	Von größeren Baumschulen	22,000	
	10.	Vom Thiergarten bei Cleve und dem Eichholze bei Arnberg	17,488	
			Summa Tit. 4 bis 10 . . .	1,024,368
	10a.	Gesetzliche Wittwen- und Waisengeldbeiträge	209,950	
	11.	Verschiedene andere Einnahmen	399,132	
	12.	Von der Forstakademie zu Eberswalde	17,000	
13.	Von der Forstakademie zu Münden	11,550		
		Summa Tit. 12 und 13 . . .	28,550	
		Summa der Einnahme . . .	52,333,000	
A. Dauernde Ausgaben.				
2.	Kosten der Verwaltung und des Betriebes.			
	Besoldungen.			
	1.	30 Oberforstmeister mit 4,200 Mark bis 6,000 Mark, im Durchschnitt 5,100 Mark; zu Dirigenten-Zulagen für dieselben 20,700 Mark (höchstens 900 Mark für jeden); 92 Forstmeister mit 3,600 Mark bis 6,000 Mark, im Durchschnitt 4,800 Mark	615,300	
	Die Gehälter der Oberforstmeister und Forstmeister übertragen sich gegenseitig. (1 Forstmeister hat Dienstwohnung.)			
2.	678 Oberförster mit 1,800 Mark bis 3,300 Mark, im Durchschnitt 2,550 Mark, und 450 Mark (künftig wegfallend) persönliche Zulage als Ersatz für frühere Dienstbezüge, einschließlich 43,000 Mark an Stellenzulagen	1,729,350		
		Latus . . .	2,344,650	

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1884/85. Mark.
		Transport . . .	2,344,650
		<p>Außerdem freie Dienstwohnung und Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür. Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird zu 150 Mark als pensionsfähiges Dienst Einkommen berechnet.</p>	
	3.	<p>3,372 Förster, incl. 1 Forstpolizei-Sergeant, davon 3,371 mit 840 Mark bis 1,080 Mark, im Durchschnitt 960 M., und 1 künftig wegfallend mit 840 Mark; 6,731 Mark persönliche Zulagen als Ersatz für frühere Dienstbezüge, künftig wegfallend; 66,650 Mark, incl. 150 Mark künftig wegfallend, zu Revierförster- und Hegemeisterzulagen in Höhe von 60 Mark bis 450 Mark; 150,675 Mark (incl. 923 Mark persönliche Zulagen als Ersatz für frühere Dienstbezüge, künftig wegfallend), für 343 Waldwärter, davon 250 voll besoldet mit 360 Mark bis 660 Mark, und 93 nebenamtlich beschäftigt gegen 36 Mark bis 324 Mark</p>	3,461,056
		<p>Die Förster erhalten außerdem freie Dienstwohnung und Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür.</p>	
		<p>Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird zu 75 Mark als pensionsfähiges Dienst Einkommen berechnet.</p>	
		<p>Die Waldwärter erhalten freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. Von dem Emolumente des freien Feuerungsmaterials steht denselben eine Pensionsberechtigung nicht zu.</p>	
	4.	<p>3 Beamte bei dem Forstvermessungswesen zu Hannover und Kassel und 3 verwaltende Beamte bei den Nebenbetriebs-Anstalten von 1,500 Mark bis 3,600 Mark, im Durchschnitt 2,400 Mark; 32 Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- zc. Meister mit 780 Mark bis 1,080 Mark, im Durchschnitt 930 Mark; 30 Torf-, Wiesen- zc. Wärter, zusammen mit 9,744 Mark, davon 16 voll besoldet mit 360 Mark bis 660 Mark und 14 nebenamtlich beschäftigt mit 36 Mark bis 324 Mark</p>	53,904
		<p>Außerdem erhalten freie Dienstwohnung und Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür: die 3 verwaltenden Beamten, deren baares Gehalt 3,000 Mark nicht übersteigen darf, mit einem pensionsfähigen Werthe des freien Feuerungsmaterials von 105 Mark,</p>	
		Latus . . .	5,859,610

Rap.	Tit.	A u s g a b e.	Betrag für 1. April 1884/85. Marf.
(2.)		Transport . . . die Meister wie die Förster, die Wärter wie die Waldwärter. (1 Beamter bei dem Forstvermessungswesen hat Dienstwohnung.)	5,859,610
		Summa Tit. 1 bis 4 . . .	5,859,610
5.		Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	105,560
		Andere persönliche Ausgaben.	
6.		Zur Remuneration von Hilfsarbeitern bei den Regierungen und bei der Finanz-Direktion zu Hannover	57,300
7.		Zur Remuneration von Forsthilfsaufsehern bis 900 Marf für jeden und zur zeitweisen Verstärkung des Forstschuges überhaupt	1,190,000
		Außer der Remuneration freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist.	
8.		Kosten der Gelberhebung und Auszahlung, Tantiemen und Aversa	735,000
		Das Maximum des den Forstkassen-Kendanten als Besoldung zu bewilligenden Tantieme-Antheils beträgt 3,300 Marf.	
		Diejenigen Forstkassen-Kendanten, welche ihr Amt als vollbeschäftigendes Hauptamt und nicht bloß kom- missarisch verwalten, erhalten Wohnungsgeldzuschuß.	
9.		Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Forstbeamte, Forstkassenbeamte, Exekutoren (Gerichts- vollzieher), Beamte bei den Nebenbetriebs-Anstalten und sonstige Personen (nicht Beamte), welche für diese Anstalten nützliche Dienste leisten	168,000
		Summa Tit. 6 bis 9 . . .	2,150,300
		Dienstaufwands- und Mieths-Entschädigungen.	
10.		Fuhrkosten-Aversa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberforstmeister und Forstmeister bis zu 2,900 Marf für jeden	297,250
11.		Fuhrkosten, Bureaufkosten und Dienstaufwands-Entschädi- gungen für Oberförster bis zu 2,100 Marf für jeden . .	1,109,600
12.		Zu Stellen-Zulagen für Förster und Waldwärter von 50 bis 300 Marf, sowie zur Haltung eines Dienstpferdes oder Annahme von Forstschughilfe für Förster bis zu	
		Latus . . .	1,406,850

Rap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1884/85. Mk.
		Transport . . .	1,406,850
(2.)		180 Mark für jeden, und Bahnunterhaltungs-Zulagen von je 20 Mark	295,768
	13.	Fuhrkosten-Averfa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Beamte bei den Nebenbetriebsanstalten bis zu 1,200 Mark für jeden und Stellen-Zulagen für diese Beamten von 50 bis 300 Mark	13,843
	14.	Zu Miethsentschädigungen wegen fehlender Dienstwohnungen für Oberförster bis zu 900 Mark; für Förster, Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- u. Meister bis zu 225 Mark für jeden	101,000
		Summa Tit. 10 bis 14 . . .	1,817,461
		Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten.	
	15.	Zur Werbung und Transport von Holz im Forstwirtschafts- jahre 1. Oktober 1883/84 und von anderen Forstprodukten	7,800,000
	16.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der Forstdienstgebäude, sowie zur Beschaffung noch fehlender Forstdienstgebäude für Oberförster und Forstschutzbeamte*)	2,324,000
	17.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der öffentlichen Wege in den Forsten	1,500,000
	18.	Prämien zu Chaussees und Eisenbahngüterhaltestellen, deren Anlage von wesentlichem Interesse für die Forstverwaltung ist, die aber ohne Hinzutritt der letzteren durch Bewil- ligung von Prämien nicht zur Ausführung kommen würden; desgleichen Beihilfen zu Wege- und Brücken- bauten, die für die Abfuhr der Forstprodukte von Wichtigkeit sind	100,000
	19.	Zu Wasserbauten in den Forsten	46,800
		Summa Tit. 17 bis 19 . . .	1,646,800
	20.	Zu Forstkulturen, zur Erziehung von Pflanzen zum Ver- kauf, zur Verbesserung der Forstgrundstücke, zum Bau und zur Unterhaltung der Holzabfuhrwege und Eisen- bahngüterhaltestellen, welche im Interesse der Forstver- waltung angelegt werden müssen, im Forstwirtschafts- jahre 1883/84, sowie zu Forstvermessungen und Betriebs- regulirungen	4,300,000

*) An Dienstetablissemens für Oberförster Förster
sind vorhanden 606 2947
nach dem Etat für 1. April 1883/84 . 603 2909
mithin jetzt mehr 3 38

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1884/85. Mark.
		(Bestände können zur Verwendung in den folgenden Jahren übertragen werden. Vergleiche außerdem die Bemerkung zu Kap. 4 Tit. 6. — Allgemeine Ausgaben — dieses Etats.)	
	21.	Jagdverwaltungs-kosten	74,000
	22.	Betriebskosten für Torfgräbereien	105,000
	23.	Betriebskosten für Flößereien	26,000
	24.	Betriebskosten für Wiesenanlagen	26,000
	25.	Betriebskosten für Brennholz-Niederlagen	2,000
	26.	Betriebskosten der Sägemühlen	528,000
	27.	Betriebskosten für größere Baumschulen im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1883/84	21,000
	28.	Für den Thiergarten bei Cleve und das Eichholz bei Arnberg	12,198
		Bei dem Thiergarten bei Cleve und dem Eichholz bei Arnberg darf die Ausgabe beider Anlagen zusammen deren Einnahmen nicht überschreiten. Der am Schlusse eines Jahres verbleibende Ueberschuß darf nur in den nächstfolgenden beiden Jahren noch verwendet werden.	
		Summa Tit. 22 bis 28 . . .	720,198
	29.	Zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, zu Separationen, Regulirungen und Prozeßkosten	150,000
	30.	Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige kleine Ausgaben der Lokalverwaltung	139,000
	31.	Druckkosten	57,500
	32.	Stellvertretungs- und Umzugskosten, Diäten und Reisekosten	200,000
	33.	Insektentilgungs-, Vorfluthkosten, Baukosten für Waldbarbeiter-Wohnungen und andere vermischte Ausgaben . .	310,941
		Summa Tit. 31 bis 33 . . .	568,441
		Summa Tit. 15 bis 33 . . .	17,722,439
		Summa Kap. 2 . . .	27,655,370
3.		Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken.	
		Besoldungen.	
	1.	Bei der Forstakademie zu Oberswalde: 1 Director mit 7,500 Mark; 4 Professoren und 1 Forstmeister für das Versuchswesen mit 3,300 Mark bis 6,000 Mark, im	

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1884/85. Mark.
(3.)		<p>Durchschnitt 4,650 Mark; 1 Chemiker für das Versuchswesen mit 2,400 Mark; 1 Sekretair mit 1,500 Mark; 1 Hausmeister und Bedell mit 900 Mark; 1 forsttechnischer Lehrer mit 1,200 Mark neben seinem Einkommen als Oberförster</p>	36,750
	2.	<p>Bei der Forstakademie zu Münden: 1 Director mit 6,900 Mark; 4 Professoren mit 3,300 Mark bis 6,000 Mark, im Durchschnitt 4,650 Mark; 1 Lehrer der Mineralogie und Bodenkunde mit 2,400 Mark; 1 akademischer Gärtner mit 1,800 Mark; 1 Hausmeister und Bedell mit 900 Mark; 1 forsttechnischer Lehrer mit 1,200 Mark neben seinem Einkommen als Oberförster</p> <p>Bemerkung. Die Gehälter der 9 Beamten mit 3,300 Mark bis 6,000 Mark sind für beide Akademien übertragungsfähig. Die Hausmeister und Bedelle erhalten freie Wohnung und freies Feuerungsmaterial. (Die Direktoren, 1 Professor und der Gärtner in Münden haben Dienstwohnung.)</p>	31,800
		Summa Tit. 1 und 2 . . .	68,550
	3.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	4,740
		Andere persönliche Ausgaben.	
	4.	Zur Remuneration von Hilfslehrern und Assistenten; zu Remunerationen für Leistungen bei dem forstlichen Versuchswesen und zur Unterweisung der für den Försterdienst sich ausbildenden Personen, einschließlich der persönlichen Ausgaben für die Forstlehrlingschulen zu Gr. Schönebeck und Proskau	41,000
	5.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte und Dozenten bei den Forstakademien . . .	2,400
		Summa Tit. 4 und 5 . . .	43,400
		Sämliche Ausgaben.	
	6.	Für Unterhaltung der Gebäude und Mobilien, der Lehrmittel und Sammlungen; zu Amtsunkosten-Vergütungen, Umzugskosten, Diäten und Reisekosten; zur Heizung und Erleuchtung der Lehrräume, zu den speziellen Bedürfnissen der forstlichen Versuchsstationen und sonstigen vermischten Ausgaben, einschließlich der für die Forstlehrlingschulen zu Gr. Schönebeck und Proskau	76,000
		Latus . . .	192,690

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1883/84. Marf.
		Transport . . .	192,690
		(Bestände können zur Verwendung in den folgenden Jahren übertragen werden.)	
		Summa Tit. 6 für sich.	
		Summa Kap. 3 . . .	192,690
4.		Allgemeine Ausgaben.	
	1.	Real- und Kommunallasten und Kosten der örtlichen Kommunal- und Polizeiverwaltung in fiskalischen Guts- und Amtsbezirken	623,000
	2.	Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben	760,000
	2a.	Gesetzliche Wittwen- und Waisengelber	29,250
	3.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten	210,000
		(Bestände können zur Verwendung in den folgenden Jahren übertragen werden.)	
	4.	Kosten der dem Forstfiskus auf Grund rechtlicher Ver- pflichtung obliegenden Armenpflege	72,190
	5.	Zu Unterstützungen aus sonstiger Veranlassung, einschließlich zu einmaligen Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Dienste der Forstverwaltung beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen . (Etwaige Bestände können zur Verwendung in den folgenden Jahren übertragen werden.)	18,500
	6.	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten	1,050,000
		(Bestände können zur Verwendung in den folgenden Jahren übertragen werden.)	
		Die zur Verstärkung des Kulturfonds (Kap 2 Tit. 20) etwa erforderlichen Beträge können aus diesem Fonds entnommen werden.)	
		Summa Kap. 4 . . .	2,762,940
		Hierzu " " 3 . . .	192,690
		" " 2 . . .	27,655,370
		Summa A. Dauernde Ausgaben . . .	30,611,000
(12.)		B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
	1.	Zur Ablösung von Forstservituten, Reallasten und Passiv- renten	1,500,000
		Latus . . .	1,500,000

Kap.	Tit.	Einnahme.	Betrag für 1. April 1884/85. Mart.
		Transport . . .	1,500,000
(12.)	2.	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten (Extraordinärer Zuschuß zu Kap. 4 Tit. 6 der dau- ernden Ausgaben.) Zu Tit. 1 und 2. Etwaige Bestände können zur Verwendung in den folgenden Jahren übertragen werden.	950,000
		Summa B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben . .	2,450,000
		Abschluß.	
		Die Einnahmen betragen	52,333,000
		Die dauernden Ausgaben betragen	30,611,000
		Mitthin Ueberschuß . . .	21,722,000
		Hiervon ab:	
		die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben . . .	2,450,000
		Bleibt Ueberschuß . . .	19,272,000

(Art. 7. f. Seite 12.)

8.

Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Etat der Staats-Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1884—85.

(8. Sitzung am 4. Dezember 1883.)

Präsident: Nunmehr gehe ich über zum

Etat der Forstverwaltung.

Ich eröffne zunächst die Diskussion über Einnahme, Titet 1 und ertheile das Wort gegen dem Abgeordneten Dirichlet.

Abgeordneter **Dirichlet:** Meine Herren, ich habe mir schon gestern erlaubt, dem Herrn Präsidenten einen Antrag zu überreichen auf Ueberweisung dieser Etatsposition an die Budgetkommission, und für den Fall, daß dieser Antrag von der Majorität des Hauses abgelehnt werden sollte, einen Eventualantrag, welcher die Nachweisung der für Nutzholz erzielten Preise zum Unterschiede von den für Brennholz erzielten Preisen und zwar für die einzelnen Taxklassen besonders bezweckt. Es ist durchaus nicht meine Absicht, hier eine lange Holzzollrede zu halten, wie ich eine solche zu halten ja im Reichstage gezwungen war. Wir haben uns meiner Ansicht nach zur Genüge mit dieser Frage beschäftigt, ich wenigstens bin im Reichstage zu dieser Frage aktiv genug aufgetreten, habe ja auch der Kommission über diese Angelegenheit dort angehört.

Meine Herren, der Herr Finanzminister hat in der Rede, mit welcher er hier die Statsdebatte einleitete, an die erfreuliche Mittheilung, daß die Einnahme aus Holz, namentlich auch in Folge einer stärkeren Nutzholzausbeute, in bedeutendem

(Fortsetzung S. 13.)

Maße zugenommen hat, so daß wir bedeutende Ueberschüsse zu verzeichnen hatten, eine Bemerkung angeknüpft, welche am ersten Tage dahin verstanden wurde, — ich sage ausdrücklich, dahin verstanden wurde, nicht daß er die Absicht gehabt hätte, sie so verstehen zu lassen — daß die Regierung in absehbarer Zeit nicht mit einer Erhöhung des Holzzolles vorgehen werde. Er hat dann an einem der folgenden Tage — ich glaube es war der dritte Tag — diese Aeußerungen dahin präzisirt, daß es lebiglich in der Absicht der Regierung liege, dem jetzigen Reichstage, also in der nächsten Session keine derartige Vorlage zu machen, aber daß die Regierung sich vorbehalte, auf diesen Gegenstand zurückzukommen, sofern sich aus der Zusammensetzung des Reichstages eine einigermaßen günstigere Stimmung dafür ergebe.

Nun, meine Herren, haben wir uns im Reichstage und speziell in der Kommission — ich glaube, das werden alle Herren, die der Frage näher getreten sind, zugeben — eigentlich einem gänzlichen Mangel an statistischen Daten über die wirklich hier einschlagenden Fragen gegenüber befunden, es stand sich Behauptung gegen Behauptung gegenüber; einige der Herren Forstbesitzer aus Süddeutschland sagten, in Süddeutschland liegt die Forstwirtschaft schwer darnieder, wir können keine Rente erzielen, wir müssen Nugholz zu Brennholz einschlagen zc., ein anderer großer Waldbesitzer in Süddeutschland sagte: Quod non, mein Waldbesitz befindet sich in guten Verhältnissen — genug, es stand immer Behauptung gegen Behauptung, ohne daß irgend welche statistischen Daten angeführt wurden.

Nun ist das Reich ja gar nicht in der Lage, derartige statistische Daten zu beschaffen, wenn nicht seitens der Einzelregierungen hülfreiche Hand geleistet wird, da ja die Einzelregierungen in Deutschland die eigentlichen Wald- und Forstbesitzer sind und einen sehr großen Theil des Waldareals in ihren Händen haben. Die ganze Beweisführung in Bezug auf die Nothwendigkeit einer weiteren Erhöhung des Holzzolles stützt sich darauf, daß der Wald sich in einer Nothlage befinde, daß diese Nothlage außer verschiedenen anderen Momenten hervorgerufen werde durch die erhebliche Konkurrenz des Auslandes an Nugholz, daß dabei der Wald in eine Lage versetzt werde, daß die Forstbesitzer genöthigt werden, das werthvollere Nugholz zu Brennholz zu schlagen. Das ist die Behauptung der Motive. In einem gewissen Kontrast damit steht allerdings, wenn jetzt der Herr Finanzminister sagt, daß die Mehreinnahmen zum großen Theil auf einer besseren Nugholzausbeute beruhen. Wenn die Verhältnisse so sind, daß man werthvolles Nugholz als Brennholz einschlagen muß, kann aber von einer Vergrößerung der Nugholzausbeute nicht die Rede sein. Nun glaube ich, in der That würde eine Zollerhöhung bei manchem im Reichstage — von mir persönlich und meinen Freunden spreche ich nicht — ein geneigtes Ohr finden, wenn es wirklich gelänge, einen derartigen Nothstand nachzuweisen, wenn es gelänge, die Behauptung zu beweisen, daß man genöthigt sei, Nugholz in Brennholz zu schlagen. Ich bemerke nebenbei, daß die Autorität, welche hauptsächlich für diese Behauptung ins Feld geführt wurde, Herr Oberforstmeister Dr. Dandellmann, 1½ Jahre oder 2 Jahre vorher im Landesökonomikollegium mit sittlicher Entrüstung die Beschuldigung zurückwies: es könne möglich sein, daß die preussische Forstverwaltung Nugholz in Brennholz schlüge. Das nebenbei.

Nun werden mir die Herren alle recht geben: wenn wir alle ein Interesse an der Erforschung der Wahrheit in dieser Beziehung haben, so ist dieser Wahrheit nur dadurch nahe zu kommen, daß man konstatirt, ob in der That die Preise der niedrigen Nugholzstanzklassen bereits an die Preise des Brennholzes in einzelnen Bezirken

herangegangen sind, wobei ich natürlich berücksichtigt wissen will, daß das Brennholz in Raummeter, das Nußholz in Festmeter verkauft wird. Es müßte eine derartige Reduktion in Bezug auf das betreffende Verhältniß gemacht werden. Sie werden mir gestehen, wenn die Forstverwaltung in der Lage ist, die niedrigen Taxklassen des Nußholzes auch nur zu denselben Preisen — dann immer mit der Reduktion von Festmetern in Raummeter — zu verkaufen wie Brennholz, so kann von einer solchen Nöthigung nicht die Rede sein, denn die Forstverwaltung würde immer die Kosten des Einschlagens ersparen, welche bei Brennholz erheblicher sind als das bloße Abstämmen und Abästeln beim Nußholz, abgesehen von Nußholzklastern, wo sich ja die Sache ziemlich gleich stellt. Um auf diesem hochwichtigen Gebiete, von welchem die Gestaltung unserer Finanzen nicht nur wesentlich abhängt, nämlich die höhere Nußholzausbeute, sondern auch die Frage des Holzsolles wesentlich bedingt wird — eine Frage, die ohne unsere Mitwirkung, d. h. die Mitwirkung der Königlichen Staatsregierung und dieses Hauses gar nicht gelöst werden kann — der wirklichen Wahrheit — nicht einer vorgefaßten Meinung — so nahe wie möglich zu kommen, habe ich mir erlaubt, den Antrag zu stellen, diesen Titel der Budgetkommission zu überweisen, und würde eventuell bitten, auch den gestellten Unterantrag der Budgetkommission mit zu übergeben (als Direktive ihrer Arbeiten), insofern es im Plenum allerdings wohl sehr schwer sein würde, über die einschlagenden Detailfragen, in welcher Weise eine solche Nachweisung der Preise für Nußholz und Brennholz bezw. der einzelnen Taxklassen des Nußholzes zu erbringen sei, in welcher Weise die Buchführung einzurichten sei, zu einem befriedigenden Resultate zu gelangen. Es ist in der That dieser Antrag gestellt, er ist ein Antrag, welcher dem aus dem Vorjahre entspricht, ohne Animosität, weder pro noch contra. Ich bin dabei lediglich von dem Wunsche durchdrungen, daß wir in dieser Beziehung klar sehen. Ich habe in der Reichstagsbibliothek sehr interessante Nachweise gefunden über die Ausbeute in Baden, wo die erzielten Lizitationspreise nach den Taxklassen jährlich beigebracht werden. Es ist das von hohem Werthe; auch in Baden stellt sich das heraus, wo man am meisten behauptete, man müsse Brennholz schlagen, daß die niedrigsten Nußholztaxen sich höher stellten als die höchsten Brennholztaxen.

Ich bitte dem Antrage zuzustimmen, und den Herrn Minister, sich in wohlwollender Weise diesem Antrage gegenüber zu verhalten.

Wenn ich nicht sehr irre, hat er schon im vorigen Jahre eine entsprechende Verfügung an die Königlichen Regierungen erlassen, welche aber nicht ganz das trifft, was ich hier auszuführen mir die Ehre gegeben habe, indem von einzelnen Taxklassen nicht die Rede ist, und darauf kommt es hauptsächlich an, da Durchschnittspreise nicht ausreichen.

(Der Minister meldet sich zum Wort.)

Abgeordneter Freiherr v. **Minnigerode**: Mit Rücksicht darauf, daß es mir bei der Sachlage von besonderem Werth sein muß, zunächst die Erklärungen des Herrn Ministers zu hören, verzichte ich zunächst auf's Wort.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten **Dr. Lucius**: Meine Herren, nach den Ausführungen des Herrn Vorredners muß ich eigentlich annehmen, daß er Material zu sammeln wünscht zur Wiedereinbringung des Antrages auf Erhöhung der Holzsolle. Das gesammte Material, was der Herr Vorredner gefordert hat und was die Königliche Verwaltung überhaupt besitzt, hat ihm ja vor wenigen Monaten vorgelegen in der Kommission des Reichstages, welche über die Erhöhung

der Holzzölle verhandelte. In diesen 4 seitdem verfloffenen Monaten ist keinerlei neues Material eingegangen; und ich meine, da das Forstjahr von Oktober zu Oktober läuft, ist es jetzt nicht möglich, neues Material zu beschaffen. Ich würde also völlig außer Stande sein, wenn das Haus dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dirichlet folgen sollte, der Budgetkommission anderes Material vorzubringen an Zahlen, als die aus dem abgeschlossenen Etatsjahr, die wochenlang diskutiert worden sind. Wenn die damaligen Zahlen nicht zur Bildung bestimmter Ansichten geführt haben, dann werden wir jetzt auch nicht in der Lage sein, überzeugendes Material beizubringen.

Dann ist der Herr Abgeordnete wieder in den Irrthum zurückverfallen, den ich auch schon früher glaube bekämpft zu haben, als ob die Forstverwaltung in der Lage wäre, nach eigener Wahl alles Material zu Nutzholz zu verarbeiten oder zu Brennholz. Zu Brennholz wird nur das geschlagen, was als Nutzholz nicht brauchbar oder als solches nicht absehbar ist. Dies, worüber wir uns beklagt haben, betrifft ja gerade diesen Punkt, daß die Forstverwaltung nicht in der Lage gewesen ist, in größerem Umfang das Nutzholz abzusehen, sondern vielfach gezwungen ist, Nutzholz als Brennholz zu verwerten. Es ist eine bekannte Thatsache, daß man das Holz nicht jahrelang aufheben kann, daß es nicht nur an Qualität verliert, sondern daß es, verfaulend, sogar im Walde ein Heerd des Ungeziefers wird. Die Forstverwaltung ist dadurch sogar genöthigt, unter Umständen selbst dergleichen unabhgbare Produkte zu verbrennen. Ich glaube doch darauf hinweisen zu dürfen, daß die Forstverwaltung in dieser Beziehung ebenso handelt, wie jeder andere Geschäftsmann oder Waldbesitzer. Auch die Forstverwaltung ist bestrebt, einen möglichst guten Absatz für ihre Produkte zu finden; und als eines der Mittel, um eine höhere Holzverwertung zu ermöglichen, wollten wir ja gerade — nach meiner Meinung sehr motivirter Weise — die Erhöhung der Holzzölle, die dazu geführt hätte, das Einströmen des fremden Holzes einigermaßen zu beschränken. Daß sie steigend auf die heimischen Holzpreise gewirkt haben würden, das ist allerdings eine Hoffnung und Annahme, der wir uns hingegeben haben; nachdem die Sache abgelehnt ist, sehe ich keine Veranlassung, jetzt schon auf die Frage weiter zurückzukommen. Daß bei Bildung der Holzpreise und bei der Holzverwertung nicht die Zölle der einzige Faktor sind, darüber ist auch in der früheren Diskussion nie ein Streit gewesen; wir sind vollständig einig darüber, daß noch eine ganze Reihe von anderen Momenten von der größten Bedeutung sind für die Holzverwertung. Eine Hebung der gesammten wirthschaftlichen Verhältnisse, wie sie in den letzten Jahren eingetreten ist, eine Steigerung in der Bau- und gewerblichen Thätigkeit, eine Steigerung besonders des Bergbaues, hat in der Regel unmittelbar eine Steigerung der Holzpreise zur Folge. Wenn wir in diesem Jahre mit einer für diese Verwaltung immerhin erheblichen Steigerung der Einnahmen hoffentlich abschließen werden, so erklärt sich das nicht etwa durch einen höheren Einschlag, nicht durch eine von unserer Willkür abhängige höhere Verwertung des Nutzholzes oder der Steigerung der Nutzholzprocente, sondern sie ist bedingt zunächst durch diesen gewerblichen Aufschwung.

Ein anderer erheblicher Faktor dabei sind die Kommunikationsanlagen. Jede Eisenbahn, wie sie jetzt zum Beispiel die Johannsburgener Haide aufschließt, ist von der größten Bedeutung für den Holzabsatz geworden, sie ist eins der Momente, die bei der günstigen Verwertung des Holzes für dieses Jahr zur Geltung kommt, ebenso der Ausbau von Wasserstraßen und dergleichen mehr.

Also wenn es möglich ist, durch eine Vereinigung von günstigen Umständen die Nutzholzprocente zu steigern, so geschieht das sicher. Verordnungen der Art sind von der Centralstelle aus fast alljährlich ergangen. Ich könnte hier eine ganze Reihe von Reskripten dieser Art vorlesen, die auch in meiner Amtszeit ergangen sind. Zum Beispiel am 23. Dezember 1881. Darin ist gesagt:

„Die Oberförster sind deshalb noch besonders darauf hingewiesen, daß die Aussonderung des Nutzholzes so weit gesteigert werden muß, als dies irgend zulässig erscheint, und daß der Maßstab einer rationellen Verwerthung des Holzes vorzugsweise in der Erzielung eines möglichst hohen Durchschnittserlöses pro Festmeter der gesammten Einschlagsmasse zu finden ist.“

Also auf den luminösen Gedanken, daß die Nutzholzprocente nach Möglichkeit zu steigern sind, ist die Forstverwaltung schon lange gekommen und sie befolgt ihn praktisch, soweit sie irgendwie mit Vortheil es kann.

Ich würde somit völlig außer Stande sein, in der Budgetkommission, in die nach dem Antrage des Herrn Vorredners diese Position zurückverwiesen werden soll, weitere Aufklärung zu geben, als ich sie früher gegeben habe und als ich sie diesen Moment wiederum gegeben habe.

Abgeordneter Dirichlet: Meine Herren, ich habe aus der Rede des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten entnommen, daß ich mich ziemlich unklar ausgedrückt haben muß, da er gegen Dinge polemisirt, die ich absolut nicht behauptet habe.

Meine Herren, ich habe mir erlaubt, erstens in keiner Weise eine Befürwortung einer Holzzollerhöhung hier auszusprechen; das war ein leichter Scherz des Herrn Ministers, aber im Ernst wird, glaube ich, der Herr Minister mir wohl nicht zutrauen, daß ich mich für eine Erhöhung des Schutzzolls interessire. Ich habe vielmehr nur den Wunsch ausgesprochen, daß es gelingen möge, da wir einem solchen Projekt über kurz oder lang doch vielleicht wieder gegenüberstehen könnten, in Bezug auf die einschlagenden Fragen möglichste Klarheit zu verbreiten. Nun sagt der Herr Minister: ich kann in der Budgetkommission keine andere Auskunft geben, als hier und als sie bereits bei der Holzzolldebatte gegeben ist. Darauf habe ich dem Herrn Minister in aller Bescheidenheit zu erwidern, daß es sich nach meinem Antrage gar nicht darum handelt, jetzt in der Budgetkommission diese Auskunft zu ertheilen, sondern darum, in der Budgetkommission und mit der Budgetkommission eine andere Form der Buchführung in Bezug auf die Verwerthung des Holzes zu vereinbaren, aus welcher in Zukunft ersichtlich ist: erstens der Preis des Nutzholzes und das Verhältniß des Nutzholzes zum Gesamteinschlage; zweitens dieser Nutzholzpreis in seinen verschiedenen Abstufungen zu den verschiedenen Taxklassen. Nur auf diesem Wege, meine Herren, ist es möglich, der Frage näher zu treten, ob in der That den von der Centralstelle gegebenen Instruktionen, eine möglichst hohe Nutzholzausbeute zu erzielen, in dem denkbar höchsten und korrektesten Maße nachgekommen wird, was ich bis zu einem gewissen Grade bestreiten muß. Denn, meine Herren, was heißt das: ich kann das Nutzholz nicht absetzen, ich muß es in Brennholz schlagen, so lange zwischen den Preisen des Nutzholzes und des Brennholzes eine ganz kolossale Differenz besteht? Wenn ich also auf eine gewisse Taxhöhe unter allen Umständen bestehe — und, meine Herren, ich glaube, die Herren Sachverständigen hier am Ministertisch werden mir zugeben, es ist eine große Liebhaberei vieler Oberförster, hohe Licitationspreise für ihr Nutzholz zu erzielen — wenn, meine Herren, ich wie-

derhole es, zwischen den Preisen der niedrigsten Taxklasse des Nuthholzes und den Preisen des Brennholzes eine erhebliche Differenz besteht, so hat man weder volkswirtschaftlich noch forstwirtschaftlich ein Recht zu sagen: ich bin gezwungen, dieses Nuthholz in Brennholz zu schlagen — sondern man hat zunächst die Verpflichtung, zu versuchen, ob man bei Herabsetzung der Preise, wo man immer noch ein besseres Geschäft machen würde als durch Einschlagen als Brennholz, nicht dennoch besser wegkommt. Meine Herren, der allgemeine volkswirtschaftliche Grundsatz — ich weiß nicht, ob er jetzt noch in der Volkswirtschaft Mode ist, früher war er es, es galt allgemein, daß ein gewisses Herabsetzen der Preise auch Käufer anzieht, daß ein Herabgehen der Preise den Absatz befördert — ich meine, dieser allgemeine volkswirtschaftliche Grundsatz läßt sich auch heute noch auf das Holz ebenso gut wie auf jedes andere Produkt anwenden.

Nun, meine Herren, beweisen alle die Daten, die wir haben — offiziell haben wir sie eigentlich nicht — über die Höhe der Durchschnittspreise des Nuthholzes und der Durchschnittspreise des Brennholzes, daß der Preis des Nuthholzes in der preussischen Monarchie ungefähr dreimal so hoch ist wie der Preis des Brennholzes. Nun habe ich mir schon erlaubt, auszuführen, die Durchschnittszahlen allein beweisen nichts, insofern als man nicht wissen kann, aus welchen Taxklassen der Durchschnitt der Nuthholzpreise erzielt ist, sondern es beweist nur dann etwas für die Nothwendigkeit oder gegen die Nothwendigkeit, Nuthholz in Brennholz einzuschlagen, wenn man das Verhältniß der Preise der niedrigen Nuthholztaxklassen zu den Preisen des Brennholzes kennt; und daß in dieser Beziehung noch mancherlei zu thun ist, davon bin ich nach meinen persönlichen Wahrnehmungen überzeugt; wenn ich auch nicht verkenne, daß vieles in dieser Beziehung schon geschehen ist.

Meine Herren, ich habe in einer Oberförsterei in meiner Nähe beobachtet und habe da allerdings gesehen, daß bei einem erheblichen Herabgehen der Nuthholzpreise bei demselben Gesamteinschlage — ich sage nochmals, beim Herabgehen der Preise für Nuthholz — einfach durch einen Wechsel der Dirigenten, trotzdem ein höherer Gesamtertrag für die Forst erzielt worden ist, einfach deshalb, weil man das Nuthholz billiger verkauft hat und sich nicht sofort entschlossen hat, wenn nicht die geforderten Preise zu erzielen waren, es zu Brennholz zu schlagen.

Klarheit in diese Dinge zu bringen, daran liegt uns Allen. Wenn auch der Herr Minister für die Landwirthschaft so liebenswürdig gewesen ist, zu sagen, dieser lumindöse Gedanke, möglichst viel Nuthholz zu schlagen, sei der Forstverwaltung schon früher geworden, so habe ich diesen Gedanken nicht als etwas Originelles, mir Eigenthümliches bezeichnet; ich weiß, daß die Verwaltung diese Praxis befolzt, ich weiß aber auch, daß draußen manches anders aussieht, als die Verwaltung es kennt, und ich weiß, daß die Behauptung, die Forstverwaltung sei dazu genöthigt, selbst dann, wenn sie mit den Nuthholzpreisen an die Brennholzpreise herabgegangen, daß diese Behauptung vorläufig eine absolut unerwiesene ist und bleiben wird, so lange die Buchführung beziehungsweise die Nachweise nicht in der Weise eingereicht werden, wie es mein Antrag wünscht.

Also, Herr Minister, ich verlange nicht in der Budgetkommission jetzt Auskunft darüber, sondern ich bitte, mit der Budgetkommission eine neue Art der Aufstellung der Einnahmen in dieser Richtung zu vereinbaren, und zwar werden Sie mir zugeben, daß eine Vereinbarung über die Details sich nicht im Plenum, sondern in der Budgetkommission am besten bewerkstelligen läßt. Ich kann auch nicht mit der Be-

merkung zurückhalten, daß denen, welche eine solche detaillirte Nachweisung nicht wünschen, eben es darum zu thun ist, die Frage, um die es sich hier handelt, einfach zu verdunkeln. (Widerspruch rechts.)

Vizepräsident Freiherr v. Seereman: Außer dem Antrag auf Zurückverweisung in die Budgetkommission ist noch ein zweiter eventueller Antrag von den Abgeordneten Dirichlet, Büchtemann und Rickert gestellt, der, so viel ich weiß, noch nicht zur Verlesung gekommen ist. Ich bitte den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Graf v. Schmifing-Kerffenbrock: Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, in Zukunft die Einnahmen aus Nußholz und Brennholz getrennt in Einnahme zu stellen;
2. dem Hause der Abgeordneten jährlich eine Uebersicht zugehen zu lassen, aus welcher erstens der Prozentsatz des zum Verkauf gelangten Nußholzes zum Gesamteinschlag, zweitens der beim Verkauf erzielte Preis für verschiedene Tagklassen des Nußholzes und Brennholzes in den einzelnen Regierungsbezirken ersichtlich ist.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. Seereman: Dieser Antrag ist eventuell für den Fall der Ablehnung des ersten Antrages gestellt.

Das Wort hat der Abgeordnete Freiherr v. Minnigerode.

Abgeordneter Freiherr v. Minnigerode: Trotz der immerhin wenig liebenswürdigen Verdächtigung, welche in den letzten Worten des Herrn Vorredners aus dem Hause lag, gehöre ich auch zu denen, welche zur Zeit eine eingehende Prüfung im Sinne des Antrages des Abgeordneten Dirichlet — und ich kann wohl sagen auch auf die Dauer — aus den folgenden anzuführenden Gründen nicht für angezeigt halte. Aus den Reichstagsverhandlungen waren mir bereits die Schwierigkeiten bekannt, die den Wünschen des Abgeordneten Dirichlet auf Spezialisirung gegenüberstehen; ich hielt es aber für angezeigt, zunächst die Erklärung des Herrn Ministers zu hören, um mich zu überzeugen, ob die alten Schwierigkeiten jetzt aus dem Wege geräumt sind, ob die Angelegenheit in ein neues Stadium getreten ist, da ich natürlich in Bezug auf die Interna der Verwaltung nicht orientirt sein kann. Nun liegen aber die Verhältnisse noch ganz so, wie bei der Berathung im Reichstage.

Wenn nun der Herr Abgeordnete Dirichlet noch weiter auf die Sache eingegangen ist, und seinen Antrag dahin spezialisirt hat, daß er überhaupt eine andere Buchung nicht nur wünsche, sondern in der Budgetkommission dieselbe sofort vereinbart sehen möchte, so darf ich von dem allgemeinen Standpunkt aus, den meine Freunde in Sachen des Stats einnehmen, ausdrücklich hier erklären, daß wir es nicht für Aufgabe des Abgeordnetenhauses halten können, in technische Details irgend einer Verwaltung uns einzumischen. (Zuruf links: Statsaufstellung!)

Meine Herren, das ist aber doch gerade das, was der Abgeordnete Dirichlet hier wünscht; er will nach neuem technischen Gesichtspunkt hier die Buchung umgestalten, und abgesehen von diesem politischen Gesichtspunkt, der an sich mich schon hindert, ihm zuzustimmen, möchte ich auch sachlich anführen, daß ich auch von diesem Standpunkte aus eher geneigt sein würde, mich auf seine Seite zu stellen, wenn die Budgetkommission aus lauter Mitgliedern der grünen Farbe bestände. Wie aber die Laien in der Kommission in das technische Wesen des staatlichen Forstbetriebes ein Einsprechen haben sollen, das sie befähigt, den Wünschen des Abgeordneten Dirichlet

zu folgen, das vermag ich nicht zu verstehen. Ich meine, vom politischen Standpunkte der Etatbehandlung aus und ebenso aus rein praktischen Erwägungen empfiehlt sich der Antrag Dirichlet nicht; wir sind für Plenarberatung des Titels ohne Verweisung an die Budgetkommission.

Abgeordneter Seehusen: Meine Herren, Sie gestatten mir ein paar Worte, hauptsächlich in Entgegnung auf dasjenige, was der Herr Abgeordnete Dirichlet vorgebracht hat. Er hat sich berufen auf Berichte aus verschiedenen Gegenden des Reiches und des Landes, wo die Verhältnisse bezüglich des Absatzes bald von Brennholz, bald von Nutzholz so sehr widersprechend sind. Meine Herren, ein so gewiegter Nationalökonom als wie der Herr Abgeordnete sich fortwährend dokumentirt, müßte wissen, daß der erste und hauptsächlichste Einfluß auf den Preis solcher Produkte eben ist der Umfang der Kosten, für die man sie an die Absatzorte bringen kann. Die Transportpreise und die Transportgebühren, ferner die Spesen und alles, was sich daran knüpft, sind so ungemein verschieden. Diese Kosten sind so ganz himmelweit, möchte ich sagen, verschieden in den verschiedenen Gegenden, daß nie und nimmermehr aus allgemeinen Verhältnissen ein Rückschluß gezogen werden kann auf die örtlichen Preise, das heißt, ob bei der Preisfestsetzung richtig verfahren ist. Nur wenn man die speziellen Verhältnisse kennt — und Sie werden einräumen, daß die meisten Forstwirthe die lokalen Verhältnisse übersehen — dann erst ist es möglich, zu beurtheilen, ob eine Steigerung in der Verwerthung der Produkte stattfinden kann oder nicht; und kann ich Ihnen versichern: die Forstleute, also speziell meine Kollegen, soweit ich im Stande bin, einen Ueberblick darüber zu haben, haben sich überall, wie sie allseitig eingeräumt haben, mit den äußersten Kräften bemüht, die Einnahmen aus Nutzholz zu steigern. Sie wollten ja, sie sollten nicht gesteigert werden, denn Sie sagen: billige Preise sind gut. Nein, meine Herren, so darf ein Nationalökonom nicht deduziren, sondern er muß solche Preise zu erzielen suchen, wie sie den Verhältnissen angemessen sind. Denn, meine Herren, außerdem daß die Transportkosten einen ungemein großen Einfluß haben auf den Werth und den Absatz der Hölzer, kommt noch hinzu, daß in verschiedenen Gegenden des Reiches große Kalamitäten auftreten: Stürme, Insektenverwüstungen und dergleichen. Das influirt in ganz erheblicher Weise auf den Preis und den Absatz.

Dann glaubte der Herr Abgeordnete Dirichlet darin einen Vorwurf begründen zu müssen, daß die Oberförster immer darauf hielten, möglichst hohe Preise auch für Nutzholz zu erzielen, und daß sie nicht bereit seien, unter die festgesetzte Taxe zu gehen. Meine Herren, das ist ein Ausspruch, der nur durchaus auf Unkenntniß der Verhältnisse basirt. Ich kann Ihnen versichern, daß die Ausbeute an Nutzholz sehr gewissenhaft gehandhabt wird, und ich kann Ihnen auch sagen, daß zum Beispiel bis zu 88 Prozent Nutzholz aus einigen Schlägen herausgewirthschaftet worden sind. Das aber kann ich Ihnen wiederum versichern, daß manchmal von diesem Nutzholz ganz erhebliche Theile liegen müssen, die nicht absegbar sind anders als zu Brennholzpreisen. Das kenne ich aus eigener Erfahrung, meine Herren. Wie sich nun die Verhältnisse gestalten, können Sie daraus entnehmen, daß die Brennholzpreise — wenn wir Kiefernloben, das hauptsächlichste Brennholzzeugniß der Forstwirtschaft aus Ostpreußen nehmen — daß diese eine Höhe von 1,50 bis 2 Mark pro Raummeter erreichen. Dann ist die Taxe für Bauholz 5 Mark, für die höhere Taxklasse 6—9 Mark. Ja, meine Herren, wenn wir da heruntergehen auf die Hälfte und noch mehr und unter die Brennholzpreise, was wollen Sie mehr? Es

ist das so billig, wie Sie es nur wünschen können. Sehen Sie einmal hier in Berlin die Preise von Kuchholz an. Da werden Sie sehen, wie sich die Verhältnisse anders gestalten. Sehen Sie doch auf die Holzhöfe, so werden Sie finden, daß da die Preise notirt sind für Bohlen und Bretter, die, wenn man sie kubisch berechnet, auf 65 bis 75 pro Festmeter gehen. Wenn selbst das Kuchholz in entfernteren Gegenden nicht absehbar ist unter der Lage, so kann ich doch wohl sagen, daß gerade die Transportmittel von einer inferioren Beschaffenheit sind und daß da Hand anzulegen ist. Meine Herren, ich begrüße mit großer Freude, daß die königliche Staatsregierung nun auch dahin gekommen ist, in jene ausgebeuteten Gegenden Verkehr durch Sekundärbahnen u. s. w. zu bringen. Es ist das einwirkend auf die Preisverhältnisse, wie ich Ihnen das aus der Erfahrung versichern kann, die Sie (zum Abgeordneten Dirichlet) in vielen Stücken nicht zu befügen scheinen. (Geiterkeit.)

Meine Herren, vielleicht werden Sie mir auch gestatten, daß ich einen kleinen Streifblick werfe auf Ihr Streit- und Lieblingsroß: die Holzölle; die stehen mit den Getreideöllen in so nahem Konnex, daß ich sagen möchte, die ergänzen sich nach der einen und nach der andern Seite. Denken Sie sich mal, daß wir die Kuchholz- und Getreideölle betrachten als eine kleine Melioration des Landes, die wir dem produzierenden Grund und Boden zuwenden, so müssen Sie sagen, daß gerade diese Ölle einen so ausgezeichneten Charakter tragen; und eben sie tragen in sich selbst einen Regulator. Wenn das Ausland, wie oftmals, zu ungeheuer billigen Preisen produziren kann und also die Produktion hier verbilligt, dann tritt der Zoll ein und regulirt, dann muß viel abgegeben werden; hebt die Produktion im Inlande sich in der Weise, daß der Import nicht stattzufinden braucht, dann fällt die Zollabgabe von selbst; das ist eine Eigenschaft, die wollen Sie gütigst in Betracht ziehen, wenn Sie immer reden über die Getreide- und Holzölle.

Abgeordneter **Büchtemann**: Meine Herren, wenn die Debatte in derselben Art weiter geht, so fürchte ich, daß mit Hilfe der Männer von der grünen Farbe, zu denen sich der Herr Vorredner zählt, eine ganz einfache Sache so dunkel wird, daß wir uns alle nicht mehr zurecht finden. Es handelt sich um nichts weiter in der ganzen Debatte, als daß uns Gelegenheit gegeben wird, im Verein mit dem Herrn Minister für Landwirtschaft festzustellen, wie wir die nöthige Kenntniß über die Preise der verkauften Brenn- und Kuchhölzer erhalten können, ohne die Arbeit für die Forstbeamten in zu hohem Maße zu vermehren. Es handelt sich dabei, wie ich dem Herrn Vorredner bemerke, gar nicht darum, ob Schutzölle für das Holz eine Melioration sind oder nicht; in welchem Sinne der Herr Vorredner letzteres meint, habe ich aus seinen leider nur kurzen Bemerkungen nicht entnommen. Vielleicht sind ihm Ölle Meliorationen für den Waldbesitzer, nicht aber für den Wald. Man muß doch wohl den Wald von seinem Besitzer trennen. Es kann wohl sein, daß Maßregeln dem Waldbesitzer zu gute kommen, aber ob sie volkswirtschaftlich richtige für die Waldwirtschaft sind, ist eine andere Frage. Der Herr Vorredner hat uns eine kleine Waldvorlesung gehalten über die Bedeutung der Transportgebühren für die Waldprodukte, über die Folgen der Insektenverwüstungen; diese Fragen stehen hier nicht zur Erörterung, in diesen Fragen würde ich den Forstleuten einen Vorzug einräumen und anerkennen, daß sie besser informirt sind als wir. Was wir wünschen, ist, daß der Landtag diejenige Kenntniß erhält, welche er zur Beurtheilung der gesetzgeberischen Maßregeln und zur Prüfung des Stats nothwendig braucht. Weiter wollen wir nicht gehen, deshalb hat die von uns angeregte Frage

gar keine Beziehung zu den Aeußerungen des Herrn Vorredners. Wenn er dem Herrn Kollegen Dirichlet vorwirft, daß er von der unrichtigen Meinung ausgehe, daß billige Preise gut seien, so irrt er sich sehr. Ich glaube nicht, daß der Herr Abgeordnete Dirichlet oder irgend jemand von dieser Seite (links) den allgemeinen Ausspruch thun wird: Billige Preise sind gut. Nein, meine Herren, wogegen wir sind, ist, daß durch gesetzgeberische Maßregeln der Preis künstlich erhöht wird, und zwar erhöht wird, zum Vortheil der Großgrundbesitzer und Waldbesitzer; das ist derjenige Punkt, wo wir einsehen. Wir haben gar nicht die Meinung, daß der niedrige Preis an sich gut ist, sondern wehren uns dagegen, daß die Waldbesitzer die Macht des Staates in Anspruch nehmen, um ihre Situation zu bessern, um, wie er ausdrücklich gesagt hat, die jährliche Steigerung der Waldrente zu erhalten, die bis in die Mitte der 70er angedauert hat und nun ein wenig zurückgegangen ist. Das ist die ganze Frage, um die es sich handelt. Also alle die Bemerkungen des Herrn Vorredners thun zur Sache, die in unserem Antrag verfolgt wird, gar nichts. Ich kann mir wohl denken, daß es der rechten Seite des Hauses nicht erwünscht ist, daß zu viel Information und Klarheit ins Land kommt — (Lachen rechts) — eine ähnliche Stellung, die Sie ja im allgemeinen auch bei den Schulen einnehmen, das ist nur ein Theil derselben Frage. Es ist dem Herrn Abgeordneten v. Minningerode auch gelungen, aus dieser einfachen praktischen Frage, wie wir sie aufwerfen, eine politische zu machen. Es fällt uns doch wahrhaftig nicht ein, in die Buchung und spezielle Wirthschaft des Ministers der Landwirthschaft eingreifen zu wollen. Wir wünschen nur, daß so weit wie möglich, die Erlöse aus verschiedenen Arten des Holzes entweder etatsmäßig festgestellt werden, so daß wir darüber eine Kontrolle haben, oder, wenn das zu große Schwierigkeiten macht, daß die Buchung so eingerichtet werde, daß die Resultate uns mitgetheilt werden können. Wie der Minister dann im einzelnen die Buchführung vorschreibt, ist uns ganz gleichgültig, wenn wir nur die Resultate dieser Buchführung erhalten. Ich denke also, der politische Dunst, in den der Abgeordnete v. Minningerode die Frage tauchte, ist nicht vorhanden, und wir können vielmehr an die Beantwortung der einfachen Frage treten, wie sie von uns aufgeworfen ist. Der Herr Minister hat im vorigen Jahre uns zugesagt, daß er uns eine Statistik in der von uns gewünschten Art geben will. Es handelt sich jetzt darum, nachdem inzwischen die Holzolldebatten gewesen sind, daß wir uns über die Art und Weise, wie der Minister uns Material geben will, mit ihm zu verständigen suchen. Es kann doch auch dem Herrn Minister nicht erwünscht sein, wenn wir nachher sagen, wir haben uns das Material anders gedacht. Ich beschränke mich darauf, so die Frage zu präzisiren, die der Abgeordnete Dirichlet aufgeworfen hat. Wir wünschen nicht etwa, in Differenzen mit dem Herrn Minister zu kommen, sondern wünschen zu wissen, ob er uns diejenige Aufklärung geben kann und will, wie wir sie wünschen. Ich glaube wohl, daß der Herr Minister uns hierin entgegenkommen könnte.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Dr. **Lucius**: Meine Herren, ich muß wiederholt darauf hinweisen, daß Sie die Information zu früh verlangen. Wir haben ja über diese Frage schon im Vorjahre diskutiert. Damals haben dieselben Herren beantragt, daß das Nutzholz in den Rechnungen von dem Brennholz getrennt werde. Ich habe darauf erwidert, daß das eine schwierige Sache sei, die wahrscheinlich mit großer Vielschreiberei verbunden sei, und daß die Rücksicht hierauf die Forstverwaltung, der ja auch an sich die genaue Kenntniß dieser

Zahlen erwünscht wäre, an der Trennung wohl verhindern würde. Ich habe gleich damals zugesichert, daß versuchsweise im nächsten Jahr eine Trennung stattfinden sollte. Sie findet auch seit dem mit dem 1. Oktober 1883 begonnenen Forstjahr statt. Also bin ich absolut nicht in der Lage, bei aller Bereitwilligkeit Ihnen weitere Auskunft zu ertheilen. Dagegen ist der zweite Antrag, wie ihn heute der Abgeordnete Dirichlet formulirt hat, ein so komplizirter, würde so viel neue Klassen in der Buchführung einführen, daß er für die praktische Verwaltung undurchführbar ist, dasselbe würde ich in der Kommission auch nur wiederholen können. Es sind ja die Klagen in Forstkreisen bekannt, daß schon jetzt die Revierverwalter mit einer Last Bureauarbeiten überladen werden, die vielfach ihren Außendienst beeinträchtigt. Sollte dies noch hinzukommen, so müßten entweder neue Bureaubeamte angestellt werden oder es müßte die Zahl der Forstbeamten erhöht werden. Im übrigen macht die Verwaltung all die praktischen Nutzenwendungen, die hier gemacht sind, schon selbst. Der Verkauf von Nußholz unter der Taze findet alle Tage statt. Die Revierförster sind dazu innerhalb gewisser Grenzen autorisirt. Aber natürlich muß bei einer so großen Verwaltung eine strenge Etatverwaltung herrschen und im großen und ganzen wird, wenn man auch den freihändigen Verkauf unter der Taze ausnahmsweise zulassen will, doch der Verkauf durch öffentliches Ausgebot die Regel bleiben. Also alle diese Dinge, die als zweckmäßig angepriesen werden, sind, soweit sie durchführbar sind, bereits durchgeführt; soweit sie unpraktisch sind, können wir sie auch dann nicht durchführen, wenn selbst ein Beschluß des Hauses nach dieser Richtung gefaßt werden sollte.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. Seereman: Das Wort hat der Abgeordnete Dirichlet. (Unruhe rechts.)

Abgeordneter Dirichlet: Meine Herren! (Unruhe.) Ja, meine Herren, ich gebe ja zu, daß Ihnen die Tiraden gegen die Juden viel interessanter sind als sachliche Debatten. Das will ich ja vollständig zugeben, Sie müssen aber schon dieser Frage einige Aufmerksamkeit schenken, ich glaube, sie ist von einiger Bedeutung. Der Herr Minister hat gesagt, er könne schon jetzt prima vista von meinem Antrage sagen, er sei undurchführbar. Möglich, ich weiß es nicht. Allgemein, glaube ich, könnte man doch annehmen, daß das, was in der badischen Forstverwaltung durchführbar ist, vielleicht auch in der preußischen durchführbar erscheint. Ich weiß es nicht, es ist nur eine zahme Vermuthung, die ich da ausspreche. Dann hat der Herr Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten gesagt, in den Verwaltungen, wo es sich um so große Summen handelt, kann der freihändige Verkauf doch nur die Ausnahme bilden. Als ob ich von freihändigem Verkauf gesprochen hätte! Ich habe nur Lizitationen im Auge gehabt; aber Lizitationen, welche Meistgebote unter dem Taxpreise erzielen, bleiben darum doch Lizitationen und sind nicht freihändige Verkäufe. Das scheint mir doch ein ganz erheblicher Unterschied zu sein.

Herr Kollege Seehusen hat neben den verschiedenen volkswirtschaftlichen Belehrungen, z. B. daß der Transportpreis von Wichtigkeit wäre, was ich nicht bezweifelst habe, noch gesagt: ich kann Ihnen die Versicherung geben, wir verkaufen schon unter Brennholzpreisen.

Das ist es gerade, was wir wissen wollen. Daß der Herr Abgeordnete Seehusen in seiner Eigenschaft als Oberförster in seiner Forst das thut, das muß ich glauben; aber ob das im ganzen Lande geschieht und ob da den Instruktionen nachgekommen wird, das wollen wir eben wissen. Wenn er gesagt hat, ja, es geschieht

schon alles Mögliche — wozu sind denn, wie der Herr Minister selbst gesagt hat, die immer wiederholten Instruktionen in dieser Richtung? Dann muß es doch nicht überall im Lande so aussehen, wie es gewünscht wird; und es ist auch im Reichstage gesagt worden, daß wiederholt, und wiederholt jetzt, von der Forstverwaltung darauf hingedrängt werde. Also ganz so, wie der Herr Abgeordnete Seehusen sie geschildert hat, scheinen die Verhältnisse doch nicht zu sein. Und dann hat der Herr Abgeordnete Seehusen mir in seiner liebenswürdigen Weise Erfahrungen abgesprochen und etwas von den Brennholzpreisen in Ostpreußen erzählt. Ich würde ihm sehr dankbar sein, wenn er mir z. B. im Kreise Darkehmen auch innerhalb der Forst ohne Transportpreise das Brennholz zu den Tagespreisen zur Verfügung stellen wollte, die er hier angegeben hat. Ich würde mich ungemein freuen, und der ganze Norden des Regierungsbezirks Gumbinnen würde ihm gewiß äußerst dankbar dafür sein. Das ist immer die alte Geschichte, in dem engen Bezirk einer Oberförsterei werden Erfahrungen gesammelt; und dann wird jedem Menschen, der als Käufer doch auch weiß, was Holzpreise zu bedeuten haben, die Erfahrung und die Berechtigung darüber mitzuspochen, abgesprochen, obwohl jene Einzelerfahrungen für das Große und Ganze auch nicht einen Schuß Pulver werth sind. In dieser Beziehung muß ich dabei stehen bleiben, trotz der Verwahrung des Herrn v. Minnigerode, daß, wenn Sie — ich will ja nicht sagen, daß mein Antrag genau so angenommen werden soll, wie er formulirt ist — die Prüfung dieses Antrages in der Budgetkommission verweigern, Sie absichtlich dahin streben, keine Klarheit in diese Angelegenheit zu bringen. (Oh! oh! rechts.)

Herr v. Minnigerode hat gesagt, wir können nicht in das Verwaltungsrecht der Regierung eingreifen. Meine Herren, ich verlange eine Nachweisung über die erzielten Preise der Holzlicitationen. Ist das vielleicht etwas anderes als eine Nachweisung über die bei den Domänenverpachtungen erzielten Preise, welche für Sie ja so ungeheuer werthvoll sind, daß Sie Ihre Schlüsse daraus ziehen? Ist das ein Eingriff in die Rechte der Krone, daß uns jährlich die Preise der Domänenverpachtungen vorgelegt werden? Geht denn Herr v. Minnigerode schon so weit, daß wir über die Art der Stataufstellung keine Wünsche mehr aussprechen sollen? Das ist wirklich etwas ganz Neues und namentlich von einem Mitgliede der Budgetkommission etwas hoch Ueberraschendes, worauf ich bisher noch nicht vorbereitet war. Thun Sie mit der Sache, was Sie wollen, aber kommen Sie dann nicht damit und sagen: wir haben versucht, Klarheit in die Sache zu bringen. Das Gegentheil ist der Fall. Verdanken Sie es uns nicht, daß wir Alles, was Sie über die Noth des Waldbesitzes vorbringen, als eitel Fantasiegebilde bezeichnen, wenn Sie selbst uns das Material, das nothwendig ist, um zur Klarheit zu kommen, verweigern.

Abgeordneter **v. Niffelmann**: Ich finde es nicht sehr freundlich, daß Sie uns von der linken Seite des Hauses her immer entgegenrufen, wir scheuten die Klarheit. Sie wollen versichert sein, daß wir Klarheit suchen und lieben. Sie haben nicht nöthig, uns zu fürchten. Ich kann es eigentlich nicht einsehen, was Sie damit haben sagen wollen. — (Zuruf.)

Jemand ruft mir zu: „Das wissen die Herren selber nicht“. — Es wäre in der That möglich, daß das der Fall ist. (Heiterkeit rechts.)

Sie verlangen, um zur Sache zu kommen, eine Art von Nachweisungen, von denen Ihnen der Herr Minister eben gesagt hat, daß deren Aufstellung die allererheblichsten Schwierigkeiten verursachen würde.

Es würde eine kolossale Belastung der Lokalbeamten mit Schreibwerk ins Leben gerufen werden, wenn die Wünsche des Herrn Abgeordneten Dirichlet erfüllt würden, und ich meine, daß man auf eine solche Sache doch nur eingehen darf, wenn wirkliche Vortheile für dieses Haus, für das Land und das allgemeine Beste dadurch erzielt werden. Nun frage ich: Was in aller Welt sollen solche Nachweisungen der Budgetkommission nützen? Was haben die Herren davon, wenn sie erfahren, daß im verfloffenen Jahre der oder jener Prozentsatz von Brenn- und der oder jener Prozentsatz von Nukholz eingeschlagen, oder daß bei den Lizitationen dieser oder jener Preis für die verschiedenen Sortimente erzielt worden ist. — Ja, meine Herren, davon haben Sie garnichts; für den nächsten Etat giebt Ihnen das keinen Anhalt; im nächsten Winter kann der Einschlag sich total ändern; Niemand ist im Stande, irgend ein Urtheil im voraus, ob dies sich auch nur ähnlich gestalten wird, darüber abzugeben. Der Herr Abgeordnete Büchtemann hält es für wünschenswerth, im Staatshaushaltsetat nach Sortimenten zu etatisiren! Ja, das kann vielleicht Herr Büchtemann für möglich halten, aber nicht ein Forstmann, das ist eben nicht möglich!

Meine Herren, Sie verlangen die Aufwendung einer enormen Arbeit, welche die Forstbeamten vom Oberförster an aufwärts an die Herstellung von Nachweisungen verwenden sollen, von denen wir Vortheile überhaupt nicht haben! Ich kann die verehrten Herren nur dringend bitten, den Antrag Dirichlet abzulehnen. (Bravo rechts.)

Abgeordneter Freiherr **v. Minnigerode**: Bei meiner Meldung wußte ich nicht, daß ich diesen verehrten Vorredner haben würde. Ich beschränke mich deshalb jetzt auf eine Bemerkung. Ich habe vorher schon und ganz ausdrücklich den Herrn Abgeordneten Dirichlet darauf aufmerksam gemacht, daß die Unterschlebung, als ob wir uns absichtlich einer Prüfung dieses Gegenstandes entziehen wollten, wenig geschmackvoll und höflich ist. Derselbe hat meine Warnung trotzdem in den Wind geschlagen, und denselben Vorwurf gegen uns wiederholt, der als richtig allerdings noch zu beweisen ist. Ich muß also in diesem Falle den Herrn Abgeordneten Dirichlet für unverbesserlich erachten. (Heiterkeit.)

Vizepräsident **Dr. Freiherr v. Seereman**: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von dem Abgeordneten v. Dziembowski. Ich bitte, daß diejenigen Herren sich erheben, welche den Schlußantrag unterstützen wollen. (Geschlecht.)

Die Unterstützung reicht aus. Zum Wort ist noch gemeldet der Abgeordnete Dirichlet. Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche nunmehr schließen wollen, sich erheben. (Geschlecht.)

Das ist die Mehrheit, die Diskussion ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Es liegt zunächst der präjudizielle Antrag des Abgeordneten Dirichlet auf Verweisung des Titel 1 des Kapitel 2 an die Budgetkommission vor. Ueber den werde ich zunächst abstimmen lassen und falls er abgelehnt wird, dann über den Titel selbst und demnächst über den Antrag, oder, wie ich wohl richtiger sagen darf, über die Resolution, welche die Abgeordneten Büchtemann, Dirichlet und Rickert beantragt haben. Ich sehe keine Bedenken dagegen, bei zweiter Berathung diese Abstimmung vorzunehmen, da die Berathung dieser Resolution hier erfolgt ist.

Ich werde also zunächst bitten, daß diejenigen Herren, welche, dem Antrage

Dirichlet entsprechend, Titel 1 an die Budgetkommission verweisen wollen, sich erheben. (Geschicht.)

Das ist die Minderheit, dieser Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren sich zu erheben, welche Titel 1 dem Etatsvorschläge entsprechend feststellen wollen. (Geschicht.)

Titel 1 ist fest gestellt.

Ich bitte, daß nunmehr diejenigen Herren sich erheben, welche die vorhin verlesene Resolution der Abgeordneten Büchtemann, Dirichlet und Rickert, deren nochmalige Verlesung nicht verlangt wird, annehmen wollen. (Geschicht.)

Das ist die Minderheit, die Resolution ist abgelehnt.

Ich eröffne die Diskussion über die Titel 2, — 3, — 4 — und 5, — schließe alle diese Diskussionen, da sich niemand zum Worte meldet. — Widerspruch wird nicht erhoben, — Titel 2 bis 5 sind fest gestellt.

Zu Titel 6 hat der Abgeordnete Dr. Grimm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Grimm**: Meine Herren, ich möchte Ihre Aufmerksamkeit auf diesen Titel lenken, der im diesjährigen Etat eine Mehreinnahme von 7,000 Mark aufweist. Es entspricht ihm in der Ausgabe Kapitel 2, Titel 24, Resten für Wiesenanlagen von 26,000 Mark. Nach der Anlage A., welche wir beim Etat haben, vertheilt sich diese Summe auf die einzelnen Regierungsbezirke; ich darf wohl erwähnen, daß auf den Regierungsbezirk Rassel die Summe von 3,300 Mark entfällt und auf den Regierungsbezirk Wiesbaden 7,461 Mark. Ich erwähne das nicht, weil ich über diese Regierungsbezirke allein zu sprechen die Absicht habe, sondern weil ich auf diese Regierungsbezirke exemplifiziren muß, weil mir die Verhältnisse dort etwas näher bekannt sind.

Es scheint sich ja da um sehr unbedeutende Summen zu handeln und doch verbirgt sich gewissermaßen hinter diesen unbedeutenden Summen ein Vorgang, der in forstlicher und in landwirthschaftlicher, auch in finanzieller Beziehung jedenfalls eine gewisse Bedeutung hat. Die Königliche Forstverwaltung hat nämlich in verschiedenen Regierungsbezirken, namentlich auch im Regierungsbezirk Rassel Versuche gemacht, und zwar in sehr dankenswerther Weise, in den oberen Thälern der Flüsse und Bäche nach dem Gebirge zu Wiesenkulturen anzulegen. Das wird in der Weise ausgeführt, daß die Wildwasser durch künstliche Dämme abgefangen werden in Sammelteiche, sogenannte Weiher, aus denen werden dann regelrechte Veriefelungen hergestellt und damit die nöthigen Entwässerungen verbunden. Die Flächen selbst werden in künstlichen Wiesenbau gelegt, und es wird namentlich dafür gesorgt, daß die schädliche Beschattung durch den Wald beseitigt wird. Diese Anlagen haben an und für sich betrachtet — das darf ich wohl vorweg bemerken — bis jetzt, wie mir bekannt ist, finanziell ein durchaus gutes Ergebnis gehabt. Wenn wir den Hektar Wald vielleicht mit einem Reineinkommen von 15 Mark annehmen dürfen, so sind die Nachtgelder für den Hektar dieser Wiesen, die da neu geschaffen worden sind, wie man mir mitgetheilt hat, bis auf 50 Mark, wohl auch schon darüber gestiegen. Allerdings ist ein nicht unerhebliches Anlage- und Meliorationskapital erforderlich; aber auch dies eingerechnet, würde doch immerhin eine Verzinsung von diesen Anlagen sammt Meliorationskapital von 25 bis 30 Prozent erzielt werden. Auch ist mir heute Morgen das Beiblatt einer technischen Schrift für Land- und Forstwirthschaft aus Nassau in die Hand gekommen vom 1. Dezember dieses Jahres, und daraus habe ich die interessante Notiz entnommen, daß auch die dort so gebildeten Fischweiher

bereits einen recht schönen Nutzen abwerfen. Es ist hier aus einer Oberförsterei Merenberg eine Mittheilung gemacht, wo ein 8 Hektar großer Weiher, ein solcher Sammelteich, der seit 4 Jahren einer regelmäßigen Administration unterworfen ist, in den ersten zwei Jahren bei der Abfischung die Summe von 458 Mark ergeben hat, das würde also pro Hektar ein Ertrag von 28 Mark sein, und in diesem Jahre, wo die zwei letzten Jahre abgefischt worden sind, ein Ertrag von 569 Mark; da ist der Ertrag schon bis auf 35 Mark gestiegen.

Ich halte das allerdings für nebensächlich. Der Hauptgrund, weshalb man auf diese Anlagen das Augenmerk richten muß, ist meiner Ansicht nach darin zu suchen, daß auf diese Weise ein wirklich wirksames Präservativ geschaffen wird gegen die verheerenden Ueberschwemmungen der Ströme. Es wird nämlich durch ein solches Netz von Anlagen, die das Wildwasser im Gebirge stauen, eine solche Verlangsamung des Abfließens der Wassermassen in die Ebene herbeigeführt, daß gerade die Gefahr vermieden wird, die daraus erwächst, daß diese Wildwasser von allen Seiten gleichzeitig unten im Thal eintreffen.

Uebrigens hat man bereits auch in Baden, Württemberg und Baiern dieser Sache eine große Aufmerksamkeit gewidmet, und es ist gewiß nicht uninteressant, daß schon in den ältesten germanischen Ansiedelungen, die wir ja namentlich in meiner speziellen Heimat auch landwirthschaftlich zu verfolgen Gelegenheit haben, sich eine überaus einsichtige Anlage solcher Sammelteiche findet, die die Gemarungen vor Ueberschwemmungen geschützt haben. Leider sind diese seit dem 30jährigen Kriege in Verfall gerathen, und die Anwohner haben heute den doppelten Nachtheil, daß sie erstens keine Fische mehr zu essen bekommen und zweitens, daß die Ländereien von den Fluthen oft verheert und schwer beschädigt werden.

Der Schwerpunkt bei der Sache liegt ja neben diesen erwähnten, sehr wichtigen Gesichtspunkten jedenfalls in dem landwirthschaftlichen großen Nutzen, der dadurch geschaffen wird; denn gerade in den Gebirgsgegenden ist es Lebensbedingung der Landwirthschaft, ihren Viehstand zu erhalten und zu erhöhen, nicht allein wegen der für den Landwirth vortheilhaften Fleischproduktion, sondern wesentlich, damit der häufig sterile und kalte Boden durch erhöhte Düngerproduktion gekräftigt und die Landwirthschaft damit existenzfähig erhalten wird.

Dazu kommt noch etwas, was gerade für die Provinz Hessen von großer Bedeutung ist. Wir befinden uns dort im Augenblick in dem Stadium, wo die Waldservitute abgelöst werden, wo also die außerordentlich schwierige Aufgabe an uns herantritt, die bis jetzt fast ausschließlich auf den Wald basirten Wirthschaften in einen selbstständigen Wirthschaftsbetrieb hinüber zu leiten. Bekanntlich hat man in den östlichen Provinzen, wie ich glaube, nicht mit sehr glücklichem Erfolge, bei den Ablösungen in größerer Menge Ländereien als Entschädigung hingegeben; ich habe Mittheilungen darüber, daß es eine durchaus unglückliche Operation gewesen ist, die Leute haben jahrelange Arbeit in diese öden und unfruchtbaren Ländereien gesteckt und schließlich keinen Ertrag gehabt. In den westlichen Provinzen geht man an der Hand des Gesetzes von einem andern Gesichtspunkt aus, man giebt da allein Geldsummen für die Ablösung. Ja, das ist doch eine außerordentlich bedenkliche Frage, ob mit Geld allein die Ueberführung dieser Wirthschaften in den selbstständigen Betrieb stattfinden kann. Ich will die Fälle ganz außer Acht lassen, die aber oft eintreten, daß die Geldschfindungen schon längst in den Händen von — ich glaube, man muß heute im Hause sagen — spekulativen Darleihern sich befinden, um

keinen anderen Ausdruck zu gebrauchen, — aber es kommt bei diesen Geldabfindungen wesentlich in Betracht, daß gerade die Produkte, welche die Landwirthschaft in einem solchen Falle braucht, — wenn der Landwirth sein Streuzeug verloren hat und seine Futterweiden — daß gerade diese Produkte Streu und Futter in größern Quantitäten nicht zu kaufen sind, die Landwirthschaft mit Geld sich dieselben absolut nicht beschaffen kann. Meiner Ansicht nach könnte der Wald in der Weise nachhaltig produktiv eintreten und uns einen bedeutenden Vortheil zuwenden, wenn er seinen natürlichen großen Reichthum an Quellen und sonstigen Gewässern benutzte, um eine recht intensive Futterwirthschaft, eine Massenproduktion von Futter herbeizuführen. In welcher rechtlichen Form diese Wiesenflächen der Landwirthschaft nachher dienstbar gemacht werden, das will ich garnicht erwähnen, ist auch ganz gleichgültig, da findet sich irgend eine Form, sei es der Verpachtung, Erbpacht, sei es des jährlichen Verkaufs, jedenfalls kommen diese bedeutenden Futtermassen, sobald sie produziert sind, der Landwirthschaft in der einen oder anderen Form zu gute, und es ist dann die Bedingung, die eigentliche Grundlage gegeben, auf der unsere Landwirthschaft durch eine erhöhte Viehzucht überhaupt weiter zu existiren im Stande ist.

Die Sache ist meiner Ansicht nach so wichtig, daß der Herr Minister mir gestatten möge, ihn um Auskunft darüber zu bitten, welche Resultate diese Versuche — ich weiß nicht, in welchem Umfange diese überhaupt gemacht sind, ich weiß aber, daß sie in Hessen speziell mit Erfolg gemacht sind — welche Resultate diese Versuche bis jetzt ergeben haben, und ob es möglich ist, aus dem Stadium der Versuche recht bald in das Stadium der größeren Ausführung zu treten und somit den betreffenden Landstrichen, die meist mit den Bergen im Zusammenhang liegen, die Wohlthaten zu Theil werden zu lassen, von denen die landwirthschaftliche Bevölkerung unserer Gegend durchaus durchdrungen ist. Ich zweifle nicht, daß das Abgeordnetenhaus geneigt sein wird, für diese Zwecke, die zu gleicher Zeit ganz rentabel sind, die geeigneten Mittel dem Herrn Minister jederzeit zur Verfügung zu stellen.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Dr. **Lucius**: Ich erlaube mir zur Beantwortung der eben geäußerten Anfrage auf die Auskunft hinzuweisen, die in dieser Beziehung schon der letzte Verwaltungsbericht enthält. Es ist von hier aus die Anregung ergangen an sämtliche Regierungen, Pläne aufzustellen und Aufnahmen von den Flächen zu machen, die im Gebirge und auch in der Ebene sich eignen zu Wiesenanlagen, Wasserreservoirs und dergleichen mehr. Die landwirthschaftliche Verwaltung ist allerdings dabei von denselben Gesichtspunkten geleitet worden, wie sie der Herr Vorredner als wünschenswerth bezeichnet hat, das heißt, es sind nicht sowohl fiskalische Rücksichten gewesen, die auf Steigerung der Einnahmen lediglich aus der Forstwirthschaft hingen; sondern das Bestreben, in jenen bodenärmeren Gegenden durch größere Futterproduktion eine größere Viehhaltung zu ermöglichen, und damit eine Gesamtverbesserung der landwirthschaftlichen Lage der betreffenden Gegend herbeizuführen. Diese Pläne sind aufgestellt und sind in einigen Regierungsbezirken bereits zum großen Theil auch schon ausgeführt. Aber ich würde zur Stunde, da die Zeit allerdings noch sehr kurz ist — es sind darüber kaum 3 Jahre vergangen — nicht in der Lage sein, schon bestimmte und große Resultate nachzuweisen. Das ist mir aber wohl erinnerlich, durch Rücksprache mit Beamten aus verschiedenen Bezirken, daß diese Meliorationen auf einen sehr günstigen Boden fallen und durchaus das Verständniß der Bevölkerung finden.

Sie sind also wesentlich gerichtet auf eine bessere Wasserwirthschaft, auf eine

bessere Ausnutzung des Wassers in sterilen Gegenden. Es handelt sich um Meliorationsaufgaben, denen sich die landwirthschaftliche Verwaltung mit Vorliebe zu widmen hat und die ja auch technisch in den letzten Jahren besonders gepflegt sind. Ich kann also meinerseits nur sagen, die aufgestellten Pläne liegen zum Theil vor, zum Theil werden sie erwartet und sie werden ausgeführt werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zur Hebung der wirthschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Gegenden. (Bravo! rechts.)

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seereman**: Es hat sich niemand weiter zum Worte gemeldet. Ich schließe die Debatte. — Ein Widerspruch gegen den Titel 6 ist nicht erhoben, er ist festgestellt.

Ich eröffne die Debatte über Titel 7, — 8, — 9, — 10, — 10a, — 11, — 12, — 13, — und schließe sie, da sich niemand zum Wort meldet. — Die Titel 1—13 sind festgestellt.

Wir gehen nunmehr über zu den dauernden Ausgaben. Ich eröffne die Debatte über Kapitel 2, Titel 1 — und schließe sie, da sich niemand zum Wort meldet. Es ist kein Widerspruch erhoben; Titel 1 ist bewilligt.

Ich eröffne die Debatte über Titel 2 und ertheile das Wort dem Abgeordneten v. Nisselmann.

Abgeordneter **v. Nisselmann**: Meine Herren, der Titel 2 des Kapitel 2 betrifft die Befoldung der königlichen Oberförster und ist unverändert in diesem Jahre wieder in den Etat so übernommen wie im Vorjahre. Hiernach könnte es scheinen, als ob eine Veranlassung, darüber ein Wort zu verlieren, nicht vorliege. Ich kann dem aber doch nicht widerstehen, weil ich meinerseits eine kleine Kritik üben möchte, indem ich der Meinung bin, daß dieser Titel eine Härte in sich enthält gegen die Beamten, die hier in Rede stehen. Meine Herren, der Titel lautet:

678 Oberförster mit 1 800 Mark bis 3 300 Mark, im Durchschnitt 2 550 Mark, und 450 Mark (künftig wegfallend) persönliche Zulage als Ersatz für frühere Dienstbezüge, einschließlich 43 000 Mark an Stellenzulagen.

In diesem Schlußsatze, in dem Worte „einschließlich“ meine ich, liegt eine Härte gegen die Beamtenkategorie.

Wenn man das Exempel einfach ausrechnet nach den Zahlen, die der Titel enthält, so kommt man zu folgendem Resultat. Es sind vorhanden 678 Oberförsterstellen, multipliziert man diese Zahl mit dem Durchschnittsgehalt von 2,550 Mark, so giebt das 1 728 900 Mark; rechnet man dazu die 450 Mark persönliche Zulagen, die später wegfallen sollen, so erhält man die Summe von 1 729 350 Mark! Dies die Etatssumme, die also lediglich ausgeworfen ist für die Gehälter der Oberförster! Man fragt sich, woher werden die 43 000 Mark zu den Stellenzulagen genommen? Wie kommt es, daß die königliche Staatsregierung aus dem Titel, der lediglich Summen für die Gehälter bestimmt, den Aufwand für die Stellenzulagen bestreitet? Es wird eben den Beamten einer Kategorie ein Theil des etatsmäßigen Gesamtgehaltsquantums entzogen, um einzelnen Kollegen derselben Kategorie Stellenzulagen zu verschaffen, die ja an sich gewiß durchaus nöthig sind. Das ist in der That etwas sehr eigenthümliches; ich glaube, es ist wohl der einzige Fall in seiner Art, und es ist zu beklagen, daß gerade die Oberförster hiervon betroffen werden.

Meine Herren, die Stellen der Oberförster sind so niedrig im Gehalt bemessen, daß es eigentlich kaum glaublich ist. Ein Oberförster, der doch zunächst eine gehörige

Vorbildung sich aneignen muß, der eine hervorragendere soziale Stellung auf dem Lande einnehmen, der gewissermaßen repräsentiren soll, ein Mann, dem ein erhebliches Vermögensobjekt des Staates anvertraut ist, der fängt mit 600 Thalern Gehalt an! Wenn der Mann das Unglück hat, eine einzige Mißernte auf seinem Dienstlande zu haben, so ist er, sofern er nicht eigenes Vermögen hat, einfach verloren! Doch davon ist ja hier nicht die Rede, ich konnte es aber nicht unterlassen, den Gegenstand zu streifen. Ob der Tag kommen wird, wo die Beamtegehälter erhöht werden, weiß ich nicht; ich bin aber überzeugt, daß das Abgeordnetenhaus, welches der grünen Farbe immer zugeneigt gewesen ist, dann das Gehalt der Oberförster, der Förster, überhaupt der Forstbeamten erheblich zu erhöhen gewillt sein wird.

Die 43 000 Mark, die zu Stellenzulagen aus dem Gehaltsquantum verwendet werden, — um auf den Gegenstand wieder zurückzukommen, — würden die mittleren Oberförsterstellen in der Weise treffen, daß diese in ihrer Anzahl verkürzt werden, es wird also immer länger dauern, wie wünschenswerth ist, daß die Oberförster aus den niederen Stellen in die mittleren aufrücken, und das gerade ist der Grund, weshalb ich diese Sache angeregt habe. Einen besonderen Antrag, dahingehend, in diesem Jahre schon den Titel zu ändern, will ich nicht stellen, aber meine Freunde und ich wollten den Gegenstand angeregt wissen, und wir sind der Meinung, daß es nur dieser Anregung bedurft hat, um den Herrn Minister, der ein warmes Herz für die grüne Farbe hat, zu vermögen, dahin zu wirken, daß die Schlussworte der ersten Alinea des in Rede stehenden Titels, nämlich „einschließlich 43 000 Mark an Stellenzulagen“ schon im nächsten Jahre wegfallen und daß er seinerseits dann den Herrn Finanzminister vermögen wird, ihm die notwendigen Mittel zu Stellenzulagen separat zur Disposition zu stellen, damit den Oberförstern die für ihre Gehälter in dem bewußten Titel ausgeworfenen Summen unverkürzt zugewendet werden können. (Beifall rechts.)

Regierungskommissar Landforstmeister **Donner**: Meine Herren, die königliche Staatsregierung verkennt keineswegs, daß bezüglich der Besoldung der Oberförster im Verhältniß zu der Besoldung der Förster und Waldwärter eine Divergenz besteht; denn während bei den Oberförstern von dem Gesamtgehalt zunächst 43 000 Mark für Stellenzulagen vorweg genommen werden, so ist für die Förster und Waldwärter unter Position 12 im Kapitel 2 eine besondere Summe für Stellenzulagen ausgebracht und die Summe des Gesamtgehaltes gelangt unverkürzt zur Vertheilung. Die königliche Staatsregierung steht dem Wunsche des Herrn Abgeordneten v. Nisselmann, ein ähnliches Verhältniß bei den Oberförstern einzuführen, sympathisch gegenüber. Es ist auch bereits wiederholt in Erwägung gezogen worden, ob es nicht schon jetzt möglich wäre, diese 43 000 Mark durch eine besondere Etatsposition verfügbar zu machen; in diesem Jahre ist dies nicht möglich gewesen, es wird aber thunlichst darauf Bedacht genommen werden, den Wünschen des Herrn Abgeordneten v. Nisselmann entsprechend zu verfahren.

Abgeordneter **Büchtemann**: Ich möchte den Herrn Vorredner aus dem Hause darauf aufmerksam machen, daß der Vorgang nicht so isolirt dasteht, wie er meint. Bei mehreren Kategorien von Eisenbahnbeamten ist im Etat der Zusatz gemacht, daß eine Erhöhung der Gehälter eintreten kann bis zu dem und dem Betrage. Diese ausnahmsweise zu gewährende Gehaltserhöhung wird aus den Etatmitteln genommen, wie sie sich ergeben aus der Multiplikation des Durchschnittsgehalts. Es ist genau

dasselbe, was hier vorliegt. Es ist anzuerkennen, daß es eine Anomalie ist, ich würde mit dem Herrn Vorredner glauben, daß es gut sein würde, eine Aenderung eintreten zu lassen.

Die Schwierigkeiten werden wohl, so weit ich es erkennen kann, darin liegen, daß durch die Summe von 43 000 Mark die Erhöhung des Maximalgehalts, auf welches es doch schließlich ankommt, nur in sehr geringem Maße erfolgen kann. Es würde das Minimalgehalt von 3 300 Mark vielleicht auf 3 600 Mark erhöht werden können.

Ich möchte mir nun die Erklärung erbitten, wie die 43 000 Mark verwendet werden, ob Zulagen zu den Maximalgehältern gegeben werden, oder in welcher anderen Art diese 43 000 Mark verwendet werden.

Regierungskommissar Landforstmeister **Donner**: Ich erlaube mir, dem Herrn Vorredner zu erwidern, daß das Maximalgehalt, welches für die Oberförster im Etat ausgeworfen ist, durch Zusammenrechnung von Gehalt- und Stellenzulagen nicht überschritten werden darf, daß also in denjenigen Fällen, wo ein Oberförster in die höchste Gehaltsklasse eintritt, die Stellenzulage, die ihm vielleicht bisher bewilligt ist, in Wegfall kommt. Auf dem Gebiet der Gehaltsabstufung liegen die vom Herrn Vorredner hervorgehobenen Schwierigkeiten nicht, sie sind vielmehr lediglich finanzieller Art.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seeregan**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht, ich schließe die Debatte.

Ein Widerspruch gegen den Titel an sich ist nicht erhoben, ich stelle fest, daß Titel 2 bewilligt ist.

Ich eröffne die Debatte über Titel 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — 19, — und schließe, da sich niemand zum Wort meldet, diese Debatten. Ich konstatiere, daß sämtliche Titel 3—19 bewilligt sind.

Ich eröffne die Debatte über Titel 20 und erteile zunächst das Wort dem Abgeordneten Freiherrn v. Minnigerode.

Abgeordneter Freiherr **von Minnigerode**: Bei diesem Titel, welcher die Summen auswirft zu Forstkulturen und zur Erziehung von Pflanzen zum Verkauf, finde ich allein im Etat den Platz, um auf die Anbauversuche mit ausländischen Holzarten zu kommen. Wenn ich mich recht orientirt habe, so ist es mir nicht gelungen, in diesem Etat einen Titel zu finden, der wie im vorigen und vorvorigen Etat Summen für diese Zwecke auswirft. Es kann insofern befremden, als ausgesprochenemmaßen ein lebhaftes Interesse seitens der Staatsforstverwaltung gerade für diesen Gegenstand bisher an den Tag gelegt ist. So haben wir Nachweisungen über die anzubauenden Holzarten erhalten, wir haben Berichte bekommen über die zur Zeit schon in Deutschland vorkommenden fremden Holzarten und die Mittheilung, daß man bemüht ist, in 90 Revieren in den verschiedensten Lokalitäten und in den verschiedenen Höhenlagen diese Kulturversuche ins Leben zu rufen. Nun freilich tritt in diesem Jahre hinzu ein Bericht, der vielleicht die Erklärung dafür liefert, daß meine Vermuthung richtig ist, daß und weshalb zur Zeit neue Kredite dafür nicht gefordert sind, und zwar ein Bericht, der nicht gerade erfreuliche Mittheilungen enthält.

Wie es allen, die sich mit der Forstwirtschaft beschäftigen, bekannt ist, sind die letzten Jahre für die Saat- und Pflanzenkulturen sehr unsichere gewesen; besonders

in den Frühjahren 1881 und 82 sind Verluste zu beklagen gewesen und auch in diesem Frühjahr ist vieles, was Hoffnungen erweckte, ungünstigen Witterungsverhältnissen zum Opfer gefallen. Ich habe selbst auf größeren Kulturflächen, die ich gerade in diesem Jahre in Angriff genommen hatte, dieselbe traurige Erfahrung unter unseren einheimischen Hölzern machen müssen. Nun sind bestimmte Schlussfolgerungen freilich an diesen ungünstigen Bericht nicht angeknüpft; er lautet rein objektiv und läßt den Leser selbst Schlüsse ziehen. Im Zusammenhang aber mit der That- sache, daß für jetzt neue Kredite nicht gefordert sind, glaube ich die Situation so richtig aufzufassen, daß, wenn man auch dieses Gebiet seitens der Staatsverwaltung nicht ganz verlassen will, man doch auf ein engeres Maß sich zu beschränken die Absicht hat. Bei dem lebhaften Interesse, was auch in weiteren forstlichen Kreisen gerade die Versuche mit dem Anbau fremder Holzarten finden, und das sich z. B. ausdrückt in dem Vorgehen des märkischen Forstvereins, der für seine Mitglieder gemeinsam Saaten verschreibt und auch derartige Versuche privatim unterstützt, glaube ich, daß es angezeigt war, auf die Sachlage hier zu kommen, um seitens der königlichen Staatsregierung ausdrücklich zu hören, wie zur Zeit diese Verhältnisse aufgefaßt werden. Ich halte es nach wie vor in der That für eine wissenschaftliche Aufgabe der Verwaltung, von den Akklimatisationsversuchen sich nicht fern zu halten, obgleich freilich auch, so sehr ich mich bei dem Beginn der Versuche über die Inangriffnahme der Sache gefreut habe, von vornherein gewisse Schwierigkeiten den Augen nicht verschlossen waren. Denn wenn mit Recht in dem letzten Bericht hervorgehoben wird, wie es sich einmal darum handele, qualitativ bessere Hölzer zu entdecken, so möchte ich dem gegenüber ausdrücklich darauf hinweisen, daß eine qualitativ bessere Entwicklung des Holzes wesentlich auch an die Güte der Bodenverhältnisse gebunden ist, daß wir aber im allgemeinen nur mit mäßigen Bodenverhältnissen es zu thun haben. Und wenn weiter mit Recht Werth darauf gelegt wird, daß, wenn man neuere Holzarten in weiteren Kreisen einbürgern will, diese sich etwa durch bedeutende Schnellwüchsigkeit auszeichnen sollen, so steht dem die Erfahrung gegenüber, daß der Regel nach bei einheimischen und ausländischen Holzarten mit der Schnelligkeit des Wuchses die Güte des Holzes in umgekehrtem Verhältniß steht.

Endlich aber — und das würde vor allem für unsere im allgemeinen nicht gerade günstigen Forstbodenverhältnisse entscheidend sein — wenn es uns gelänge, eine möglichst genügsame Holzart noch herauszufinden, so dürfen wir uns auch da, glaube ich, zu großen Erwartungen nicht hingeben. Unsere einheimische Kiefer leistet eigentlich das Unmöglichste, ich möchte sagen, sie ist selbst die Verkörperung der norddeutschen Genügsamkeit und Zähigkeit.

Also, wenn wir die Schwierigkeiten, die hier zu lösen sind, die Probleme, die in der Erfüllung dieser verschiedenen Ideale liegen, uns vergegenwärtigen und zugleich berücksichtigen, daß wir zur Zeit schon über eine recht reiche nutzbare Waldflora bei uns verfügen, so dürfen wir uns weitgehenden Hoffnungen auf diesem Gebiete nicht hingeben — das hat auch die königliche Staatsregierung nicht gethan —, daneben aber nach wie vor an dem Gedanken festhalten, wenn zur Zeit auch auf Grund der nicht günstigen Versuche der erste Eifer sich etwas gedämpft haben sollte, doch die nachhaltigen Akklimatisationsversuche mit fremden Holzarten nicht aufzugeben.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Dr. **Lucius**: Diese Position „zu Anbauversuchen für fremde Holzarten“ hat nur ein einziges mal als be-

sonderer Posten im Etat figurirt. Als er zuerst gefordert wurde, hielt ich mich allerdings verpflichtet, die Frage hier zur öffentlichen Diskussion zu bringen, obgleich schon der vorhandene Kulturfonds ja die Gelegenheit geboten hätte, diese Anbauversuche zu machen. Ich war dabei von dem Gedanken geleitet, daß es zweckmäßig sei, für diese Versuche auch das Interesse in weiteren Kreisen zu wecken, und das ist auch durchaus gelungen. Die Position wurde damals ohne weiteres bewilligt. Sie ist dann in den nächsten Jahren nicht mehr erschienen, weil sich bei der Ausführung das, was man von vorn herein schon befürchten mußte, bestätigte, daß die gesonderte Buchung für diesen Zweck eine außerordentliche Weitläufigkeit im Gefolge habe, also in Bezug auf Arbeitslohn und dergleichen. Es ist ja kaum möglich in den einzelnen Oberförstereien, oder wenigstens sehr schwierig, die Arbeitsstunden die bei den einheimischen Pflanzenarten verwendet sind, besonders zu buchen und die bei anderen Pflanzenkämpfen wieder für sich. Es ist schon im zweiten Jahr, als erst diese ganzen Versuche organisiert worden waren, diese Position verschwunden, und sie ist in das Ordinarium des Etats übergegangen. Ich bitte also, in diesem Verschwinden nicht einen Nachlaß an Interesse für diese Sache zu finden, sondern lediglich eine zweckmäßige Art der Buchung. Diese Versuche können ja ihrer Natur nach gar nicht in wenigen Jahren beendet sein. Der Effekt kann ja erst hervortreten, nachdem man 10, 15 Jahre diese Versuche fortgesetzt hat unter verschiedenen klimatischen Verhältnissen, auf verschiedenen Bodenarten, unter allen möglichen Standortverhältnissen. Wie aus der Uebersicht ersichtlich ist, sind neunzig Oberförstereien für diese Versuche ausgesucht worden, die unter der Centralstelle, der Versuchstation in Neustadt-Oberwalde, stehen. Ebenso ist in Bezug auf die zu errichtenden Pflanzenarten und Baumsorten eine engere und weitere Auswahl getroffen, wie auch in der früheren Uebersicht bereits dargelegt ist. Diese Versuche befinden sich im Fortgang, aber allerdings werden wir die gemachten Erfahrungen bis zu dem Grade nutzbar machen müssen, daß man sich gewissermaßen nicht darauf kaprizirt, Pflanzenarten, die sich als unseren klimatischen Verhältnissen nicht widerstandsfähig genug erweisen, voraussichtlich bald fallen zu lassen. Dagegen werden die Versuche nach der andern Seite sicher wieder eine Erweiterung erfahren, indem andere Pflanzenarten aus anderen Gegenden zu den Versuchen herangezogen werden und in dieser Beziehung weise ich besonders auf die japanischen Koniferen hin, von denen manche Arten augenscheinlich eine außerordentlich große Widerstandsfähigkeit haben und außerdem auch wenigstens auf günstigem Boden eine schnelle Wüchsigkeit besitzen sollen.

Also ich kann meinerseits dem Herrn Abgeordneten v. Minnigerode nur versichern, daß diese Versuche mit vollem Interesse weiter fortgeführt werden und daß ihre Resultate nach wie vor in gewissen Zwischenräumen dem Landtage zur Kenntniß gebracht werden sollen.

Abgeordneter v. **Sülßen**: Ueber die letzte Bemerkung des Herrn Ministers spreche ich meine Befriedigung aus. Wir haben also Aussicht, auch über diejenigen anderen Pflanzen, welche noch zu keinem Anbauversuch Anlaß gegeben haben, in Zukunft Nachricht zu erhalten.

Ich wollte zu diesem Titel nur folgende Bemerkung machen: Er steht in gewissem Zusammenhange mit Kapitel 4 Titel 6 „Zum Ankauf von Oedländerereien“ und kann aus demselben ergänzt werden. Er bildet auf diese Weise einen der großen Dispositionsfonds des Herrn Ministers und dadurch eignet er sich zu Be-

trachtungen aus dem allgemeinen Gesichtspunkte, in welchen mannigfaltigen Beziehungen dies jetzt seit 1879 neu organisirte Ministerium zur Waldfrage überhaupt eine einflußreiche Stellung einnimmt. Diese Stellung bezieht sich sowohl auf die Erhaltung von Wald, als auf die Neuschaffung von Wald. Wir haben in den alten Landestheilen in Folge der Separationen und Ablösungen sehr traurige Erfahrungen gemacht, ich habe dies gestern schon angedeutet. Wir wünschen, daß den neuen Landestheilen ähnliche Erfahrungen erspart werden mögen, und wir haben die Hoffnung, daß durch das Gesetz über die gemeinschaftlichen Holzungen vom Jahre 1881 man in dieser Beziehung schon wesentlich vorwärts gekommen ist. Wir glauben auch, daß die Klagen, die von 1866 bis 1881 über ähnliche Wirkungen wie bei uns in den neuen Provinzen vorgekommen sind, seit Erlaß dieses Gesetzes verstummen werden. Nach den Nachweisungen, die uns zugegangen sind, beträgt die Fläche, welche durch das erwähnte Gesetz über die gemeinschaftlichen Holzungen vor ähnlichen Verwüstungen gerettet zu sein scheint, 103 000 Hektar, also immerhin eine an sich erhebliche, jedoch zu dem ganzen Bedürfniß der Wiederaufwaldung oder Erhaltung relativ geringe Summe. Bei den Ablösungen ist heute schon davon gesprochen worden, daß es so sehr wichtig ist, eine Berücksichtigung der Interessen der einzelnen Gegenden eintreten zu lassen, und wir zweifeln nicht, daß das Ministerium bei der umfassenden Uebersicht, die es sowohl in landwirtschaftlicher als in forstwirtschaftlicher Beziehung hat, durch seine Organe diese Berücksichtigung der einzelnen Gegenden wirklich eintreten lassen, das heißt nicht mit Einseitigkeit lediglich nach gewissen Prinzipien verfahren wird; bloß Geld oder nicht Geld, oder bloß schlechtes Land zu geben u. s. w., das würde in vielen Gegenden zu schweren Nachtheilen führen.

Durch diesen Titel „zu Kulturen“ bietet sich insbesondere den Privatforstbesitzern Gelegenheit, Pflänzlinge aus den königlichen Forsten zu eigenen Kulturen zu erhalten. Durch das Gesetz über die Waldgenossenschaften und Schutzmaßregeln vom 6. Juli 1875 ist, wie aus dem letzten landwirtschaftlichen Berichte des Herrn Ministers hervorgeht, im allgemeinen bis dato noch relativ wenig Erfolg geschaffen worden. Ich wollte mir zunächst die Frage erlauben, ob in dieser Beziehung seit der Erstattung des letzten Berichts an Seine Majestät den König erhebliche Fortschritte in der Aussicht auf die Bildung neuer Waldgenossenschaften oder Schutzwaldungen geschehen sind, und ob vielleicht, wenn dies nicht der Fall sein sollte, eine Erwägung darüber stattfindet, in welcher Beziehung das neue Gesetz zu größerer Förderung dieser wichtigen Sache verbessert werden könnte.

Der Ankauf von Dedländereien, der bei Kapitel 4 Titel 6 zur Berathung steht, ist jedenfalls von dem importantesten Einfluß auf die Wiederaufforstung der traurigen Flächen, die wir in Norddeutschland haben. Durch diesen Ankauf von Dedländereien ergibt sich nun aber eine hoffnungsvollere Perspektive, und ich kann die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ausdrücklich für meinen Wahlkreis die Dankbarkeit auszusprechen, die wir in dieser Beziehung für die gütige Förderung, die uns von dem Herrn Minister zu Theil geworden ist, empfinden. Es zieht sich auf der Höhe neben der Elb- und Elsterniederung eine früher bewaldet gewesene, durch alte Separationen vertheilte, dann allmählich abgeholzte und zum großen Theil in wandernde Dünen verwandelte Fläche hin. (Hört! hört! rechts.) Für diese durch Abholzung entstandene traurige Wüste, die sich sogar über die eine Hälfte der sogenannten Jessen-Schweinitzer-Weinberge erstreckt, steht durch die dankbare Mit-

wirkung und Förderung des Ministeriums nach zwei Richtungen eine wesentliche Verbesserung in Aussicht. Erstens ist eine Waldgenossenschaft gegründet worden, die auch schon im letzten Bericht an Se. Majestät den König erwähnt worden ist; zweitens hat der Herr Minister den Ankauf einer größeren Fläche auf den sogenannten Arnsdorfer Bergen beschlossen, die einem benachbarten Forstreviere zugetheilt werden würde. Durch diese beiden Maßregeln, die in eine gewisse Verbindung mit einander gesetzt sind, wird in der That die ganze Gegend, die auf der rechten Elb- und Eßterniederung bisher einen recht traurigen Eindruck machte, eine ganz andere Physiognomie erhalten. Beiläufig wird durch den Ankauf den betreffenden Hofbesitzern eine wahre Wohlthat erzielt. Dieselben haben dort zu viel Land; der nur zur Waldkultur auf die Dauer geeignete Boden kann von den einzelnen gar nicht forstwirtschaftlich benutzt werden und lohnt auch als Acker nicht die Aufwendung von Zeit und Arbeit intensiver Bewirthschaftung. Durch die Abzahlung von Schulden oder die Zuführung von Betriebskapital wird auch die Landwirthschaft auf den bessern Flächen der betreffenden Gegenden einen Vortheil haben. Jedenfalls bieten solche Vorgänge eine große Ermunterung für die betreffenden Bevölkerungskreise und bieten dem, der sie kennt, die Veranlassung, andere zu ähnlichen Untersuchungen anzuregen, und den betreffenden Behörden Dank zu sagen, daß sie in dieser Beziehung fördernd eingewirkt haben. Wir verdanken den Erfolg in den beiden beregten Unternehmungen nächst dem Minister auch insbesondere unseren Provinzialbehörden und dem Herrn Regierungspräsidenten, unserm Herrn Landrath, den Herren Forstmeistern und theiligten Forstbeamten und ich setze hiermit diesen Förderern der Sache das ihnen gebührende Denkmal.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Seereman**: Es ist niemand weiter zum Wort gemeldet; die Debatte ist geschlossen. — Ein Widerspruch an sich ist nicht erhoben, Titel 20 ist bewilligt.

Ich eröffne die Debatte über Titel 21, — 22, — 23, — 24, — 25, — 26, — 27, — 28, — 29, — 30, — 31, — 32, — 33, — schließe alle diese Debatten, da sich niemand zum Worte meldet und stelle fest, daß die Titel 21 bis 33 inklusive bewilligt sind.

Ich eröffne die Debatte über Kapitel 3 Titel 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — Kapitel 4, Titel 1, — 2, — 2a, — 3, — 4, — 5, — schließe diese Debatten und stelle fest, daß Kapitel 3 und vom Kapitel 4 Titel 1—5 vom Hause bewilligt sind. Titel 6 fällt hier aus, weil er der Budgetkommission überwiesen war, und der Bericht darüber besonders zur Berathung gelangt. Soweit sind die dauernden Ausgaben vom Hause erledigt.

Forstkultur und Bewirthschaftung. Forstliches Versuchswesen.

9.

Ueber den bisherigen Verlauf und Erfolg der bis Ende 1882 zur Ausführung gebrachten Anbauversuche mit ausländischen Holzarten.

(S. 347 ff. der Anl. zu den Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten.

II. Session 1883/84).

Nachdem auf Wunsch des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die Frage wegen Vornahme von Anbauversuchen mit ausländischen Holzarten auf die Tagesordnung der im September 1880 zu Baden-Baden abgehaltenen Versammlung des Vereins Deutscher forstlicher Versuchsanstalten gebracht worden war, und dieser Verein die Ausführung derartiger planmäßiger und einheitlicher Anbauversuche zu einer seiner Angelegenheiten gemacht hatte, auch durch den Staatshaushaltsetat die erforderlichen Geldmittel zur Verfügung gestellt worden waren, wurde im Frühjahr 1881 unter Leitung der Hauptstation für das forstliche Versuchswesen zu Eberswalde mit den qu. Versuchen begonnen. Dieselben sind in den Jahren 1882 und 1883 weiter fortgesetzt worden, und liegt es in der Absicht, selbige auch noch auf fernere Jahre auszudehnen.

Den Preussischen Bestrebungen haben sich bis jetzt Baden, Baiern, Braunschweig, Elsaß-Lothringen, Hessen und Württemberg angeschlossen. Die früheren bis auf die Mitte des vorigen Jahrhunderts zurückführbaren, aber nur vereinzelt angestellten Anbauversuche haben sich hauptsächlich auf nordostamerikanische Holzarten erstreckt. Gegenstand der jetzigen Versuche sind vorzüglich Hölzer aus Nordwestamerika. Sollen diese oder andere fremde Hölzer künftighin dauernd und auf größeren Flächen in unsere Deutschen Wälder eingeführt werden, so müssen sie:

- a) entweder absolut besseres Holz liefern als unsere einheimischen Arten,
- b) oder in kürzerer Zeit größere Holzmassen produziren,
- c) oder endlich durch ihre Genügsamkeit hinsichtlich der Bodenansprüche, ihre Verwendbarkeit als Mischholz, ihre Widerstandsfähigkeit gegen Gefahren, oder durch irgend eine andere eigenthümliche Eigenschaft sich besonders vor den einheimischen Arten auszeichnen.

Demgemäß richtet sich die Thätigkeit des Vereins Deutscher Versuchsanstalten nicht allein

1. auf die eigentlichen Anbauversuche, sondern auch
2. auf eine statistische Erhebung des Vorkommens ausländischer Waldbäume in Deutschland,
3. auf die Erforschung des waldbaulichen Verhaltens derselben hierelbst, und
4. auf die Untersuchung des Gebrauchswertes der in Deutschland erwachsenen ausländischen Bäume.

Entsprechend den Aufgaben ad 2 und 3 wurde im Jahre 1882 das Ergebnis der bezüglichen Ermittlungen in der Broschüre: „Weise: Das Vorkommen gewisser fremdländischer Holzarten in Deutschland“*) zusammengestellt und den beiden hohen Häusern des Landtages mitgetheilt.

*) Verlag von Julius Springer, Berlin N. Monbijouplatz 3.

Die vor der Hand anzubauenden Holzarten sind bereits in der vorerwähnten Versammlung des Vereins Deutscher forstlicher Versuchs-Anstalten festgestellt worden. Sie sind dabei je nach der scheinbaren Anbaumwürdigkeit in 2 Klassen gesondert, denen gemäß der Umfang der forstlichen Kulturen bemessen worden ist.

Zur I. Anbauklasse gehören:

Pinus rigida (Miller), Rostkiefer,
Abies Douglasii (Lindley), Douglasstanne,
Abies Nordmanniana (Steven, Link), Nordmannstanne,
Carya alba (Nuttall), Weiße Hicory,
Juglans nigra (Linné), Schwarze Walnuß.

Zur II. Anbauklasse:

Pinus ponderosa (Douglas), Gelbe Kiefer,
Pinus Jeffreyi (Engelmann, Murray, Balfour), Jeffrey's Kiefer,
Pinus Laricio (Poiret), var. *corsicana*, Korrische Schwarzkiefer,
Picea Sitchensis (Carrière), Sitcharichte,
Cupressus Lawsoniana (Murray), Lawsons-Cypresse,
Thuja Menziesii (Douglas), Kiefen-Lebensbaum,
Juniperus virginiana (Linné), Virginischer Wachholder,
Acer californicum (Torrrey, Gray), Kalifornischer Ahorn,
Acer saccharinum (Wangenheim), Zuckerahorn,
Acer dasycarpum (Ehrhart), Weißer Ahorn,
Fraxinus pubescens (Lamarck), Rotheiche,
Betula lenta (Linné), Hainenblättrige Birke,
Carya amara (Michaux), Bitternuß-Hicory,
Carya tomentosa (Nuttall, Michaux), Weichhaarige Hicory,
Carya porcina (Nuttall, Michaux), Blattblättrige Hicory,
Quercus rubra (Linné), Rotheiche,
Populus serotina (Th. Hartig), Späte Kanadische Pappel,
Populus monilifera (Aiton), Gemeine Kanadische Pappel.

Um mit absolut gleichartigem Pflanzenmateriale operiren zu können, ist für die sämtlichen Versuche in Deutschland die Beschaffung des Samens aus einer gemeinsamen Quelle beschlossen; auch sind zur Sicherung der Identität der aus den Sämereien erzogenen Pflanzen Samenproben an die botanischen Gärten zu Bonn, Marburg und Berlin abgegeben worden. Der eigenen Erziehung von Pflanzen wurde vor dem Ankauf solcher überall der Vorzug gegeben.

Die eigentlichen Anbauversuche sind nach einem einheitlichen vom Vereine Deutscher forstlicher Versuchsanstalten aufgestellten Arbeitsplane, — welcher beiden Häusern des Landtages im März 1882 mitgeteilt worden ist, — während der Jahre 1881 und 1882 in Preußen auf 90 königlichen Forstrevieren zur Ausführung gekommen. Bei der Auswahl dieser auf sämtliche Provinzen vertheilten Reviere, die zur Hauptstation des forstlichen Versuchswesens zu Eberswalde in das Verhältniß als Nebenstation eingetreten sind, wurden die Verschiedenheiten des Standortes bezüglich der klimatischen Lage, (geographische Lage, Höhenlage, Seelage, Exposition) und bezüglich der in Betracht kommenden Bodenarten möglichst in Rücksicht gezogen.

Die Witterungsverhältnisse der beiden ersten Versuchsjahre 1881 und 1882 sind leider bekanntlich so ungünstig gewesen, daß denselben sogar die einheimische Hauptholzart unserer deutschen Wäldungen — die Kiefer — in wohl selten erlebtem

Umfange erlegen ist. Einer lang anhaltenden Dürre im Frühjahr und Vor sommer 1881 folgte ein naßkalter Sommer und Herbst, mit starken Frühfrösten bereits im September. Der Winter 1881/82 war auffallend mild; die Vegetation erwachte im Frühjahr 1882 ungemein früh, und richteten Spätfröste viel Schäden an. Freilich wußte die vorherrschend fruchtbare Witterung des Frühlings und Vor sommers 1882 Manches auszugleichen; doch zeichneten sich der Nachsommer und Herbst 1882 durch so viel Kälte und so geringe Wärme aus, daß die Vegetationsperiode für die Pflanzenwelt im Ganzen eine zu kurze wurde. Viele Pflanzen traten abermals unverholzt in den Winter, gegen dessen Ende (im März 1883) sonnenklar warme Tage mit starken Nachfrösten bei Schneemangel wahre Verheerungen anrichteten.

Um über den bisherigen Erfolg der bis Ende 1882 ausgeführten Anbauversuche eine Uebersicht zu gewinnen, wurden Berichte der Oberförster sämtlicher Versuchsreviere eingefordert, aus welchen sich Nachstehendes ergibt:

1. *Pinus rigida* (Miller), Pechkiefer (Pitch Pine).

Ausgefäet wurden ca. 150 kg in 51 Oberförstereien. Trotz Dürre lief der Same in den Kämpen — selbst auf armen Kiefernboden III.—IV. Klasse — überall sehr gut auf. In vielen Fällen wurde ein so dichter Pflanzenstand erzielt, daß das durch den Arbeitsplan vorgeschriebene Saatquantum von 1 kg pro Ar von einigen Oberförstereien als zu reichlich bemessen erachtet wird. Die Entwicklung der jungen Pflanzen in den Kämpen war fast durchgängig eine sehr schnelle, oft üppige; zumal bei dichtem Stande wurden die Pflanzen vielfach schwank und lagerten sich.

An manchen Orten erreichten die Pflanzen schon im ersten Herbst eine beträchtliche Höhe (23—25 cm), und trieben ohne Bildung von Endknospen bis in den Winter hinein. Im nächsten Frühjahr setzte sich der Trieb ohne Abgrenzung weiter fort. In der Oberförsterei Jacobshagen (Regierungsbezirk Stettin), wo bereits seit 1877 Anbauversuche mit dieser Holzart angestellt worden sind, treiben die ins Freie gepflanzten Pechkiefern fast alljährlich 2 Quirle.

In den Revieren Sadlowo (Königsberg), Carzig und Neuhaus (Frankfurt), Dippmannsdorf, Eberswalde, Freienwalde (Potsdam), Taubenwalde (Bromberg), Stoberau, Heinerz (Breslau), Tschiefer (Liegnitz), Rybnick (Oppeln), Bischofswald (Magdeburg), Böckeritz und Züllsdorff (Merseburg), Quickborn (Schleswig), Miensburg, Mißburg und Aurich (Hannover), Stölzingen (Cassel), Hiesfeld (Düsseldorf), und Wille (Köln) haben die Pflanzen sich gegen alle Fröste unempfindlich gezeigt; aus den übrigen Revieren dagegen werden bald mehr bald minder verderbliche Frostschäden, doch meist mit dem Bemerken gemeldet, daß die gemeine Kiefer (*Pinus silvestris*) entweder eben so stark, oder noch stärker von der Ungunst der Witterung zu leiden gehabt habe. In vielen Fällen entwickelten die zurückgefrorenen Pflanzen zahlreiche Ausschläge aus dem Wurzelknoten, oder aus Seitenknospen, so daß die Pflanzen einen buschartigen Wuchs erhielten.

Ins Freie ausgepflanzt ertrugen die Pflänzlinge längere Dürre, selbst auf armem Boden meist gut; in den Oberförstereien Quickborn (Schleswig), Stoberau (Breslau) und Aurich (Hannover) auch a. a. Orten entwickelten sie sich auch günstig auf Haidehumus und feuchtem Leegmoor.

Im Reviere Stölzingen (Cassel) im lichten Schirmschlage auf einem S.-W.-Hang frei ausgefäet, hat die Pechkiefer sich bis jetzt gut und hart erwiesen. Auch

erträgt sie hier leichte Beschattung, während sie sonst mahre Lichtpflanze zu sein scheint.

Mäuse, Hasen, Kaninchen, Rehe, Engerlinge, Rüsselkäfer und Pilze haben auch diesem Ausländer manche Schäden bereitet.

Im Ganzen scheinen die Versuche mit dieser Holzart nicht aussichtslos zu sein.

2. *Abies Douglasii* (Lindley), Douglasstanne.

Hiervon wurden — meist im Jahre 1882 — in 57 Revieren etwa 285 kg ausgefäet. Die Ausfaat de 1881 beschränkte sich nur auf geringe Quantitäten. Der Samen lief — zumal 1882 — fast überall so dicht auf, daß auch für diese Holzart ein geringeres Ausfaatquantum vielfach empfohlen wird, als solches der Arbeitsplan (1,5 kg pro Ar) vorschreibt. Die jungen Pflanzen entwickelten sich überaus üppig, machten vielfach einen 2. Trieb, und wuchsen krautartig bis in den Winter hinein, ohne genügend zu verholzen. Es wird deshalb fast überall über großen Frostschaden, namentlich im Monat März, geklagt, wo langanhaltende scharfe Nachfröste ohne Schnee mit sonnigen warmen Tagen wechselten. Nur in einigen wenigen Revieren Oliva (Danzig), Carzig (Frankfurt), Dippmannsdorf und Eberswalde (Potsdam), Taubenwalde (Bromberg), Nesselgrund (Breslau), Ullersdorf (Liegnitz), Erfurt, Waldau (Cassel), Thiergarten Cleve (Düsseldorf), Saarbrücken und Saarburg (Trier), sind die Pflanzen entweder ganz ohne, oder doch mit nur geringen Frostschäden davongekommen. Zur Charakteristik des Winters 1882/83 möge übrigens bemerkt werden, daß z. B. im Revier Warnow (Stettin) ganze Kampbeete der gemeinen Kiefer total erfroren, während daneben liegende Beete der Douglasstanne nur an den Spitzen Schaden litten und Beete der Edelstanne ganz intakt blieben.

Am meisten litten die kräftigsten Pflanzen, welche im 2. Triebe standen; weniger die schwächer und weniger üppig entwickelten. Es wird daher von einigen Oberförstern in Vorschlag gebracht, die Saatkämpfe auf ärmeren Boden anzulegen, um ein weniger geiles Wachstum und besseres Verholzen der Pflanzen zu erzielen. In vielen Fällen schlugen die zurückgefrorenen Douglasstannen wieder von Neuem kräftig aus, und gewähren jetzt ein freudiges Aussehen. Aus fast allen Landestheilen wird gemeldet, daß ältere Exemplare trotz mehrfacher Frostbeschädigungen ein vorzügliches Wachstum und Gedeihen zeigen (6 jährige bis 3 m hoch). Freilich kann nicht verhehlt werden, daß ein hoher Prozentsatz der in den letzten Jahren erzogenen Pflanzen total erfroren ist, und zwar weniger durch Winter, als durch Frühjahrsfrost.

Ueberhaupt scheint die Douglasstanne in der ersten Jugend sehr zart zu sein. Aus verschiedenen Gebirgsrevieren wird Schaden durch Sonnenbrand in den Kämpfen gemeldet. Seitenschuß oder lichten Schirm scheint sie zu lieben. Im Uebrigen ist sie wohl nicht anspruchsvoll in Bezug auf den Boden, da Pflanzungen auf Dünen (Darß u. a. a. D.) ziemlich gut gerathen sind. Rässe scheint sie zu meiden (Mitrau). Einzelne kleine Freisaaten sind auf Freilagen mit Seitenschuß gut angeschlagen.

Der Samen, dem übrigens Mäuse nachstellen, liegt mitunter 1 Jahr über. In Eberswalde und in Bischofswald (Magdeburg) schadete Wild durch Verbeißen. Hasen, Engerlinge und Rüsselkäfer richteten in anderen Revieren Schäden an.

Aus Homburg wird berichtet, daß die Douglasstanne stark durch Duft, Eis und Schnebruch leide.

3. *Abies Nordmanniana* (Steven, Link), Nordmannstanne.

Der 1881 direkt aus Tiflis bezogene Samen (ca. 240 kg) wurde in Kämphen von 28 Oberförstereien ausgesät, erwies sich jedoch leider wenig keimfähig, so daß — zumal bei der herrschenden Dürre im Frühjahr und Vor Sommer — sich nur wenige meist schwächliche Pflanzen entwickelten.

Trotz dieses großen Mißstandes berichten fast alle Oberförster ein gutes Gedeihen des verbliebenen Pflanzenrestes, namentlich auch eine geringe Empfindlichkeit derselben gegen Fröste, die Entwicklung ist eine sehr langsame, im Uebrigen das Verhalten dem der Edeltanne ähnlich. Auf ärmerem Boden litten die jungen Pflanzen mehrfach durch Dürre, auch gingen viele Schwächlinge durch Auffrieren des Bodens zu Grunde. In Homburg beschädigten die Saat Erdflöhe, Mäuse stellten den Samen nach und Eichhörnchen verbißen Keimlinge.

4 *Carya alba* (Nuttall), Weiße Hickory.

Ausgesät wurden ca. 140 hl in 52 Oberförstereien und zwar zum großen Theil in Form von Bestandesfaat.

Die harten Nüsse brauchen nach dem übereinstimmenden Urtheile der Bericht-erstatte r ihrer baldigen Keimung einer ziemlich bedeutenden Wärmemenge bei ge-höriger Bodenfrische. Wo sich diese Bedingungen nicht im genügenden Maße ent-weder wegen zu kalten, oder zu feuchten, oder zu trockenen Bodens, wegen zu hoher kalter Lage, oder wegen zu starker Beschattung (namentlich in Buchen) vorfanden, keimten die Nüsse meist so spärlich und vereinzelt bis in den Spätherbst hinein, daß feinerseits die den Nüssen eifrig nachstellenden Eichhörnchen, Mäuse, Hasen zc. viel Saat verschleppten, resp. verzehrten, andererseits der Frost, namentlich unter den spät aufgelaufenen Pflanzen, bedeutenden Schaden durch Zurückfrieren, ja gänzliche Tödtung anrichtete. In einigen Revieren wurden die Nüsse vor der Aussaat in feuchtem Sande unter täglichem Begießen eingeschlagen, was eine gute Keimung nach etwa 4 Wochen zur Folge hatte. Diese Methode scheint empfehlenswerth zu sein. Ein bloßes Anwalzen — nach Art der Eicheln — erwies sich in Neu-Hamud (Königsberg) wirkungslos. Da zudem die Nüsse zum Theil 1 Jahr über zu liegen pflegen, so wird fast von allen Seiten die Herbstfaat der Frühjahrssaat vorgezogen. Vor der Hand ist erstere wegen des Bezuges des Samens aus fernen Welttheilen leider ausgeschlossen.

In Obereimer (Arnberg) ist der Wuchs und das Verhalten der Hickory auf Kalkboden ein sehr befriedigender, (selbst auf strengem Kalk). Die Pflanzen verholzen hier völlig und zeigten sich in Folge dessen gegen alle Witterungseinflüsse unempfindlich. Aehnlich war das Verhalten dieser Holzart auf warmen, frischen und kräftigen Böden der Reviere Pfeilswalde (Gumbinnen), Oberswalde, Chorin und Freienwalde (Potsdam), Jacobshagen (Stettin), Darß und Jägerhof (Stralsund), Ziegelroda (Merseburg), Saarbrücken und Saarburg (Trier). Der Einbau in Buchen scheint sich jedenfalls wegen der zu starken Beschattung Seitens derselben und des sehr lang-samen Wuchses der Hickory nicht zu empfehlen. Im Uebrigen wird — abgesehen von der geringen Güte des Saatgutes im Jahre 1881 — überall über Frostschäden geklagt. In den meisten Fällen schlugen allerdings die zurückgefrorenen Pflanzen wieder aus; bei der an sich sehr langsamen Entwicklung der Holzart hatten die Pflanzen jedoch einen kümmerlichen Wuchs, und da sie zudem vom Wilde gerne

verbissen werden und gegen äußere Verletzungen an sich in der frühen Jugend empfindlich zu sein scheinen, so ist im Allgemeinen der Stand der Kulturen bis jetzt kein sehr befriedigender.

Die Entwicklung der Wurzel ist sofort nach der Keimung eine sehr starke, und wird hierdurch die Verpflanzung erschwert.

Bei guter Konstitution der Pflanzen ist jedoch die Verpflanzung im einjährigen Alter vielfach befriedigend von Statten gegangen: auch ist eine Verschulung mehrtägiger Keimlinge in Erfurt mit gutem Erfolge vorgenommen worden.

Leichte Beschattung scheint der Hickorynuß bei warmem Boden willkommen zu sein, während sie Sonnenbrand anscheinend nicht vertragen kann.

5. *Juglans nigra* (Linné), Schwarze Walnuß.

Ausfaat: ca. 123 hl in 55 Oberförstereien; meist Bestandesäsaaten. Auch diese übrigens sehr raschwüchsige und kräftig sich entwickelnde Nußart liebt nach den übereinstimmenden zahlreichen Berichten einen warmen und frischen, kräftigen Boden. Andauernde Feuchtigkeit scheint sie nicht zu vertragen, während Dürre in der Keimungsperiode auf ärmerem Boden verderblich wird; späterhin ist sie anscheinend gegen Dürre auf kräftigem Boden ziemlich unempfindlich.

Trotz der Ungunst der allgemeinen Witterungsverhältnisse hat sie fast überall — selbst in den östlichsten Provinzen — die beiden Winter glücklich überstanden. Freilich sind unverholzte Triebspitzen vielfach erfroren, auch sind bei spätem Auflaufen (namentlich auf armem oder kaltem Boden oder bei starker Beschattung) manche Pflanzen durch Frost völlig verloren gegangen. Im Ganzen scheint jedoch das Resultat ein gutes und erfreuliches zu sein.

Die Angabe des Arbeitsplanes, *Juglans nigra* sei eine Schattenholzart, ist wohl eine irrthümliche. Nach den vorliegenden Berichten ist diese Nuß mehr eine Licht-, als eine Schattenpflanze; der Buchen-Schatten wirkte auf dieselbe nicht günstig in Jakobshagen und Warnow (Stettin), Nienburg (Hannover), Hainchen (Arnsberg), Gladenbach (Wiesbaden), zc. Kiefern-, Eichen- und Birken-Schatten ertrug sie allerdings vielfach; aber geschützte Freilagen erzielten meist die günstigsten Resultate. Gegen Sonnenbrand — namentlich im Gebirge — scheint sie andererseits empfindlich zu sein.

Zurückgefrorene oder verbissene Triebe ersetzt *Juglans nigra* leicht und kräftig, schlägt auch aus dem Wurzelknoten aus, wenn der ganze Schaft verloren gegangen ist.

Das Keimen erfolgt auch bei dieser Nuß — namentlich bei mangelnder Bodenfrische oder Wärme — langsam und spärlich; viele Nüsse liegen 1 Jahr über. Das Einschlagen in feuchten Sand vor der Saat geschah auf mehreren Revieren mit Erfolg. Die rübenartige, mit reichen Faserwurzeln versehene Pfahlwurzel entwickelt sich ungemein schnell und erreicht schon im ersten Jahre Längen von 50—60 cm. Auf kräftigem Boden ließ sich jedoch die Verpflanzung von Jährlingen ohne Schaden ausführen. Von einigen Seiten wird einer Kürzung der Wurzel bei der Verschulung widerrathen. Mehrtägige Keimlinge wurden in Zöckeritz und Erfurt mit gutem Erfolge pikirt; ja in ersterer Oberförsterei entwickelten sich sogar kräftig verschulte Keimlinge, welche von spielenden Kindern noch mit den Nüssen aus der Erde herausgerissen worden waren.

6. *Pinus ponderosa* (Douglas), Gelbe Kiefer. (Yellow-Pine.)

In 31 Oberförstereien wurden ca. 28 kg in Kämpfe ausgesät; doch sind die erzeugten Pflanzen fast überall dem Froste oder den sonstigen Unbilden der Witterung erlegen. Nur einige Hundert — meist schwächliche — Pflanzen haben sich erhalten.

7. *Pinus Jeffreyi* (Engelmann, Murray), Jeffrey's Kiefer.

Etwas besser ist der Erfolg der mit *Pinus Jeffreyi* in 41 Revieren bei einer Kamp-Ausfaat von ca. 61 kg ausgeführten Versuche. In den meisten Revieren sind freilich die Pflanzen durch Frost oder Dürre eingegangen, doch haben sie sich in den Oberförstereien Sadlowo (Königsberg), Carzig (Frankfurt), Dippmannsdorf (Potsdam), Jakobshagen (Stettin), Reinerz (Breslau), Rybnick (Doppeln), Quickborn und Schleswig (Schleswig), Obereimer (Arnsberg), Johannsburg (Wiesbaden), Saarbrücken und Saarburg (Trier), gegen Fröste unempfindlich erwiesen. Die Entwicklung ist nicht überall eine kräftige; doch wird solche auch in einigen Revieren als gut hervorgehoben.

Pinus Jeffreyi, eine offenbare Lichtpflanze, treibt eine sehr lange Pfahlwurzel mit wenigen Seitenwurzeln und scheint den frischen, humosen, lehmigen Sand zu lieben, dagegen Nässe und strengen Boden zu meiden. Mäuse und Eichhörnchen verzehren den Samen. Engerlings- und Käufelkäferschäden wurden bemerkt.

8. *Pinus Laricio* (Poiret), var. *corsicana*, Korsische Schwarzkiefer.

Bis zu Ende des Jahres 1882 wurden von dieser Holzart nur erst 2,25 kg Samen in Kämpfe ausgesät, und zwar in den Pflanzgärten zu Chorin und Karnewitz. Die Pflanzen litten — ganz ebenso, wie die von *Pinus silvestris* — durch Frost, und läßt sich daher über diesen Fremdling noch nichts weiter sagen.

9. *Picea Sitchensis* (Carrière), Sitka-Fichte.

Die Ausfaat betrug ca. 24 kg, und zwar in 36 Oberförstereien. Nach dem übereinstimmenden Urtheile der Berichterstatter ist die Entwicklung der *Picea Sitchensis* in den ersten beiden Jahren eine sehr langsame und schwächliche. Sie eignet sich daher nicht für Böden, welche zum Auffrieren neigen. Etwa vom 3. Jahre ab wird der Wuchs kräftiger. Trotz der Zartheit der Pflanzen haben sich dieselben in einer größeren Anzahl von Revieren gegen Frost ganz unempfindlich erwiesen, wie in Chorin (Potsdam), Eggfin (Stettin), Alt-Krafow (Cöslin), Darß (Stralsund), Mirau (Bromberg), Grünheide (Posen), Reinerz (Breslau), Allersdorf (Ziegenitz), Zülldorf (Merseburg), Quickborn und Schleswig (Schleswig), Obereimer (Arnsberg), Homburg (Wiesbaden), Castellaun (Coblenz), und Daun (Trier).

Auf anderen Revieren froren nur die Spitzen zurück, wie in Wilhelmsbruch (Gumbinnen), Wirthy (Danzig), Neuhaus (Frankfurt), Budagla (Stettin) u. Mehrfach ist sie allerdings ganz erfroren, zumal bei später Keimung, wie solche 1881 bei der Dürre meist stattfand.

Auch anhaltende Dürre ertrug die erstarrte Sitka-Fichte, selbst im Freien, in Erfurt und a. a. D. gut, da sie lange Wurzeln zu entwickeln scheint. In Chorin zeigte sie sich beim Auflaufen empfindlich gegen die Sonne. Aus Grünheide wird ein Verschneiden der Pflanzen durch Hasen gemeldet.

10. *Cupressus Lawsoniana* (Murray), Lawsons-Cypresse.

Bis 1882 haben Versuche mit dieser Holzart noch nicht stattgefunden.

11. *Thuya Menziesii* (Douglas), Riesen-Lebensbaum.

Auf 18 Revieren wurden im Jahre 1881 ca. 8 kg ausgesät; die während und nach der Kulturzeit herrschende große Dürre ließ den Samen theils gar nicht, theils nur spärlich auflaufen. Die Pflänzchen entwickelten sich überall sehr langsam, und sind meist noch recht klein. Dürre, Graswuchs und Fröste richteten manchen Schaden an. Doch haben sie sich in Chorin (Potsdam), Budagla (Stettin), Darß (Stralsund), Proskau (Oppeln), Züllsdorf (Merseburg), und Homburg (Wiesbaden), gegen Fröste unempfindlich gezeigt.

12. *Juniperus virginiana* (Linne), Virginiſcher Wachholder.

Die Ausfaat betrug ca. 13 kg in 24 Revieren. Der Samen lag meist 1 Jahr über. Das Verhalten war dem der *Thuya Menziesii* sehr ähnlich. Der Same lief, wenn überhaupt, meist spärlich auf, die Entwicklung der Pflanzen war eine langsame. Dürre, Graswuchs und Fröste (namentlich bei spätem Auflaufen) schädeten vielfach. Hart gegen Fröste war *Juniperus virginiana* in Eberswalde und Chorin (Potsdam), Karnewitz (Cöslin), Darß (Stralsund), Grünheide (Posen), Reinerz (Breslau), Quickborn (Schleswig), Obereimer (Arnsberg), Waldau (Cassel) und Saarburg (Trier). In Karnewitz und segten Rehe ältere Pflanzen.

13. *Acer californicum* (Torrey, Gray), Kalifornischer Ahorn.

Es wurden auf 32 Revieren mit ca. 105 kg Kampsaaten ausgeführt. Selbst in den östlichsten Provinzen schlugen die Saaten meist gut an, und zeigen die Pflanzen meist ein freudiges Wächsthum, welches das der einheimischen Ahorne vielfach übertrifft. Bei nicht genügender Verholzung froren stellenweise die Spitzen zurück, doch zeigten sie sich fast überall winterhart. Der Samen liegt mitunter über.

Namentlich auf ärmerem Boden ist der Ahorn gegen Dürre empfindlich; auch auf besseren Böden werden die Blätter bei anhaltender Trockenheit und Wind leicht schlaff. Doch macht derselbe anscheinend keine großen Ansprüche an den Boden. Schweren und festen Boden meidet er. Licht und Bodenfrische sagen ihm zu. Nässe scheint er nicht zu vertragen. Bei Beschädigungen entwickeln sich kräftige Ausschläge. Auch 1 jährig ins Freie verpflanzt, gedieh diese Holzart meist gut. Leichten Seitenschatten scheint sie zu ertragen. Ein zu dichter Stand im Saatbeet wird leicht verderblich (Saarbrücken); dem Wildverbiß stark ausgesetzt.

14. *Acer saccharinum* (Wangenheim), Zucker-Ahorn.

Noch nicht angebaut.

15. *Acer dasycarpum* (Ehrhart), Weißer Ahorn.

In Chorin (Potsdam) und Reinerz (Breslau) wurden 1,75 kg ausgesät. In ersterem Reviere hat sich diese Lichtholzart auf frischem, lehmigem Sande gut bewährt und hart erwiesen, während sie in Reinerz bis zur Erde abgefroren ist, und nur dürftige Ausschläge entwickelt hat. In Brödlauen (Gumbinnen), Biesenthal und Eberswalde (Potsdam), Karnewitz (Cöslin), Nienburg (Hannover) und Homburg (Wiesbaden) haben sich dagegen Pflanzungen mit jungem, meist 1 jährigem Materiale überall freudig entwickelt und gegen Witterungseinflüsse unempfindlich gezeigt, abgesehen vom Zurückfrieren unverholzter Triebe und vom Welkwerden der Belaubung bei anhaltender Trockenheit. Auch auf feuchtem Moorboden des Revieres Biesenthal ist eine Pflanzung von Halbheistern befriedigend ausgefallen.

16. *Fraxinus pubescens* (Lamark), Roth-Esche.

Noch nicht angebaut.

17. *Betula lenta* (Linné), Hainenblättrige Birke.

Die im Jahre 1882 erfolgte Ausfaat von ca. 6 kg Samen in Kämpen von 19 Revieren ergab übereinstimmend folgende Resultate: Die Entwicklung der Pflanzen ist, namentlich im 1. Jahre, eine ungemein langsame. Die sehr zarten Pflanzen leiden deshalb leicht durch Graswuchs, Dürre und Aufstiegen des Bodens. Gegen Frost sind sie aber trotz ihrer Zartheit unempfindlich. Die Birke liebt Licht und scheint strengen Boden zu meiden. Der Same liegt theilweise über.

18. *Carya amara* (Michaux), Bitternuß-Hicory.

19. *Carya tomentosa* (Nutall Michaux), Weichhaarige Hicory.

20. *Carya porcina* (Nutall Michaux), Glattblättrige Hicory.

Das Verhalten dieser 3 Nußarten hat sich bis jetzt als dem der *Carya alba* sehr ähnlich herausgestellt. Angebaut wurde bis jetzt außerdem *Carya sulcata*, die ebenfalls nichts Abweichendes darbot.

Der Wuchs der *amara*, *tomentosa* und *porcina*, namentlich aber der *sulcata* war etwas weniger langsam als bei der *alba*.

Ausgesäet wurden — meist in Bestände —:

von <i>amara</i>	ca.	5 hl	in 13 Revieren,
" <i>tomentosa</i>	"	9 " "	17 "
" <i>porcina</i>	"	9 " "	18 "
" <i>sulcata</i>	"	11 " "	17 "

21. *Quercus rubra* (Linné), Roth-Eiche.

Die Ausfaat von ca. 17 hl in 24 Revieren ergab — abgesehen von dem theilweise mangelhaften Saatgute — fast durchgängig sehr günstige Resultate, da die jungen Pflanzen schneller als die einheimischen Eichen wuchsen auch meist völlig frosthart waren. Unverholzte Triebe froren zurück. Die Eichen lagen mehrfach 1 Jahr über. Mäuse und Wild schädeten der Rotheiche in gleicher Weise, wie den einheimischen Arten.

Mit 22. *Populus serotina* (Th. Hartig), Späte Kanadische Pappel,

und 23. *Populus monilifera* (Aiton), Gemeine Kanadische Pappel, wurden Anbauversuche bisher nicht angestellt.

Jagd und Fischerei.

10.

Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden. Vom 1. August 1883. XV. Titel. Jagdpolizei.

(Ges.-Sammlg. 1883. S. 275, 276).

An Stelle des VII. Abschnitts (§ 87 bis 94) des Zuständigkeits-Gesetzes vom 26. Juli 1876 tritt vom 1. April 1884 der

XV. Titel.

Jagdpolizei.

§ 103.

In Jagdpolizeisachen beschließt, soweit die Beschreibung nach bestehendem Rechte den Verwaltungsbehörden zusteht, unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen, der Landrath, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

Gegen Beschlüsse dieser Behörden, durch welche Anordnungen wegen Abminderung des Wildstandes getroffen oder Anträge auf Anordnung der Gestattung solcher Abminderung abgelehnt werden, findet statt der allgemeinen Rechtsmittel innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig.

§ 104.

Der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß, beschließt, soweit die Beschlußfassung nach dem bestehenden Rechte den Verwaltungsbehörden zusteht,

1. über die Genehmigung zur Bildung mehrerer für sich bestehender Jagdbezirke aus dem Bezirke einer Gemeinde (Gemarkung, Feldmark);
2. über die Anordnung der Vereinigung mehrerer Gemeindebezirke (Gemarkungen, Feldmarken) zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke gemäß § 6 der Verordnung, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogthum Nassau, vom 30. März 1867 (Gesetz-Sammlung S. 426) und § 8 des Lauenburgischen Gesetzes, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei, vom 17. Juli 1872 (Offizielles Wochenblatt Nr. 42).

Bestimmungen, wonach es zur Annahme eines Ausländers als Jagdpächters einer besonderen Genehmigung bedarf, finden auf Angehörige des Deutschen Reichs fortan keine Anwendung.

§ 105.

Streitigkeiten der Beteiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründeten Berechtigungen und Verpflichtungen hinsichtlich der Ausübung der Jagd, insbesondere über

1. Beschränkungen in der Ausübung des Jagdrechts auf eigenem Grund und Boden,
2. Bildung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken, Anschluß von Grundstücken an einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, oder Ausschluß von Grundstücken aus einem solchen,
3. Ausübung der Jagd auf fremden Grundstücken, welche von einem größeren Walde oder von einem oder mehreren selbstständigen Jagdbezirken umschlossen sind, sowie die den Eigenthümern der Grundstücke zu gewährende Entschädigung

unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß.

§ 106.

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die von der Gemeindebehörde oder dem Jagdvorstande festgestellte Vertheilung der Erträge der gemeinschaftlichen Jagdnutzung, beschließt die Gemeindebehörde beziehungsweise der Jagdvorstand.

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen bei dem Bezirksausschusse statt.

Die im ersten Absätze gedachte Feststellung bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten der Aufsichtsbehörde.

§ 107.

Der Bezirksauschuß beschließt über die Verlängerung, Verkürzung oder Aufhebung der gesetzlichen Schonzeit, soweit darüber nach bestehendem Rechte im Verwaltungswege Bestimmung getroffen werden kann. Der Beschluß ist endgültig. 2c. 2c.

11.

Die Entrichtung des Pachtgeldes für die mit den Domänenvorwerken verpachtete Jagdnutzung auf Vorwerkgrundstücken betr.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an sämtliche Königliche Regierungen (ausschließlich derjenigen in der Rheinprovinz, zu Münster, Arnberg und Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover. Nr. II. 6324.

Berlin, den 24. November 1883.

Nach der Circular-Verfügung vom 22. Januar 1880 (IIb 15760)*) ist der bei der Domänenverwaltung unter Kap. 1 Lit. 3 zu vereinnahmende Pachtzins für die mit den Domänenvorwerken verpachtete Jagdnutzung auf Vorwerkgrundstücken am 1. September jeden Jahres zu entrichten, wohingegen der Vorwerkspachtzins nach § 16 der allgemeinen Verpachtungs-Bedingungen vom 22. März 1882 in vier gleichen Raten pränumerando am 1. Juni, 1. September, 1. Dezember und 1. März für jedes Pachtjahr zu zahlen ist.

Zur Vermeidung der durch die Abführung beider Geldbeträge in verschiedenen Zahlungsterminen entstehenden Weiterungen im Kassen- und Rechnungswesen ist in den künftig abzuschließenden Pachtverträgen über Domänenvorwerke die Bestimmung zu treffen, daß das festzusetzende Jagdpachtgeld in gleichen Raten und Terminen, wie der Vorwerkspachtzins, zugleich mit diesem zu entrichten ist.

Sollten diejenigen Domänenpächter, in deren bereits abgeschlossenen Pachtverträgen anderweite Festsetzungen getroffen, damit einverstanden sein, so kann auch von ihnen das Jagdpachtgeld in gleichen Raten und Terminen wie der Vorwerkspachtzins erhoben werden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

12.

Die Einrichtung von Laichschonrevieren betr.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft 2c. an die Herren Regierungs-Präsidenten in den Kreisordnungsprovinzen, die Königlichen Regierungen in den übrigen Provinzen und die Königlichen Landdrosten in der Provinz Hannover. I. 13320. — II. III. 5310.

Berlin, den 6. Oktober 1883.

Aus den in Folge meines Erlasses vom 17. August d. J. I. 11754 eingegangenen Uebersichten über den Umfang der bisher eingerichteten Laichschonreviere ergibt sich, daß bis jetzt noch in keinem Bezirke in ausreichendem Maße für Laichschonreviere gesorgt ist.

*) S. Jahrb. Bb. XII. Art. 40 S. 178.

Ich nehme daher Veranlassung unter Verweisung auf die bezüglichen Ausführungen unter Nr. 9 des Circular-Erlasses meines Herrn Amtsvorgängers vom 6. October 1874, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes, nochmals darauf aufmerksam zu machen, daß das System des Fischereigesetzes den Schwerpunkt aller Maßregeln zur Schonung des Fischbestandes und zur Wiederbevölkerung der Gewässer in eine ausreichende Einrichtung von Schonrevieren legt.

Nach den seither gemachten Erfahrungen hat sich diese Maßregel durchaus bewährt und auch die berufsmäßigen Fischer überzeugen sich mehr und mehr von der Nichtigkeit derselben.

Es ist daher die Aufgabe der Verwaltung, auf die Einrichtung von Schonrevieren in ausreichendem Umfange und in entsprechender Weise auf die Flußläufe vertheilt immer mehr hinzuwirken.

Indem ich dies wiederholt in Erinnerung bringe, mache ich noch besonders auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam:

Die Schonreviere dürfen, um wirksam zu sein, nicht zu klein gegriffen werden. Bei Flüssen müssen außer den zu Laichplätzen geeigneten Nebenarmen und Abwässern auch die entsprechenden Strecken des Hauptstromes mitbegriffen werden, damit die Laichplätze nicht abgesperrt werden können und die junge Brut beim Eintritt in den Hauptstrom noch geschützt bleibt.

Ob die Schonreviere immer das ganze Jahr hindurch geschlossen gehalten werden müssen, oder ob es nicht in vielen Fällen ausreichend sein wird, dieselben nur für eine bestimmte Jahreszeit zu schließen, ist für jeden einzelnen Fall zu erwägen.

In vielen Fällen, wo die örtlichen Verhältnisse danach angethan sind, wird es ausreichen, die Sperre nur für einen Theil des Jahres auszusprechen, entsprechend der natürlichen Laichzeit derjenigen Fischarten, die an der betreffenden Stelle zu laichen pflegen. Um auch noch die junge Brut in der ersten Zeit, wo sie besonders gefährdet ist, zu schützen, wird die Dauer der Sperre etwas über die Dauer der jetzigen Schonzeit hinaus zu bemessen sein.

Jedenfalls werden zeitweilige Schonreviere leichter einzurichten sein, wie ständige, und wird die Zustimmung der Fischereiberechtigten zu einer Sperre auf einige Monate im Jahr viel eher zu gewinnen sein, wie zu einer Sperre für das ganze Jahr. Sowohl die etwaigen Schadensersatzforderungen, wie die Kosten der Bewachung der Schonreviere werden sich bei nur zeitweiliger Einrichtung derselben ganz erheblich billiger stellen, wie die Einrichtung für das ganze Jahr.

Noch ein zweiter Punkt ist bei der Einrichtung von Schonrevieren sehr beachtenswerth. Es empfiehlt sich nämlich, mit denselben kleine Fischzuchtanstalten zu verbinden. Damit ließen sich voraussichtlich große Erfolge erzielen. Je größere Fortschritte auf dem Gebiete der künstlichen Fischzucht gemacht werden, desto wichtiger ist diese Verbindung. Jedes größere Schonrevier sollte mit einer kleinen Einrichtung zur künstlichen Fischzucht verbunden sein.

Bei der Neuverpachtung fiskalischer Fischereien wird darauf Bedacht zu nehmen sein, geeignete Stellen als Laichschonreviere ganz und gar liegen zu lassen, oder dem Pächter die Bedingung aufzuerlegen, bestimmte Strecken für eine entsprechende Zeit ruhen zu lassen.

Die Auswahl der zu ständigen oder zeitweiligen Schonrevieren geeigneten Wasserstrecken muß natürlich mit besonderer Sorgfalt erfolgen. Ebenso muß in jedem einzelnen Falle mit besonderer Vorsicht geprüft werden, an welches Schonrevier eine

kleine Brutanstalt anzuschließen, an welcher Stelle dieselbe am zweckmäßigsten zu errichten und welche Fischarten, die von Natur in dem betreffenden Gewässer heimisch sind, darin zu züchten sein werden. In diesen Beziehungen wird, wo dies irgend möglich ist, der Rath von Sachverständigen einzuholen sein. Soweit Orts- oder Provinzial-Fischerei-Vereine bestehen, werden dieselben hierbei bereitwillig mitwirken.

In erster Reihe kommt es natürlich darauf an, daß diejenigen Stellen zu Schonrevieren gewählt werden, an denen erfahrungsmäßig die betreffende Fischart, auf deren Pflege abgezielt wird, zu laichen pflegt und wo die natürlichen Vorbedingungen hierfür gegeben sind.

Sodann darf das Revier durch Schiffsahrtsverkehr nicht gestört werden und muß so belegen sein, daß für die erforderliche Aufsicht gesorgt werden kann, ohne daß allzugroße oder unverhältnißmäßig hohe Kosten dadurch entstehen.

Soweit es auf die Zucht von Salmoniden und namentlich auf die Zucht von Forellen abgesehen ist, werden zur Einrichtung einer kleinen Brutanstalt, wo geeignetes, fließendes Wasser von entsprechender Temperatur vorhanden ist, meist keine größeren Ausgaben erforderlich sein. Gewöhnlich wird die Anschaffung eines kalifornischen Bruttroges genügen.

Der Erfolg wird aber immer davon abhängig sein, daß eine wirklich sachverständige Persönlichkeit, die in unmittelbarer Nähe wohnt, die Aufsicht und Bedienung übernimmt.

Ich darf erwarten, daß sich vor Allem die Herren Oberförster für diese Angelegenheit interessieren werden und daß unter den Forstschutzbeamten vielfach geeignete Persönlichkeiten zu finden sein werden, die bereit sind, neben ihren eigentlichen Dienstgeschäften und unbeschadet derselben die Aufsicht über die in der nächsten Nähe des Schutzbezirks belegenen Schonreviere und die Bedienung und Aufsicht über kleine Brutanstalten, die sich bei der betreffenden Dienstwohnung einrichten lassen, zu übernehmen. Soweit die zu meiner Verfügung stehenden Fonds dies gestatten, würde ich gern bereit sein, die Kosten der Anschaffung von Bruttrögen zu bewilligen und solchen Forstschutzbeamten, die mit denselben wirklich Erfolgreiches erzielt haben, entsprechende Remunerationen zu gewähren.

Auch andere Persönlichkeiten, die in dieser Weise Nütziges leisten, würde ich entsprechende Belohnungen gewähren können.

Ebenso, wie bei den fiskalischen Fischereien in den Gemeindefischereien auf die Einrichtung von ständigen und zeitweiligen Schonrevieren und die Einrichtung kleiner Brutanstalten im Anschluß daran Bedacht zu nehmen sein. Aufgabe der Aufsichtsbehörde ist es, nach dieser Richtung hin anregend auf die Gemeindeverwaltung zu wirken.

In einem Falle ist bei einem Schullehrer-Seminar eine kleine Brutanstalt errichtet und damit recht guter Erfolg erzielt, vor Allem aber bei einer Reihe künftiger Lehrer Interesse und Verständnis für Fischzucht gewonnen worden. Vielleicht wäre in dieser Art auch anderwärts ein gleich günstiger Erfolg zu erreichen.

Die Herren Regierungspräsidenten, die königlichen Regierungen und die königlichen Landdrostereien ersuche ich ergebenst, dieser Angelegenheit ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen und sehe seiner Zeit den Anträgen wegen Einrichtung weiterer ständiger und zeitweiliger Schonreviere, wie wegen Einrichtung kleiner Brutanstalten im Anschluß daran entgegen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.

13.

Die in Forstdiebstahlsfachen von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen betr.

Allgem. Verfg. des Justizministers an sämmtliche Beamte der Staatsanwaltschaft I. 3232. S. 20 Vol. 2. (Justiz-Ministerial-Blatt 1883. Nr. 35).

Es sind Zweifel darüber entstanden, inwieweit die Vorschriften über die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen auch in Forstdiebstahlsfachen zur Anwendung zu bringen seien. Ich finde mich deshalb veranlaßt, zu bestimmen, daß in Forstdiebstahlsfachen, ohne Rücksicht auf die im Einzelfalle eintretende Strafe, hinsichtlich der gedachten Mittheilungen die für Uebertretungsfachen maßgebenden Vorschriften zu befolgen sind. Nur in den Fällen der §§ 6 und 8 des Forstdiebstahls-Gesetzes vom 15. April 1878 (Gesetz-Samm. S. 222)*) ist nach den für Vergehensfachen gegebenen Vorschriften zu verfahren.

Unberührt bleiben:

- a) die Bestimmung unter 8 der Ausführungsverfügung vom 12. Juli 1882 zu der vom Bundesrath beschlossenen Verordnung, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile (Just.-Minist.-Bl. S. 200);
- b) die Bestimmungen, betreffend die Kontrolle der Rückfälle bei Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahls-Gesetz (allgemeine Verfügung vom 12. September 1881, Just.-Minist.-Bl. S. 182)**).

Berlin, den 24. September 1883.

Der Justizminister.

Friedberg.

14.

Kaninchen. Jagdbarkeit.***)

Urtheil des Reichsgerichts (III. Straff.) vom 11. Juni 1883.

In den früher sächsischen, 1815 an Preußen abgetretenen Landestheilen gilt in Bezug auf die Jagdbarkeit der Thiere nicht das kurfürstlich sächsische Mandat vom 8. November 1717, sondern das Preussische Allgemeine Landrecht. Danach gehören wilde Kaninchen in den Gegenden, wo sie zur Speise gebraucht zu werden pflegen, zu den jagdbaren Thieren.

Es wird ausgeführt: Das Patent wegen Einführung des Allg. Land-Rechts in die mit den Preussischen Staaten vereinigten ehemals sächsischen Provinzen und Distrikte vom 15. November 1816 (G.S. S. 233) verordne:

*) S. Jahrb. Bb. X. Art. 12. S. 46.

**) S. Jahrb. Bb. XIV. Art. 17. S. 49.

***) cf. Urtheil vom 1. Oktober 1881. Jahrb. Bb. 14 S. 51.

§ 2. Das Allg. L.-R. mit den nachher erfolgten gesetzlichen Bestimmungen tritt (vom 1. März 1817) an die Stelle der bisher zur Anwendung gekommenen allgemeinen Landes- und der subsidiarischen Gesetze.

§ 3. Die in den einzelnen Provinzen und Orten bisher bestandenen besonderen Rechte und Gewohnheiten behalten noch fernerhin ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit, dergestalt, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen, und nur erst in deren Ermangelung nach den Vorschriften des Allg. L.-R. beurtheilt und entschieden werden sollen.

Danach entscheide sich die Frage nach dem Fortbestehen des kurfürstl. sächsischen Mandats vom 8. November 1717 danach, ob dasselbe für ein allgemeines Landesgesetz oder für eine provinzialrechtliche Norm anzusehen sei. Im erstern Falle sei es durch das Allg. L.-R. ersetzt, im letztern Falle neben demselben bestehen geblieben. Es sei nun das fragliche Mandat für ein allgemeines Landesgesetz zu erachten, weil es seiner Zeit für das ganze damalige Kurfürstenthum Sachsen zur Hebung der Zweifel, welche Arten des Wildes zur hohen, mittleren und niederen Jagd zu zählen, erlassen sei.

Die hier vorliegende Frage: ob die wilden Kaninchen in den jetzt preussischen, früher sächsischen Landestheilen für jagdbar zu erachten, entscheide sich nicht nach dem allegirten Mandat vom 8. Nov. 1717.

Danach allerdings würden sie, weil unter den verschiedenen Arten des Jagdwildes nicht aufgeführt, für nicht jagdbar anzusehen sein. Es komme indessen das Allg. L.-R. zur Anwendung, welches in § 31, 32. II. 16 vorschreibe:

§ 31. Was zu den jagdbaren Thieren gehöre, oder ein Gegenstand des freien Thierfanges sei, wird in den Gesetzen einer jeden Provinz bestimmt.

§ 32. Im Mangel anderer Bestimmungen gehören vierfüßige wilde Thiere und wildes Geflügel, insofern beide zur Speise gebraucht zu werden pflegen, zur ausschließenden Jagdgerechtigkeit.

Danach seien wilde Kaninchen an den Orten der früher sächsischen, jetzt preussischen Landestheile, wo sie zur Speise zu dienen pflegen, für jagdbar zu erachten.

(Rechtssprechung zc. Bd. V. S. 426.)

R.

15.

Ausübung der Jagd auf einem Grundstücke, auf welchem die Jagd ruht, mit Genehmigung des Grundstückseigenthümers.

Urtheil des Reichsgerichts (II. Straff.) vom 26. Juni 1883.

Wer mit Genehmigung des Eigenthümers eines Grundstücks, welches von dem Gemeinde-Jagdbezirk ausgeschlossen ist und auf welchem die Ausübung der Jagd zu ruhen hat, die Jagd ausübt, ist nicht wegen Jagdvergehens aus § 292 ff. StGB. zu strafen*).

Der Angeklagte hatte auf dem dem P. gehörigen Grundstücke einen Hasen geschossen. Das Grundstück war von dem Gemeinde-Jagdbezirk ausgeschlossen, hatte aber einen Flächeninhalt von 300 Morgen nicht, so daß P. nach § 2, 5, 6, des Jagdpolizeigesetzes verpflichtet war, auf dem Grundstück die Ausübung des Jagdrechts gänzlich ruhen zu lassen. Er hatte trotzdem dem Angeklagten die Erlaubniß zur Aus-

*) cf. Urtheil vom 10. Mai 1881. Jahrbuch Bd. 13. S. 365.

übung der Jagd erteilt. Der Angeklagte war wegen Jagdvergehens angeklagt, wurde aber nur aus § 17 Abs. 1 des Jagdpolizeigesetzes bestraft, weil er die Jagd ohne Begleitung des Jagdberechtigten und ohne dessen schriftlich erteilte Erlaubniß bei sich zu führen auf fremdem Jagdbezirk ausgeübt habe.

Die Seitens der Staatsanwaltschaft gegen das erste Urtheil erhobene Revision ist vom Reichsgericht zurückgewiesen. Es wird ausgeführt, daß grundsätzlich das Jagdrecht auf dem Grundstücke des B. dem Eigenthümer verblieben sei, weil das Grundstück dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk nicht zugehöre. Der § 292 StGB. setze einen unberechtigten Eingriff in das Jagdrecht eines Andern voraus, der hier nicht vorliege. Denn das Jagdrecht des Eigenthümers, welcher die Erlaubniß zur Jagdausübung erteilt habe, bleibe bestehen, menngleich es augenblicklich ruhen müsse. Eine Rechtsverletzung durch Eingriff in das ausschließliche Aneignungsrecht eines Jagdberechtigten, wie sie der § 292 StGB. voraussetze, sei also nicht geschehen. (Rechtspredung zc. Bd. V. S. 466.) R.

16.

Forstdiebstahl an zu Markpfählen benutzten Baumstämmen.

Urtheil des Reichsgerichts (II. Straffenats) vom 5. Oktober 1883.

Die Wegnahme und Aneignung von Baumstämmen, welche die Forstverwaltung nach Absägen der Kronen und Abschälern der Stämme zu Markpfählen und Einfriedungen bestimmt hat, ist nicht als gemeiner Diebstahl, sondern nur als Forstdiebstahl strafbar.

Es wird angenommen, daß Forstdiebstahl im Sinne des § 1 Nr. 1 des FDG. vom 15. April 1878 — der in einem Forst verübte Diebstahl an Holz, welches noch nicht vom Stamm oder Boden getrennt ist — vorliegt, auch wenn bereits Befähigungen an dem Holz Seitens des Waldeigenthümers vorgenommen sind, und daß Befähigungen — begonnene Zurichtung des Holzes bezw. Werbung und Einsammlung der sonstigen Walderzeugnisse — nur in den Fällen des § 1 Nr. 2 bis 4 den Begriff des Forstdiebstahls ausschließen.

(Rechtspredung zc. Bd. V. S. 579.)

R.

17.

Bedrohung mit Schießgewehr bei Widerstand gegen Forstbeamte.

Urtheil des Reichsgerichts (III. Straff.) vom 25. Oktober 1883.

Die Drohung mit Schießgewehr bei Widerstand gegen einen Forst- oder Jagdbeamten (§ 117 Abs. 2 StrGB.) ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß das zur Drohung benutzte Gewehr ungeladen war, sofern nur der Bedrohte es für geladen halten konnte.

Nach § 117 Abs. 2 StrGB. wird der Widerstand gegen Forst- oder Jagdbeamte härter bestraft, wenn er geschehen ist durch Drohung mit Schießgewehr, Meßten oder andern gefährlichen Werkzeugen. Mit Bezug darauf ist der obige Rechtsatz vom Reichsgericht angenommen. Derselbe ist in der Theorie streitig. Oppenhoff ist der

Meinung des Reichsgerichts (Ann. 18 zu § 117), Oshausen ist entgegengesetzter Ansicht (Ann. 7 zu § 117).

(Rechtspredung x. Bd. V. S. 643.)

R.

18.

Krammetsvögelfang im Regierungsbezirk Münster.

Urtheil des Reichsgerichts (III. Straff.) vom 5. November 1883.

Das Wohnheitsrecht ist in denjenigen Preussischen Landestheilen, in welchen es bei Einführung des Allg. Landrechts ausdrücklich aufrecht erhalten ist, für den Begriff der Jagdbarkeit der Thiere vor dem N. L. R. anzuwenden. Betrifft dasselbe jedoch nur das Recht des Eigenthümers, auf seinem Grund und Boden zu jagen, so ist es durch die neuere Jagdgesetzgebung beschränkt.

In Münster ist das N. L. R. laut Patents vom 9. September 1814 eingeführt. In § 2 des Patents heißt es: „Dahingegen hat es bei denjenigen Provinzialgesetzen und Wohnheiten, welche deshalb, weil sich über den Gegenstand derselben in den bisherigen Gesetzen keine Vorschriften finden, als fortbestehend beibehalten werden, auch künftig noch sein Bewenden.“

Nun bezeugt Schlüter in seinem Provinzialrecht der Provinz Westphalen (§ 141 zu § 31. II. 16. N. L. R.) folgendes Wohnheitsrecht: „Krammetsvögel, Drosseln und dergleichen Vögel darf Jeder auf seinen Grundstücken in Stricken (oder Dohnen) fangen. Dieses gründet sich auf dem Herbringen.“

Hieraus hatte der erste Richter gefolgert, daß nach Wohnheitsrecht der Krammetsvogel in der Provinz Westphalen nicht als jagdbar anzusehen und hatte den des unberechtigten Jagens (durch Fangen von Krammetsvögeln auf dem Vogelheerd) Angeklagten freigesprochen.

Dies ist vom Reichsgericht reprobirt. Es nimmt zwar mit dem ersten Richter an, daß für die Frage über die Jagdbarkeit der Thiere in Münster ein etwa vorhandenes Wohnheitsrecht maßgebend sei, hält indessen aus dem von Schlüter bezeugten Herbringen die Frage über die Jagdbarkeit des Krammetsvogels für nicht entschieden. Es könne vielmehr das Zeugniß auch dahin aufgefaßt werden, daß gegenüber andern Jagdberechtigten bezüglich der genannten Vögel der Grundeigenthümer das Recht behalte, auf diese trotz des sonst entgegenstehenden Jagdrechts Andern auf seinem Grund und Boden Jagd zu machen. In diesem Falle würde die nach dem Wohnheitsrecht dem Grundeigenthümer zustehende Befugniß durch die neuere Jagdgesetzgebung beschränkt sein, weil die Besitzer kleinerer Grundstücke nach dem Jagdpolizeigesetze vom 7. März 1850 zur eigenen Ausübung der Jagd auf ihren Grundstücken nicht befugt, vielmehr in der Regel verpflichtet seien, sich mit denselben dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk anzuschließen, auf welchem alsdann die Jagd verpachtet werde und Mangels eines besondern Vorbehalts ihrem ganzen Umfange nach dem Jagdpächter allein zustehe. Ein gesetzlicher Vorbehalt für die Grundeigenthümer der zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk vereinigten Grundstücke auf denselben in hochhängenden Dohnen den Vogelfang zu betreiben, sei nur für Hannover (in der Hannoverschen Jagdordnung vom 11. März 1859 § 3¹) gemacht.

(Rechtspredung x. Bd. V. S. 673.)

R.

Personalien.

19.

Veränderungen im Königlichem Forst- und Jagdverwaltungs-
Personal vom 1. Oktober bis ult. Dezember 1883.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 98 S. 374 des XV. Bds.)

I. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien.

Zanisch, Oberforstmeister zu Cassel (Cassel-Ost), zum Oberforstmeister mit dem Range der Rätthe III. Klasse und vortragenden Rath bei der Central-Verwaltung ernannt.

Koloff, Oberförster und Hülfсарbeiter bei der Centralverwaltung, zum Forstmeister ernannt.

Dr. Richard Hornberger, mit der Stelle eines Lehrers der Mineralogie und Bodenkunde an der Forst-Akademie zu Münden beliehen.

Wächter, Oberforstmeister und vortragender Rath bei der Centralverwaltung, zum Landforstmeister mit dem Range der Rätthe zweiter Klasse ernannt.

An die Stelle des ausgeschiedenen Assistenten bei dem chemischen Laboratorium der Forst-Akademie zu Münden, Chemikers Wolf, ist der Dr. Hermann von Dillech, bisher in Poppelsdorf, getreten.

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Pensionirt:

Beermann, Oberförster zu Dammendorf, Reg.-Bez. Frankfurt.

Badenhausen, Oberförster zu Flörsbach, Reg.-Bez. Cassel.

Freiherr von Wittgenstein, Oberförster zu Carlshafen, Reg.-Bez. Cassel.

B. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters:

Boden, Oberförster, von Grünheide, Reg.-Bez. Posen nach Freienwalde, Reg.-Bez. Potsdam (an Stelle des auf längere Zeit behufs einstweiliger Uebernahme einer Privatstellung beurlaubten Oberförsters Kiebel).

Reßler, Oberförster, von Königswiese, Reg.-Bez. Danzig, nach Colpin, Reg.-Bez. Potsdam.

Constantin, Oberforstmeister (bisher Hülfсарbeiter bei der Centralverwaltung), mit der Oberforstmeisterstelle Cassel-Ost beliehen.

Lenders, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Wiesbaden-Wiedenkopf auf die Forstmeisterstelle Wiesbaden-Wiesbaden.

Nicolovius, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Cassel-Rotenburg auf die Forstmeisterstelle Wiesbaden-Wiedenkopf.

Wachs, Oberförster, von Morschen, Reg.-Bez. Cassel, nach Carlshafen, Reg.-Bez. Cassel.

C. Befördert resp. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters:

von Bornstedt, Oberförster zu Herzberg, Oberf. Lonau, Prov. Hannover, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Cassel-Rotenburg beliehen.

D. Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind:

- Lige, Forst-Meffor, zu Munster, Prov. Hannover.
Ulgen, Forst-Meffor, zu Uebelesen, Prov. Hannover.
Christ, Forst-Meffor, zu Neumünster, Reg.-Bez. Schleswig.
Rasmus, Forst-Meffor (bisher interimistischer Revierförster zu Braubach, Oberf. Braubach, Reg.-Bez. Wiesbaden) zu Dammendorf, Reg.-Bez. Frankfurt.
Mühliq-Hofmann, Forst-Meffor und Feldj.-Lieut., zu Grünheide, Reg.-Bez. Posen.
Gies, Forst-Meffor, zu Königswiese, Reg.-Bez. Danzig.
Ebart, Forst-Meffor und Feldj.-Lieut., zu Herzberg, Oberförsterei Donau, Provinz Hannover.

Widel, Forst-Meffor, (bisher interim. Revierförster zu Bischoffstein, Revierförsterstelle Lengenfeld, Oberförsterei Wachstedt, Reg.-Bez. Erfurt) zu Försbach, Reg.-Bez. Cassel.

Kohnert, Forst-Meffor (bisher Hülfsarbeiter bei der Regierung Magdeburg) zu Morfchen, Reg.-Bez. Cassel.

E. Als Hülfsarbeiter bei einer Regierung wurde berufen:

Fischer, Forst-Meffor, nach Hannover.

F. Zu Revierförstern wurden definitiv ernannt:

- Immeckenberg, Förster, zu Dransfeld, Oberf. Bramwald, Prov. Hannover.
Krug, Förster, zu Rosenthal, Oberf. Schwerin a. W., Reg.-Bez. Posen.
Kondé, Förster, zu Hemmerath, Oberf. Wittlich, Reg.-Bez. Trier.
Lesch, Förster, zu Büsch, Oberf. Tronecken, Reg.-Bez. Trier.
Pahl, Förster, zu Werdermühle, Oberf. Dippmansdorf, Reg.-Bez. Potsdam.

G. Als interimistische Revierförster wurden berufen:

- Fehlhamm, Förster, nach Dammersbach, Oberf. Madenzell, Reg.-Bez. Cassel.
Kohwald, Hegemeister, nach Nietleben, Oberf. Scheuditz, Reg.-Bez. Merseburg.
Freiherr von Hunoldstein, Forst-Meffor, nach Dachsenhausen, Oberf. Braubach, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Lindenau, Förster, nach Ittowken, Oberf. Corpellen, Reg.-Bez. Königsberg.
Rideben, Förster, nach Fehrow, Oberf. Lauer, Reg.-Bez. Frankfurt.
Schuppilus, Forst-Meffor, nach Bischoffstein, Revierförsterstelle Lengenfeld, Oberf. Wachstedt, Reg.-Bez. Erfurt.

H. Zum wirklichen Hegemeister wurde befördert:

Gottschalk, Förster, zu Neuhof, Oberf. Bausburg, Reg.-Bez. Marienwerder.

I. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

- Kode, Förster zu Carlswalde, Oberf. Zullkinnen, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Fickert, Förster zu Holzdorf, Oberf. Thiergarten, Reg.-Bez. Merseburg (bei der Pensionierung).
Bergmann, Förster zu Wittstock, Oberf. Klütz, Reg.-Bez. Stettin.
Penzlin, Förster zu Wildberg, Oberf. Grammentin, Reg.-Bez. Stettin.

Müller, Förster zu Hohenroth, Oberf. Gainschen, Reg.-Bez. Arnberg.
von Jacobowski, Förster zu Luchnainen, Oberf. Nicolaiten, Reg.-Bez. Gumbinnen.

K. Verwaltungsänderungen.

Mit dem 1. April geht die Oberförsterei Korkaiten vom Reg.-Bez. Königsberg in die Verwaltung der Regierung zu Gumbinnen über und wird daselbst mit dem Forstmeisterbezirk Gumbinnen—Tilsit vereinigt, dagegen wird von diesem Forstmeisterbezirk die Oberförsterei Padrojen dem Forstmeisterbezirk Gumbinnen—Lasdehnen zugetheilt.

Der Name der bisherigen Oberförsterei Lasdehnen, Reg.-Bez. Gumbinnen, ist, dem Wohnsitz des Oberförsters entsprechend, in Uszballen umgeändert worden.

20.

Ordens-Verleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Oktober bis ult. Dezember 1883.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Art. 99 S. 377 des XV. Bds.)

A. Der Stern zum Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:
Gaas, Landforstmeister und vortragender Rath bei der Central-Verwaltung (bei der Pensionirung).

B. Der Rothe Adlerorden III. Klasse mit der Schleife:

Clausius, Oberförster zu Sobbowitz, Reg.-Bez. Danzig (bei der Pensionirung).
Lamprecht, Oberförster zu Bremervörde, Prov. Hannover (bei der Pensionirung)
Gallasch, Oberförster zu Geterborn, Reg.-Bez. Magdeburg (mit der Zahl 50).

C. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

Deckmann, Oberforstmeister zu Gumbinnen.
Frömbling, Oberförster zu Rotenkirchen, Prov. Hannover.

D. Der Kronen-Orden II. Klasse:

Doffow, Forstmeister zu Königsberg (bei der Pensionirung).

E. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Schüßler, Hegemeister zu Wildfang, Oberf. Pechteich, Reg.-Bez. Potsdam (mit der Zahl 50).

Hochhaeusler, Revierförster zu Münchswald, Oberf. Reichenau, Reg.-Bez. Liegnitz (bei der Pensionirung).

Wottrich, Revierförster zu Lawellingken, Oberf. Lawellingken, Reg.-Bez. Gumbinnen (mit der Zahl 50).

Schön, Hegemeister zu Terten, Oberf. Napiwoda, Reg.-Bez. Königsberg (mit der Zahl 50).

Radtke, Revierförster zu Eranz, Oberf. Fritzen, Reg.-Bez. Königsberg (mit der Zahl 50).

Frenzel, Revierf. zu Silberberg, Oberf. Carlsberg, Reg.-Bez. Breslau (mit der Zahl 50).

F. Das allgemeine Ehrenzeichen:

Schneemann, Förster zu Kleferwald, Oberf. Harburg, Prov. Hannover (bei der Pensionirung).

Nagel, Hegemeister zu Zempow, Oberf. Zechlin, Reg.-Bez. Potsdam (bei der Pensionirung).

Meißner, Hegemeister zu Hagen, Oberf. Werder, Reg.-Bez. Stralsund (mit der Zahl 50).

Schulze, Förster zu Flottwell, Oberf. Selgenau, Reg.-Bez. Bromberg (bei der Pensionirung).

Kerenz, Förster zu Heidorf, Oberf. Grünhaus, Reg.-Bez. Stettin (bei der Pensionirung).

Frischkorn, Förster zu Schnellrode, Oberf. Spangenberg, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).

Schwarz, Holzhauermeister zu Oberrospho, Oberf. Oberrospho, Reg.-Bez. Cassel.

Mehlhorn, Förster zu Walddorf, Oberf. Jammi, Reg.-Bez. Marienwerder (bei der Pensionirung).

Wiltshke, Förster zu Bobiele, Oberf. Woidnig, Reg.-Bez. Breslau (bei der Pensionirung).

Reichardt, Förster zu Eichhorst, Oberf. Driesen, Reg.-Bez. Frankfurt (bei der Pensionirung).

Holz, Förster zu Görzig, Oberf. Neutrafow, Reg.-Bez. Cöslin (bei der Pensionirung).

Schmidt, Förster a. D. zu Gr. Platenheim, Kreis Bütow, früher zu Damsdorf, Oberf. Zerrin, Reg.-Bez. Cöslin.

Rög L., Förster zu Friedrichslohra, Oberf. Lohra, Reg.-Bez. Erfurt.

Rüdiger, Förster zu Luckenwalde, Oberf. Zinna, Reg.-Bez. Potsdam (mit der Zahl 50).

Holle, Förster zu Bischhausen, Oberf. Bischhausen, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).

Hauuroth, Forstschutzhülfe zu Wahnbeck, Oberf. Winnefeld, Prov. Hannover (bei der Pensionirung).

Hendresche, Holzhauerinstr. zu Kl. Braschen, Oberf. Braschen, Reg.-Bez. Frankfurt.

Heinrich, Förster zu Wolmirstedt, Oberf. Biederitz, Reg.-Bez. Magdeburg (bei der Pensionirung).

Zühlsdorf, Förster zu Lozen, Oberf. Gladow, Reg.-Bez. Frankfurt (bei der Pensionirung).

Gutberlet, Förster zu Salmünster, Oberf. Salmünster, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).

In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Sr. Excellenz dem Herrn Minister Ehrenportepée's verliehen worden:

Bolz, Förster zu Steinwehr, Oberf. Kehrberg, Reg.-Bez. Stettin.

Klamann, Förster zu Rehdam, Oberf. Stepenitz, Reg.-Bez. Stettin.

Apiz, Förster zu Ober-Carlsbach, Oberf. Bütt, Reg.-Bez. Stettin.

Mucha, Förster zu Krascheow, Oberf. Krascheow, Reg.-Bez. Dppeln.

Rutsch, Förster zu Schomm, Oberf. Bodland, Reg.-Bez. Oppeln.
Babin, Förster zu Jaginne, Oberf. Dambrowka, Reg.-Bez. Oppeln.
Göring, Förster zu Jaschine, Oberf. Bodland, Reg.-Bez. Oppeln.
Wienskowski, Förster zu Steinwalde, Oberf. Tapiau, Reg.-Bez. Königsberg.
Theulières, Förster zu Voigtswiese, Oberf. Grimnitz, Reg.-Bez. Potsdam.
Hermanski, Förster zu Steinberg, Oberf. Rudippen, Reg.-Bez. Königsberg.
Deuffer, Förster zu Wehen, Oberf. Wiesbaden, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Orlopp, Förster zu Kraßenbach, Oberf. Neuweilnau, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Littel, Förster zu Welschneudorf, Oberf. Welschneudorf, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Versicherungsweisen.

21.

Rechnungs-Abschluß des Brandversicherungs-Vereins Preussischer
Forstbeamten für das vierte Rechnungsjahr 1883.

	Jst.		Rest.	
	M.	Pf.	M.	Pf.
A. Einnahmen.				
Bestand aus dem Vorjahre	281	78	.	.
Eintrittsgelder	1 353	90	420	10
Laufende Prämien	26 278	28	494	40
Zuschußprämien für Umzugs- und Zeitver- sicherungen	290	08	67	82
Zinsen von angelegten Kapitalien	3 928	65	.	.
Erlös aus verkauften Effekten	12 123	85	.	.
Sonstige Einnahmen	50	65	.
Summa	44 257	04	1 047	32
B. Ausgaben.				
Zinsen für das Garantie-Kapital	1 835	60	360	.
Angelegt in zinstragenden Papieren . . .	19 112	35	.	.
Zahlungen in Brandfällen, Entschädigungen, Belohnungen u.	17 456	80	.	.
Verwaltungs- (Druck-, Porto- u.) Kosten .	2 312	41	100	.
Zur Amortisation des Garantiefonds . .	2 500	.	.	.
Summa	43 217	16	460	.
C. Baarer Kassenbestand . .	1 039	88	.	.

Bilanz.

	Nennwerth		Courswerth	
	M.	Pf.	M.	Pf.
A. Activa.				
a Effekten:				
Preussische 4 $\frac{1}{2}$ % konsolidirte Staats-An- leihe-Obligationen	42 600	.	43 707	60
Cöln-Mindener 4 $\frac{1}{2}$ % Eisenbahn-Priori- tätis-Obligationen	28 800	.	29 670	15
Magdeburg-Halberstädter desgleichen . .	3 000	.	3 087	.
Berlin-Potsdam-Magdeburger desgleichen	9 300	.	9 588	30
	83 700	.	86 053	05

	Nennwerth		Courswerth	
	M.	ßf.	M.	ßf.
Uebertrag	83 700	.	86 053	05
b. Rückständige Eintritts- und Prämien-gelder zc.			1 047	32
c. Noch nicht fällige Zinsen von Effekten pro 1. October bis 31. Dezember 1883			695	25
d. Baarer Kassenbestand			1 039	88
		Summa	88 835	50
B. Passiva.				
e. Garantiefonds 45 000 M., davon 1883 getilgt 2 500 „ bleiben			42 500	.
f. Reservefonds 1882 = 26 192 M. 90 ßf. Zugang 8 053 „ 90 „			34 246	80
g. Die dem Reservefonds zustießenden rückständigen Eintritts- gelder			420	10
h. Special-Reserve			3 489	.
i. Restausgabe für 16 am 1. Juli 1882 resp. am 1. Juli 1883 fällig gewesene, nicht zur Einlösung präsentirte Coupons von Antheilscheinen			360	.
k. Noch nicht fällige Zinsen der Antheilscheine des Garantie- fonds pro 1. Juli bis 31. Dezember 1883			956	25
l. Vorausbezahlte Prämie pro 1884			4	65
m. Zum Ausgleich der Courschwankungen			2 353	05
n. Zur Deckung mehrerer Ausgaben für das Vorjahr und Vortrag für das laufende Jahr			505	65
o. Zur Einlösung von 8 gekündigten Antheilscheinen à 500 M.			4 000	.
		Summa	88 835	50

Berlin, den 20. Februar 1884.

**Direktorium
des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten.
Ulrici.**

22.

**Einberufung der vierten ordentlichen General-Versammlung des
Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten.**

Berlin, den 22. Februar 1884.

Die vierte ordentliche General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins
Preussischer Forstbeamten findet

am 24. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr,
im Saale des Dessauer-Gartens hier selbst, Dessauerstraße Nr. 3, statt.

Die nach § 13 der Statuten des Vereins zur Theilnahme an der General-Versammlung Berechtigten werden zu derselben hiermit eingeladen. Bezüglich der Legitimation der Theilnehmenden wird auf den § 16 der Statuten verwiesen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Bilanz und Jahresbericht pro 1883 und Stat pro 1884, können im landwirthschaftlichen Ministerium, Leipziger-Platz Nr. 7, im Zimmer Nr. 18, zwei Treppen, während der Dienststunden eingesehen, auch können daselbst die Legitimationskarten in Empfang genommen werden.

**Directorium des Brandversicherungs-Vereins Preussischer
Forstbeamten.**
gez. Ulrich.

Unterrichts- und Prüfungsweisen.

23.

Statuten

für die Studirenden der Königlichen Forst-Akademien zu Eberswalde und Münden.*)

§ 1.

Die Aufnahme der Studirenden bei der Forst-Akademie geschieht, nachdem die Zulassung zum Besuche derselben in Gemäßheit des Regulativs für die Königlichen Forst-Akademien (Anlage I.) genehmigt und die Verpflichtung auf die Statuten der Anstalt erfolgt ist, durch eigenhändiges Einschreiben des Namens zc. in das Album der Akademie.

§ 2.

Die Verpflichtung auf die Statuten erfolgt durch den Direktor, indem dieser dem Studirenden die Statuten einhändig und letzterer sich mit einem Handschlage verpflichtet, dieselben treu und gewissenhaft zu beobachten.

§ 3.

Die Inscription begründet für die Studirenden das Recht bezw. die Pflicht, die Vorlesungen und Excursionen bei der Anstalt zu besuchen, und deren Lehrmittel, insbesondere auch die Bibliothek und die Sammlungen unter den dieserhalb maßgebenden Bedingungen (Anlage II.) zu benutzen.

§ 4.

Bei der Inscription erhält der Studirende eine Erkennungskarte. Er ist verpflichtet, diese Karte während seines Aufenthalts auf der Akademie stets bei sich zu tragen und, falls er von dem Direktor oder einem Lehrer der Akademie, von einem Polizeibeamten, bezw. dem Nachtwächter dazu aufgefordert wird, sie sofort unweigerlich an ihn abzugeben. Weigerung der Abgabe kann Entfernung von der Forst-Akademie zur Folge haben. Auch wird hier noch besonders auf § 113 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich**) aufmerksam gemacht.

*) Gegenwärtige Statuten treten an die Stelle der Statuten vom 5. April 1875. S. Jahrb. Bb. VIII, Art. 7 S. 259.

**) § 113. Wer einen Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich

Wenn einem Studirenden die Erkennungskarte abgenommen ist, hat er dieselbe binnen 24 Stunden bei dem Direktor wieder in Empfang zu nehmen.

Im Falle die Erkennungskarte abhanden gekommen sein sollte, hat der Studirende unverzüglich die Aushändigung einer neuen Erkennungskarte beim Direktor nachzusuchen und für deren Ausfertigung Drei Mark zur Akademieklasse zu entrichten.

Beim Abgange von der Forst-Akademie ist die Erkennungskarte am Tage vor der Abreise an den Direktor abzuliefern.

§ 5.

Das Belegen der Plätze in den Hörsälen, sowie im Zeichensaale, erfolgt am ersten Tage jedes Semesters, zu der vom Direktor durch Anschlag bekannt gemachten Stunde, durch jeden einzelnen Studirenden in Person. Hierbei haben die anwesenden älteren Studirenden auf ihre seitherigen Plätze ein Vorzugsrecht. Im Uebrigen entscheidet bei mehreren Bewerbern für einen Platz die Reihenfolge der Inscription im akademischen Album, und tritt erforderlichen Falls endgültig die Entscheidung des Direktors, oder für einen nur von einem Lehrer benutzten Lehrraum, die dieses Lehrers ein.

§ 6.

Die Studirenden müssen pünktlich an dem zum Beginne des Semesters bestimmten Tage zur Theilnahme an dem Unterrichte sich einfinden und demselben bis zum Schlusse des Semesters beiwohnen.

§ 7.

Jeder Studirende meldet sich persönlich zu Anfang und am Schlusse jedes Semesters bei den Lehrern, deren Vorlesungen, Repetitorien, Demonstrationen und Exkursionen er besuchen will bezw. besucht hat, unter Vorlegung des bei der Inscription erhaltenen Anmeldebogens, auf welchem der Lehrer den Tag der An- und Abmeldung unter Beifügung seiner Unterschrift einträgt.

Den Unterrichtsgegenständen hat der Studirende Pünktlichkeit und rege Theilnahme zuzuwenden. Er darf namentlich den Unterricht nicht ohne triftigen Grund versäumen. Sollte aber ein solcher ihn länger als 2 Tage von der Theilnahme am Unterrichte abhalten, so hat er dem Direktor davon Anzeige zu machen.

§ 8.

Die Studirenden sind den bestehenden allgemeinen Gesetzen, Verordnungen und polizeilichen Vorschriften, sowie den zur Ausführung derselben bestellten Behörden unterworfen. Gerichtliche oder polizeiliche Bestrafung schließt aber die Anwendung der außerdem für angemessen zu erachtenden disciplinarischen Maßregeln nicht aus.

§ 9.

In Hinsicht der inneren Disciplin, der Studien, des Fleißes und des sittlichen Lebenswandels stehen sie unter der Aufsicht des Direktors und haben dessen Anordnungen pünktlich Folge zu leisten.

angreift, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu eintausend Mark ein.

Dieselben Strafvorschriften treten ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht, oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schuß- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.

§ 10.

Jeder Studirende ist verpflichtet, in allen Beziehungen sich so zu verhalten, wie es einem gebildeten und wohlgefitzten jungen Manne geziemt, und wie der Zweck des Besuches der Anstalt es erheischt. Insbesondere wird von den Studirenden Fleiß und strenge Sittlichkeit, Folgsamkeit und Achtung gegen den Direktor und die Lehrer, friedliches Betragen unter sich und ein den Forderungen des Anstandes und guter Sitte entsprechendes gefelliges Verhalten gefordert.

§ 11.

Das gefellig verbotene Hazardspielen und überhaupt Kartenspielen mit so hohen Sätzen, daß sie zum Hazardiren führen, haben im ersten Falle Verwarnung durch den Direktor, im Wiederholungsfalle Wegweisung zur Folge.

§ 12.

Verbindungen, welche nach Zweck, Einrichtung oder Wirksamkeit mit dem Zwecke des Besuches der Akademie nicht vereinbar sind, können vom Direktor aufgelöst und verboten werden.

Die Theilnahme an einer ausdrücklich verbotenen Verbindung wird mit Wegweisung bestraft. Im Uebrigen wird auf die allgemeinen gefelligen Vorschriften und auf die für die kommandirten Jäger und Fehljäger noch besonders ergangenen Ordres wegen des Verbots der Betheiligung an nicht erlaubten Vereinen oder Verbindungen, hingewiesen.

§ 13.

Die Anstifter und Beförderer etwaiger Verrufserklärung haben Wegweisung zu gewärtigen.

§ 14.

Wegen Duells, Ausforderung und Beihilfe dazu wird gegen die Betheiligten mit geeigneten Disciplinarmassregeln, nach Befinden mit Wegweisung eingeschritten. Im Uebrigen wird auf die §§ 201—210 des Strafgesetzbuchs*) verwiesen.

*) § 201. Die Herausforderung zum Zweikampf mit tödtlichen Waffen, sowie die Annahme einer solcher Herausforderung wird mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 202. Festungshaft von zwei Monaten bis zu zwei Jahren tritt ein, wenn bei der Herausforderung die Absicht, daß einer von beiden Theilen das Leben verlieren soll, entweder ausgesprochen ist oder aus der gewählten Art des Zweikampfes erhellt.

§ 203. Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten (Kartellträger), werden mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 204. Die Strafe der Herausforderung und der Annahme derselben, sowie die Strafe der Kartellträger fällt weg, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn freiwillig aufgegeben haben.

§ 205. Der Zweikampf wird mit Festungshaft von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 206. Wer seinen Gegner im Zweikampf tödtet, wird mit Festungshaft nicht unter zwei Jahren, und wenn der Zweikampf ein solcher war, welcher den Tod des einen von Beiden herbeiführen sollte, mit Festungshaft nicht unter drei Jahren bestraft.

§ 207. Ist eine Tödtung oder Körperverletzung mittelst vorsätzlicher Uebertretung der vereinbarten oder hergebrachten Regeln des Zweikampfes bewirkt worden, so ist der Uebertreter, sofern nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der Körperverletzung zu bestrafen.

§ 208. Hat der Zweikampf ohne Sekundanten stattgefunden, so kann die verwirkte Strafe bis um die Hälfte, jedoch nicht über fünfzehn Jahre erhöht werden.

§ 209. Kartellträger, welche ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern, Sekundanten, sowie zum Zweikampf zugezogene Zeugen, Aerzte und Wundärzte sind straflos.

§ 210. Wer einen Andern zum Zweikampf mit einem Dritten absichtlich, insonderheit durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung anreizt, wird falls der Zweikampf stattgefunden hat, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§ 15.

Oeffentliche Versammlungen und Aufzüge mit oder ohne Musik dürfen von Studirenden ohne besondere Erlaubniß des Direktors und der Ortspolizeibehörde nicht unternommen werden. Zuwiderhandlungen und überhaupt Handlungen, welche die Ruhe und Ordnung auf den Straßen, insbesondere während der Nachtzeit, stören, sowie andere zum öffentlichen Aergernisse gereichende Excesse der Studirenden, wozin auch der Besuch gemeiner Schank- und Tanzlokale und liederlicher Häuser oder verdächtiger Umgang mit liederlichen Dirnen gehört, haben nach Befinden Wegweisung von der Akademie zur Folge.

§ 16.

Studirenden, welche durch Schuldrückstände eine Beschwerde der Gläubiger bei dem Direktor herbeiführen, wird von diesem eine angemessene Frist bestimmt, innerhalb welcher sie die Tilgung der Schuld nachzuweisen haben.

Bei nicht genügend entschuldigter Versäumniß dieser Frist, oder erneutem muthwilligen Schuldenmachen, erfolgt Seitens des Direktors Bedrohung mit der Wegweisung, unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Eltern oder Vormünder, und wenn auch dieses Mittel fruchtlos bleibt, wird die Wegweisung herbeigeführt.

§ 17.

Die selbstständige Ausübung der Jagd in den Lehrforsten ohne schriftliche Erlaubniß des Direktors, bezw. des betreffenden Revierverwalters, ist den Studirenden untersagt. Wird ein Erlaubnißschein ertheilt, so hat der Studirende diesen bei Ausübung der Jagd stets bei sich zu führen, ihn unaufgefordert jedem im Reviere ihm begegnenden königlichen Forstbeamten vorzuzeigen und nach Ablauf der gestellten Frist dem Direktor zurückzugeben.

Bei den gemeinschaftlichen Jagden in den Lehrjagdrevieren haben sich die Studirenden den jagdlichen Anordnungen des leitenden Beamten unbedingt zu fügen. Anpachten von Jagden oder Theilnahme an Jagdpachtungen ist den Studirenden untersagt.

§ 18.

Schießübungen sind nur auf dem für die Studirenden bestimmten Schießstande mit der gehörigen Vorsicht und unter pünktlicher Beachtung der polizeilichen Vorschriften und der speziellen Anordnungen des Direktors auszuführen.

§ 19.

Das Rauchen in den Unterrichtsräumen und in den Sammlungsräumen ist untersagt. In die zur Akademie gehörenden Gebäude und Gärten dürfen Hunde nicht mitgebracht werden.

§ 20.

Wenn ein Studirender den Statuten zuwiderhandelt, ist der Direktor so befugt als verpflichtet, die geeigneten Ermahnungen und Verwarnungen zu ertheilen, oder nach Bewandniß des Falles ihm zu Protokoll die Wegweisung von der Akademie anzudrohen.

Sollten die Ermahnungen des Direktors ohne genügenden Erfolg bleiben, oder sollte ein Studirender erwiesenermaßen sich eines durch die Statuten mit Wegweisung bedrohten Vergehens schuldig gemacht haben, so hat der Direktor, nach Berathung mit den Lehrern, worüber eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen ist, die Wegweisung oder eine andere, bestimmte zu bezeichnende Bestrafung, z. B. die Zurückweisung von der Prüfung auf eine bestimmte Zeit, bei dem Ressort-Minister zu beantragen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Direktor nach Anhörung des Lehr-Kollegiums die Ueberzeugung hat, daß ein Studirender durch schlimmes Beispiel, insbesondere in Hinsicht auf Duelle, Sittenlosigkeit und Unfleiß, einen verderblichen Einfluß auf seine Kommilitonen und den unter den Studirenden herrschenden Geist ausübt.

Dem Strafantrage ist die Aeußerung des Lehrer-Kollegiums beizufügen.

§ 21.

Die vom Ressort-Minister verfügte Wegweisung eines Studirenden wird nöthigenfalls im Zwangswege ausgeführt. Wer von einer Forstakademie wegge- wiesen wird, ist dadurch zugleich von Aufnahme auf der anderen und von weiterer Verfolgung der Laufbahn für den königlichen Forstdienst ausgeschlossen.

Berlin, den 24. Januar 1884.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

Anmeldungs-Bogen

des Studirenden

Geboren am . . . ten 18 . . . zu Provinz Konfession

Sohn des

Reifezeugniß erhalten 18 . . . von de zu

Forstliche Vorbereitungszeit in der Oberförsterei von bis

*

Bei der Forst-Akademie zu inscribirt am . . . ten 18 . . .

Bezeichnung der Vorlesungen zc.	Angemeldet		Abgemeldet	
	am	bei dem Docenten	am	bei dem Docenten
Erstes Semester; von	18 . . .	bis	18 . . .	

Jeder Studirende hat den Eingang dieses Bogens auszufüllen. Der Raum bei *) ist zu Angaben über etwa bereits absolvirte Studien auf anderen Akademien und Universitäten zu benutzen.

Die Vorlesungen, Demonstrationen zc., welche der Studirende benutzen will, hat er bei Beginn des Semesters selbst einzutragen.

Der Anmeldebogen ist dann von dem Studirenden persönlich zu Anfang und am Schlußse jeden Semesters dem Docenten vorzulegen, welcher den Tag der An- und Abmeldung darin einträgt und seinen Namen beifügt.

Anlage I.

R e g u l a t i v

für die königlichen Forst-Akademien zu Eberswalde und Münden.

§ 1. [Zweck der Anstalten.] Die Forst-Akademien haben den Zweck, Unterricht in der Forstwissenschaft, sowie in deren grundlegenden und Neben-Fächern zu ertheilen, insbesondere eine umfassende theoretische und praktische Vorbildung für den Dienst in der Staats-Forstverwaltung zu gewähren und die Fortbildung der Forstwissenschaft zu fördern.

§ 2. [Resortverhältniß.] Die Forst-Akademien sind dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten untergeordnet, auf dessen Vorschlag der Direktor jeder Akademie vom Könige ernannt wird.

§ 3. [Kurator.] Der Minister bedient sich zur oberen Leitung und Beaufsichtigung der Forst-Akademien des Ober-Landforstmeisters als Kurators derselben.

Zu den Pflichten des Kurators gehört es, durch örtliche Untersuchungen sich über den Zustand und gedeihlichen Fortgang der Lehranstalt, über die zweckmäßige Richtung des theoretischen und praktischen Unterrichts, über Beschaffenheit und notwendige Ergänzung der Lehrmittel, so wie über Aufrechterhaltung guter Disciplin unter den Studirenden zu vergewissern, wo in irgend einer Beziehung Mängel oder Zweckwidrigkeiten bemerkbar werden, den Direktor und die übrigen Lehrer hierauf aufmerksam zu machen und nach Befinden dem Minister Bericht zu erstatten. Alle Berichte des Direktors an den Minister sind durch den Kurator zu befördern, welcher demselben, wenn dazu Veranlassung ist, sein Gutachten beizufügen hat.

§ 4. [Lehrer-Personal.] Das Lehrer-Personal besteht bei jeder Akademie aus:

1. Dem Direktor, welcher zugleich Lehrer der Forstwissenschaft ist,
2. den erforderlichen anderen Lehrern für Forstwissenschaft mit Einschluß der Forstpolitik und den Lehrern für Mathematik, Naturwissenschaften und Rechtskunde.

Die Zulassung als Privatdocent bei einer Forst-Akademie ist mit Genehmigung des Ministers statthaft.

§ 5. [Obliegenheiten des Direktors.] Dem Direktor liegt außer der allgemeinen Leitung der Akademie im Besonderen ob:

1. Ertheilung der Erlaubniß zum Besuche der Akademie nach Maßgabe der Vorschriften in §§ 10 und folgenden,
2. Ueberwachung des planmäßigen Ganges des Unterrichts,
3. Kontrolle über die Sammlungen und sonstigen Lehrmittel, für welche jedoch zunächst die beteiligten Docenten verantwortlich sind, so wie über die Instandhaltung der Lokale und des Inventariums,
4. Aufsicht über die Fonds der Akademie und Kuratel über die Akademie-Kasse,
5. Anschaffung der nöthigen Utensilien, Mobilien und Lehrmittel, und Vollziehung der Zahlungs- und Erhebungs-Anweisungen an die Kasse, innerhalb der Grenzen des Etats,
6. Prüfung, Bescheinigung und Einreichung der Jahresrechnungen,
7. Erstattung von Semesterberichten über den Besuch der Akademie, event. auch eines Jahrberichts über Gesamt-Verhältnisse derselben,

8. Verwaltung der als Lehrmittel dienenden botanischen und forstökonomischen Gärten und Versuchsfelder, rücksichtlich der botanischen Gärten im Einverständnisse mit dem Professor der Botanik, welchem die Leitung der letzteren obliegt,
- 9 die Leitung der Verwaltung der als Lehrmittel dienenden Oberförstereien nach Maßgabe des darüber ertheilten besonderen Regulativs,
10. Aufrechterhaltung der Disciplin unter den Studirenden,
11. Berufung der Lehrer zu Berathungen über den Lehrplan, über wichtigere Disziplinarfälle und andere die Akademie betreffenden Verhältnisse, so oft solches erforderlich ist,
12. Leitung etwaiger Prüfungen nach Maßgabe des § 16,
13. Abhaltung von Vorträgen und praktischen Demonstrationen in der Forstwissenschaft.

§ 6. [Lehr-Gegenstände.] Der Unterricht umfaßt, nach einem für beide Akademien möglichst gleichen Lehrplane, alle Zweige der gesammten Forstwissenschaft, und wird durch praktische Anleitung und gründliche Erläuterungen in den Lehrforsten und anderen benachbarten Forsten, sowie durch Repetitorien, Exkursionen in die Lehrforsten und durch forstliche Reisen, wozu in der Regel abwechselnd in einem Jahre bei der einen, im anderen Jahre bei der anderen Akademie ein Theil der Herbstferien benützt wird, unterstützt.

Die innerhalb des auf 2 Jahre berechneten Lehrkursus vorzutragenden Lehrgegenstände umfassen:

A. Grundlegende Fächer.

1. Physik, Meteorologie und Mechanik.
2. Chemie.
3. Mineralogie, Geologie.
4. Botanik:
 - a) Allgemeine Botanik, Anatomie, Physiologie und Pathologie der Pflanzen,
 - b) Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der Forstpflanzen.
5. Zoologie:
 - a) Allgemeine Zoologie,
 - b) Spezielle Zoologie (wirbellose Thiere, Wirbelthiere) mit besonderer Rücksicht auf die für Forstwirthschaft und Jagd wichtigen Thiere, namentlich auf die Forstinsekten.
6. Mathematik:
 - a) Repetitorien und Uebungen in der Arithmetik, Planimetrie, Stereometrie, ebenen und sphärischen Trigonometrie,
 - b) Grundzüge der analytischen Geometrie einschließlich der Lehre von den Linear- und Polar-Coordinationen,
 - c) Geodäsie und zwar: Landmeßkunde, Niveliren und barometrische Höhenmessung, Traciren, Instrumentenkunde, Planzeichnen.

B. Hauptfächer.

1. Geschichte und Literatur des Forstwesens.
2. Forstliche Standortlehre.

3. Holzzucht.
4. Forstschuß.
5. Forstbenutzung. Forsttechnologie.
6. Forstertragsregelung. Holzmesskunde. Forstvermessungs-Instruktion in Preußen.
7. Waldwerthberechnung und forstliche Statik.
8. Forststatistik.
9. Forstpolitik und Forstverwaltungslehre.
10. Ablösung der Waldservituten mit Rücksicht auf Preussisches Recht.

C. Nebenfächer.

1. Rechtskunde. Civilrecht. Strafrecht. Civil- und Strafprozeß.
2. Waldwegebau.
3. Jagdkunde.
4. Fischzucht.

Der Unterricht in den Grund- und Nebenwissenschaften ist mit spezieller Beziehung auf die Forstwirthschaft zu halten und nicht weiter auszu dehnen, wie es nothwendig ist, um die zu einer rationellen Bewirthschaftung der Forsten erforderliche wissenschaftliche Grundlage zu erlangen. Es ist in dieser Beziehung zur Richtschnur zu nehmen, was in den Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königl. Forstverwaltungsdienst vom 1. August 1883*) (§ 13.) über die in der ersten forstlichen Prüfung zu stellenden Anforderungen vorgeschrieben ist.

§ 7. [Lehrmittel.] Zu den Lehrmitteln bei Verfolgung dieses Zweckes dienen:

1. die unter der oberen Leitung des Direktors verwalteten Königl. Oberförstereien (Eberswalde, Biesenthal, Chorin und Freienwalde bei Eberswalde, Gahrenberg und Gattenbühl bei Münden),
2. die Samendarre bei Eberswalde,
3. die Fischzucht-Anstalten bei Eberswalde und Münden,
4. die botanischen und forstökonomischen Gärten,
5. die chemischen Laboratorien,
6. die naturwissenschaftlichen Sammlungen,
7. die geodätischen Sammlungen,
8. die forst- und jagdtechnischen Sammlungen,
9. die Bibliothek.

§ 8. [Lehrplan.] Alljährlich mit dem Sommer-Semester beginnt ein neuer 2-jähriger Lehrkursus. Die zweckmäßigste Folge der Vorträge bietet sich deshalb denjenigen, welche zu Ostern die Akademien beziehen.

Der spezielle Unterrichtsplan wird für jedes Semester vom Direktor im Einvernehmen mit den Lehrern entworfen, dem Minister 8 Wochen vor Beginn des Semesters eingereicht und nach erfolgter Genehmigung durch die öffentlichen Blätter vom Direktor bekannt gemacht.

§ 9. [Lehrzeit.] Das Sommer-Semester beginnt am Montag nach der Osterwoche und endet am 20. August. Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober und endet 14 Tage vor Ostern. Ferien finden im Laufe eines Semesters nicht statt

*) S. Jahrb. Bd. XV. Art. 82 S. 337.

und Ausfegungen der Vorlesungen nur an den Sonn- und Feiertagen und in der Zeit vom Freitag vor bis Donnerstag nach Pfingsten, sowie vom 22. Dezember bis 3. Januar.

§ 10. [Anmeldung.] Die Anmeldungen zur ersten Aufnahme auf einer der Akademien sind mit den erforderlichen Zeugnissen (§ 11) schriftlich bis zum 15. März resp. 15. August bei dem Direktor einzureichen, welcher über deren Annahme oder Ablehnung entscheidet.

Die Meldungen zum Uebergange von einer Akademie zur anderen sind bis 15. März resp. 15. August bei dem Direktor der zu besuchenden Akademie anzubringen.

Ver spätete, jedoch nicht über den Beginn der Vorlesungen hinaus verzögerte Meldungen können nach Befinden von dem Direktor angenommen oder zurückgewiesen werden.

§ 11. [Bedingungen der Aufnahme.] Die Aufnahme darf nur erfolgen, wenn der Angemeldete

1. das Zeugniß der Reife als Abiturient von einem Gymnasium des Deutschen Reiches oder von einem Preussischen Realgymnasium erlangt und in diesem Zeugnisse eine unbedingt genügende Censur in der Mathematik erhalten hat,
2. vor Ablauf des 25. Lebensjahres das forstatademische Studium beginnt, resp. begonnen hat.
3. das Zeugniß über die praktische Vorbereitungszeit oder bei der Meldung eine desfallsige vorläufige Bescheinigung beibringt,
4. über tadellose sittliche Führung sich ausweist,
5. den Nachweis der zum Aufenthalt auf der Akademie erforderlichen Substanzmittel führt.

Außerdem sind den Meldungen

6. die Zeugnisse über etwa schon absolvirte Universitäts- oder sonstige Studien, über etwaigen Aufenthalt in Forsten außer der praktischen Vorbereitungszeit, sowie über die Militär-Verhältnisse beizufügen.

Für die aus dem reitenden Feldjägerkorps zum Besuche der Anstalt kommandirten Feldjäger bedarf es nur der Beibringung des sub 3 bezeichneten Zeugnisses und der Vorlegung der Zeugnisse sub 1 und 6 (jedoch mit Ausschluß der Militär-Papiere) zur Einsicht des Direktors.

Studirende, welche den Eintritt in den Preussischen Staatsforstdienst nicht beabsichtigen, können auch ohne Erfüllung der Bedingungen 1 bis 3 aufgenommen werden, wenn sie anderweitig eine genügende Vorbildung nachweisen.

§ 12. [Dauer des Besuchs.] Ein längerer als 2 jähriger Besuch der Akademie ist nur ausnahmsweise statthaft.

Der Direktor ist befugt, Forst-Beflissenen und Forst-Referendarien, welche den 2 jährigen Kursus auf einer Preussischen Forst-Akademie bereits absolvirt haben, die Theilnahme an den Exkursionen und die Benützung der Lehrmittel unentgeltlich zu gestatten, soweit solches ohne Störung für den Lehrzweck thunlich ist und so lange die Betheiligten die in dieser Beziehung vom Direktor ertheilten Bestimmungen pünktlich befolgen. Wünschen solche Forst-Beflissene oder Forst-Referendare auch noch einzelne Vorlesungen oder Repetitorien als Hospitanten zu besuchen, so kann der

Direktor auch solches, wenn kein Bedenken obwaltet, gestatten, jedoch nur gegen ein zur Akademiekasse vorher zu zahlendes Honorar von 10 Mark für jede Vorlesung oder jedes Repetitorium, welche der Hospitant zu besuchen wünscht.

Wer sonst als Hospitant vom Direktor zugelassen wird, hat außer jenem Honorare eine Inscriptionsgebühr von 10 Mark zur Akademie-Kasse zu entrichten, wofür ihm auch die Theilnahme an den Excursionen und die Benutzung der Lehrmittel gestattet ist.

§ 13. [Inscriptionsgebühr und Honorar.] Wer als Studirender aufgenommen wird, hat an Inscriptionsgebühren bei der ersten Aufnahme auf einer der beiden Akademien fünfzehn Mark zu zahlen. Außerdem sind an Honorar für jedes Semester fünf- und siebenzig Mark pränumerando an die Akademie-Kasse zu entrichten. Beim Uebergange von einer Akademie zur anderen ist eine Inscriptionsgebühr nicht zu erlegen.

Die innerhalb der etatsmäßigen Zahl zur Theilnahme am Unterricht kommandirten Mitglieder des reitenden Jägerskorps und der Jägerbataillone, sowie die im Genusse des von Adenbergischen Stipendiums sich befindenden Studirenden, sind von vorgedachten Zahlungen befreit.

Sonstige Befreiungen oder Erleichterungen können ausnahmsweise vom Ressort-Minister bewilligt werden, wenn außergewöhnliche Verhältnisse solches begründen.

§ 14. [Disziplin.] In Hinsicht der inneren Disziplin, der Studien, des Fleißes und des sittlichen Lebenswandels stehen sämtliche inscribirte Studirende, einschließlich der Hospitanten, unter der Aufsicht des Direktors. Wer die Akademie besucht, ist verpflichtet, die Statuten, welche ihm bei der Inscription eingehändigert werden, gewissenhaft zu beobachten.

§ 15. Bei Entlassungen, welche auf Grund der Statuten erfolgen, oder bei etwaigen Ausweisungen durch die Polizeibehörde, wird von dem bezahlten Honorar und Inscriptionsgelde nichts zurückerstattet. Dies findet auch dann Anwendung, wenn die Entlassung auf eigenen Antrag erfolgt oder irgend ein Hinderniß, den Unterricht ferner zu benutzen, eintritt.

§ 16. [Abgangszeugnisse.] Jeder abgehende Studirende erhält, wenn er es verlangt, ein vom Direktor auf Grund des Anmeldebogens auszustellendes Abgangszeugniß, in welchem über die Zeit des Besuches der Akademie, die gehörten Vorlesungen u. und über das Verhalten des Abgehenden Aeußerung abzugeben ist. Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten in der Theilnahme am Unterricht können, sofern sie von längerer Dauer und nicht genügend entschuldigt sind, in dem Abgangszeugnisse bemerkt werden.

Ueber die regelmäÙige Theilnahme an dem geodätischen Unterrichte, an den praktischen Uebungen im Feldmessen und Niveliren, sowie an dem Unterrichte im Planzeichnen ist Behufs Meldung zu der ersten Prüfung für den Preussischen Staatsforstdienst ein besonderes Zeugniß auszustellen (§ 11 Nr. 5 der Bestimmungen vom 1. August 1883).

Das Abgangszeugniß wird unentgeltlich ausgestellt.

Wünscht der Abgehende sich einer besonderen Prüfung zu unterwerfen, so ist eine solche, jedoch nur am Schlusse eines Semesters, vom Direktor und mindestens vier von diesem zur Prüfung zu berufenden Lehrern der Akademie schriftlich und mündlich abzuhalten, und in dem Abgangszeugnisse, welches solchen Falles von sämt-

lichen beteiligten Lehrern mit zu vollziehen ist, das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Disziplinen speziell zu vermerken.

Für eine solche Prüfung hat der Abgehende vor Beginn derselben zur Akademie-Kasse eine Gebühr von 40 Mark zu entrichten.

§ 17. Die Bestimmungen dieses Regulativs treten sofort, an Stelle des Regulativs vom 5. April 1875, in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1884.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

Anlage II.

Regulativ

zur Benutzung der Lehrmittel der Königlichen Forst-Akademie durch die Studirenden derselben.

§ 1. Die Lehrmittel der Forst-Akademie, welche von den Studirenden zum Selbststudium benutzt werden können, sind:

1. die botanischen und forstökonomischen Gärten,
2. die naturwissenschaftlichen Sammlungen, nämlich
 - a) Sammlungen chemischer Präparate,
 - b) Sammlung physikalischer Apparate,
 - c) mineralogische, geognostische und Boden-Sammlungen,
 - d) botanische Sammlungen. (Herbarium. Holzsammlung. Samen-sammlung. Anatomische und pathologische Sammlungs-Apparate [Mikroskop etc.]),
 - e) zoologische Sammlungen. (Systematische Thierammlung. Biologische und anatomische Sammlung.)

Die Sammlungen ad 2. c, d, e zerfallen in wissenschaftliche und Handsammlungen;

3. die geodätischen Sammlungen. (Instrumenten- und Karten-Sammlungen),
4. die forst- und jagdtechnischen Sammlungen. (Geräthe. Modelle. Erzeugnisse),
5. die Bibliothek.

§ 2. Die Benutzung der botanischen und forstökonomischen Gärten ist den Forstlehrgärten Studirenden unter der Bedingung gestattet, daß

1. keine Hunde, weder frei noch an der Leine, in die Gärten gebracht,
2. die Beete nicht betreten,
3. ohne besondere Erlaubniß der Lehrer Pflanzen weder ganz noch theilweise z. B. durch Ausziehen, Abschneiden, Brechen u. s. w. entnommen werden.

§ 3. Die Besichtigung der Sammlung chemischer Präparate ist nur gegen besondere Erlaubniß des betreffenden Professors gestattet. Naturwissenschaftliche Sammlung

Dasselbe gilt bezüglich der Sammlung physikalischer Apparate.

Bezüglich der übrigen naturwissenschaftlichen Sammlungen (§ 1 c bis e) gelten folgende Bestimmungen:

Der Zutritt zu den Sammlungsräumen behufs Besichtigung der unter Glas und Rahmen befindlichen Gegenstände ist den Studirenden bei Tage unter der Bedingung gestattet, daß die Schlüssel zu den Sammlungsräumen nach den von den betreffenden

Professoren zu ertheilenden Bestimmungen vor dem Gebrauche entnommen und unmittelbar nach dem Gebrauche wieder abgeliefert werden.

Jede weitergehende Benutzung der Sammlungen, welche ein Oeffnen der Schränke, Schiebläden und Kästen erfordert, darf nur auf besondere Erlaubniß des betreffenden Professors erfolgen.

Die Benutzung der Handsammlungen steht den Studirenden nach den von den betreffenden Professoren zu ertheilenden Bestimmungen zur Verfügung.

Geodätische
Sammlungen.

§ 4. Die zum Auftragen und Zeichnen erforderlichen Instrumente und sonstigen Gegenstände (Transporteure, Maßstäbe, Schablonen, Vorlegeblätter u. s. w.) können von dem betreffenden Professor den Studirenden zum leihweisen Gebrauche auf bestimmte Zeit, unter der Haftung für unbeschädigte Rücklieferung, verabfolgt werden. Die Kontrolle der Rückgabe ist Sache des Professors.

Im Uebrigen erfordert die Benutzung der Sammlung geodätischer Instrumente die besondere Erlaubniß des betreffenden Professors.

Forst- und jagd-
technische Samm-
lungen.

§ 5. Die Benutzung der forst- und jagdtechnischen Sammlungen geschieht auf besondere Erlaubniß des betreffenden Lehrers. Ausnahmsweise kann von diesem mit Zustimmung des Direktors einem Studirenden auch die Erlaubniß zur leihweisen Entnahme einzelner Gegenstände auf bestimmte Zeit, unter Haftung unbeschädigter Rückgabe, welche der dafür verantwortliche Lehrer kontrollirt, ertheilt werden.

Bibliothek.

§ 6. Um die Benutzung der Bibliothek zu erleichtern, liegt ein Katalog der im Besitze der Forst-Akademie befindlichen Bücher und Karten im Lesezimmer aus, und kann daselbst von Morgens bis Abends 8 Uhr, wo das Lesezimmer der Benutzung geöffnet ist, eingesehen werden.

§ 7. Die Benutzung der zur Bibliothek gehörigen Bücher und Karten erfolgt entweder nur im Lesezimmer, rücksichtlich der daselbst ausgelegten Gegenstände, oder durch Entleihung von Büchern und Karten zc. zum zeitweisen häuslichen Gebrauch des Leihenden.

**§ 8. Die im Lesezimmer ausgelegten Bücher und Karten dürfen durch-
aus weder nach Hause noch in ein anderes Zimmer mitgenommen werden.**

Die Titel der ausliegenden Gegenstände sind aus einer im Lesezimmer befindlichen Liste zu ersehen.

§ 9. Die zum zeitweisen häuslichen Gebrauche gewünschten Bücher und Karten erhält der Studirende lehweise von dem Bibliothekar der Anstalt gegen Abgabe einer Quittung längstens auf vier Wochen, nach deren Ablauf Bücher und Karten ohne besondere Aufforderung zurückzugeben sind, oder eine Verlängerung der Frist nachzusuchen ist. Diese kann nur gewährt werden, wenn die Gegenstände inzwischen nicht von Anderen verlangt worden sind.

Erfolgt die Rückgabe innerhalb der bestimmten Leihfrist nicht, so wird vom Bibliothekar durch einen Mahnzettel erinnert, für dessen Ueberbringung der Studirende 20 Pfennige für jedes zurückgeforderte Stück zu zahlen hat. Ist die Rückgabe binnen 8 Tagen nach der Mahnung nicht erfolgt, so hat der Studirende binnen weiteren 8 Tagen den Ladenpreis oder den vom Direktor zu bestimmenden Preis des Buches zc. zu erstatten.

§ 10. Auf ein zurückzulieferndes Buch oder Karte hat derjenige den nächsten Anspruch, welcher sich für dasselbe zuerst gemeldet und ausdrücklich seine Notirung dafür beantragt hat.

§ 11. Kupferwerfe, geologische, geographische und physikalische Karten dürfen an die Studirenden nur auf besondere Erlaubniß des Direktors ausgeliehen werden.

In der Bibliothek ist den Studirenden die eigenhändige Herausnahme von Büchern aus den Repositorien unbedingt untersagt.

§ 12. Die für die Ausgabe und Zurücknahme der Bücher, Karten zc. bestimmten Zeiten werden für jedes Semester besonders angezeigt.

§ 13. Wenn einer der Studirenden ohne Erlaubniß ausgelegte Bücher oder Karten entnimmt, oder sonst die Vorschriften, unter denen die Bücher und Karten nur benutzt werden können, nicht beachtet, so hat der Direktor das Recht, ihn von der Benutzung der Bücher zc. Sammlung auszuschließen.

§ 14. Das Weiterverleihen entliehener Gegenstände Seitens des Entnehmers ist durchaus unstatthaft.

§ 15. Sämmtliche entlehene Gegenstände sind auch vor Ablauf der Leihfrist (§ 9) zurückzugeben:

- a) wenn die Rückgabe vom Direktor ausdrücklich angeordnet wird,
- b) wenn dieselben zum Auslegen im Lesezimmer von einem Lehrer bestimmt werden oder ein Lehrer sie zum Unterrichte bedarf,
- c) wenn eine Revision der Bibliothek oder der betreffenden Sammlung bevorsteht, was in der Regel acht Tage vorher bekannt gemacht werden wird,
- d) spätestens acht Tage vor Beginn der Oster- und der Michaelis-Ferien.

§ 16. Sämmtliche Sammlungen sind während der Oster- und Herbstferien geschlossen.

Allgemeine Bestimmungen.

Ausnahmsweise ist auch während der Ferien der Zutritt zu den Sammlungen auf besondere Erlaubniß des betreffenden Professors oder in dessen Abwesenheit im Beisein eines Mitgliedes des Lehrerkollegiums gestattet.

Die leihweise Entnahme von Sammlungs-Gegenständen darf während der Ferien ausnahmsweise nur unter Zustimmung des betreffenden Professors und des Direktors stattfinden.

Die spezielle Verantwortlichkeit für die ordnungsmäßige Benutzung der Sammlungen liegt den betreffenden Lehrern ob.

Alle sonstigen Spezialvorschriften, z. B. das Schließen der Fenster, Herablassen der Rouleaux, das Verbot des Rauchens u. s. w., welche bei dem Aufenthalte in den Sammlungs-Sälen unter Benutzung der Sammlungen zu beachten sind, werden durch Aushang in den Sammlungs-Räumen veröffentlicht.

Jede Beschädigung des Mobiliars, der Sammlungs-Gegenstände und Apparate begründet die Verpflichtung zur Anzeige bei dem betreffenden Professor und zum Schadenersatze.

24.

Die Einreichung der Qualifikations-Außerungen über die Forst-assessoren und Forstreferendare betr.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die königl. Finanz-Direction zu Hannover. III. 1264.

Berlin, den 6. Februar 1884.

Aus einem bei Ueberreichung der vorgeschriebenen Außerungen über die Forst-assessoren und Forstreferendare erstatteten Begleitberichte habe ich ersehen, daß Zweifel darüber bestehen, ob die Einsendung dieser Außerungen nach Maßgabe der neueren

Vorschrift im § 26 der bezüglichen Bestimmungen vom 1. August 1883*) auch für diejenigen Aspiranten statt finden soll, welche im Uebrigen bezüglich ihres Ausbildungsganges noch den früheren Bestimmungen vom 30. Juni 1871**) unterliegen.

Zur Behebung dieser Zweifel bestimme ich daher in näherer Deklaration des § 36 der Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den königlichen Forstverwaltungsdienst vom 1. August 1883, daß die Vorlegung der fraglichen Aeußerungen künftig in jedem Fall nach Maßgabe der neueren Vorschrift, also Seitens des Revierverwalters an den Forstmeister unmittelbar nach dem Abgange des Forstassessors resp. Referendars, vom Revier und Seitens der königlichen Regierung (Finanz-Direktion) hierher quartaliter zu erfolgen hat.

Die Vorschrift im letzten Alinea der Circular-Verfügung vom 29. August 1883 (III 8739***) bezüglich der bei den Regierungen zc. beschäftigten Forstassessoren erleidet hierdurch selbstverständlich keine Aenderung.

Die königliche Regierung (Finanz-Direktion) wolle das Weitere hiernach veranlassen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.

25.

Die Abholung der Postwerthsendungen Seitens der Kassen der Domainen- und Forstverwaltung betr.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen hat H. v. L. an die zu Sigmaringen und an die königliche Finanz-Direktion zu Hannover und an die Regierungen an die k. u. k. Reichs- und Bau-Kommission hierseits und die Herren Forst-Akademie-Direktoren zu Eberswalde und Müßen. II. 160.

Berlin, den 4. Februar 1884.

Von dem Herrn Finanz-Minister sind die in der Circular-Verfügung vom 6. April v. Jz. ($\frac{\text{II. 2484}}{\text{I. 4276}}$)†) erlassenen Bestimmungen, die Abholung der für die Kreis- und Steuerkassen bestimmten Werthsendungen von der Post betreffend, durch die anderweite Circular-Verfügung vom 17. November v. Jz. ($\frac{\text{II. 12579}}{\text{I. 14998}}$ / $\frac{\text{III. 14731}}{\text{III. 14731}}$) (a.) modificirt worden.

Mit Bezug auf meine Circular-Verfügung vom 31. Mai v. Jz. ($\frac{\text{II. 2580}}{\text{III. 4958}}$)†) ermächtige ich die königlichen Regierungen und die königliche Finanz-Direktion zu Hannover, die Bestimmungen der vormaligen Verfügung vom 17. November v. Jz. auch bei den Kassen der Domainen- und Forstverwaltung in Anwendung bringen zu lassen.

Die Erstattung etwaiger durch die bisherige Einrichtung den Rendanten der Domainen- und Forstkassen erwachsener Ausgaben kann nicht erfolgen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

*) S. Jahrb. Bb. XV. Art. 82. S. 337.

**) S. Jahrb. Bb. VII. Art. 24. S. 34.

***) S. Jahrb. Bb. XV. Art. 83. S. 351.

†) S. Jahrb. Bb. XV. Art. 58. S. 311.

a.

Berlin, den 17. November 1883.

In der an die Königlichen Regierungen und die Königliche Finanz-Direktion gerichteten Circular-Verfügung vom 6. April d. Js. ^{II. 2484}_{I. 4276} ist den sämmtlichen Kreis-
steuereinnehmern und Steuerempfängern die Abholung der für die Königlichen
Kreis- und Steuerkassen bestimmten Werthsendungen von der Post untersagt worden.

Ein gleiches Verbot ist in der an die Herren Provinzial-Steuer-Direktoren er-
lassenen Circular-Verfügung vom 23. Mai d. Js. — III 6203 — für alle unteren
Steuerstellen ausgesprochen worden.

Mehrfache, bei Ausführung dieser Verfügungen hervorgetretene Schwierigkeiten
haben mich veranlaßt, mit dem Herrn Staats-Sekretair des Reichs-Post-Amtes be-
hufs einer den Interessen der betheiligten Ressorts entsprechenden Regelung der An-
gelegenheit in Verbindung zu treten.

Da indessen die angeknüpften Verhandlungen voraussichtlich einen längeren Zeit-
raum in Anspruch nehmen werden, so ermächtige ich die Königlichen Regierungen
(die Königliche Finanz-Direktion) und die Herren Provinzial-Steuer-Direktoren hier-
mit generell, einzuweilen bei allen Kassen, bei denen aus der Bestellung der Werth-
sendungen durch die Briefträger Schwierigkeiten erwachsen oder zu befürchten sind,
die fernere Abholung der Werthsendungen von der Post in Gemäßheit der früheren
Bestimmungen, sowie die Abgabe bezw. Aufrechterhaltung der hierzu erforderlichen
Abholungs-Erklärung (§ 48 des Reichs-Post-Gesetzes vom 28. Oktober 1871)* zu
gestatten.

Sollten inzwischen durch die Ausführung der gedachten Verfügungen einzelnen
Rendanten oder Einnehmern erhebliche Ausgaben erwachsen sein, zu deren Bestrei-
tung die ihnen für Deckung der Amtsunkosten angewiesenen Geldmittel nicht aus-
reichen und deren Ersatz der Billigkeit entspricht, so bin ich bereit, desfallsige, für
jeden einzelnen Fall zu begründende Anträge in Erwägung zu nehmen.

Die auf die vorgedachte Angelegenheit bezüglichen Berichte finden durch diese
Verfügung ihre Erledigung.

Der Finanz-Minister.

gez. v. Scholz.

An die sämmtlichen Königlichen Regierungen (mit Ausnahme der zu Sigmaringen)
und die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover, sowie die sämmtlichen
Herren Provinzial-Steuer-Direktoren (außer Münster).

*) § 48 lautet:

Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat
erklärt hat, die an ihn eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch
liegt in diesem Falle der Postanstalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur Ab-
holung meldet, nicht ob, sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Post-
anstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist.

Berlin, den 17. November 1883.

Abſchrift zur Beachtung.

Der Finanz-Minister.

gez. v. Scholz.

An die Königliche Provinzial-Steuer-Direktion zu Münster. An den Königlichen Geheimen Ober-Finanzrath und General-Inспекtor zc. Herrn Grolig, Hochwohlgeboren zu Erfurt und die Königliche Regierung zu Sigmaringen.

(II. 12579
I. 14998.
III. 14731.)

Statswesen und Statistik.

26.

Die Anfertigung statistischer Zusammenstellungen über die Resultate der Forstverwaltung betr.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Sigmaringen und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover. III. 1578.

Berlin, den 11. März 1884.

Die im Verfolg der Verfügung vom 29. November 1880 (III 9575)*) eingereichten Nachweisungen enthalten in Verbindung mit den vorgelegten Denkschriften ein werthvolles statistisches Material über die Ergebnisse der Forstverwaltung pro 1880/82. Dasselbe hat aber nicht im vollen Umfange nutzbar gemacht werden können, weil bei Aufstellung der Nachweisungen von sehr verschiedenen Gesichtspunkten ausgegangen ist. Eine Zusammenstellung von den Ergebnissen der Nachweisungen hat sich deshalb für die ganze Monarchie nicht fertigen lassen. Insbesondere hat es sich als ein Uebelstand erwiesen, daß Durchschnittszahlen zwar häufig für die einzelnen Oberförstereien erbracht sind, für den ganzen Bezirk aber fehlen, ohne daß es möglich gewesen wäre, die erforderliche Ergänzung hier nachträglich vorzunehmen.

Zur Vermeidung dieses Uebelstandes bestimme ich deshalb Nachstehendes:

1. die Nachweisungen sind stets getrennt aufzustellen:
 - a) für die Staatswaldungen,
 - b) für die übrigen Waldungen, bezüglich deren der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion) statistisches Material zur Verfügung steht.
2. Für die Staatswaldungen sind
 - a) die Uebersicht des Materialertrages und des Sortimenteverhältnisses,
 - b) die Uebersicht der verausgabten Kultur- und Kommunikationswegengelber,
 - c) die Uebersicht der Erträge aus der Jagd,
 - d) die Uebersicht der Forst- zc. Frevelgenau nach Maßgabe der beigefügten Muster A, B, C und D anzufertigen.
3. Welches Material die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) außerdem beizubringen als angemessen erachtet, bleibt derselben überlassen.
4. Die beizufügende Denkschrift ist nicht für jedes einzelne Jahr getrennt, sondern zur Verminderung des Schreibwerkes für alle 3 Jahre der jedes-

*) S. Jahrb. Bb. XIII. Art. 16 S. 51.

maligen Berichtsperiode, das nächste Mal also pro 1883/85 gemeinschaftlich zu fertigen.

5. Es ist nothwendig, daß die Uebersichten

a) der durchschnittlichen Verwerthungspreise pro fm nach dem beiliegenden Muster E und

b) der Lizitationsdurchschnittspreise gewisser Sortimente nach dem beigefügten Muster F

alljährlich zum 1. Juli vorgelegt werden, zum ersten Male am 1. Juli d. Js.

Die königliche Regierung (Finanz-Direktion) wolle hiernach verfahren.

Hierdurch erledigen sich zugleich die durch die Verfügungen vom 16. Febr. 1881 (III 1663*) und vom 13. April 1882 (III 3839)**) getroffenen Anordnungen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

*) Jahrb. Bb. XIII. Art. 46. S. 126.

**) Jahrb. Bb. XIV. Art. 61. S. 153.

Regierungsbezirk N.

U e b e r

des Material-Ertrages und des Sortiments
für die Forstwirtschaftsjahr

Forst- wirtschaftsjahr	Rechnungsmäßiger Ist-Einschlag						Auf je 100 fm des Gesamt- Einschlages entfallen						
	Bau- u. Nutzholz			Brennholz			Summa	Bau- u. Nutzholz			Brennholz		
	Derbholz incl. Altrinbe	Reifig incl. Rinde vom Durch- forstungs- und Schlagholz	Reifig incl. Rinde vom Durch- forstungs- und Schlag- holz	Derbholz	Stockholz	Reifig		Derbholz incl. Altrinbe	Reifig incl. Rinde vom Durch- forstungs- und Schlag- holz	Derbholz	Stockholz	Reifig	
							S e s t m e t e r						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
	1. Oberförsterei N.												
1. Oktober 1882/83.													
1. " 1883/84.													
1. " 1884/85.													
	2. Oberförsterei X.												
zc.													
	Zusammen für den ganzen Bezirk.												
1. Oktober 1882/83.													
1. " 1883/84.													
1. " 1884/85.													

Anmer

1. Rothwendig ist die Ausfüllung der Rubriken 8 bis incl. 16 und 18 bis incl. 23 nicht für
2. Für den Flächeninhalt zu Rubrik 17 sind (in Uebereinstimmung mit dem betreffenden Areal-Veränderungs-Nachweisung maßgebend; z. B. für das Etatsjahr 1. April 1883/84
3. Wo ausnahmsweise im Niederwald das Derbholz zum kontrolsfähigen Material gehört, ist überschrieben ist, zu übernehmen. Diese Ueberschrift ist dann abzuändern in „vom Mittel-

f i c h t

A.

Verhältnisses in den Staatsforsten

1. Oktober 1882/83 u. f. w.

Auf je 100 fm Derbholz entfallen				Hektar	Die Abnutzung hat pro Hektar Holzbodenfläche betragen.							Von dem Derbholz-Einschlage entfallen					
Derbholz	Nutzholz überhaupt	Stockholz	Reißig		Zur Holzgaft bestimmter Boden	Bau- u. Nutzh.		Brennholz			Zusammen	auf d. kontrollfähige Material				Auf das nichtkontrollfähige Material des Mittel- und Niederwalbes	
						Derbholz incl. Altrinde	Reißig incl. Rinde vom Durchforstungs- und Schlagholz	Derbholz	Stockholz	Reißig		vom Hoch- und Plänterwalde		vom Mittelwalde	Zusammen		
												Hauptnutzung	Vornutzung				
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28		

fungen

die einzelnen Oberförstereien, sondern nur für den ganzen Bezirk.

Staatshaushalts-Stat) die Ergebnisse der am 1. April des vorhergehenden Jahres abgeschlossenen die Flächengrößen nach dem Revierzustande am 1. April 1882.

dasselbe nicht in die letzte, sondern in die drittlezte Spalte, welche mit „vom Mittelwalde“ und Niederwalde“.

Regierungs-Bezirk N.

U e b e r
der Erträge aus der Jagd für

E t a t s j a h r	G i n n a h														
	durch Verpach- tung		durch Administrationsabschuß sind erlegt Stück												
			Rothwild		Damwild		Rehe		Schwarzwild	Auerwild	Wirkwild	Hasen			
M.	Pf.	Hirsche	weibliches Wild	Hirsche	weibliches Wild	Böcke	Hirschen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
1. April 1883/84. 1. " 1884/85. 1. " 1885/86. z. 1. April 1883/84. 1. " 1884/85. 1. " 1885/86.			1. Oberförsterei N.												
			2. Oberförsterei X.												
			Zusammenstellung für den ganzen Bezirk.												

N u m e r

Kommt in den Ueberschriften der einzelnen Rubriken nicht genanntes Wild der administrirten schrift nach

Regierungsbezirk N.

U e b e r
der Forst- zc. Frevel in

Im Jahre	Zahl der zur Anzeige gebrachten											
	Diebstähle an aufgear- beitetem Holze		Vergehen gegen das Forstdieb- stahlsgeetz		Forstpolizei- Ueber- tretungen		Jagd-Ver- gehen und Ueber- tretungen		Fischerei- Vergehen		Fälle der Widersez- lichkeit geger. Forstbeamte	
	im Ganzen	pro 100 ha	im Ganzen	pro 100 ha	im Ganzen	pro 100 ha	im Ganzen	pro 100 ha	im Ganzen	pro 100 ha	im Ganzen	pro 100 ha
1883 1884 1885 z. 1883 1884 1885			1. Oberförsterei N.									
			2. Oberförsterei X.									
			Zusammenstellung für den Bezirk.									

Regierungs-Bezirk N.

U e b e r
der durchschnittlichen Verwerthungspreise, welche pro Festmeter der in
für das Etatsjahr

Oberförsterei	Verwerthete Holzmasse							für Bau- incl. baar zur Kasse gelangt
	an Bau- und Nutzholz incl. Rinde			an Brennholz			in Summa (Colonne 4 und 7)	
	aus dem Bestande des Vor- jahres	aus dem Holzein- schlage des laufenden Jahres	Zusammen (Colonne 2 und 3)	aus dem Bestande des Vor- jahres	aus dem Holzein- schlage des laufenden Jahres	Zusammen (Colonne 5 und 6)		
	F e s t m e t e r							
1	2	3	4	5	6	7	8	9
N. N.								
X. X.								
z.								
für den ganzen Bezirk								

Anmer

1. Die Trennung von Bau- und Nutzholz und Brennholz hat erst vom Etatsjahre vereinfachte Uebersicht einzureichen.
2. Als baar zur Kasse gelangter Gelbertrag gilt die rechnungsmäßige Soll-Ein-
3. Die Preisangaben schließen die Werbungskosten ein.

Regierungs-Bezirk N.

U e b e r
der Licitations-Durchschnittspreise von den
für das Etatsjahr

Oberförsterei	Bau- und Nutzholz							
	Eichen						Bu (Eichen,	
	S m							
	versteigert		Erzielter Erlös				versteigert	
fm	dc	M.	Pf.	M.	Pf.	fm	dc	
N. N.								
X. X.								
z.								
Für den ganzen Bezirk								

(Einlagebogen)

Bau- und Nutzholz von über 0,5 bis einschließlich 1 fm Inhalt	Brenn	
	Buchen (Eichen, Kistern, Ahorn etc.)	Fisch
Lieferrn	Klo	

I m W e g e d e r L i c i t a t i o n

versteigert		Erzielter Erlös				versteigert		Erzielter Erlös				versteigert		Erzielter Erlös	
		im Ganzen		pro Festmeter				im Ganzen		Raummeter					
fm	dc	M.	Pf.	M.	Pf.	rm	dc	M.	Pf.	M.	Pf.	rm	dc	M.	Pf.

A n m e r

1. Wo die im Schema für Bau- und Nutzholz angegebene Grenze von über 0,5 bis ein sind die Resultate der diesen Inhaltsgrenzen am meisten gleichkommenden Taxklasse (unter
2. Die Preisangaben schließen die Werbungskosten ein.

Forstkultur und Bewirthschaftung.

27.

**Zwei neue Apparate zur Prüfung der Keimfähigkeit von
Waldfämereien.**

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft etc. an die Königlichen Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Coeslin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Cassel und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover. III. 13012.

Berlin, den 4. Januar 1884.

Bei der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens zu Oberswalde sind im vergangenen Jahr Versuche angestellt mit zwei neuen Apparaten zur Prüfung der Keimfähigkeit von Sämereien, deren einer durch die Klenge-Anstalt von A. Grünwald zu Wiener-Neustadt, und deren anderer durch die Klenge-Anstalt von J. Stainer zu Wiener-Neustadt construirt ist, bezw. zum Verkauf ausgebaut wird.

Beide Apparate haben sich nach dem dieserhalb von mir erforderten Gutachten als besonders brauchbar erwiesen, da die Keimung des eingelegten Samens sehr schnell beginnt und gleichmäßig fortschreitet, die Ueberficht über den Keimungsproceß und die Constaturung des Procent-Verhältnisses der Keimfähigkeit eine sehr leichte und einfache, und die Gefahr des Verderbens der eingelegten Samenkörner auf das geringste Maaf beschränkt ist.

zu F.)

h o l z								Bemerkungen, insbesondere Erläuterung des Steigens oder Sinkens der Durchschnittspreise für den ganzen Bezirk.
t e n		L i e f e r n						
b e n								
f i n d								
Erlös		versteigert		Erzielter Erlös				
pro Raummeter				im Ganzen		pro Raummeter		
M.	Pf.	rm	dc	M.	Pf.	M.	Pf.	

f u n g:

schließlich 1 fm Inhalt mit einer für den Bezirk bestehenden Nugholz-Lagklasse nicht zusammenfällt, entsprechender Ueberschrift) zum Ansatze und zur Berechnung zu bringen.

Beide Apparate, welche hiernach zu den besten Vorkehrungen für die Erprobung der Keimfähigkeit von Sämereien zu rechnen sind, stimmen in constructiver Beziehung mit einander vollständig überein und unterscheiden sich nur nach dem Material, aus welchem sie verfertigt sind, und dem Preise nach insofern, als der Grünwald'sche Apparat 2 Gulden ö. W., und der Stainer'sche Apparat 3 Gulden ö. W. kostet.

Die Königliche Regierung (Finanz-Direction) wird für die etwaige Beschaffung von Keim-Apparaten für die in Ihrem Bezirk belegenen Dörren hierauf aufmerksam gemacht.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Donner.

Holzabgabe und Holzverkauf. Nebenmüßungen.

28.

In den Holzversteigerungs-Protokollen ist in Zukunft die Berechnung der Licitations-Durchschnittspreise pro Taxeinheit jedes einzelnen Sortimentes fortzulassen.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämmtliche königliche Regierungen, excl. Sigmaringen und an die königliche Finanz-Direktion zu Hannover. III. 165.

Berlin, den 17. Januar 1884.

Zur Vereinfachung des Schreibwerkes bestimme ich im Einverständniß mit der königlichen Ober-Rechnungskammer hierdurch, daß in den Holzversteigerungs-Protokollen in Zukunft die Berechnung der Licitations-Durchschnittspreise pro Taxeinheit jedes einzelnen Sortimentes fortzulassen ist. In der die letzte Seite der Holzversteigerungs-Protokolle bildenden summarischen Berechnung bleibt demnach von jetzt ab die letzte Spalte unausgefüllt, welche die Ueberschrift trägt: „Mitthin Licitations-Durchschnittspreis pro Taxeinheit“, und in der Gesamtüberschrift der summarischen Berechnung ist das Wort: „Licitations-Durchschnittspreise,“ abzuändern in Licitationspreise.“

Soweit in Zukunft Licitations-Durchschnittspreise zur Anwendung kommen, sind solche für jeden einzelnen Fall besonders zu ermitteln.

Zusatz für die Finanz-Direktion Hannover:

Der königlichen Finanz-Direktion lasse ich zugleich das unterm 17. Oktober 1883 III. 2747 M. — eingereichte Licitations-Protokoll mit dem Bemerken wieder zugehen, daß dem weiteren Antrage derselben, betreffend die Vereinfachung der kalkulatorischen Prüfung der Licitations-Protokolle, nicht hat entsprechen werden können.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

29.

Die Veröffentlichung der Holzlicitations- und Submissions-Termine durch das Centralblatt für Holzindustrie.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämmtliche königlichen Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Sigmaringen und an die königliche Finanzdirektion zu Hannover. III. 2835.

Berlin, den 15. März 1884.

Im Verfolg der Verfügung vom 30. Juli 1883 (III 7819)* setze ich die königliche Regierung (Finanz-Direktion) davon in Kenntniß, daß die Redaktion des Centralblattes für Holzindustrie hier selbst nicht mehr in der Lage ist, die Holz-Licitations- und Submissions-Termine der königlichen Oberförstereien unentgeltlich zu veröffentlichen. Es bleibt der königlichen Regierung (Finanz-Direktion) anheimgestellt, darüber Bestimmung zu treffen, ob und in wie weit es sich empfiehlt, die gedachten Termine in dem vorbezeichneten Centralblatt gegen Entgelt bekannt machen zu lassen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

*) S. Jahrb. Bd. XV. Art. 92. S. 359.

Bauwesen.

30.

Unzulässigkeit der Erbauung von Eiskellern auf Forst-Etablissements für fiskalische Rechnung.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen (excl. zu Stettin und Sigmaringen) und an die königliche Finanz-Direktion zu Hannover. III. 128.

Berlin, den 17. Januar 1884.

Aus Veranlassung eines Specialfalles benachrichtige ich die königliche Regierung (Finanz-Direktion), daß auf Forst-Etablissements Eiskeller für fiskalische Rechnung unter keinen Umständen erbaut werden dürfen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

Vermessungswesen.

31.

Abänderung der Bestimmungen vom 20. Dezember 1879*) über die Anwendung gleichmäßiger Signaturen für topographische und geometrische Karten, Pläne und Risse.

Laut Beschluß des Centraldirektoriums der Vermessungen im Preussischen Staate vom 16. Dezbr. 1882.

An die Stelle der Vorschriften unter Nr. 5 im § 21 der Bestimmungen vom 20. Dezember 1879 über die Anwendung gleichmäßiger Signaturen für topographische und geometrische Karten, Pläne und Risse treten folgende Vorschriften:

„5. Die Längenprofile von Flüssen, Bächen zc. sind in der Regel so „aufzutragen, daß der Ursprung des Flusses zc. in der Zeichnung linker „Hand liegt. Das linke Ufer ist in der Regel in Welllinien, das „rechte Ufer, falls von demselben nicht etwa ein besonderes Profil gezeichnet wird, durch punktirte Linien anzudeuten.

„In den Duerprofilen von Flüssen, Bächen zc. muß das rechte Ufer „auch in der Zeichnung stets rechter Hand liegen.“

Entsprechend diesen Vorschriften ändert sich der auf die beispielsweise Darstellung eines Flußnivelementes bezügliche Theil der Tafel 8 zu § 21 a. a. O. dahin, daß die Handschrift:

„Ordinaten: recht. Ufer, Sohle, link. Ufer“

in:

„Ordinaten: link. Ufer, Sohle recht. Ufer“

und die Zahlen für den „Wasserstand der Aufnahme“:

„46,10 — 46,15 — 46,20 — 46,25 — 46,30 — 46,35“

in:

„46,35 — 46,30 — 46,25 — 46,20 — 46,15 — 46,10“

abgeändert werden.

Berlin, den 16. Dezember 1882.

Das Centraldirektorium der Vermessungen im Preussischen Staate.

Der Vorsitzende:

Graf Moltke, General-Feldmarschall.

*) S. Jahrb. Bb. XIII. Art. 50. S. 133.

32.

Bestimmungen über den Anschluß der Nivellements an das Präzisionsnivellement der Landesaufnahme.

Laut Beschluß des Centraldirektoriums der Vermessungen im Preussischen Staate vom 16. Dec. 1882.

Vorbemerkung.

Das Präzisionsnivellement der Landesaufnahme bildet ein zusammenhängendes Netz von Nivellementslinien, welches sich nach seiner Vollendung über den ganzen Preussischen Staat und Elsaß-Lothringen erstrecken wird. An die Linien dieses Hauptnetzes werden die in der Nähe liegenden Triangulationspunkte durch Seitennivellements angeschlossen.

Die Festlegung der Hauptlinien erfolgt durch Bolzensteine und Höhenmarken. Erstere werden in der Regel in 2 km gegenseitiger Entfernung aufgestellt; der höchste Punkt des hervorstehenden und mit der laufenden Nummer versehenen eisernen Bolzenkopfes bezeichnet den Festpunkt. Die Höhenmarken bestehen gleichfalls in eisernen Bolzen, die aber viel größer sind, als die in den Steinen befindlichen. Sie werden in Abständen von durchschnittlich 10 km an besonders festen Gebäuden, meistens Kirchen, angebracht und mit der dem höchsten Punkte ihres hervorstehenden Kopfes entsprechenden Höhenzahl, in Bronze gegossen, versehen. Sie haben den Zweck, dem Nivellementsnetze über eine lange Reihe von Jahren hinaus eine größere Festigkeit zu verleihen, als die Bolzensteine sie gewähren können*).

Außer diesen beiden Arten regelmäßiger Festpunkte werden mit gleicher Genauigkeit auch zwischen- und nebenliegende Höhenmarken anderer Nivellements bestimmt.

Das Verzeichniß der Festpunkte und ihrer Höhenlage zum Normalnullpunkt (N. N.**) wird in dem Werke veröffentlicht:***)

„Nivellements der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme,“
dessen erste drei Bände den Titel führen:

„Nivellements und Höhenbestimmungen der Punkte erster und zweiter Ordnung. Ausgeführt durch die trigonometrische Abtheilung der Landesaufnahme.“

Außerdem sind die Ergebnisse der Nivellements heftweise nach den Provinzen auf Grund amtlicher Quellen zusammengestellt unter folgendem Titel:

„Die Höhenbestimmungen der königlich Preussischen Landesaufnahme in der Provinz , von Müller-Röpen†).“

Eine allgemeine Uebersicht der Nivellementslinien wird gewährt durch:

„Plan des nivellirischen Höhennetzes in Preußen zc. von Müller-Röpen†).“

1.

Bei jedem im Auftrage oder unter der Leitung einer Staatsbehörde neu aus-

*) Diese Marken sind erst im Sommer 1882 eingeführt worden. In dem älteren Theile des Netzes werden sie nachträglich noch hergestellt werden.

**) Vergl. „Der Normal-Höhenpunkt für das Königreich Preußen an der königlichen Sternwarte zu Berlin“. Zu beziehen durch die königliche Hofbuchhandlung C. S. Mittler & Sohn, Berlin, Kochstraße 69/70.

***) Im ganzen oder in einzelnen Theilen zu beziehen durch vorgenannte königliche Hofbuchhandlung.

†) Erste deutsche Verlagsanstalt für Metermaße (Müller-Röpen) Berlin N., Casserstraße Nr. 10 a

zuführendem Nivellement, welches eine zusammenhängende Länge von 10 km und mehr umfaßt, sind die Höhen auf den Normalnullpunkt (N. N.) zu beziehen.

Bei vorhandenen Nivellements sind, sobald dieselben in den Gebrauch genommen werden, die Höhenmaße entweder entsprechend umzurechnen, oder doch durch Angabe der Höhenlage der Horizontalen über oder unter N. N. zum Normalnullpunkt in Beziehung zu setzen.

2.

Zu diesem Behuf sind die in Rede stehenden Nivellements an einen oder mehrere Festpunkte des Präzisionsnivellements der Landesaufnahme oder an solche Festpunkte, deren Höhenlage zu N. N. bereits anderweitig mit Sicherheit festgestellt ist, anzuschließen. Wenn hierzu ein besonderes Anschlußnivellement ausgeführt werden muß, dessen Länge mehr als 5 km beträgt, so wird der Anschluß erst bei einer Länge des Hauptnivellements von 30 km und mehr erfordert.

Bei wiederholten Annäherungen an sicher bestimmte Festpunkte ist so oft anzuschließen, wie es mittels einer Mehrarbeit von durchschnittlich 1 km auf 10 km geschehen kann.

An bereits ausgeführte Nivellements, welche dieser Vorschrift nicht genügen, dürfen weitere Nivellements nicht angeschlossen werden.

3.

Durch die Bestimmungen zu 1. wird nicht ausgeschlossen, daß auch Nivellements von geringerer Längenausdehnung als 10 km bzw. 30 km auf N. N. bezogen werden; es hat dies vielmehr überall da zu geschehen, wo sich der Anschluß ohne besonderen Kostenaufwand erreichen läßt.

Wo der Anschluß an N. N. fehlt oder nicht erforderlich wird, müssen die Horizontalen der Nivellements zu möglichst unverrückbaren, bedeutsamen und leicht auffindbaren Punkten, z. B. öffentlichen Pegeln, in Beziehung gebracht und stets so gelegt werden, daß die Höhenangaben nur in positiven Zahlen erscheinen.

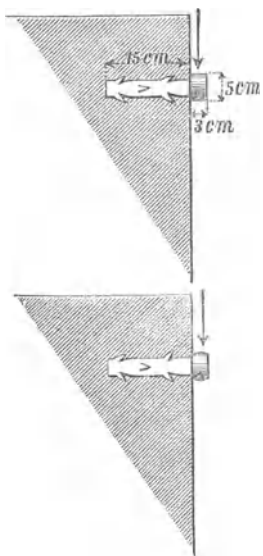
4.

In denjenigen Landestheilen, für welche die Höhenangaben der Königl. Landesaufnahme noch nicht veröffentlicht bzw. durch eine direkte Anfrage bei der genannten Behörde nicht zu erhalten sind, treten die obigen Bestimmungen in Kraft, sobald das eine oder das andere stattgefunden hat bzw. möglich geworden ist.

5.

Jedes Nivellement, welchem ein dauernder Werth beigemessen werden soll, ist mit zuverlässigen Festpunkten, möglichst in 2 km durchschnittlicher Entfernung, in Verbindung zu bringen. Als solche sind anzusehen: die Fundamentvorsprünge sicher fundamentirter Gebäude, massive Brückenpfeiler, Futtermauern, die Null- und Festpunkte öffentlicher Pegel, Marken an natürlichen Felsen oder größeren unverrückbaren Steinen und ähnliches.

Wo dergleichen Festpunkte nicht vorgefunden werden, sind dieselben an geeigneten Stellen künstlich herzustellen, am besten durch besonders hierzu gesezte Steine von Granit oder gleich festem Material, welche möglichst 1 m tief in den gewachsenen Boden reichen.



Die Höhenmarke an dergleichen Steinen ist durch einen seitlich eingelassenen gußeisernen Bolzen mit hervorstehendem Kopf nach nebenstehenden Skizzen zu bilden. Derartige Bolzen können auch an vorhandenem Mauerwerk zc. angebracht werden.

Der höchste Punkt des kreisförmigen Querschnitts des Bolzenkopfs ist der zu bestimmende Höhenpunkt.

Wenn Nivellements-festpunkte irgend welcher Art mit Inschriften versehen werden, die eine Höhenzahl enthalten, so muß die letztere unter allen Umständen auf N. N. bezogen und durch sicheren Anschluß an das Nivellementsnetz der Landesaufnahme, und zwar auf dem kürzesten Wege, hergeleitet sein. Bereits angebrachte Höhenangaben, welche diesen Bedingungen nicht genügen, sind wieder zu entfernen oder entsprechend abzuändern.

6.

Die Wichtigkeit solcher Nivellements, welche in der vorbeschriebenen Art festgelegt werden, ist in jedem Fall durch eine zweimalige Ausführung, außerdem aber, sofern dieselben nicht die Gestalt einer Schleife oder in der Nähe der beiden Endpunkte Anschlüsse an bekannte zuverlässige Höhenpunkte haben, noch durch ein Kontrollnivelement sicher zu stellen.

Ein Nivellement gilt als gut, wenn der beobachtete mittlere Fehler nicht mehr als 3 mm auf 1 km Länge, und noch als *b r a u c h b a r*, wenn derselbe nicht mehr als 5 mm auf 1 km beträgt.

7.

Ueber jedes an das Präzisionsnivelement unmittelbar oder mittelbar angeschlossene Nivellement, welches den Voraussetzungen zu 5. und 6. entspricht, sind in je 2 Exemplaren:

- a. eine Situations-skizze, zu welcher eine vorhandene Karte im Maßstabe von nicht weniger als 1 : 200 000 benutzt werden kann,
- b. die Angabe der benutzten Anschlußpunkte,
- c. ein Verzeichniß der Festpunkte mit Angabe der ermittelten Höhen über N. N., sowie der gefundenen Fehlergrenzen,

an die betreffenden Provinzialbehörden bezw. Eisenbahndirektionen einzureichen.

Das eine Exemplar wird bei diesen Behörden aufbewahrt, das andere an das Centraldirektorium der Vermessungen abgegeben.

Berlin, den 16. Dezember 1882.

Das Centraldirektorium der Vermessungen im Preussischen Staate.

Der Vorsitzende:

G r a f M o l t k e,
General-Feldmarschall.

Erwerbungen, Veräußerungen und Verpachtungen von Domänen und Forstgrundstücken.

33.

Die Regelung der zwischen der Domainen- und Forstverwaltung und der Staats-Eisenbahn-Verwaltung bestehendem Pachtverhältniſſe.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen excl. Sigmaringen und an die königliche Finanz-Direktion zu Hannover. III. 3443.

Berlin, den 13. Februar 1884.

Im Verfolg meiner Verfügung vom 29. Januar v. J. (III. 13570. *), betreffend die allgemeine Regelung der zwischen der Domänen- und Forst-Verwaltung einerseits und der Staats-Eisenbahn-Verwaltung andererseits bestehenden Pachtverhältniſſe, bestimme ich hierdurch Folgendes:

Es ist zu unterscheiden zwischen

- a) den im vollen Eigenthum des Staats befindlichen und
- b) den nur unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen.

Während es für die zuletzt genannten Eisenbahnen bei den vertragsmäßig festgesetzten Pachtzahlungen lediglich bewenden muß und die desfalligen Verträge aufrecht zu erhalten sind, erkläre ich mich damit einverstanden, daß für die unter a genannten, im vollen Eigenthum des Staates befindlichen Eisenbahnen die bisher an die Domänen- und Forstverwaltung gezahlten Pacht- und Nutzungsgelder künftig in Wegfall kommen. So weit es sich dabei um Pachtgelder für Flächen handelt, welche die Eisenbahnverwaltung dauernd zum Betriebe der Bahn bedarf, werden diese Flächen in der Regel vollständig an die Eisenbahn-Verwaltung gegen Ausstellung der eventuell vorgeschriebenen Reserve zu überweisen sein. Sofern es sich aber nur um Nutzungsbeschränkungen z. B. Ausschluß der Holznutzung auf den Sicherheitsstreifen, oder um Berechtigungen und Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltung, z. B. Wegebenutzungen, Brunnenanlagen, Sicherheitsgräben zc. handelt, bleiben die betreffenden Flächen im Eigenthum der Domänen- und Forst-Verwaltung.

Ueber die hiernach zu gewärtigenden Anträge der Eisenbahn-Verwaltungen hat die königliche Regierung zur Genehmigung hierher zu berichten.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

Jagd und Fischerei.

34.

Die Bestreitung der Schwarzwild-Anfirkungskosten betr.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen (excl. Sigmaringen), sowie an die königliche Finanz-Direktion zu Hannover. III. 1691.

Berlin, den 21. Februar 1884.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob in denjenigen Revieren, in welchen

*) Durch die Verfügung vom 29. Januar 1883 (III. 13570) sind, in Folge eines Antrages des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten, um unentgeltliche Benutzung der von der Staats-Eisenbahn-Verwaltung bisher pachtweise als Forstschußstreifen oder zu andern Zwecken benutzten Domainen- oder forstfiskalischen Flächen, die königlichen Regierungen (Finanz-Direktion) veranlaßt worden, zunächst eine Uebersicht einzureichen, aus welcher die Höhe der einzelnen Pachtgelder, die Größe der verpachteten Flächen, die Art der gestatteten Nutzung, die Domaine oder Forst, zu welcher die Pachtobjekte gehören und die pachtende Bahnverwaltung zu entnehmen sind.

zwecks Verfolgung des Schwarzwildes Seitens der Forstverwaltung Saufänge angelegt werden, die Schwarzwild-Ankirkungskosten auf fiskalische Fonds übernommen, oder von den Revierverwaltern getragen werden sollen.

Da den Revierverwaltern nach den Bestimmungen des § 68 der Geschäfts-Anweisung für die Oberförster der Preussischen Staatsforsten vom 4. Juni 1870*) durch die in den Wildtagen ausgeworfenen Jagdadministrationskosten eine Vergütung für alle von ihnen zu Jagdzwecken zu machenden Aufwendungen gewährt wird, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch die Schwarzwild-Ankirkungskosten ihrerseits getragen werden müssen.

Sollten in einzelnen Fällen durch die strenge Aufrechthaltung dieses Prinzips Revierverwaltern im Interesse einer wirksamen Verfolgung des Schwarzwilds unverhältnißmäßige Kosten aufgebürdet werden müssen, so bleibt der königlichen Regierung (Finanz-Direktion) überlassen, solche Ausnahmefälle zu meiner Kenntniß zu bringen und wegen Schadloshaltung der betreffenden Revierverwalter unter eingehender Darlegung aller in Betracht kommenden Verhältnisse entsprechende Anträge zu stellen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

Personalien.

35.

Veränderungen im königlichen Forst- und Jagdverwaltungs- Personal vom 1. Januar bis ult. März 1884.

(Zm Anschluß an den Art. 19 S. 52 bfs. Vbs.)

I. Bei der Hofkammer der königlichen Familiengüter und bei dem königlichen Hof-Jagdamt.

Zum Oberförster ernannt und mit Bestallung versehen:

Gallasch, Forst-Meffor, zu Hammer, Reg.-Bez. Potsdam, mit der Anciennetät vom 1. März 1884.

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Pauli, Oberförster zu Hohenwalde, Reg.-Bez. Frankfurt.

Salomon, Oberförster zu Leßlingen, Reg.-Bez. Magdeburg.

B. Pensionirt:

Müller, Forstinspektor zu Meryheim, Verwalter der Oberförsterei Meisenheim, Reg.-Bez. Coblenz.

Schulemann, Forstmeister zu Bromberg.

Gade, Oberförster zu Seelzerthurn, Prov. Hannover.

*) Jahrb. Vb. III. Art. 3. S. 2.

C. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters.

- Weppler, Oberförster, von Waldbau, Oberf. Wellerode, Reg.-Bez. Cassel, nach Neustadt, Reg.-Bez. Cassel.
Paasch, Oberförster, von Neustadt, Reg.-Bez. Cassel, nach Waldbau, Oberf. Wellerode, Reg.-Bez. Cassel.
Meyer, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Trier-Morbach auf die Forstmeisterstelle Cassel-Eschwege.
Kaiser, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Cassel-Eschwege auf die Forstmeisterstelle Trier-Morbach.
Ide, Oberförster, von Mügelburg, Reg.-Bez. Stettin, nach Hohenwalde, Reg.-Bez. Frankfurt.
Schrötter, Oberförster, von Hagen, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Jägerhof, Reg.-Bez. Stralsund.
Hildenhagen, Oberförster, von Lautenthal, Prov. Hannover, nach Mügelburg, Reg.-Bez. Stettin.
Fukel, Oberförster, von Torfhaus, Prov. Hannover, nach Lautenthal, Provinz Hannover.

D. Befördert resp. versetzt unter Beilegung eines höheren
Amtscharakters:

- Balthasar, Oberförster, zu Jägerhof, Reg.-Bez. Stralsund, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Bromberg-Wongrowitz beliehen.

E. Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind:

- Thode, Forst-Assessor, zu Hagen, Reg.-Bez. Marienwerder.
Hermes, Forst-Assessor und Feldj.-Licut., zu Gauleben, Reg.-Bez. Königsberg (an Stelle des zur Uebernahme einer Privatstellung auf längere Zeit beurlaubten Oberf. Hoffmann.)
Lamprecht, Forst-Assessor, zu Seelzerthurm, Prov. Hannover.
Fischer, Forst-Assessor, (bisher Hilfsarbeiter bei der Reg. Stralsund) zu Torfhaus, Provinz Hannover.

F. Zum interimistischen Revierförster wurde berufen:

- Scheidemantel, Forst-Assessor, für die Oberförster-Stelle Meisenheim, Reg.-Bez. Coblenz.

G. Als Hilfsarbeiter bei einer Regierung wurde berufen:

- Frrhr. von Rechenberg, Forst-Assessor, nach Magdeburg.

H. Zu Revierförstern wurden definitiv ernannt:

- Birch, Förster, zu Winsen, Oberf. Segeberg, Reg.-Bez. Schleswig.
Pohl, Förster, zu Seehorst, Oberf. Grünheide, Reg.-Bez. Posen.
Gorges, Förster zu Eichen, Oberf. Siegen, Reg.-Bez. Arnberg.

I. Als interimistische Revier-Förster wurden berufen:

- Morant, Forst-Assessor, nach Bischoffstein, Revierförsterstelle Lengensfeld, Oberf. Wachtstedt, Reg.-Bez. Erfurt. (Die Berufung des Forst-Assessors Schuppius ist wieder zurückgenommen.)

- Wahmann, Förster, nach Diensthop, Oberf. Nemsen, Prov. Hannover.
Zinke, Förster, nach Schrow, Oberf. Tauer, Reg.-Bezirk Frankfurt, an Stelle des
auf die Revierförsterstelle Groß-Särchen, Oberf. Sorau, versetzten interim.
Revierförsters Riedeben.
Bauszus, Förster, auf die neugebildete Revierförsterstelle Lindensbusch, Oberf. Pa-
drojen, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Sich, Förster, nach Rudack, Oberf. Schirpitz, Reg.-Bez. Bromberg.
Köpp, Forst-Assessor, nach Barfinghausen, Oberf. Georgsplatz, Prov. Hannover.

K. Zum wirklichen Hegemeister wurde befördert:
Eberhardt, Förster zu Gerode, Oberf. Königsthal, Reg.-Bez. Erfurt.

- L. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:
Purmann, Förster zu Rogelwitz, Oberf. Rogelwitz, Reg.-Bez. Breslau.
Blanke, Förster und Moorvogt zu Hopels, Oberf. Friedeburg, Prov. Hannover.
Seidensticker, Förster zu Pressen!, Oberf. Bökertitz, Reg.-Bez. Merseburg (bei der
Pensionirung.)
Broja, Förster zu Poppelau, Oberf. Poppelau, Reg.-Bez. Oppeln.
Stenzel, Förster zu Schwarzheide, Oberf. Müllrose, Reg.-Bez. Frankfurt.
Krüger, Förster zu Nehmischbusch, Oberf. Regenthin, Reg.-Bez. Frankfurt.

Verwaltungs-Änderungen.

- Die bisherige Oberförsterei Hersfeld-Ost, Reg.-Bez. Cassel, wird künftig Hersfeld-
Meckbach genannt.
Der Name der bisherigen Oberförsterei Königswald, Reg.-Bez. Gumbinnen, ist, in
Uebereinstimmung mit dem Oberförster-Etablissement, in Neu-Lubönen
umgeändert.
Die Oberförsterei Rütznick, Reg.-Bez. Potsdam, ist von der Forst-Inspektion Potsdam-
Rheinsberg abgenommen und der Forst-Inspektion Potsdam-Oranienburg
zugelegt.
Der Name der bisherigen Oberförsterei Heisebeck, Reg.-Bez. Cassel, ist in Dedels-
heim umgeändert worden.

36.

Ordens-Berleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Januar bis ult. März 1884.

(Zum Anschluß an den Art. 20. S. 54. bjs. Bds.)

- A. Der Rothe Adlerorden III. Klasse mit der Schleife:
Jäger, Geheimer Ober-Regierungs- und vortragender Rath bei der Central-Ver-
waltung.
von Kalitsch, Oberforstmeister zu Schleswig.
Otto, Oberförster zu Wennebstel, Oberf. Fuhrberg, Provinz Hannover, (mit der
Zahl 50.)

B. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

Wallmann, Oberförster zu Göhrde, Oberf. Rötßen, Prov. Hannover.
Becker, Oberförster zu Rüdersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.
von Ladenberg, Oberförster zu Christianstadt, Reg.-Bez. Frankfurt.
Neumann, Oberförster zu Grünfelde, Reg.-Bez. Marienwerder.
Nücker, Oberförster zu Poggendorf, Reg.-Bez. Straßburg.
Sprengel, Forstmeister zu Bonn, Verwalter der Oberförsterei Kottenforst, Reg.-Bez. Köln.
Wosfeldt, Forstmeister zu Oppeln.
Wrobel, Oberf. zu Lyck, Reg.-Bez. Gumbinnen.
Ziemann, Forstmeister zu Cassel.
Salemon, Oberförster zu Letzingen, Reg.-Bez. Magdeburg.
Störig, Oberförster zu Ranslau, Reg.-Bez. Breslau.
Müller, Forst-Inspektor zu Merzheim, Verwalter der Oberförsterei Meisenheim, Reg.-Bez. Coblenz, (bei der Pensionirung.)
Wallmann, Forstmeister zu Hannover.
Raßmann, Oberförster zu Ziegelrode, Reg.-Bez. Merseburg.

C. Der Kronen-Orden II. Klasse:

Schulemann, Forstmeister zu Bromberg, (bei der Pensionirung.)

D. Der Kronen-Orden III. Klasse:

Hartig, Oberförster zu Königs-Wusterhausen (Königl. Hofkammer).
Bayer, Oberförster zu Heinersdorf (Königl. Hofkammer).
Musal, Geheimer Rechnungsrath bei der Central-Verwaltung.

E. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Hesse, Oberförster zu Springe, Provinz Hannover.
Duncker, Revierförster zu Twarosniza, Oberf. Tzeršk, Reg.-Bez. Marienwerder
(mit der Zahl 50).

F. Die Erlaubniß zur Anlegung fremder Orden hat erhalten:

Deckert, Forstmeister zu Hannover, Ritterkreuz I. Klasse des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrecht des Bären.

G. Das allgemeine Ehrenzeichen:

Barnewitz, Revierförster zu Brück, Oberf. Lehnin, Reg.-Bez. Potsdam.
Funde, Förster zu Fortbrück, Oberf. Pflastermühl, Reg.-Bez. Marienwerder.
Gießelmann, Revierförster zu Wense, Oberf. Fallingbosten, Prov. Hannover.
Geyer, Revierförster zu Plauchig, Oberf. Lankerosen, Reg.-Bez. Königsberg.
Kanert, Hegemeister zu Wilhelmsberg, Oberf. Proskan, Reg.-Bez. Oppeln.
Krüger, Förster zu Zicher, Oberf. Zicher, Reg.-Bez. Frankfurt.
Linhoff, Förster zu Neuforst, Oberf. Eupen, Reg.-Bez. Aachen.
Nagel, Förster zu Lenkau, Oberf. Cosel, Reg.-Bez. Oppeln.
Naumann, Revierförster zu Gorden, Oberf. Eiferwerda, Reg.-Bez. Merseburg.
Neucker, Förster zu Sinn, Oberf. Herborn, Reg.-Bez. Wiesbaden.
Schierkowsky, Förster zu Suhler-Neundorf, Oberf. Suhle, Reg.-Bez. Erfurt.

Zhielesker, Förster zu Eggersdorf, Oberf. Rüdersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.
Virus, Geheimer Kanzleidiener bei der Central-Verwaltung.
Weinert, Förster zu Friedewald, Oberf. Kirchen, Reg.-Bez. Coblenz.
Rickmann, Holzhauermeister zu Röttgesbüttel, Oberf. Gifhorn, Prov. Hannover.
Böttcher, Förster zu Elisenthal, Oberf. Ezersk, Reg.-Bez. Marienwerder (mit der Zahl 50).
Bernsee, Förster zu Barnekow, Oberf. Mtschagen, Reg.-Bez. Stralsund (mit der Zahl 50).
Schoor, Förster zu Mortung, Oberf. Alt-Christburg, Reg.-Bez. Königsberg (bei der Pensionirung).
Ellinghausen, Forstschutzhelfer zu Stühren, Oberf. Syke, Prov. Hannover (bei der Pensionirung).
Kaifer, bisher Revierförster zu Diensthop, Oberf. Memsen, Prov. Hannover.
Goltz, Waldwärter zu Forsth. Borrek, Oberf. Ruda, Reg.-Bez. Marienwerder (bei der Pensionirung).
Ruba, pensionirter Förster zu Fürstenberg, Reg.-Bez. Frankfurt.

In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Sr. Excellenz dem Herrn Minister Ehrenportepée's verliehen worden:

Heum, Förster zu Hagen, Oberf. Hagen, Reg.-Bez. Marienwerder.
Erler, Förster zu Eichwald, Oberf. Dsche, Reg.-Bez. Marienwerder.
Rost, Förster zu Eichfier, Oberf. Zanderbrück, Reg.-Bez. Marienwerder.
Hübner, Förster zu Kath. Hammer, Oberf. Kath. Hammer, Reg.-Bez. Breslau.
Menzel, Förster zu Steindorf, Oberf. Peisterwitz, Reg.-Bez. Breslau.
König, Förster zu Schäferberg, Oberf. Havelberg, Reg.-Bez. Potsdam.
Poppenberg, Förster zu Lindhorst, Oberf. Woltersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.
Schulz, Förster zu Bischofspfuhl, Oberf. Zinna, Reg.-Bez. Potsdam.
Klose, Förster zu Albrechtshöhe, Oberf. Glambek, Reg.-Bez. Potsdam.
Salinger, Förster zu Lindhorst, Oberf. Grimmitz, Reg.-Bez. Potsdam.
Müller II., Förster zu Golzhausen, Oberf. Kolbitz, Reg.-Bez. Magdeburg.
Grah, Förster zu Bier, Oberf. Diesdorf, Reg.-Bez. Magdeburg.
Tauber, Förster zu Stammen, Oberf. Hofgeismar, Reg.-Bez. Cassel.
Moeg, Förster zu Friedrichsfeld, Oberf. Gottsbüren, Reg.-Bez. Cassel.
Kranz, Förster zu Oberrosphé, Oberf. Oberrosphé, Reg.-Bez. Cassel.
Meister, Förster zu Thalhof, Oberf. Marjoh, Reg.-Bez. Cassel.
Müller, Förster zu Oberkalbach, Oberf. Niederkalbach, Reg.-Bez. Cassel.
Vogen, Förster zu Loppow, Oberf. Massin, Reg.-Bez. Frankfurt.
Kieckeben, Förster zu Fehrow, Oberf. Lauer, Reg.-Bez. Frankfurt.
Münch, Förster zu Dolgensee, Oberf. Massin, Reg.-Bez. Frankfurt.
Kloßmann, Förster zu Drahendorf, Oberf. Neubrück, Reg.-Bez. Frankfurt.
Seelig, Förster zu Limmritz, Oberf. Limmritz, Reg.-Bez. Frankfurt.

Versicherungswesen.

37.

Bekanntmachung der Mitglieder des Verwaltungsraths des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten für die Wahlperiode 1884/87.

Berlin, den 16. Juni 1884.

Gemäß § 36 der Statuten unseres Vereins bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß von der vierten ordentlichen General-Versammlung am 24. v. M. die nach § 25 der Statuten ausgeschiedenen Mitglieder des Verwaltungsraths, nämlich die Herren

1. Forstmeister Godbersen zu Stettin,
2. Förster Wollanke zu Gaisberg,
3. Förster Krüger zu Schmoekwitz,

für die Wahlperiode 1884/87 wiedergewählt worden sind.

Directorium des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten.

von Baumbach.

Verwaltungs- und Schutz-Personal. Gehalte und Emolumente, Pensionirungen, Alters-, Wittwen- und Waisen-Versorgung.

38.

Die Zurückziehung der an pensionirte Beamte widerrüflich bewilligten Pensionszuschüsse im Falle einer Wiederanstellung betr.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft etc. an sämtliche königliche Regierungen, excl. derjenigen zu Sigmaringen, und an die königliche Finanz-Direktion zu Hannover. — $\frac{\text{II } 2232}{\text{III } 4294}$ —.

Berlin, den 24. April 1884.

Durch die Cirkular-Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 6. d. M. — I 4048 — (a) sind Bestimmungen darüber getroffen worden, wie hinsichtlich der, pensionirten Beamten auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 16. März 1874 gewährten Pensionszuschüsse im Falle einer Wiederanstellung oder Beschäftigung der Pensionäre im Reichs- oder Staatsdienste verfahren werden soll.

Mit Bezug auf die Cirkular-Verfügungen vom 8. April 1874 — II 6050*) —, vom 13. September 1878 — $\frac{\text{II b } 15122}{\text{II } 15490}$ **) — und vom 18. März 1880 — II b

*) S. Jahrb. Bb. VII. Art. 6. S. 6.

**) S. Jahrb. Bb. X. Art. 17. S. 350.

4164*) — weise ich die königliche Regierung (Finanz-Direktion) an, dieselben Bestimmungen auch für die betreffenden Pensionäre der Domänen- und Forstverwaltung zur Anwendung zu bringen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

a.

Berlin, den 6. April 1884.

Die in Gemäßheit der Circular-Erlasse vom 20. März 1874 und vom 25. Mai 1878 unter Vorbehalt des Widerrufs aus dem Fonds zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte zc., Kap. 62 Tit. 6 des Haupt-Stats, bewilligten Pensionszuschüsse sind, wie auch in den gedachten Erlassen ausgesprochen ist, nur unter der Voraussetzung der Bedürftigkeit des betreffenden Pensionärs zu zahlen. Eine Bedürftigkeit in diesem Sinne kann im Falle einer demnächstigen Wiederanstellung oder Beschäftigung des Pensionärs im Reichs- oder Staatsdienste jedenfalls dann nicht mehr als obwaltend anerkannt werden, wenn und soweit das neue Dienst Einkommen unter Hinzurechnung der Pension mit Einschluß des widerruflich bewilligten Pensionszuschusses den Betrag des letzten Aktivitätseinkommens des betreffenden Beamten übersteigt. In Fällen dieser Art ist daher der Pensionszuschuß zurückzuziehen. Aber auch insoweit die eben gedachte Voraussetzung nicht zutrifft, muß der Prüfung in jedem einzelnen Falle vorbehalten bleiben, ob ein Bedürfniß zur Weitergewährung des Pensionszuschusses nach erfolgter Wiederanstellung oder Beschäftigung des Empfängers im Reichs- oder Staatsdienste fortbesteht, oder ob nicht dieser Zuschuß vielmehr, sei es ganz, sei es theilweise, demnächst zurückzuziehen ist.

Zur Durchführung des gedachten Grundsatzes bestimme ich für den Geschäftsbereich der allgemeinen Finanz-Verwaltung Folgendes:

1. Denjenigen Pensionszuschuß-Empfängern, welche schon jetzt im Reichs- oder Staatsdienste wieder angestellt oder beschäftigt sind und deren neues Einkommen unter Hinzurechnung der Pension mit Einschluß des Pensionszuschusses den Betrag des letzten Aktivitätseinkommens derselben übersteigt, ist der fragliche Pensionszuschuß vom nächsten, auf die an die betreffenden Beamten Seitens der königlichen Regierung alsbald zu erlassende diesbezügliche Mittheilung folgenden Fälligkeitstermine ab nicht ferner zu zahlen, dergestalt, daß nach der erfolgten Mittheilung eine Zahlung des Zuschusses nicht mehr stattfindet.

Soweit die bezeichnete Voraussetzung hinsichtlich des Verhältnisses der neuen Dienstentnahme zc. zu dem letzten Aktivitätseinkommen nicht zutrifft, hat die königliche Regierung in jedem einzelnen Falle unter gutachtlicher Aeußerung Ihrerseits meine Entscheidung einzuholen.

2. Ueber sämmtliche noch weiter zu zahlenden Pensionszuschüsse, sowie demnächst über jede in deren Beträge eintretende Aenderung hat die Regierungshauptkasse bezüglich jedes einzelnen in Betracht kommenden Pensionärs bei der betreffenden Pensions-Position in ihrem Manuale, bezw. in der Civil-Pensionsrechnung einen entsprechenden Vermerk aufzunehmen und fortzuführen.

*) S. Jahrb. Bd. XII. Art. 51. S. 220.

Sobald alsdann der Königlichen Regierung die vorgeschriebene Mittheilung von der Wiederanstellung oder Beschäftigung eines solchen Pensionärs im Reichs- oder Staatsdienste zugeht, ist in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Bestimmung ad 1 zu verfahren, bezw. wenn der Pensionszuschuß von einer Behörde eines anderen Ressorts bewilligt war, der letzteren von der erfolgten Wiederanstellung oder Beschäftigung des betreffenden Beamten Mittheilung zu machen.

Die Königliche Regierung beauftrage ich, hiernach das Erforderliche zu veranlassen. Hinsichtlich der Pensionszuschußbewilligungen im Bereiche der übrigen Verwaltungen wird Seitens der betreffenden Herren Ressortchefs besondere Verfügung ergehen.

Der Finanz-Minister.

In Vertretung:

Meinecke

An sämtliche Königliche Regierungen, die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover und die Königliche Ministerial-Militair- und Bau-Commission hier. I 4048.

39.

Denselben Gegenstand betreffend.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königliche Regierungen (excl. der zu Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover.

III. 5617.
II. 2874.

Berlin, den 21. Mai 1884.

Der Herr Finanz-Minister hat durch Circular-Verfügung vom 8. d. M. (I 6095) eine ergänzende Bestimmung (a) zu seinem Circular-Erlaß vom 6. April c. (I 4048), betreffend die Zurückziehung der Pensionszuschüsse der im Reichs- oder Staatsdienste wieder angestellten oder beschäftigten Pensionäre getroffen.

Mit Bezug auf meine Circular-Verfügung vom 24. April cr. (

II. 2236
III. 4294

 f. den vor. Art.) weise ich die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) an, diese ergänzende Bestimmung vom 8. d. M. auch für die betreffenden Pensionäre der Domänen- und Forstverwaltung zur Anwendung zu bringeu.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

a.

Berlin, den 8. Mai 1884.

Im Anschlusse an meinen Circular-Erlaß vom 6. April d. Js. (I. 4048), betreffend die Zurückziehung der Pensionszuschüsse der im Reichs- oder Staatsdienste wieder angestellten oder beschäftigten Pensionäre, mache ich darauf aufmerksam, daß der fragliche Pensionszuschuß nur dann ganz zurückzuziehen ist, wenn der Betrag, um welchen das neue Dienst Einkommen unter Hinzurechnung der Pension mit Einschluß des Pensionszuschusses das letzte Aktivitäts-Einkommen des betreffenden Beamten übersteigt, dem Pensionszuschusse mindestens gleichkommt. Undernfalls ist der Pensions-

zuschuß zunächst nur um den betreffenden überschießenden Betrag zu kürzen und im Uebrigen ebenso wie in den Fällen, in welchen die vorbezeichnete Voraussetzung hinsichtlich des Verhältnisses zwischen der neuen Dienstentnahme zc. und dem letzten Aktivitätseinkommen nicht zutrifft, die diesseitige Entscheidung einzuholen.

Der Finanz-Minister.

In Vertretung:

Meinecke.

An sämmtliche Königliche Regierungen, die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover und die Königliche Ministerial-Militair und Bau-Commission hier. I 6095.

40.

Die Bewilligung und Verrechnung der forstfiskalischen Armenlasten und Unterstützungen an Waldarbeiter und deren Hinterbliebene betr.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft zc. an die Königlichen Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Coblenz, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Schleswig und die Finanz-Direktion zu Hannover. III 5326.

Berlin, den 12. Mai 1884.

Vom Etatsjahr 1884/85 ab sind diejenigen forstfiskalischen Armenlasten und Unterstützungen an Waldarbeiter und deren Hinterbliebene, welche bisher aus nachstehenden Fonds, als:

- a) Kap. 1. Tit. 15 der Domänen-Verwaltung, zu Almosen und Unterstützungen,
- b) Kap. 62. Tit. 8 des Etats des Finanz-Ministerii, zu einmaligen Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Staatsdienste beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen, und
- c) Kap. 2. Tit. 33 des Etats der Forstverwaltung

bewilligt worden sind, ausschließlich für Rechnung der Forstverwaltung zu zahlen und in deren Rechnungen zu verausgaben.

Zu dem Ende sind in den Staatshaushaltsetat der Forstverwaltung für das genannte Jahr zwei besondere Fonds unter Kap. 4 und zwar

1. sub Tit. 4 mit der Bezeichnung „Kosten der dem Forstfiskus auf Grund rechtlicher Verpflichtungen obliegenden Armenpflege“ und
2. sub Tit. 5 mit der Bezeichnung „zu Unterstützungen aus sonstiger Veranlassung, einschließlich zu einmaligen Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Dienste der Forstverwaltung beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen“ aufgenommen worden, unter welchen Titeln die betreffenden Ausgaben vom Etatsjahre 1884/85 ab zu verrechnen sind.

Die Zahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen werden der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion) ohne Beschränkung selbstständig überlassen unter sorgfältiger Beachtung der bestehenden bezüglichen Bestimmungen.

Hinsichtlich der Unterstützungen aus sonstiger Veranlassung bleiben die Bestimmungen der Circular-Verfügungen vom 10. Dezember 1868 (Ib 16940*) und vom 18. August 1874 (Ib 5460**) maßgebend.

*) S. Jahrb. Bb. II. Art. 20. S. 26.

**) S. Jahrb. Bb. VII. Art. 30. S. 62.

Der Fonds Titel 5 ist ein fixirter und daher nicht zu überschreiten. Von demselben wird der königlichen Regierung (Finanz-Direktion) für das Etatsjahr 1884/85 die Summe von Mark hierdurch zur Disposition gestellt, innerhalb deren Unterstützungen nach Maßgabe der allegirten Cirkular-Verfügungen bewilligt werden können.

Zur Deckung eines etwaigen Mehrbedarfs für das genannte Jahr ist ein mäßiger Reservefonds hier zurückbehalten worden.

Der königlichen Regierung (Finanz-Direktion) bleibt überlassen, hiervon je nach Bedürfniß seiner Zeit einen angemessenen Zuschuß zu jener Summe nachzusuchen. Es darf jedoch, wie hierdurch besonders betont wird, die gehörige Sparsamkeit nicht außer Acht gelassen werden.

Bei Beginn jedes neuen Etatsjahres wird für dasselbe abermals eine Dispositionssumme überwiesen werden.

Die Verausgabung der sub Tit. 4 über den Etat zu verrechnenden Ausgaben hat bei den Forstkassen zu erfolgen, auf deren Etats sie bei der nächsten Staatsaufstellung auf Grund einer Fraktion zu übernehmen sind.

Die sub Tit. 5 zu verrechnenden Ausgaben sind dagegen bei den Regierungs- resp. Bezirks-Hauptkassen in Soll-Ausgabe-Zugang und in Ist-Ausgabe nachzuweisen. Diese letzteren Ausgaben werden bei dem entsprechenden Fonds der General-Staatskasse in Abgang gestellt werden, und sind daher auf die bekannte Zu- und Abgangs-Nachweisung zu den Quartal- und Final-Abschlüssen zu übernehmen.

Wird die zur Disposition gestellte Summe nur theilweise erforderlich, so ist selbstredend auch nur der verwendete Theil auf die Zu- und Abgangs-Nachweisung in Zugang zu bringen.

Uebertragungen aus einem Jahre in das andere sind unzulässig.

In Folge der Bildung jener beiden neuen Titel hat übrigens der Tit. 33 Kap. 2 des Etats der Forstverwaltung vom Etatsjahre 1884/85 ab insofern eine Aenderung erlitten, als in demselben die Worte „Unterstützungen an Waldarbeiter und deren Hinterbliebene“ fortgefallen sind und derselbe die Bezeichnung erhalten hat:

Insektentilgungs-, Vorfluthkosten, Baukosten für Waldarbeiter-Wohnungen und andere vermischte Ausgaben.

Ferner hat in dem genannten Etat der bisherige Tit. 4 des Kap. 4 „zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten“ die Tit.-Nr. 6 erhalten, was zu beachten ist.

Sollten übrigens Unterstützungen und zwar sowohl Kosten der Armenpflege auf Grund rechtlicher Verpflichtungen als auch Unterstützungen aus anderer Veranlassung für 1884/85 auf einen der Eingangs gedachten Fonds bereits angewiesen sein, so bleibt deren Uebertragung auf einen der Tit. 4 resp. 5 zu veranlassen.

Die mit meiner Genehmigung für Rechnung des Jahres 1884/85 bewilligten, bei Tit. 5 zu verrechnenden, Zahlungen sind auf die obige Dispositionssumme in Anrechnung zu bringen.

Zusatz zu der Verfügung an die Finanzdirektion zu Hannover.

Die Beiträge der Forst-Verwaltung zur Wald- und Wegearbeiter-Unterstützungskasse zu Clausthal sind bei Titel 4 und nach wie vor, bei der dortigen Bezirks-Hauptkasse zu verrechnen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

Denselben Gegenstand betr.

Circ.-Verfügung des Ministers für Landwirtschaft u. an die Königlichen Regierungen zu Cassel, Wiesbaden, Münster, Minden, Arnsherg, Coblenz, Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen, Straßburg, Magdeburg, Merseburg und Erfurt. III 5326.

Berlin, den 12. Mai 1884.

Vom Etatsjahre 1884/85 ab sind diejenigen forstfiskalischen Armenlasten und Unterstüßungen an Waldarbeiter und deren Hinterbliebene, welche bisher aus nachstehenden Fonds als:

- a) Kap. 62 Tit. 8 des Etats des Finanz-Ministerii zu einmaligen Unterstüßungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Staatsdienste beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen,
- b) Kap. 97 Tit. 2 des Etats des Ministerii des Innern, dem sogenannten Armen- und Wohlthätigkeits-Fonds und
- c) Kap. 2 Tit. 33 des Etats der Forst-Verwaltung

bewilligt worden sind, ausschließlich für Rechnung der Forstverwaltung zu zahlen und in deren Rechnungen zu verausgaben.

Es sind daher in den Staatshaushalts-Stat der Forst-Verwaltung für das genannte Jahr zwei besondere Fonds unter Kap. 4 und zwar:

1. sub Titel 4 mit der Bezeichnung „Kosten der dem Forstfiskus auf Grund rechtlicher Verpflichtung obliegenden Armenpflege“, und
2. sub Titel 5 mit der Bezeichnung „zu Unterstüßungen aus sonstiger Veranlassung, einschließlicb zu einmaligen Unterstüßungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Dienste der Forstverwaltung beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen“

aufgenommen worden, unter welchen Titeln die betreffenden Ausgaben vom Etatsjahre 1884/85 ab zu verrechnen sind.

Zusatz für die Regierungen Straßburg, Magdeburg, Merseburg und Erfurt.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, sich fortan der Bearbeitung der auf die forstfiskalische Armenpflege bezüglichen Angelegenheiten zu unterziehen, soweit dies nicht bisher schon geschehen ist.

Zu den bei Titel 4 zu verrechnenden Zahlungen an Kosten der Armenpflege auf Grund rechtlicher Verpflichtung bedarf es vorläufig bis auf anderweite Bestimmung, sofern nicht etwa Gefahr im Verzuge und ein sofortiges Einschreiten unvermeidlich ist, meiner besonderen Genehmigung.

Hinsichtlich der Unterstüßungen aus sonstiger Veranlassung bleiben die Bestimmungen der Circular-Verfügungen vom 10. Dezember 1868 IIb 16940 und vom 18. August 1874 IIb 5460 maßgebend.

Der Fonds Titel 5 ist ein fixirter und daher nicht zu überschreiten. Von demselben wird der Königlichen Regierung für das Etatsjahr 1884/85 die Summe von Mark hierdurch zur Disposition gestellt, innerhalb deren Unterstüßungen nach Maßgabe der allegirten Circular-Verfügungen bewilligt werden können.

Zur Deckung eines etwaigen Mehrbedarfs für das genannte Jahr ist ein mäßiger Reservefonds hier zurückbehalten worden.

Der Königlichen Regierung bleibt überlassen, hiervon je nach Bedürfnis seiner Zeit einen angemessenen Zuschuß zu jener Summe nachzusuchen. Es darf jedoch,

wie hierdurch besonders betont wird, die gehörige Sparsamkeit nicht außer Acht lassen werden.

Bei Beginn jedes neuen Etats-Jahres wird für dasselbe abermals eine Dispositions-Summe überwiesen werden.

Die Berausgabung der sub Tit. 4 über den Etat zu verrechnenden Ausgaben hat bei den Forstkassen zu erfolgen, auf deren Etats sie bei der nächsten Etats-Aufstellung auf Grund einer Fraktion zu übernehmen sind.

Die sub Tit. 5 zu verrechnenden Ausgaben sind dagegen bei den Regierungs- resp. Bezirks-Hauptkassen in Soll-Ausgabe-Zugang und in Ist-Ausgabe nachzuweisen. Diese letzteren Ausgaben werden bei dem entsprechenden Fonds der General-Staatskasse in Abgang gestellt werden, und sind daher auf die bekannte Zu- und Abgangs-Nachweisung zu den Quartal- und Final-Abschlüssen zu übernehmen.

Wird die zur Disposition gestellte Summe nur theilweise erforderlich, so ist selbstredend auch nur der verwendete Theil auf die Zu- und Abgangs-Nachweisung in Zugang zu bringen.

Uebertragungen aus einem Jahr in das andere sind unzulässig.

In Folge der Bildung jener beiden neuen Titel hat übrigens der Titel 33 Kap. 2 des Etats der Forst-Verwaltung vom Etatsjahre 1884/85 ab in sofern eine Aenderung erlitten, als in demselben die Worte „Unterstützungen an Waldarbeiter und deren Hinterbliebene“ fortgefallen sind und derselbe die Bezeichnung erhalten hat:

Insektentilgungs-, Vorfluthkosten, Baukosten für Waldarbeiter-Wohnungen und andere vermischte Ausgaben.

Ferner hat in den genannten Etat der bisherige Titel 4 des Kap. 4 „zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten“ die Tit. — Nr. 6 erhalten, was zu beachten ist.

Sollten übrigens Unterstützungen und zwar sowohl Kosten der Armenpflege auf Grund rechtlicher Verpflichtungen als auch Unterstützungen aus anderer Veranlassung für 1884/85 auf einen der Eingang gedachten Fonds bereits angewiesen sein, so bleibt deren Uebertragung auf einen der Tit. 4 resp. 5 zu veranlassen.

Die mit meiner Genehmigung für Rechnung des Jahres 1884/85 bewilligten, bei Tit. 5 zu verrechnenden Zahlungen sind auf die obige Dispositions-Summe in Anrechnung zu bringen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

41.

Die Heranziehung der etatsmäßig gegen Gewährung des Stellengehalts auf Probe angestellten Beamten zur Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge betr.

Verfügung des Ministers für Landwirtschaft zc. an die Königl. Regierung zu Duppeln und abschriftlich zur Nachricht und Beachtung an sämtliche übrigen königlichen Regierungen (excl. Sigmaringen) und die königliche Finanz-Direction in Hannover. III 7049.

Berlin, den 21. Juni 1884.

Der königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 16. April cr. (F. A. VII. 505 f.) erwidert, daß die etatsmäßig gegen Gewährung des Stellengehalts auf Probe angestellten Beamten zur Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge heranzuziehen

sind, nachdem auf Grund eingehender Verhandlungen, insbesondere auch mit der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, anerkannt ist, daß diesen Beamten der Wohnungsgeldzuschuß, eventl. freie Dienstwohnung oder Miethsenfchädigung, gewährt werden müsse, und ihnen die Pensionsberechtigung nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872*) zustehe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

Diäten und Reisekosten.

42.

Grundsätze, nach welchen bei Berechnung der Reise- und Umzugskosten der Staatsbeamten zu verfahren ist.

B e s c h l u ß

ad St. M. No. 721/84.

Berlin, den 13. Mai 1884.

Das Königl. Staats-Ministerium hat beschlossen, daß die Bestimmungen, welche in der anliegenden „Zusammenstellung einiger Grundsätze, nach welchen bei Berechnung der Reise- und Umzugskosten der Reichsbeamten zu verfahren ist“, (a) enthalten sind, in Rücksicht auf die Gleichartigkeit der in Betracht kommenden Preussischen und reichsgesetzlichen Vorschriften und zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens zwischen den Reichsverwaltungen und den Preussischen Ressorts für die Berechnung der Reisekosten der Preussischen Staatsbeamten nach § 6 der Verordnung vom 15. April 1876 (G. S. S. 107)**) und der Umzugskosten bei Versetzungen nach dem Gesetze vom 24. Februar 1877 (G. S. S. 15)***) in gleichmäßiger Weise zur Anwendung zu bringen sind.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Fürst von Bismarck. von Puttkamer. Maybach. Lucius.
Dr. Friedberg. von Boetticher. von Goffler. von Scholz. Graf von
Hatzfeld. Bronsart von Schellendorff.

a.

Zusammenstellung einiger Grundsätze, nach welchen bei Berechnung der Reise- und Umzugskosten der Reichsbeamten zu verfahren ist.

(Armee-Verordnungsblatt p. 1881 S. 134, Post-Amtsblatt p. 1881 S. 389).

A.

Bewegt sich die Dienstreife eines Beamten, welchem für die Zeit seines Aufenthalts im Auslande höhere Tagegelde, als für das Inland bewilligt sind, an einem Tage innerhalb und außerhalb des Reichsgebiets, so wird für den Tag des Uebergangs in das Ausland der höhere, für den Tag der Rückkehr in das Inland der niedrigere Tagegeldebetrag gewährt.

*) S. Jahrb. Bd. XIV. Art. 52. S. 115.

**) S. Jahrb. Bd. VIII. Art. 51. S. 391.

***) S. Jahrb. Bd. IX. Art. 46. S. 411.

B.

1. Bei Geschäften außerhalb des Wohnorts, der Garnison etc. (§ 6 der Verordnung vom 21. Juni 1875 — R. G. Bl. S. 249*) —, § 7 der Verordnung vom 23. April 1879 — R. G. Bl. S. 127**) —, §§ 3 bis 5 der Verordnung vom 20. Mai 1880 — R. G. Bl. S. 113***) — wird die dienstlich zurückgelegte Wegestrecke von der Ortsgrenze ab berechnet.

Anmerkung: Zu vergleichen § 6 des preussischen Gesetzes vom 24. März 1873 (G. S. S. 122†) in der Fassung der Verordnung vom 15. April 1876 (G. S. S. 107).

*) § 6 lautet:

Für Geschäfte am Wohnort des Beamten werden weder Tagegelber noch Fuhrkosten gezahlt; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als 2 Kilometer von denselben. War der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genötigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige notwendige Aufkosten, wie Brücken- oder Fährgeld, aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

Für einzelne Drischaiten kann durch den Reichskanzler bestimmt werden, daß den Beamten bei den außerhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Geschäften die vorauslagten Fuhrkosten zu erstatten sind.

**) § 7 lautet:

Für Dienstgeschäfte am Amtssitze des Beamten und für solche Dienstgeschäfte, welche Beamte, die einer Gesandtschaft oder einem Konsulate vorstehen, in geringerer Entfernung als 8 Kilometer, die übrigen Beamten in geringerer Entfernung als 2 Kilometer von ihrem Amtssitze vornehmen, werden weder Tagegelber noch Fuhrkosten gewährt.

Für einzelne Orte kann durch den Reichskanzler bestimmt werden, daß den Beamten bei den außerhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Dienstgeschäften die für erforderlich gewesene Transportmittel vorauslagten Kosten sowie die vorauslagten Brücken- und Fährgelder zu erstatten sind.

***) Die §§ 3 bis 5 lauten:

§ 3. Für Dienstgänge nach Anstalten, welche zu den Garnisonseinrichtungen des Wohnortes (Garnison, Garnisonverband) oder des Kommandoortes der Beamten gehören, aber außerhalb desselben belegen sind, bezw. für Dienstgänge nach Anstalten, deren Beaufsichtigung oder Verwaltung ihnen besonders übertragen ist, werden den Beamten der Militärverwaltung weder Tagegelber noch Fuhrkosten gewährt.

Beträgt die Entfernung von der Grenze des Wohnortes (Garnison, Garnisonverband) oder des Kommandoortes zu den gedachten Anstalten fünf Kilometer oder mehr, oder beträgt bei Wegen nach mehreren solchen Anstalten die an einem Tage unmittelbar nach einander zurückzuliegende Entfernung zehn Kilometer oder mehr, so werden den nicht rationsberechtigten Beamten die etwaigen durch Annahme eines Fuhrwerks oder Meisepferdes entstandenen Auslagen in den Grenzen der verordnungsmäßigen Fuhrkosten und außerdem sonstige notwendige Aufkosten, wie Brücken- oder Fährgeld, erstattet.

Nach gleichen Grundsätzen sind auch diejenigen Dienstgänge zu vergüten, welche von Beamten bei Dienstreisen vom Orte der Bestimmung auch nach den zu demselben gehörenden Garnisonanstalten oder nach sonstigen ihrem Wirkungskreis unterstellten Anstalten gemacht werden.

Die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents ist ermächtigt, den nicht rationsberechtigten Beamten für Dienstgänge nach Garnisonanstalten des Wohnortes oder des Kommandoortes, sowie nach den ihnen sonst unterstellten Anstalten eine Pauschsumme zur Bestreitung der Auslagen bezw. zur Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden zu gewähren.

§ 4. Für Dienstgänge im Kantonnementsort oder im Lager wird den Beamten der Militärverwaltung eine Entschädigung nicht gewährt, ebensowenig für Dienstgänge außerhalb derselben bis zu einer Entfernung von hin und zurück weniger als zehn Kilometer von der Grenze des Kantonnementsortes oder Lagers. Bei größeren Entfernungen erhalten

2. Als Endpunkt der dienstlich zurückgelegten Wegestrecke gilt die Mitte des Bestimmungsortes oder, falls die Dienstreise mittelst Eisenbahn oder Dampfschiffs gemacht werden kann, der betreffende Bahnhof oder Anlegeplatz, vorbehaltlich der Bestimmung zu D. Handelt es sich um die Erledigung eines Dienstgeschäftes an einer bestimmten Stelle außerhalb eines Ortes, so ist diese Stelle als Endpunkt der Dienstreise anzunehmen.

3. Als Ort gilt der hauptsächlich von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Theil eines Gemeindebezirks, so daß die Ortsgrenze ohne Rücksicht auf vereinzelte Ausbauten oder Anlagen durch die Außenlinie jenes Bezirktheiles gebildet wird.

Besteht ein Gemeindebezirk (Garnisonverband) aus mehreren Ortschaften, so ist als Ort im Sinne dieser Bestimmung nicht die einzelne Ortschaft, sondern der Gemeindebezirk (Garnisonverband) anzusehen.

4. Für die Feststellung der Entfernungen sind die Angaben des Kursbuches der Reichs-Postverwaltung, eventuell der amtlichen Postkarten maßgebend. Fehlen solche Angaben, oder handelt es sich um die Entscheidung der Frage, ob ein Beamter die für den Anspruch auf Vergütung von Reisekosten maßgebende Entfernung von der Grenze seines Wohnortes zc. hat zurücklegen müssen, so sind zur Feststellung der Entfernungen Bescheinigungen sachkundiger Behörden und bezüglich der im Auslande gemachten Dienstreisen Bescheinigungen der Kaiserlichen Gesandtschaften oder Konsulate beizubringen.

C.

1. Bei Dienstreisen, welche mittelst Eisenbahn oder Dampfschiffs gemacht werden können, kommt die Gebühr für Zu- und Abgang in der Regel nur einmal zum Ansaß.

2. Ein mehrfacher Ansaß dieser Gebühr findet statt:

- a) wenn an Zwischenorten übernachtet werden muß;
- b) wenn die Eisenbahn oder das Dampfschiff an Zwischenorten Dienstgeschäfte halber verlassen werden muß;
- c) wenn an einem Zwischenorte ein Bahnhof oder Anlegeplatz verlassen und die Reise von einem anderen Bahnhof oder Anlegeplatz aus, welcher mit dem ersteren nicht in unmittelbarem Zusammenhange steht, fortgesetzt werden muß, sofern der Uebergang von dem einen zum anderen Bahnhofe nicht mittelst durchgehender oder unmittelbar anschließender Züge über eine Verbindungsbahn erfolgt. Der mehrfache Ansaß der Gebühr ist ausgeschlossen, wenn an einem Zwischenorte ein Uebergang von einer Bahn auf die andere oder von einem Dampfschiff auf das andere stattfindet, ohne daß dazu der Bahnhof oder Anlegeplatz zu verlassen ist. Die mit

se zu ihrer Beförderung die im § 4 unserer Verordnung vom 21. Juni 1875 festgesetzten Fuhrkosten, sofern der Weg nicht mittelst eines dienstlich gestellten Fuhrwerks oder eines Dienstpferdes zurückgelegt wird.

Soweit die Entnahme von Vorspann zulässig ist, wird die Geldvergütung für die Selbstbeschaffung desselben nach den darüber gegebenen besonderen Bestimmungen gewährt.

§ 5. Beamte, welche mehr als eine Nation beziehen oder denen ein Dienstpferd gestellt wird, erhalten bei Dienstreisen im Umkreise von 22 Kilometern von der Grenze ihres Wohnortes (Garnison, Garnisonverband) bezw. Kommando- oder Kantonnementsortes keine Fuhrkosten. Ob ein Reiseziel 22 Kilometer oder weiter von dem Wohnorte zc. entfernt ist, wird nach der nächsten Landstraßenverbindung bemessen.

Uebergängen der letzteren Art etwa verbundenen Kosten werden ausschließlich den mit Freifarten reisenden Beamten der Eisenbahnverwaltungen auf Grund specieller Angaben erstattet, deren Belegung nicht erforderlich ist.

Eine alphabetisch geordnete Nachweisung derjenigen Orte Deutschlands, an welchen mehrere räumlich von einander getrennte Personen-Bahnhöfe oder Anlegeplätze von Dampfschiffen sich befinden, wird unter Angabe der zwischen den einzelnen Bahnhöfen vorhandenen, für den Personenverkehr benutzbaren Verbindungsbahnen durch das Kursbuch der Reichs-Postverwaltung veröffentlicht.

3. Beamte, welche bei Unterbrechung einer zum Zwecke der Vereisung einer Bahnlinie, zur Besichtigung oder Revision von Betriebsanlagen u. dgl. unternommenen Dienstreise oder am Endpunkt einer solchen den betreffenden Bahnhof oder das Bahngelände Dienstgeschäfte halber zu verlassen nicht genöthigt sind, haben keinen Anspruch auf die Zu- und Abgangsgelöhne. Den mit Eisenbahn-Freifarten reisenden Beamten werden in solchen Fällen die baaren Nebenkosten nach Maßgabe der Bestimmungen unter Ziffer 2c erstattet.

4. Die Gebühr für Zu- und Abgang wird je zur Hälfte nicht gewährt, wenn die Beförderung der Beamten nach oder von dem Bahnhof oder Anlegeplatz seitens einer Reichsverwaltung durch Bestellung eines Fuhrwerks erfolgt.

D.

1. Neben der Gebühr für Zu- und Abgang werden die sonstigen verordnungsmäßigen Fuhrkosten gewährt, wenn die Entfernung zwischen der Ortsgrenze des Anfangs- oder Endpunkts der Reise und dem Bahnhof oder Anlegeplatz 2 km oder mehr beträgt.

Hat während einer Reise ein Wechsel zwischen der Beförderung mittelst Eisenbahn oder Dampfschiffs und einer anderen Beförderungsart einzutreten, so sind die Fuhrkosten für die Wegestrecke zwischen dem (nach bezw. vor Uebergang auf die Eisenbahn oder das Dampfschiff zunächst bezw. zuletzt zu berührenden) Orte und dem Bahnhofe oder Anlegeplatz nur dann zu vergüten, wenn die Entfernung 2 km oder mehr beträgt.

2. In den Fällen zu 1 sind für den Begriff des Orts und der Ortsgrenze die Bestimmungen zu B. 3. für die Feststellung der Entfernungen die Angaben des Kursbuchs der Reichs-Postverwaltung maßgebend. Fehlen letztere, so sind sie durch Bescheinigungen sachkundiger Behörden und für das Ausland durch Bescheinigungen der Kaiserlichen Gesandtschaften oder Konsulate zu ersetzen.

E.

1. Umzugskosten sind nur dann zu vergüten, wenn der Ort, von welchem, und der Ort, nach welchem die Versetzung stattfindet, zu verschiedenen Gemeindebezirken (Garnisonverbänden) gehören.

2. Im Sinne des § 13 der Verordnung vom 21. Juni 1875 ist als kürzeste fahrbare Straßenverbindung der kürzeste fahrbare Landweg anzusehen.

Anmerkung: Zu vergleichen § 2 des Preussischen Gesetzes vom 24. Februar 1877 (G. S. S. 15).

Wenn jedoch der Ort, von welchem, und der Ort, nach welchem die Versetzung des Beamten stattfindet, durch ununterbrochenen Schienenweg oder durch eine

ununterbrochene, zur Beförderung von Gütern benutzbare Wasserstraße in kürzerer Entfernung, als auf dem Landwege verbunden sind, so gilt die kürzeste derartige Verbindung als kürzeste fahrbare Straßenverbindung.

Behufs Ermittlung der maßgebenden kürzesten fahrbaren Straßenverbindung sind die 2 km oder mehr betragenden Entfernungen zwischen dem Anfangs- oder Endort des Umzugs und dem zugehörigen gleichnamigen Bahnhof als Schienenweg, solche Theilstrecken, auf welchen beladene Wagen mittels Schiffs, Trajekts, Fähre zc. zu Wasser befördert werden, als fahrbarer Landweg in Anrechnung zu bringen.

Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.

43.

Den zu Kauf- und Lieferungsverträgen zwischen Staatsbehörden und Gewerbetreibenden zu verwendenden Stempel betr.

Circ.-Verf. des Finanz-Ministers an die Herren Provinzial-Steuer-Direktoren, jeden besonderz, und den General-Inspektor zc. Herrn Crolig Hochwohlgeboren zu Erfurt. III 14156.

Berlin, den 29. November 1883.

In der Verfügung vom 28. Juni d. Js. III 8487*) ist auf Grund wiederholter Entscheidungen des Reichsgerichts nachgegeben, daß als Kauf- und Lieferungsvertrag im kaufmännischen Verkehr im Sinne der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 30. April 1847 und der damit übereinstimmenden Vorschriften der Tarife zu den Stempelsteuer-Verordnungen vom 19. Juli 1867 Nr. 29^d und 7. August 1867 Nr. 28a, jede von einem Kaufmann vorgenommene Veräußerung der nach seinem Geschäft zur Veräußerung bestimmten beweglichen Gegenstände behandelt werde, gleichviel ob der Käufer oder Besteller der Waaren dieselben weiter zu verkaufen beabsichtigt oder nicht. Da bei Auslegung der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 30. April 1847 die Vorschriften des erst später in Kraft getretenen Handelsgesetzbuchs nicht maßgebend sein können, so kommt es für die Anwendbarkeit der gedachten Kabinettsordre und der entsprechenden Bestimmungen in den vorher erwähnten Stempeltarifen nicht darauf an, ob der Verkäufer oder Lieferungsübernehmer als Kaufmann im Sinne des Art. 4 des Handelsgesetzbuchs anzusehen ist; es genügt vielmehr, wenn er Gewerbetreibender ist und die verkauften oder zu liefernden Waaren nach seinem Gewerbe zur Veräußerung bestimmt sind. Hiernach sind jene Bestimmungen z. B. auch dann anzuwenden, wenn der Besitzer einer Kohlengrube durch schriftlichen Vertrag zur Lieferung der Kohlen aus seiner Grube sich verpflichtet, gleichviel ob der die Lieferung übernehmende Grubenbesitzer eine Aktiengesellschaft, eine Gewerkschaft, oder ein Einzelner ist.

Außer dem bisher besprochenen Falle des Abschlusses eines Kauf- oder Lieferungsvertrages seitens eines Gewerbetreibenden über bewegliche Gegenstände, welche nach seinem Geschäft zur Veräußerung bestimmt sind, fallen unter die Kabinettsordre vom 30. April 1847 und die entsprechenden Vorschriften der vorgenannten Stempeltarife, dem bisherigen Verfahren gemäß, die Kauf- und Lieferungsverträge über solche bewegliche Gegenstände, welche der Käufer oder Besteller zum Zweck des Wiederverkaufs erwirbt, ohne daß es in diesem Falle darauf ankommt, ob der Verkäufer oder Lieferungsübernehmer ein Gewerbetreibender ist oder nicht.

*) S. Jahrb. Bd. XV. Art. 90. S. 357.

Der zu Kauf- und Lieferungsverträgen im kaufmännischen Verkehr erforderliche Stempel beträgt zwar $\frac{1}{3}$ Prozent, jedoch höchstens 1,50 Mark. Bei Kaufverträgen im kaufmännischen Verkehr, welche mit einer vom Stempel befreiten Person (z. B. mit dem Reichs- oder dem Preussischen Fiskus) geschlossen sind, ist der gedachte Stempel nur in der darstellbaren Hälfte von höchstens 1 Mark erforderlich. Dagegen ist zu den im kaufmännischen Verkehr abgeschlossenen Verträgen über Lieferungen an das Reich, den Staat oder öffentliche Anstalten, soweit nicht das Reichsstempelgesetz in Anwendung kommt, der Werthstempel von $\frac{1}{3}$ Prozent bis zum Höchstbetrage von 1,50 Mark voll zu verwenden, indem auch für Lieferungsverträge im kaufmännischen Verkehr die Bestimmung unter „Lieferungsverträge“ in den Tarifen zu dem Stempelgesetz vom 7. März 1822 und den Stempelsteuer-Verordnungen vom 19. Juli und 7. August 1867 zur Geltung kommt, wonach diejenigen, welche Lieferungen von Bedürfnissen der Regierung oder öffentlichen Anstalten übernehmen, den vollen Stempelbetrag ausschließlich zu entrichten verpflichtet sind. Die entgegenstehende Bestimmung in der Verfügung vom 28. Juni d. J. wird hiernach abgeändert.

Der zu Kauf- und Lieferungsverträgen im kaufmännischem Verkehr zu verwendende Stempel ist, wie oben schon angedeutet, nicht als der sogenannte allgemeine Vertragsstempel, sondern als ein Kauf- oder Lieferungs-Werthstempel (mit einem bestimmten Höchstbetrage) anzusehen. Für die in solchen Verträgen etwa enthaltenen Nebenbedingungen (z. B. Kompromißverträge) ist daher der allgemeine Vertragsstempel besonders zu verwenden. Dagegen werden bei Entrepriß-Verträgen durch den dazu verwandten Stempel zugleich die darin etwa enthaltenen Nebenbedingungen gedeckt.

Es. Hochwohlgebornen wollen die Ihnen untergeordneten Stellen mit entsprechender Anweisung versehen.

Der Finanz-Minister.

Schlz.

44.

Grundsätze in Bezug auf die Verrechnung von Kosten für die Unterhaltung der Dienstgebäude. Staatsministerialbeschluss vom 13. Mai 1884.

(Minister.-Blatt f. d. gef. innere Verwaltg. S. 119 fgde.)

Berlin, den 13. Mai 1884.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens Seitens aller Verwaltungen hinsichtlich der Verrechnung der Kosten für die Unterhaltung der Dienstgebäude zc. und zur dementsprechenden gleichmäßigen Gestaltung der Etats wird auf Anregung der Königl. Ober-Rechnungskammer hiermit Folgendes bestimmt:

I. A. Als Kosten zur Unterhaltung der Staats- (Dienst- Amts- zc.) Gebäude im Sinne des Staatshaushalts sind nur diejenigen Kosten anzusehen, welche betreffen: die Substanz der Gebäude und der dazu gehörigen Grundstücke, ferner solche Gegenstände, welche haulich beziehungsweise niet- und nagelfest mit den Gebäuden und den dazu gehörigen Grundstücken in dauernde Verbindung gebracht sind, und endlich solche bewegliche Gegenstände, welche für die Gebäude bezw. Grundstücke als solche, also nicht ausschließlich zur gegenwärtigen Benutzung derselben für nothwendig zu erachten sind, also insbesondere:

- 1) die Kosten für bauliche Einrichtungen, Aenderungen und Reparaturen in den Gebäuden, sowie die Kosten für die Unterhaltung von Gärten, soweit solche dem Staate obliegt;
- 2) die Kosten für Pflasterungen und Einfriedigungen für Brunnen und Pumpen, für Wasser-, Gasleitungs- und Kanalisations-, Central-Heizungs- und Ventilations-Anlagen, sowie für Kloset-Einrichtungen, für Blitzableiter, für äußere Uhren, Klingelzüge, Telegraphen- und Telephonleitungen, Feuermelde-Apparate, Hauschilder und dergleichen;
- 3) die Kosten für Defen, Kochherde, Waschkessel, für Feuerlöschgeräthschaften, für Winterfenster und Fenster-Marquisen, Fenster-Rouleaux, für Gasmesser, Gasarme, Kronleuchter, für Vorhänge-Schlösser und Fenster-Verschlüsse, für Gasleitungsanlagen zu Illuminationszwecken, für Nationalfahnen u. s. w.

B. Zu den ad 1 erwähnten Kosten sind dagegen nicht zu rechnen:

- a. Lasten und Abgaben einschließlich der Einquartierungslasten und der für Entwässerung der Grundstücke zu zahlenden Kanalisationsabgaben;
- b. die Kosten hauswirthschaftlicher Art, d. h. solche Kosten, welche erforderlich sind, um in und an den Gebäuden und auf den dazu gehörigen Grundstücken den ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten, z. B. die Kosten
 - 1) für Reinigung der Innenräume der Gebäude, der Höfe, sowie der Straßen und Bürgersteige vor den Dienstgebäuden,
 - 2) für Reinigung der Müllgruben und für Abfuhr von Schutt und Müll,
 - 3) für Entleerung und Desinfektion von Kloaken und Senkgruben,
 - 4) für Befreiung der Dächer zc. von Schnee und Eis,
 - 5) für Befreiung der Bürgersteige bei Glätte und für Beschaffung des dazu erforderlichen Materials,
 - 6) für Beschaffung und Unterhaltung der zu diesen Arbeiten nöthigen Geräthschaften,
 - 7) für das jedesmalige Befestigen und Wiederabnehmen der Winterfenster, Fenstermarquisen und Nationalfahnen, sowie für das Luftdichtmachen der Fenster,
 - 8) für Schornsteinreinigung,
 - 9) für das Reinigen der Wasserheizungskanäle und der Telegraphenbatterien,
 - 10) für das Umbinden der Brunnen und Pumpen mit Stroh,
 - 11) für Vertilgung von Ungeziefer, als Ratten und Mäuse zc.,
 - 12) für die nächtliche Bewachung der Dienstgebäude und Gärten,
 - 13) für Versicherung der Gebäude gegen Feuergefahr, soweit Beiträge dazu von den fiskalischen Gebäuden überhaupt noch zu entrichten sind.

Zu den hauswirthschaftlichen Kosten gehören auch die Kosten für das mittelst Leitungsanlage entnommene Wasser und Gas.

- c. alle Kosten für solche bewegliche Gegenstände, welche nur zur gegenwärtigen Benutzung der Gebäude und Grundstücke, also nicht für die Gebäude und Grundstücke als solche, für nothwendig zu erachten sind.

II. Im Staatshaushaltsetat sind in Zukunft von den Fonds zur Unterhaltung der Gebäude die Mieten, Lasten und Abgaben, sowie alle sonstigen Kosten, welche nach den Bestimmungen unter I. B. nicht zu den Kosten der Unterhaltung der Gebäude gehören, abzuweigen und auf andere sächliche Fonds zu übernehmen. Die desfalligen Anordnungen bleiben den betreffenden Ressortministern vorbehalten.

Die vorstehende Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf die Kosten der Unterhaltung und Ergänzung der Inventariestücke in den Repräsentationsräumen und Dienstwohnungen, soweit solche dem Staate obliegt, vielmehr sind diese Kosten nach wie vor bei dem Fonds zur Unterhaltung der Dienstgebäude auszubringen.

III. Für diejenigen Behörden, welche in fiskalischen Gebäuden ihren Sitz haben, für welche jedoch im Staatshaushaltsetat ein besonderer Gebäude-Unterhaltungsfonds nicht ausgesetzt ist, in deren Kassen-Etats vielmehr der Bureaubedürfnisfonds auch zu kleinen Bauten und Reparaturen bestimmt ist, sind in dem Staatshaushalts-Etat, sofern nicht eine Uebernahme der Unterhaltskosten für die betreffenden Gebäude auf den allgemeinen Fonds der Bau-Verwaltung — Kapitel 65 Titel 14 — herbeigeführt werden kann, besondere Gebäude-Unterhaltungsfonds unter einem neu zu bildenden Titel der sächlichen Ausgaben auszubringen.

IV. Für das Ressort der Eisenbahn-Verwaltung sind diejenigen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässig, welche durch die Rücksichtnahme auf das einheitliche Normal-Buchungsformular für die Eisenbahnen Deutschlands geboten erscheinen.

V. Um etwaige Zweifel zu beseitigen wird bemerkt,

- 1) daß bei den obigen Grundsätzen es sich lediglich um diejenigen Kosten handelt, welche nach den Bestimmungen der Gesetze, des Etats und des Regulativs über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880*) überhaupt dem Staate zur Last fallen, und das durch die Aufstellung dieser Grundsätze darin, welche Kosten der Dienstwohnungs-Inhaber zu tragen hat, nichts geändert wird;
- 2) daß dort, wo — z. B. in den Etats für die Verwaltung der indirekten Steuern, der Justiz-Eisenbahn-Verwaltung u. a. — die etatsmäßigen Fonds zur Unterhaltung der Dienstgebäude gleichzeitig zu kleineren Neubauten bezw. zum Ankauf von Grundstücken hierzu bestimmt sind, derartige Ausgaben auch fernerhin auf diese Fonds in dem bisherigen Umfange zu übernehmen sind.

VI. Soweit die Bestimmungen I. bis IV. eine anderweite Regulirung der betreffenden Etatsfonds nothwendig machen, ist solche vom Etatsjahre 1885/86 ab herbeizuführen.

Von demselben Jahre ab hat auch die Verrechnung aller hier in Betracht kommenden Ausgaben nach den obigen Grundsätzen stattzufinden.

VII. Eine beglaubigte Abschrift dieses Beschlusses ist sämmtlichen Herrn Ressortministern mitzutheilen, um hiernach das Erforderliche für ihr Ressort anzuordnen.

Königliches Staatsministerium.

von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. von Boetticher.
von Goßler. von Scholz. Graf Hagfeldt. Bronsart von Schellendorff.

*) S. Jahrb. Bd. XIII. Art. 22. S. 86

45.

Gesetz, betreffend die Stempelsteuer für Kauf- und Lieferungsverträge im kaufmännischen Verkehr und für Werkverdingungsverträge.

Vom 6. Juni 1884.

(Gesetz-Sammlg. S. 279 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande und des Kreises Herzogthum Lauenburg, was folgt:

§ 1.

Die Kabinettsordre vom 30. April 1847 (Gesetz-Samml. S. 201), die Bestimmung unter Nr. 29 d des Tarifs zur Verordnung vom 19. Juli 1867 (Gesetz-Samml. S. 1191) und die Bestimmung unter Nr. 28 d des Tarifs zur Verordnung vom 7. August 1867 (Gesetz-Samml. S. 1277) werden aufgehoben.

Verträge, welche lediglich mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 9 a und b des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 185 *) von der Reichsstempelabgabe ausgeschlossen sind, unterliegen einem Landesstempel von 1,50 Mark.

§ 2.

Werkverdingungsverträge, inhaltlich deren der Uebernehmer auch das Material für das übernommene Werk ganz oder theilweise anzuschaffen hat, sind, falls letzteres in der Herstellung beweglicher Sachen besteht, wie Lieferungsverträge unter Zugrundelegung des für das Werk bedungenen Gesamtpreises zu versteuern.

Handelt es sich bei dem verdingenen Werk um eine nicht bewegliche Sache, so ist der Werkverdingungsvertrag so zu versteuern, als wenn ein Lieferungsvertrag über die zu dem Werk erforderlichen, von dem Unternehmer anzuschaffenden beweglichen Gegenstände in demjenigen Zustande, in welchem sie mit dem Grund und Boden in dauernde Verbindung gebracht werden sollen, und außerdem ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wäre. In dem Vertrage muß daher angegeben werden, wie viel von dem bedungenen Preise einerseits als Preis der erwähnten beweglichen Gegenstände in dem bezeichneten Zustande, und andererseits als Vergütung für die alsdann noch mit den-

*) Die Bestimmungen des § 9 a und b lauten:

Ausgeschlossen von der Reichsstempelabgabe bleiben:

- a) gerichtliche oder notarielle Beurkundungen der unter Nummer 4 a des Tarifs bezeichneten Geschäfte, sowie die von solchen Urkunden erteilten Ausfertigungen, beglaubigten Abschriften und Auszüge;
- b) Schriftstücke, welche von den Staatsverwaltungen der Bundesstaaten über die unter Nummer 4 a des Tarifs bezeichneten Geschäfte aufgenommen oder ausgestellt werden.

(Die unter Nummer 4 a des Tarifs bezeichneten Geschäfte sind folgende Gegenstände der Besteuerung:

Schlussnoten, Schlusszettel, Abschriften und Auszüge aus Tage- oder Geschäftsbüchern, Schlusscheine, Schlussbriefe oder sonstige von einem oder mehreren Kontrahenten, Maklern oder Unterhändlern im Bundesgebiete ausgestellte Schriftstücke über den Abschluß oder die Prolongation oder die Bedingungen des Abschlusses oder der Prolongation eines Kaufs, Rückkaufs, Taufs oder Lieferungsgegeschäfts, welches Wechsel, ausländische Banknoten oder ausländisches Papiergeld, ferner Aktien, Staats- oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Wertpapiere oder Mengen von solchen Sachen oder Waaren jeder Art, die nach Gewicht, Maaß oder Zahl gehandelt zu werden pflegen, zum Gegenstande hat. Steuerfuß: 20 Pf.

Wird eines der vorstehend bezeichneten Geschäfte auf Zeit abgeschlossen oder auf Zeit prolongirt — Steuerfuß: 1 Mk.)

selben auszuführende Arbeit anzusehen ist. Fehlt es an einer solchen Angabe, so ist der Lieferungsstempel nach dem bedungenen Gesamtpreise zu verwenden.

§ 3.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insegel.

Gegeben Berlin, den 6. Juni 1884.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goltz. v. Scholz. Gr. v. Saksfeldt.
Bronnart v. Schellendorff.

Jagd und Fischerei.

46.

Berichterstattung über gezahlte Prämien und Schutzgelder für erlegte Fischreier, Kormorane zc. betr.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft zc. an die königliche Finanz-Direktion zu Hannover und an sämtliche königliche Regierungen, excl. derjenigen zu Sigmaringen und Danzig. —

I 2985
III 2336

Berlin, den 7. April 1884.

Die nach den Circular-Verfügungen vom 29. Juni 1880 — $\frac{I \ 9462}{III \ 3622}$ *) — u. 5. Juli 1882 $\frac{I \ 9146}{III \ 7117}$ **) von den königlichen Regierungen resp. von der königlichen Finanz-Direktion zu erstattenden Anzeigen sind zur Vereinfachung des Geschäftsganges künftig mit einander zu verbinden. Es ist daher künftig alljährlich nur ein mal und zwar pünktlich zum 1. Mai (erstmalig zum 1. Mai 1885) die Höhe der im letzten abgelaufenen Etatsjahre von den königlichen Regierungen resp. von der königlichen Finanz-Direktion angewiesenen Prämien und Schutzgelder für erlegte Fischreier, Kormorane zc. anzuzeigen und zugleich Auskunft über die Anzahl der in dem betreffenden Etatsjahre erlegten Fischottern, Reiher und Kormorane bezw. der zerstörten Reiher- und Kormoran-Neste zu geben.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

*) S. Jahrb. Bb. XII. Art. 82. S. 357.

**) S. Jahrb. Bb. XIV. Art. 85. S. 213.

Jahrb. d. Pr. Forst- u. Jagdgesetzg. XVI.

47.

Die Aufstellung der Ertrags-Anschläge für die an Domänenpächter zu verpachtende Jagd auf Domänenfeldmarken betr.

Bescheid des Ministers für Landwirtschaft zc. an die königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Beachtung an die übrigen königlichen Regierungen, ausschließlich derjenigen in der Rheinprovinz, zu Münster, Arnberg und Sigmaringen, sowie an die königliche Finanz-Direktion zu Hannover. II 2158.

Berlin, den 19. April 1884.

Auf den Bericht vom 7. d. Mts. F. N. II 470 bestimme ich hierdurch, daß die Ertrags-Anschläge für die nach der Circular-Verfügung vom 22. Januar 1880 II b 15 760 *) an Domänenpächter zu verpachtende Jagd auf Domänenfeldmarken auch fernerhin nach Vorschrift der Circular-Verfügung vom 21. November 1859 II 14133 **) aufgestellt, in denselben also die Pachtbeträge nach den vollen Lokalpreisen der gültigen Wildpretage berechnet werden.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

48.

Die Vertilgung der den Brieftauben besonders gefährlichen Raubvögel betr.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen, (excl. Sigmaringen) und an die königliche Finanz-Direktion zu Hannover. $\frac{I\ 8758.}{III\ 6446.}$

Berlin, den 7. Juni 1884.

Durch Vermittelung des Herrn Kriegsministers ist mir ein Gesuch des Verbandes Deutscher Brieftauben-Liebhabervereine zugegangen, in welchem gebeten wird, es möchten die fiskalischen Forstschutzbeamten bestimmt werden, sich die Vertilgung der den Brieftauben besonders gefährlichen Raubvögel angelegen sein zu lassen.

Das königliche Kriegsministerium, welches dieses Gesuch befürwortet hat, ist bei der angeregten Frage nicht nur direkt durch die Brieftaubenstationen in verschiedenen Festungen betheilig, deren jährliche Verluste zum Theil auf Raubvögel zurückzuführen sind, sondern hat auch indirekt ein lebhaftes Interesse daran, die Entwicklung des Privatports der zahlreichen Deutschen Brieftauben-Liebhabervereine nach Möglichkeit zu fördern.

Demzufolge veranlasse ich die königliche Regierung (Finanz-Direktion), die Ihr unterstehenden Forstschutzbeamten dahin mit Anweisung zu versehen, daß sie auf die Vertilgung der nachbenannten Raubvögelarten,

1. des Wanderfalken, *falco peregrinus*,
2. des Habichts, *astur palumbarius*,
3. des Baumfalken, *hypotriorchis subbutes*,

*) S. Jahrbuch Bb. XII. Art. 40. S. 178.

**) S. Forst- und Jagd-Kalender XL. Jahrg. (1861) S. 58. Art. 35.

ihr besonders Augenmerk richten, und Schuß Bewilligung von Remunerationen oder Schußprämien, über deren Höhe ich mir die Bestimmungen noch vorbehalten muß, alljährlich bis zum 20. März über die in dieser Beziehung erzielten Resultate unter Befügung einer Liste, welche die Zahl und Art der getödteten Raubvögel und die Namen der betreffenden Forstschußbeamten ergiebt, hierher zu berichten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.

49.

Die Einziehung der Nachrichten von den Staatsanwaltschaften über den Ausgang der durch amtliche Anzeigen der Oberförster anhängig gemachten Straffachen betr.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft etc. an sämmtliche königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die königliche Finanz-Direktion zu Hannover. III. 2432.

Berlin, den 14. März 1884.

Aus den in Folge meiner Circular-Verfügung vom 10. Juli pr. (III. 6841.) erstatteten Berichten der königlichen Regierungen und der königlichen Finanz-Direktion zu Hannover hat sich ergeben, daß die für die Staats-Forst-Verwaltung mehr oder minder wichtigen Nachrichten über den Ausgang der durch amtliche Anzeigen der Oberförster anhängig gewordenen Straffachen, insbesondere der Diebstähle an eingeschlagenem Holze seither nicht immer zu erlangen waren.

Nach Vereinbarung mit dem Herrn Justiz-Minister ermächtige ich die königliche Regierung (Finanz-Direktion) daher, soweit nach Ihrem Ermessen ein Bedürfniß hierzu vorliegt, die Oberförster des dortigen Bezirks dahin mit Anweisung zu versehen, daß sie fortan den zuständigen Beamten der Staatsanwaltschaft vierteljährlich Listen einreichen, in welchen die gedachten Straffachen aufgeführt sind und eine besondere Spalte für die von der Staatsanwaltschaft zu ertheilende Auskunft enthalten ist.

Der Herr Justiz-Minister wird die Staatsanwaltschaften anweisen, daß sie in dieser Spalte vermerken, wie erkannt ist, dabei auch zugleich den Tag des rechtskräftig gewordenen Urtheils oder Strafbefehls angeben und die so ausgefüllte Liste alsdann dem betreffenden Oberförster zurücksenden.

Zur Vermeidung unnützer oder vorzeitiger Anfragen hat die königliche Regierung (Finanz-Direktion) anzuordnen, daß aus den aufzustellenden Listen alle diejenigen Sachen fortzulassen sind, von deren Ausgang die Oberförster bereits anderweit, wenn auch in anderer amtlicher Eigenschaft (z. B. als Amtsvorsteher) Kenntniß erlangt haben, und daß ferner die einzelnen Sachen erst dann in die qu. Listen aufzunehmen sind, wenn seit der Einreichung der Anzeige ein Zeitraum von mindestens drei Monaten verfloßen ist.

Die gegenwärtige Verfügung findet nicht Anwendung auf diejenigen Straffachen, welche Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahls-gesetz vom 15. April 1878 betreffen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

50.

Größe eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts vom 27. September 1883.

Nach § 4 Abs. 1 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 bildet jeder Gemeindebezirk, nach Aussonderung der im § 2 bezeichneten Grundstücke, einen selbstständigen Jagdbezirk, und zwar ohne Rücksicht auf einen bestimmten Flächeninhalt des Bezirks und ohne Rücksicht darauf, ob die Grundstücke des Bezirks in ungetrenntem Zusammenhange liegen.

Bereits durch die Rescripte der Minister des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 1. Juli 1859 (Zeitschrift des Revisionscollegiums Bd. XIII. S. 31), vom 13. November 1863 (Min. Bl. f. d. i. R. S. 237), vom 7. Januar 1870 (Min. Bl. f. d. i. R. S. 16) und vom 6. Mai 1873 (Min. Bl. f. d. i. R. S. 156) war im Verwaltungswege angenommen, daß gemeinschaftliche Jagdbezirke weder einen Minimalflächeninhalt von 300 Morgen, noch auch erforderten, daß die zu denselben vereinigten Grundstücke in ungetrenntem örtlichem Zusammenhange liegen. Gegen diese Ansicht hat sich neuerdings Wagner (die Preussische Jagdgesetzgebung S. 31 ff.) ausgesprochen und in ausführlicher Begründung nachzuweisen versucht: daß das Gesetz auch für gemeinschaftliche Jagdbezirke einen Minimalflächeninhalt von 300 Morgen im Zusammenhang liegender Grundstücke erfordere. Die Ausführungen von Wagner sind in dem vorliegenden Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts (freilich, ohne daß Wagner citirt ist) Punkt für Punkt widerlegt. Das Resultat geht dahin, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes unbedenklich der oben ausgeworfene Rechtsgrundsatz anzunehmen sei, wenn derselbe vielleicht auch unter Umständen zu gewissen Anzuträglichkeiten führen könne.

(Min. Bl. für die inn. Verw. 1883. S. 229.)

R.

51.

Ausgerüstetsein zur Jagd.

Urtheil des Reichsgerichts (I. Straff.) vom 7. Januar 1884.

Ein Jäger ist im Sinne des § 368 Nr. 10.*) St.-G.-B. zur Jagd ausgerüstet, wenn er ein zur Jagdausübung geeignetes Werkzeug, insbesondere ein Schießgewehr, in einem solchen Zustande mit sich führt, daß von demselben bei sich darbietender Gelegenheit sofort zum Zwecke der Ausübung Gebrauch gemacht werden kann.

Der erste Richter hatte angenommen, daß der Angeklagte, welcher mit seiner Flinte ein fremdes Jagdgebiet, eine Staatswaldung, ohne Genehmigung des Jagdberechtigten betreten hatte, den § 368 Nr. 10 St.-G.-B. nicht verletzt habe, weil er nicht „zur Jagd ausgerüstet“ gewesen sei. Denn er habe vor dem Betreten des Staatswaldes seine Flinte „desarmirt“ d. h. die Hähne zur Ruhe gestellt und durch vorherige Abgabe der Schüsse das Gewehr entladen.

*) § 368 Nr. 10 St.-G.-B. lautet: Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

10. wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet, betroffen wird.

Diese Annahme ist vom Reichsgericht unter Feststellung des oben ausgeworfenen Rechtsfalles, reprobirt. Aus dem Wortlaut und Grunde der Vorschrift, wird gefolgert, daß dadurch Personen, welche vermöge ihrer Ausrüstung in der Lage seien, dem Wilde mit Erfolg nachzustellen, wegen der Schwierigkeit der Ueberwachung von fremden Jagdgebieten ganz fern gehalten werden sollten. Weiter wird der Rechtsfall aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift näher begründet.

(Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen. Bd. 9. S. 412.)

Die Entscheidung entspricht dem frühern Urtheil des Reichsgerichts vom 26. April 1880 (Rechtspredung .c. Bd. I. S. 670.) R.

52.

Strafbarkeit des Jagdauffsehers, welcher anstatt für seinen Jagdherrn, für sich selbst jagt.

Urtheil des Reichsgerichts (I. Strafsenats) vom 19. Januar 1884.

Ein Jagdauffseher, welcher die Erlaubniß hat, im Jagdbezirk seines Dienstherrn für diesen die Jagd auszuüben, ist, falls er für sich jagt, wegen Jagdvergehens aus § 292 ff. St.-G.-B. zu strafen.

Der Angeklagte hatte als Jagdauffseher des Mühlenbesitzer D. in dessen Jagdbezirk sieben Stück Wild erlegt und nach A. gebracht, um dasselbe dort für sich zu veräußern. Er war der Unterschlagung angeklagt, wurde aber wegen Jagdvergehens verurtheilt, unter der Annahme, daß er das Wild von Anfang an für sich, nicht für den Jagdherrn erlegt und occupirt, daher auch nicht eine fremde bewegliche Sache sich angeeignet habe. Dagegen sei er nur berechtigt gewesen, die Jagd „für den D. auszuüben“ und sei daher, wenn er gleichwohl „hinausging, um für sich zu jagen“, so wenig hierzu berechtigt gewesen, als jeder Dritte, und habe dann, indem er unberechtigt im Jagdbezirk des D. für sich gejagt habe, in diesem Falle die Jagd an einem Orte ausgeübt, wo zu jagen er nicht berechtigt war.

Die dagegen eingelegte Revision ist vom Reichsgericht verworfen, welches ausführte: Das Recht zur Ausübung der Jagd könne, gleich jedem abgeleiteten Rechte, als ein bedingtes verliehen werden und derjenige, welcher sich außerhalb der Grenze des durch die Bedingung eingeschränkten Rechts befinde, sei demjenigen gleich zu behandeln, welcher ganz ohne Berechtigung jage. Vorliegend sei aus der festgestellten Absicht des Angeklagten, für sich zu jagen, zu folgern, daß er die ihm gestellte Bedingung nicht erfüllt, mithin unberechtigt gejagt habe. —

(Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen. Bd. 9. S. 431.)

Die rechtliche Qualifikation der That als Jagdvergehen nach § 292 St.-G.-B. hat keine Bedenken. Wer auf fremdem Jagdrevier mit Genehmigung des Jagdberechtigten jagt, kann das Wild nur für den eigentlich Berechtigten, nicht für sich selbst occupiren, denn er kann durch seinen Willen allein die causa possessionis nicht ändern. Er greift also durch Ausübung der Jagd in eignem Interesse noch nicht in das ausschließliche Aneignungsrecht des einwilligenden Jagdherrn. Eine Unterschlagung ist allerdings auch an herrenlosen Sachen, wozu das Wild gehört, nicht möglich, sie kann aber, wenn nicht in der Occupation des Wildes, doch in der spätern rechtswidrigen Verfügung über dasselbe gefunden werden. Dies nimmt an das oberste Landesgericht in München in dem Urtheil vom 12. April 1876. — Stenglein, Zeitschrift Bd. VIII. S. 209. — R.

53.

Befugniß vereideter Privatforstbeamten zur Ueberwachung von Jagdpolizeiübertretungen außerhalb ihres Schutzbezirks.

Urtheil des Reichsgerichts (II. Straffenats) vom 19. Februar 1884.

Die gerichtlich vereidigten Privatförster sind in Preußen allgemein und ohne Nachweis eines besondern Auftrags berechtigt, auch außerhalb des ihrer Aufsicht unterstellten Schutzbezirks die Befolgung der Jagdpolizeigesetze zu überwachen und insbesondere von den die Jagd ausübenden Personen die Vorzeigung des Jagdscheins zu verlangen. Der hierbei geleistete Widerstand ist strafbar aus § 117 Str.:G.:B.

Bereits in dem Erkenntniß vom 1. Oktober 1880*) ist vom Reichsgericht im Wesentlichen dasselbe angenommen. Die Befugniß der Forstbeamten zur Ueberwachung von Jagdcontraventionen jeder Art ist hier, wie dort, hergeleitet aus der zur Ausführung des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 erlassenen Verfügung des Ministers des Innern vom 14. März 1850. Indessen ist in dem früheren Erkenntniß die Frage offen gelassen, ob der dabei geleistete Widerstand lediglich aus § 113 oder vielmehr aus § 117 Str.:G.:B. zu bestrafen sei. In dem letztern Urtheil ist ausdrücklich § 117 als zutreffend bezeichnet, m. E. mit Unrecht, weil in diesem Falle der Forstschutzbeamte nicht als solcher, sondern nur als Polizeibeamter handelt, also auch einen höheren Schutz, als dieser nicht zu beanspruchen hat, mithin der Widerstand nur aus § 113 Str.:G.:B. gestraft werden kann.

(Rechtspredung z. Bd. VI. S. 131.)

R.

54.

Unberechtigtes Abhalten vom Mitbieten bei öffentlichen Versteigerungen.

Urtheil des Reichsgerichts (I. Straff.) vom 27. März 1884.

Die Strafbestimmungen der Landesgesetze, betr. das unberechtigte Abhalten vom Mitbieten bei öffentlichen Versteigerungen, haben fort-dauernde Gültigkeit neben dem Reichsstrafgesetzbuch, weil in demselben diese Materie nicht behandelt ist.

Der § 270 des Preussischen St.:G.:B. lautet:

„Wer Andere vom Mitbieten oder Weiterbieten bei den von öffentlichen Behörden oder Beamten vorgenommenen Versteigerungen, dieselben mögen Verkäufe, Verpachtungen, Lieferungen, Unternehmungen oder Geschäfte irgend einer Art betreffend, durch Gewalt oder Drohung, oder durch Zuficherung oder Gewährung eines Vortheils abhält, wird mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.“

Ob diese Bestimmung neben dem Reichsstrafgesetzbuch bestehen geblieben ist, war bisher streitig. In der Preussischen Praxis (seitens des Obertribunals) war ange-

*) Jahrbuch Bd. 13. S. 145.

nommen, daß die Vorschrift durch das N.-St.-G.-B. aufgehoben sei.*) Das Reichsgericht nimmt dagegen die fortbauernde Gültigkeit der Bestimmung an, weil die Materie im N.-St.-G.-B. nicht behandelt und nach § 2 des Einführungsgegesetzes aber das Landesstrafrecht nur insoweit außer Kraft getreten sei, als dasselbe Materien betreffe, welche Gegenstand des N.-St.-G.-B. seien. In der vorliegenden Entscheidung ist dies zunächst nur mit Bezug auf Art. 412 Abs. 2 des Code pénal ausgesprochen, welcher eine ähnliche Bestimmung, als § 270 des Preuß. St.-G.-B. enthält, indessen ist in den Gründen auch die fortbauernde Gültigkeit des citirten § 270 angenommen. —

Es ist damit eine für das Forstrecht wichtige Controverse entschieden und kann danach den bei den öffentlichen Holzversteigerungen vielfach üblichen Mißbräuchen mit Erfolg entgegengetreten werden.

(Rechtssprechung 2c. Bd. VI. S. 227.)

R.

55.

Privater Verkauf von Wild während der Schonzeit. Bestimmung der Zeit nach dem Orte des Verkaufs.

Urtheil des Kgl. Kammergerichts vom 21. April 1884.

Der § 7 des Wildschongesetzes vom 26. Februar 1870 untersagt nur den **öffentlichen** gewerbsmäßigen nicht den **privaten** Verkauf von Wild während der Schonzeit. Die Schonzeit ist in diesem Falle nach dem Orte, wo das Wild verkauft, nicht wo es erlegt ist, zu bestimmen.

Es hatte der Angeklagte Oberförster Sch. durch den Mitangeklagten B. ein Stück weibliches Rothwild an den Hotelbesitzer W. in A. auf dessen vorherige Bestellung übersandt. Das Wild war in Braunschweig, wo dasselbe damals eine Schonzeit nicht hatte, erlegt, und nach Preußen, wo damals Schonzeit für dasselbe bestand, geliefert.

Der Angeklagte Sch. war in zweiter Instanz von der Uebertretung des § 7 des Wildschongesetzes freigesprochen unter der Annahme, daß die Schonzeit nach dem Orte, wo das Wild erlegt, nicht wo es verkauft wird, zu bestimmen sei. Dies hat das Kammergericht auf eingelegte Revision gemißbilligt und, wie bereits in dem Urtheil vom 10. September 1880**) wiederholt angenommen, daß die Schonzeit in diesem Falle nach dem Orte des Verkaufs zu bestimmen sei. Es hat indessen aus einem andern Grunde die Revision zurückgewiesen, nämlich deshalb, weil es den privaten Verkauf des Wildes während der Schonzeit nicht für strafbar hält. Es heißt in dem Urtheil: „In diesem Sachverhalt kann der Thatbestand des § 7 a. a. O. nicht gefunden werden, denn es hat danach weder ein Herumtragen des Wildes zum Verkauf, noch ein Ausstellen zum Verkauf, oder Feilhalten in Läden, auf Märkten oder sonst irgend eine Art, noch endlich das Vermitteln eines Verkaufs stattgefunden. Nicht aber jeden Verschleiß, wie der Vorderrichter annimmt, sondern nur der öffentliche gewerbsmäßige Handel, sowohl der im Umherziehen, als auch der in festen Verkaufsstellen betriebene Handel mit Wild während der Schonzeit

*) S. Jahrbuch Bd. XIII. S. 105.

**) Jahrbuch Bd. XIII S. 106. Fochow und Künzler. Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts 2c. Bd. I S. 217. cf. auch Urtheil des Obergerichtes vom 27. November 1873 — Oppenhoff Rechtssprechung 2c. Bd. XIV. S. 761. —

hat durch den allegirten § verboten werden sollen, während der private Verkauf eines selbst während der Schonzeit in Preußen erlegten Wildes durch jenen nicht unter Strafe gestellt; wobei selbstverständlich die strafrechtliche Verfolgung desjenigen, der das betreffende Wild der Vorschrift der §§ 1 und 5 a. a. D. zuwider erlegt hat, sowie der Theilnehmer und Anstifter nicht ausgeschlossen ist.“—

Der hier ausgesprochene Grundsatz ist neu und unterliegt erheblichen Bedenken.
R.

Personalien.

56.

Veränderungen im Königlichen Forst- und Jagdverwaltungs- Personal vom 1. April bis ult. Juni 1884.

(Im Anschluß an den Art. 35 S. 92 bfg. Abs.)

I. Bei der Hofkammer der Königlichen Familiengüter und bei dem Königlichen Hof-Jagdamt.

Den Charakter als Hegemeister hat erhalten:

Rüdiger, Förster zu Staakow, Oberf. Staakow (bei der Pensionirung).

II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Fuisting, Oberförster zu Hengshausen, Reg.-Bez. Cassel.

Borchert, Forstmeister zu Oppeln.

B. Pensionirt:

Ahrend, Oberförster zu Alfeld, Prov. Hannover.

von Münchhausen, Forstmeister zu Hanau, Reg.-Bez. Cassel.

Brauns, Oberförster zu Diehholzen, Prov. Hannover.

Rehr, Oberförster zu Burghaun, Reg.-Bez. Cassel.

Spieler, Oberförster zu Saenschwalde, Reg.-Bez. Frankfurt.

C. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters.

Art, Oberförster, von Ibenhorst, Reg.-Bez. Gumbinnen nach Lehlingen, Reg.-Bez. Magdeburg.

Reisch, Oberförster, von Neutrakow, Reg.-Bez. Cöslin nach Ibenhorst, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Schmiedt, Oberförster, von Hainchen, Reg.-Bez. Arnberg, nach Neutrakow, Reg.-Bez. Cöslin.

Walter, Oberförster, von Meiersdorf, Reg.-Bez. Potsdam, nach Saenschwalde, Reg.-Bez. Frankfurt.

D. Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind:

Burckhardt, Forst-Assessor (bisher Hülfсарbeiter bei der Finanz-Direktion Hannover), zu Alfeld, Prov. Hannover.

Bornmüller, Forst-Assessor, zu Hainchen, Reg.-Bez. Arnberg.

Wiederhold, Forst-Assessor, zu Burghaun, Reg.-Bez. Cassel.

Marquardt, Forst-Assessor und Feldj.-Lieut., zu Diehholzen, Prov. Hannover.

E. Mit Vorbehalt der Ausfertigung der Bestallung und Festsetzung der Anciennetät als Oberförster definitiv angestellt ist:

Cuen, Forst-Assessor (bisher Hülfсарbeiter bei der Control-Verwaltung), zu Reiersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.

F. Als Hülfсарbeiter bei einer Regierung wurden berufen:

Wohlerr, Forst-Assessor, nach Stralsund.

Baumann, Forst-Assessor, nach Minden.

Heinersdorff, Forst-Assessor, nach Frankfurt a. O.

Heddenhausen, Forst-Assessor, nach Hannover.

Eberts L., Forst-Assessor, nach Cassel.

G. Zu Revierförstern wurden definitiv ernannt:

Andermann, Hegemeister, zu Mönchswald, Oberförsterei Reichenau, Reg.-Bez. Liegnitz.

Arnim, Förster, zu Görlich, Oberförsterei Liebenmühl, Reg.-Bez. Königsberg.

Rühz, Hegemeister, zu Gunthen, Oberf. Rehhof, Reg.-Bez. Marienwerder.

H. Als interimistische Revierförster wurden berufen:

Steiner, Förster, auf die neugebildete Revierförster-Stelle Beerenbusch, Oberförsterei Menz, Reg.-Bez. Potsdam.

Philipp, Förster, auf die neugebildete Revierförster-Stelle Värenberg, Oberf. Woback, Reg.-Bez. Bromberg.

Schulze, Förster, nach Weißheide, Oberf. Jammi, Reg.-Bez. Marienwerder.

Kost, Förster, nach Jägerthal (Tmarosniża), Oberf. Czeršk, Reg.-Bez. Marienwerder.

Müller, Förster, nach Leibholz, Oberf. Burghaun, Reg.-Bez. Cassel.

Schulz, Förster, nach Grafenbrück, Oberf. Biesenthal, Reg.-Bez. Potsdam.

Lindner, Förster, nach Mainaberg, Oberf. Hartigswalde, Reg.-Bez. Königsberg (an die Stelle des nach Figeihen, Oberf. Taberbrück, verletzten Revierförsters Wagner).

Michaelis, Förster, nach Olberg, Oberf. Loedderitz, Reg.-Bez. Magdeburg.

Rühne, Forst-Assessor, nach Groß-Friedrich, Oberf. Limmritz, Reg.-Bez. Frankfurt.

I. Zum wirklichen Hegemeister wurden befördert:

Musielik, Förster zu Neustadt, Oberf. Hoyerswerda, Reg.-Bez. Liegnitz.

Vorwerk, Förster zu Briesnitz, Oberf. Tschiefer, Reg.-Bez. Liegnitz.

K. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

Kraszi, Förster zu Schulenburg, Oberf. Grudschütz, Reg.-Bez. Oepeln.

Müller, Förster zu Zaederick, Oberf. Liekegoerick, Reg.-Bez. Frankfurt (bei der Pensionirung).

Boedewig, Förster zu Breitesenn, Oberf. Freienwalde, Reg.-Bez. Potsdam (bei der Pensionirung).

L. Verwaltungs-Änderungen.

Der Name der bisherigen Oberförsterei Rotenburg-Süd, Reg.-Bez. Cassel, ist in Rotenburg-Lüdersdorf umgeändert worden.

57.

Ordens-Verleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. April bis ult. Juni 1884.

(Zm Anschluß an den Art. 36. S. 94. dts. Bds.)

A. Der Rothe Adlerorden III. Klasse mit der Schleife:

von Münchhausen, Forstmeister zu Hanau, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).

B. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

Ahrend, Oberförster zu Alfeld, Provinz Hannover (bei der Pensionirung).

Kehr, Oberförster zu Burghaun, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).

C. Der Kronen-Orden II. Klasse:

Schulemann, Forstmeister zu Bromberg (bei der Pensionirung).

D. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Reinhardt, Hegemeister zu Maßlau, Oberf. Schkeuditz, Reg.-Bez. Merseburg (mit der Zahl 50).

Euling, Revierförster zu Haarth, Oberf. Cattenbühl, Provinz Hannover (bei der Pensionirung).

Baumann, Hegemeister zu Kotschanowitz, Oberf. Bodland, Reg.-Bez. Oepeln (bei der Pensionirung).

Conrad, Hegemeister zu Frankendorf, Oberf. Neu-Glinde, Reg.-Bez. Potsdam (bei der Pensionirung).

Gebbers, Revierförster zu Olberg, Oberf. Loedderitz, Reg.-Bez. Magdeburg (bei der Pensionirung).

Pittermann, Revierförster zu Weißheide, Oberf. Jammi, Reg.-Bez. Marienwerder (bei der Pensionirung).

Habeck, Revierförster zu Groß-Friedrich, Oberf. Linnritzi, Reg.-Bez. Frankfurt (bei der Pensionirung).

Weisler, Hegemeister zu Grüntanne, Oberf. Peisterwitz, Reg.-Bez. Breslau (bei der Pensionirung).

E. Die Erlaubniß zur Anlegung fremder Orden haben erhalten:

von Alvensleben, Oberforstmeister zu Potsdam, Komthurfkreuz des Kaiserlich Oesterreichischen Franz-Joseph-Ordens.

von Stünzner, Forstmeister zu Potsdam, Kaiserlich Oesterreichischen Orden der Eisernen Krone dritter Klasse.

- Witte, Oberförster zu Groß-Schönebeck, Reg.-Bez. Potsdam, Ritterkreuz des Kaiserlich Oesterreichischen Franz-Joseph-Ordens.
- Sachse, Oberförster zu Groß-Schönebeck, Oberförsterei Pechteich, Reg.-Bez. Potsdam, Ritterkreuz des Kaiserlich Oesterreichischen Franz-Joseph-Ordens.
- von Hövel, Oberförster zu Grimnitz, Reg.-Bez. Potsdam, Ritterkreuz des Kaiserlich Oesterreichischen Franz-Joseph-Ordens.
- Zinnius, Oberförster zu Colbitz, Reg.-Bez. Magdeburg, Ritterkreuz zweiter Klasse des Großherzoglich Hessischen Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen.
- Müller, Oberförster zu Krodorf, Reg.-Bez. Coblenz, Verdienstkreuz für Kunst und Wissenschaft (von Sr. Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Coburg und Gotha verliehen) und Medaille für Wissenschaft und Kunst (von Sr. Hoheit dem Fürsten von Bulgarien verliehen).

F. Das allgemeine Ehrenzeichen:

- Pfannenbecker, Förster zu Gladrow, Oberf. Jägerhof, Reg.-Bez. Stralsund.
- Stube, Waldarbeiter zu Clausdorf, Oberf. Neuhaus, Reg.-Bez. Frankfurt.
- Nichter, Förster zu Szcedrzyk, Oberf. Dembio, Reg.-Bez. Oppeln (mit der Zahl 50).
- Koenig, pensionirter Förster zu Todemann, Reg.-Bez. Minden.
- Magerkorth, Waldarbeiter zu Ellershausen, Oberf. Bramwald, Prov. Hannover.
- Weber, Förster zu Engelhelms, Oberf. Niederkalbach, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).
- Knierim, Förster zu Hundelshausen, Oberf. Allendorf, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).
- Radusch, Förster zu Buchhorst, Oberf. Müdersdorf, Reg.-Bez. Potsdam (mit der Zahl 50).
- Thiele, Förster zu Schemlau, Oberf. Strembaczno, Reg.-Bez. Marienwerder (bei der Pensionirung).
- Bork, Förster zu Wolfsheide, Oberf. Kehlhof, Reg.-Bez. Marienwerder (bei der Pensionirung).
- Wilke, Förster zu Wolfsgarten, Oberf. Lubiathfließ, Reg.-Bez. Frankfurt (bei der Pensionirung).
- Lüpke, Förster zu Weißhaus, Oberf. Dobrilugk, Reg.-Bez. Frankfurt (bei der Pensionirung).
- Rüttner, Förster zu Grünwald, Oberf. Reinerz, Reg.-Bez. Breslau (bei der Pensionirung).
- Fleischer, Förster zu Torfbruch, Oberf. Nischlich, Reg.-Bez. Bromberg (bei der Pensionirung).
- Starck, Förster zu Baerenwinkel, Oberf. Puppen, Reg.-Bez. Königsberg (bei der Pensionirung).
- Guth, Revierförster zu Figeihen, Oberf. Taberbrück, Reg.-Bez. Königsberg (bei der Pensionirung).

Speccovius, Förster zu Schimmelwethen, Oberf. Schnecken, Reg.-Bez. Gumbinnen
(bei der Pensionirung).

Kohl Schmidt, Holzhauermeister zu Niederholzhausen, Oberf. Poedelst, Reg.-Bez.
Merseburg.

Helwig, Waldwärter zu Sondermühlen, Oberf. Osnabrück, Provinz Hannover (bei
der Pensionirung).

In Anerkennung lobenswerther Dienstführung ist von Sr. Excellenz
dem Herrn Minister das Ehrenportepée verliehen worden:

Trilsbach, Förster zu Sponheim, Oberf. Entenpfehl, Reg.-Bez. Coblenz.

Druckfehlerberichtigung:

Im 2. Heft, Seite 93 muß es in der Ueberschrift sub F. heißen statt „Revier-
förster“, „Revierverwalter“.

Unterrichts- und Prüfungswesen.

58.

Beurlaubung der in Freistellen der Forstakademien kommandirten Mannschaften der Jäger-Bataillone etc. zum einjährigen Besuch einer Universität.

(Armee-Berordnungs-Blatt 1884. Seite 151).

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die auf zwei Jahre in Freistellen der Forstakademien kommandirten Mannschaften der Jäger-Bataillone und des Garde-Schützen-Bataillons noch auf ein Jahr zum Besuch einer Universität mit sämmtlichen Garnison-Gebührrissen beurlaubt werden dürfen.

Schloß Babelsberg, den 28. August 1884.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

Berlin, den 13. September 1884.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

Verwaltungs- und Schutz-Personal. Gehalte und Emolumente, Pensionirungen, Alters-, Wittwen- und Waisen-Versorgung.

59.

Abrechnung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge bei dem Dienst-einkommen suspendirter bezw. beurlaubter Beamten.

Beschluß des Königl. Staatsministeriums.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämmtliche Königliche Regierungen, ausschließlich der zu Sigmaringen, und an die Königliche Finanz-Direction zu Hannover und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Beachtung bei der Domänen-Verwaltung des Rentamts Berlin, sowie an die Königl. Ministerial-Militär- und Baukommission und an die Direktoren der Königlichen Forstakademien zu

Oberswalde und Münden. $\frac{II}{III}$ 3893.

Berlin, den 14. Juli 1884.

Die Königliche Regierung (Finanz-Direction) erhält anliegend beglaubigte Abschrift des Beschlusses des Königlichen Staatsministeriums vom 20. v. Mts., betreffend die Erläuterung der Vorschriften unter Nr. 4a der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 20. Mai 1882*), betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, zur Kenntnißnahme und Beachtung bei der dortigen Domänen- und Forstverwaltung.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung:

Marcard.

*) S. Jahrb. Bd. XIV. Art. 54. S. 123.

B e f e h l u ß .

Bei Feststellung des den suspendirten Beamten gemäß § 51 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (G. S. S. 465)*) und gemäß § 48 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 G. S. S. 218)**) sowie geeigneten Falles auf Grund des § 15 Nr. 3***) des zuletzt gedachten Gesetzes zu belassenden Theils ihres Diensteinkommens sind die Wittwen- und Waisengeldbeiträge vor der Theilung des Diensteinkommens von dem letzteren in Abzug zu bringen. In gleicher Weise ist bei Feststellung der nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juni 1863 bei der Beurlaubung eines Beamten auf mehr als 1½ Monate demselben für weitere 1½ Monate des Urlaubs zu belassenden Hälfte seines Gehalts zu verfahren. (§§ 3 und 4 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 — G. S. S. 298 — Ausführungsbestimmungen zu demselben vom 5. Juni 1882 No. 4a)†).

Berlin, den 20. Juni 1884.

Das Königliche Staats-Ministerium.

(gez.) Fürst von Bismarck. von Puttkamer. Maybach. Lucius.
Friedberg. von Boetticher. von Gossler. von Scholz.
Bronsart von Schellendorff.

ad. St. M. Nr. 614.

Die Gesetzesstellen lauten:

*) § 51 des Gesetzes vom 21. Juli 1852:

Der suspendirte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Dienst-
einkommens.

Auf die für Dienstunkosten besonders angelegten Beträge ist bei Berechnung der
Hälfte des Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Theil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die
Stellvertretung des Angeschulbigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Unter-
suchungskosten zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu
leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

**) § 48 des Gesetzes vom 7. Mai 1851:

Der suspendirte Richter behält während der Suspension die Hälfte seines Dienst-
einkommens.

Auf die für Dienstunkosten besonders angelegten Beträge ist bei Berechnung der
Hälfte des Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Aus dem innebehaltenen Theile des Diensteinkommens sind die Kosten der Stellver-
tretung des Angeschulbigten und des Untersuchungsverfahrens zu bestreiten.

***) § 15 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. Mai 1851.

Disziplinarstrafen sind:

1. 2c.

3. Zeitweise Entfernung von den Dienstverrichtungen auf wenigstens drei Monate auf
höchstens Ein Jahr.

Diese Strafe zieht den Verlust des Diensteinkommens für deren Dauer
kraft des Gesetzes nach sich. Es ist jedoch das Disciplinargericht ermächtigt,
in dem Urtheile zugleich zu erkennen, daß dem Verurtheilten während der
Dauer der Strafe ein bestimmter Theil seines Diensteinkommens, welcher
die Hälfte desselben nicht übersteigen darf, zu seinem nothdürftigen Unter-
halte zu verabreichen sei.

60.

Ueber die Frage, ob ein Beamter als dienstunfähig anzuerkennen und deshalb in den dauernden Ruhestand zu versetzen sei, hat lediglich die Verwaltungsbehörde zu entscheiden.

(Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte).

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Sigmaringen und an die Königliche Finanzdirektion zu Hannover. II. 4459.

Berlin, den 5. August 1884.

Der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte hat mittelst Erkenntnisses vom 10. Mai d. J. in der Prozeßsache des früheren Vollziehungsbeamten Eichholz zu Pr. Eylau wider den Fiskus den Grundsatz ausgesprochen, daß über die Frage, ob ein Beamter als dienstunfähig anzuerkennen und deshalb in den dauernden Ruhestand zu versetzen sei, lediglich die Verwaltungsbehörde zu entscheiden habe, und demgemäß der Prozeßrichter sich nicht mit der Frage zu befassen habe, ob ein wegen Dienstwidrigkeiten im Wege der Kündigung entlassener Beamter zur Zeit der Entlassung dauernd dienstunfähig gewesen ist.

Der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion) übersende ich anbei beglaubigte Abschrift dieses Erkenntnisses (Anl. a.) zur Kenntnißnahme und Beachtung bei der dortigen Domänen- und Forstverwaltung.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

a.

Im Namen des Königs!

Auf den von dem Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor zu Königsberg i. Pr. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Ober-Landesgericht zu Königsberg i. Preußen anhängigen Prozeßsache

des früheren Vollziehungsbeamten Karl Eichholz zu Pr. Eylau, Klägers,
wider

den Königlichen Fiskus, vertreten durch die Königliche Provinzial-Steuer-Direktion zu Königsberg i. Pr., Beklagten,

betreffend Gewährung einer Civilpension,

hat der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte in seiner Sitzung vom 10. Mai 1884, an welcher Theil genommen haben:

der Unterstaatssekretär Homeyer, als Vorsitzender,	} als Mit-
der Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath u. Minist.-Direktor de la Croix	
der Wirkl. Geh. Ober-Justiz-Rath u. Minist.-Direktor Droop,	
der Geh. Ober-Justiz-Rath Spener,	
der Geh. Ober-Finanz-Rath Dr. Rüdorff,	
der Geh. Ober-Justiz-Rath und Senats-Präsident Henschke,	
der Geh. Ober-Justiz-Rath Hinrichs,	glieder,

für Recht erkannt:

daß der Rechtsweg in dieser Sache insoweit als Entscheidung über die Frage, ob der Kläger wegen einer während seiner Dienstzeit entstandenen dauernden Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen ist, erstrebt wird, — für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher insoweit für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen

G r ü n d e .

Der ehemalige Vollziehungsbeamte Karl Eichholz zu Pr. Eylau ist nach neun-jähriger Militärdienstzeit seit dem 1. Oktober 1860 bis zum 1. Oktober 1882 in verschiedenen Stellungen als Civil-Beamter angestellt gewesen. Zuletzt in der Zeit vom 1. Mai 1880 bis 1. Oktober 1882 war er bei dem Steueramte zu Pr. Eylau gegen eine vierwöchentliche Kündigung als Steueramtsbote angestellt.

Die von ihm bekleidete Stelle war eine etatsmäßige, mit Pensions-Berechtigung versehene. Durch Verfügung des Provinzial-Steuer-Direktors zu Königsberg i. Pr. vom 14. August 1882, bekannt gemacht vom 27. August 1882, wurde ihm diese Stellung wegen wiederholter Pflichtwidrigkeiten bei Ausführung seiner dienstlichen Verrichtungen zum 1. Oktober 1882 gekündigt. Nach seiner am 1. Oktober 1882 erfolgten Entlassung wurde er wiederholt um Gewährung einer Civil-Pension vorstellig, indessen mit seinen Gesuchen durch Verfügungen der Provinzial-Steuer-Direktion vom 11., 16., 21. Oktober 1882 endlich durch Bescheid des Finanz-Ministers vom 20. Februar 1883 zurückgewiesen, weil er nicht wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, sondern ihm der Dienst wegen seines pflichtwidrigen Verhaltens gekündigt worden sei.

Der p. Eichholz beschritt nunmehr den Rechtsweg; er behauptet, daß er schon während seiner Dienstzeit durch den anstrengenden Dienst sich ein Fußleiden zugezogen habe, und daß er in Folge dessen zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig geworden sei. Er bestritt, sich eines dienstwidrigen Verhaltens schuldig gemacht zu haben, wie er denn auch in der gegen ihn aus §§ 350, 353 St. G. B. anhängig gemachten Untersuchung vom Gericht freigesprochen worden sei. Er ist hiernach der Ansicht, daß ihm eine Civil-Pension zustehe, berechnet dieselbe unter Zugrundelegung eines Gehalts von 1112 M. 80 Pf. und einer 27-jährigen Dienstzeit auf 514 M. 67 Pf. und hat beim Königlichen Landgericht zu Königsberg i. Pr. gegen den Fiskus, vertreten durch den Provinzial-Steuer-Direktor daselbst, Klage erhoben mit dem Antrage:

den Beklagten zu verurtheilen, dem Kläger eine jährliche Pension von 514 M. 67 Pf. vom 1. Oktober 1882 ab in den gesetzlichen Modalitäten zu zahlen.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage verlangt und event. falls dem Kläger ein Pensionsanspruch zugesprochen werden sollte, beantragt, dem Beklagten das Recht vorzubehalten, die Zahlung der Pension einstellen zu dürfen, falls dem Kläger durch ein im förmlichen Disciplinarverfahren ergehendes Urtheil das Recht auf Pension aberkannt werden sollte.

Beklagter hat geltend gemacht, 1., daß Kläger wegen dienstlichen Verhaltens auf Grund des Kündigungsrechts seines Dienstes entlassen sei und deshalb nach § 83 und § 16 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 einen Anspruch auf eine Civil-Pension auch ohne Einleitung eines förmlichen Disciplinar-Verfahrens verwirkt habe, 2., daß dem Kläger auch nach § 1 und § 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 ein Anspruch auf Civil-Pension nicht zustehe, weil er während seiner Dienstzeit zur Erfüllung seiner Amtspflichten nicht dauernd unfähig gewesen und deshalb in den Ruhestand versetzt sei. Kläger sei, wie weiter hervorgehoben wird, erst nach seiner Entlassung mit Anträgen auf Verleihung einer Civil-Pension hervorgetreten und sei während seiner Dienstzeit nicht dauernd unfähig gewesen, sein Amt zu versehen, so

daß keine Veranlassung vorgelegen habe, das im § 20 des Gesetzes vom 27. März 1872 gegebene Verfahren in Betracht zu ziehen. Eventuell könne dem Kläger, indem die Dauer seiner pensionsfähigen Dienstzeit anderweitig berechnet wird, nur ein Pensionsanspruch von 393 M. zugewilligt und diese Zugewilligung nur unter dem Vorbehalt, daß sie in einem förmlichen Disciplinarverfahren nicht aberkannt werde, ausgesprochen werden, weil die Einleitung dieses Verfahrens durch die allerdings im Strafverfahren erfolgte Freisprechung des Klägers von den ihm nach §§ 350, 353 St. G. B. zur Last gelegten Vergehen nicht ausgeschlossen werde.

Das Landgericht zu Königsberg i. P. hat Beweis darüber erhoben, ob Kläger bereits im Anfang August 1882 an einem Fußleiden erkrankt war, ob diese Erkrankung ihn zur Erfüllung seiner Amtspflichten als Vollziehungsbeamten dauernd unfähig gemacht habe, und ob diese Dienstunfähigkeit, wenn sie auch in ihrer Wirkung erst nach dem 1. October 1882 erkennbar wurde, in ihrer Ursache jedenfalls vor diesem Zeitpunkte vorhanden gewesen sei.

Nach dem Ausfall dieser Beweisaufnahme ist, ungeachtet Beklagter noch geltend machte, daß mit Rücksicht auf § 23 des Gesetzes vom 27. März 1872 und § 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 die Verfolgung des Anspruchs im Rechtswege unstatthaft erscheine, dahin erkannt, daß Beklagter für schuldig erklärt ist, dem Kläger eine jährliche Pension von 393 M. vom 1. October 1882 zu zahlen, unbeschadet des Rechts des Beklagten, die Zahlung der Pension einzustellen, oder die gezahlte zurückzufordern, falls der Kläger in Folge eines förmlichen Disciplinarverfahrens jeden Pensionsanspruch verliere.

Bezüglich der Zulässigkeit des Rechtsweges ist bemerkt, daß darüber unter den Parteien kein Streit sei, auch füglich nicht sein könne, weil der Finanz-Minister unter'm 20. Februar 1883 den Anspruch des Klägers auf Pension abgelehnt habe und Kläger daher nach §§ 22, 23 des Ges. vom 27. März 1872 und nach §§ 1 u. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 auf Feststellung seiner Pensionsberechtigung und die Höhe seiner Pension den Rechtsweg beschreiten könne, daß dem auch nicht die Bestimmung des § 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 entgegenstehe, weil im vorliegenden Falle die Berechtigung des Beklagten zur Kündigung nicht in Frage stehe, sondern es sich darum handle, welche Rechte dem Kläger trotz der Kündigung zur Seite ständen.

Gegen diese Entscheidung hat der Beklagte Berufung eingelegt. Vor Verhandlung über dieselbe hat der Provinzial-Steuer-Direktor für Ostpreußen unter dem 20. Januar 1884 den Kompetenz-Konflikt erhoben, und den Rechtsweg in dieser Sache insoweit für unzulässig erachtet, als das Gericht die Frage, ob ein Beamter in den dauernden Ruhestand zu versetzen sei, dem Klagebegehren entsprechend, zur Erörterung gezogen, und dem Kläger unter der selbstständigen Feststellung, daß derselbe während seiner Dienstzeit dauernd zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig gewesen sei, ein Recht auf Pension zugesprochen habe. In der Begründung ist hervorgehoben, daß nur die Verwaltungsbehörden nach §§ 20 u. 1 des Pensionsgesetzes darüber zu entscheiden hätten, ob ein Beamter dauernd dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand zu versetzen sei, daß es hier an einer solchen Entscheidung fehle, indem der Kläger gar nicht in den Ruhestand versetzt, vielmehr auf Grund der Kündigung nach §§ 83 und 16 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 seines Amtes entlassen sei, und daß der Richter, wenn er bei seiner Entscheidung die Frage, ob der Kläger während seiner Dienststellung zur Ausübung seiner Amtspflichten dauernd unfähig war, selbstständig prüfte,

die Bestimmungen §§ 21, 30 des Pensionsgesetzes und § 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 außer Acht gelassen habe.

Der Erhebung des Konflikts-Beschlusses entsprechend ist demnächst das Prozeßverfahren sistirt und den Parteien von der Erhebung des Kompetenz-Konflikts Nachricht gegeben. Von den Parteien ist ein formgerechter Schriftsatz über den Kompetenz-Konflikt nicht eingegangen.

Das Landgericht zu Königsberg erachtet in dem gutachtlichen Bericht unter Hinweis auf die Gründe seines Urtheils den Kompetenz-Konflikt für unbegründet und das Oberlandesgericht zu Königsberg ist dieser Ansicht beigetreten, weil aus den vom Beklagten geltend gemachten Gründen nur die Zurückweisung des erhobenen Anspruchs, nicht aber die Unzulässigkeit des Rechtsweges gefolgert werden könne.

Den Ausführungen der begutachtenden Gerichte konnte nicht zugestimmt werden, es war vielmehr, wie geschehen, zu erkennen.

Weil der Kläger einen Anspruch auf Pension erhebt, und ihm als einem auf Kündigung angestellten Beamten einer etatsmäßigen Stelle ein solcher nach § 2 des Gesetzes vom ^{27. März 1872} 31. März 1882 auch zustehen würde, ist der Rechtsweg über diesen Anspruch nach dem Gesetze vom 24. Mai 1861 zwar an und für sich zulässig, er ist aber nur in den §§ 1—7 l. c. gezogenen Grenzen gestattet. Diese Grenzen sind weiter durch die Bestimmungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 präcisirt. Nach § 1 dieses Gesetzes ist überhaupt nur ein Pensionsanspruch gegeben, wenn der Beamte nach einer zehnjährigen Dienstzeit in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und wenn er deshalb in den Ruhestand versetzt wird. Für das bei der Pensionierung einzuhaltende Verfahren sind die §§ 20—23 l. c. maßgebend. Darnach ist zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Pensionierung nachsuchenden Beamten allein die Erklärung der vorgelegten Dienstbehörde, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten zu erfüllen, erforderlich, und im Zweifel über den Nachweis der Dienstunfähigkeit das Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde endgültig bestimmend. Nach § 21 l. c. ist die Bestimmung darüber, ob dem Antrage des Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, von dem Departements-Chef zu treffen, und nach § 22 erfolgt die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, durch den Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister. Lediglich gegen die Entscheidung, die im § 22 vorgeesehen ist, steht dem Beamten die Beschreitung des Rechtsweges nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Mai 1861 offen (§ 23 l. c.). Aus der Aufeinanderfolge dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die Entscheidung der Frage, ob ein Beamter dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand zu versetzen, eine unerläßliche Voraussetzung für den Pensionsanspruch bildet, und daß die Gerichte nur erst dann, wenn diese Vorfrage von den Verwaltungsbehörden entschieden ist, über die fernere Frage, ob demgemäß dem Beamten ein Pensionsanspruch überhaupt und in welcher Höhe zusteht, zur Entscheidung angerufen werden können. Aus diesen Vorschriften folgt aber weiter, daß jene Vorfrage nur von den Verwaltungsbehörden unter Ausschluß der Gerichte zu entscheiden ist und daß diese Entscheidung der Verwaltungsbehörden, wie es im § 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 heißt, für die Entscheidung im Rechtswege maßgebend ist. An der Entscheidung dieser Vorfrage gebricht es hier, und es kann dem erkennenden Gerichte

nicht zugegeben werden, daß der Bescheid des Finanzministers vom 20. Februar 1883 eine Entscheidung darüber, ob der Kläger wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen ist, getroffen hat. Der Inhalt des Bescheides ergibt vielmehr das Gegentheil, indem dem Kläger vorgehalten wird, daß er wegen Verletzung seiner Dienstpflichten entlassen, nicht aber wegen dauernder Unfähigkeit in den Ruhestand versetzt sei. Das erkennende Gericht hat diese Vorfrage selbstständig in den Bereich seines Urtheils gezogen, indem es eine Beweisaufnahme über die dauernde Dienstunfähigkeit des Klägers während seiner Dienstzeit veranlaßte und selbstständig darüber befand. Damit sind aber die im § 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 gezogenen Schranken überschritten, weil die Entscheidung der Verwaltungsbehörden darüber, ob der Kläger definitiv oder einstweilen in den Ruhestand zu versetzen ist, für die Beurtheilung der Gerichte maßgebend sein soll. Mit Unrecht beruft sich das Landgericht zu Königsberg auf eine Entscheidung des Obertribunals vom 9. Juli 1869 (Bd. 62 S. 232), nach welcher der § 5 l. c. in einem solchen Falle nicht für maßgebend zu erachten sei, weil in dem damals entschiedenen Falle die Versetzung des Beamten in den einstweiligen Ruhestand von der ressortmäßigen Behörde erfolgt war, während es hier an einer solchen Entscheidung fehlt.

Die Ausführung des Oberlandsgerichts zu Königsberg in dem gutachtlichen Bericht, daß der § 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 hier um deshalb nicht maßgebend sei, weil der Kläger seine Entfernung aus dem Amte gar nicht angegriffen, vielmehr nur den Nachweis, daß ihm ein Anspruch auf Pension in Folge seiner Dienstentlassung wegen der schon vorher eingetretenen Dienstunfähigkeit zustehe, versucht habe, übersieht, daß dieser Nachweis nur durch das Ermessen der die Versetzung in den Ruhestand bestimmenden Behörde nach §§ 20, 21 des Gesetzes vom 27. März 1872 zu führen ist, aber niemals durch eine selbstständige Feststellung im Rechtswege geführt werden kann. Die in dem Bericht niedergelegte Hinweisung auf das Urtheil des Reichsgerichts (Band 3. S. 91) erscheint nicht treffend, weil dieses Urtheil über die Zulässigkeit des Rechtsweges nicht entschieden hat, gleichwohl aber den Anspruch eines Beamten auf Pension, wenn er auf Grund der Kündigung seines Amtes entlassen ist, als unbegründet zurückgewiesen hat. Es ist vielmehr auf die Bd. 1 S. 34 der Reichsgerichts-Entscheidungen abgedruckte Entscheidung des Reichsgerichts vom 9. Januar 1880 für die oben vertretene Ansicht hinzuweisen. Wenn auch dies Urtheil nur das Reichsgesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873, einer Interpretation unterzieht, so sind dennoch seine Ausführungen auch hier zutreffend, weil die Bestimmungen in den §§ 34, 37, 53—54 des Reichsgesetzes wörtlich mit den Bestimmungen des § 12, 20 und 22 des Gesetzes vom 27. März 1872 und der § 155 mit den Bestimmungen im § 23 des Gesetzes vom 27. März 1872 und § 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 übereinstimmen. In den Gründen dieses Urtheils ist hervorgehoben, daß die Bestimmung des § 155, die wörtlich dem § 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 entnommen sei, nur den Sinn habe, daß die Vorfrage, ob ein Beamter dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand zu versetzen ist, nur durch die Verwaltung entschieden werde, und der richterlichen Beurtheilung entzogen sein solle, daß auch bei dieser Gesetzesauffassung die Bestimmung des § 37 l. c; der dem § 2 des preussischen Gesetzes gleich steht, für die auf Kündigung angestellten Beamten von großer Bedeutung sei, indem ihnen, abgesehen von der Feststellung der Dienstunfähigkeit, ein klagbares Recht verliehen sei.

Bei der Waldarbeit erkrankt oder durch einen Betriebsunfall verletzt resp. getötet:

9. Vor- und Zunamen.
10. Wohnort.
11. Alter, Jahre.
12. Verheirathet oder wohnhaft bei einem Mitgliede der Familie?
13. Gegen Krankheit versichert? wo?
14. Waldarbeiter seit wie viel Jahren?
15. Der nur Erkrankte ist im laufenden Jahre bei der Waldarbeit beschäftigt seit wie viel Wochen?
16. Art der Krankheit, des Betriebsunfalls und der Verletzung.

Ungefährer Kostenbetrag des Heil-Verfahrens:

17. in den ersten 13 Wochen Mk. Pf.
18. später Mk. Pf.
19. Ortsübliches Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter im Alter der Spalte 11. Mk. Pf.
20. Durchschnittlicher Verdienst des Arbeiters bei der Waldarbeit. M. Pf.
21. Jährliche Zahl der Waldarbeitstage des Verletzten im Durchschnitt der Jahre.

Erkrankt bei der Arbeit:

22. Dauer der Erwerbsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen. Wochen.

Verletzt durch Unfall:

Dauer der Erwerbsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen:

23. völlige
 24. theilweise
- } Wochen.

Getötet durch Unfall:

Hinterbliebene:

25. Wittwen.
26. Vaterlose Kinder unter 15 Jahren.
27. Ascendenten, deren einziger Ernährer der Verstorbene war.
28. Gesamt-Betrag der aus Kap. 4 Tit. 5 gezahlten Unterstützungen, soweit dieselben nicht bei der Arbeit Erkrankten oder durch Unfall Verletzten gewährt worden sind.

Bestimmungen über Ausfüllung einzelner Spalten:

Zu Spalte 3—8. Personen, welche weniger als 8 Tage fortlaufend im Walde arbeiten, kommen nicht in Anrechnung.

Zu Spalte 15. Diese Spalte bezieht sich nur auf bei der Waldarbeit Erkrankte.

Zu Spalte 16. a. Rein zufällig bei der Waldarbeit eintretende Erkrankungen bleiben unberücksichtigt.

b. Unter „Betriebsunfall“ ist ein (dem regelmäßigen Gange des Betriebes fremdes, aber doch mit demselben in Verbindung stehendes) abnormes Ereigniß zu verstehen, dessen Folgen für das Leben oder die Gesundheit schädlich sind. Zwischen diesem abnormen Ereignisse und der Verletzung des Arbeiters muß ein nachweisbarer Kausalneus vorhanden sein. Rein zufällige Beschädigungen, welche mit dem Betriebe in keiner Verbindung stehen (z. B. durch Blitzschlag, durch Schlägerei unter den Arbeitern, durch einen Steinwurf, welcher von Außen kommt etc.) sind nicht Betriebsunfälle.

Ist der Betriebsunfall von Arbeitern vorsätzlich oder durch Mißbefolgung ausdrücklicher Anordnung veranlaßt worden, so ist solches zu vermerken.

Zu Spalte 17 u. 18. Hierhin gehören die Kosten der ärztlichen Behandlung, der Arznei (excl. Wein), der Beschaffung von Brillen, Bruchbändern und ähnlichen Heilmitteln.

Ist das Heilverfahren zur Zeit der Aufnahme der Nachweisung noch nicht beendet, so sind die Zahlen mit rother Tinte einzutragen.

Zu Spalte 21. Dieselbe ist nur für bei Betriebsunfällen Verletzte auszufüllen.

Zu Spalte 22—24. a. Ist die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zur Zeit der Aufnahme der Nachweisung noch nicht zu übersehen, so sind die Zahlen mit rother Tinte einzutragen.

b. Bällige Erwerbsunfähigkeit ist nicht eine augenblickliche Erwerbslosigkeit, sondern die unter Berücksichtigung der thatsächlichen Verhältnisse voraussichtlich bestehende Unmöglichkeit, nach Maßgabe seiner Kräfte überhaupt Arbeitsverdienst zu beziehen.

c. Theilweise erwerbsunfähig ist ein Malbarbeiter nur so lange, als er behindert ist, ähnlich lohnende Arbeiten wie die Malbarbeit zu verrichten.

62.

Ausschließung neuer Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger bei mehreren Königl. Regierungen betr.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover. III. 10108.

Berlin, den 11. September 1884.

Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägercorps vom 15. Februar 1879*) werden bei den Königlichen Regierungen zu Straßund, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Trier und bei der Königlichen Hofkammer zu Berlin neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A I bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur die Meldungen solcher im laufenden Jahre den Forstversorgungschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche im Bezirke derjenigen der vorgenannten Beförden, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfangs des Forstversorgungscheins im Königlichen Forstdienste bereits länger als 2 Jahre beschäftigt sind. Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig am geringsten in den Regierungs-Bezirken Marienwerder, Arnberg, Cassel, Aachen und Frankfurt.

Vorstehendes ist alsbald durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Ulrici.

Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.

63.

Die Einführung eines einheitlichen Papierformats betr.

Circ.-Verfg. an sämtliche Königl. Oberpräsidenten, Regierungs-Präsidenten, Regierungen etc.

Berlin, den 9. März 1877.

Es ist für zweckmäßig erachtet worden, daß für den Gebrauch der Deutschen Reichs- und Staatsbehörden ein einheitliches Papierformat eingeführt werde und für dasselbe das Maaß von 33 Centimeter Höhe und 21 Centimeter Breite unbeschadet der für Briefpapier, Tabellen und in etwaigen sonstigen Ausnahmefällen üblichen

*) S. Jahrb. Bb. XI. S. 1. Art. 1.

anderen Formate angenommen worden, wovon wir die königliche Regierung Behufs der Nachachtung und geeigneten weiteren Veranlassung hierdurch in Kenntniß setzen.

Die vorhandenen Papier-Vorräthe anderen Formats sind, bevor zu dem neuen Format übergegangen wird, vorerst aufzubrauchen.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

64.

Denselben Gegenstand betr.

Circ.-Verf. der Herren Minister des Innern und der Finanzen an die Herren Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten zc.

Berlin, den 13. März 1884.

Während nach der Verfügung vom 9. März 1877 (s. den vor. Art.) für das zum Geschäftsgebrauche der Behörden bestimmte Papier durchgehend die Breite von 21 cm eingeführt worden ist, hat das im Dienstgebrauch zur Verwendung kommende Briefpapier fast überall die bisherige Breite von 23 cm beibehalten. In Folge dessen sind die bezüglichlichen Schriftstücke, weil sie im Geschäftsgange und bei Einheftung in die Akten über den Rand der übrigen Schriftstücke hervorragen, im hohen Grade der Beschädigung ausgesetzt.

Um diesem Uebelstande abzuhelpen und dabei den Charakter des Briefformats zu wahren, ist für die Ministerien die Beschaffung des zum Dienstgebrauche erforderlichen Briefpapiers in der Höhe von 27 cm und in der Breite von 21 cm, sowie die Beschneidung der vorhandenen Bestände auf diese Maße angeordnet worden.

Em. zc. setzen wir hiervon Behufs der Nachachtung und geeigneten weiteren Veranlassung in Kenntniß.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Herrfurth.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung:
Meinecke.

65.

**Die Verrechnung der zur Insekten-Vertilgung verwendeten
Hölzer betr.**

An sämtliche königliche Regierungen (excl. Coblenz, Minden und Sigmaringen) und an die königliche Finanz-Direktion zu Hannover. III. 7293.

Berlin, den 5. April 1881.

Der königlichen Regierung wird auf die Berichte vom 10. September v. J. S. (B. II. 1891) und vom 24. v. Mts. (B. II. 731) Betreffs der Verrechnung der zur Insekten-Vertilgung verwendeten Hölzer zur künftigen Beachtung erwidert, daß es sich als das einfachste und correcteste Verfahren empfiehlt, wenn das benötigte Holz thunlichst in nächster Nähe der Verwendungsplätze eingeschlagen und zu Fangkloben zugerichtet wird, letztere, wenn sie ihren Zweck erfüllt, demnächst zusammengelegt, in Meter aufgesetzt und wie alles eingeschlagene Holz behandelt, also numerirt, vereinnahmt und zum Verkauf gestellt werden, in die Werbungskosten-Rechnung in dessen das Holz ohne Werbungskosten übernommen wird.

Die sämmtlichen Kosten für den Einschlag zc. des fraglichen Holzes sind demnach bei den Insektenvertilgungskosten zu verrechnen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:
gez. Urici.

An die Königliche Regierung zu Coblenz. III. 3365.

Berlin, den 2. Juli 1884.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung:
Marecard.

66.

Betr. den Stempel zu Lieferungsverträgen zwischen Staatsbehörden und Gewerbetreibenden.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämmtliche Königliche Regierungen und die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover. II. 4008. III. 7807.

Berlin, den 15. Juli 1884.

Die Königliche Regierung erhält anliegend (a) Abschrift einer von dem Herrn Finanz-Minister unterm 28. Juni cr. (III. 8200) an die Provinzial-Steuer-Behörden erlassenen Verfügung, betreffend den Stempel zu Lieferungsverträgen zwischen Staatsbehörden und Gewerbetreibenden, zur Kenntnißnahme und Beachtung bei der dortigen Domänen- und Forstverwaltung.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung:
Marecard.

a.

Berlin, den 28. Juni 1884.

Im Verfolg der Verfügungen vom 28. Juni*) und 29. November v. Jz.***) — III. 8487 und 14156 — mache ich Euer Hochwohlgebornen auf das in der Gesefz-sammlung S. 279 erschienene, mit dem 4. Juli d. Jz. in Kraft tretende Gesefz, betreffend die Stempelsteuer für Kauf- und Lieferungs-Verträge im kaufmännischen Verkehr und für Werkverdingungs-Verträge, vom 6. Juni d. Jz.****) noch besonders aufmerksam. Da durch § 1 dieses Gesefzes die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 30. April 1847 und die derselben entsprechenden Vorschriften der Tarife zu den Stempelsteuer-Verordnungen vom 19. Juli 1867 Nr. 29 d und 7. August 1867 Nr. 28 d

*) S. Jahrb. Bb. XV. Art. 90. S. 357.

**) S. den Art. 43. S. 108. bfs. Bbs.

****) S. den Art. 45. S. 112. bfs. Bbs.

aufgehoben sind, so unterliegen Kauf- und Lieferungsverträge über andere Gegenstände als Grundstücke oder Grundgerechtigkeiten — insoweit dieselben nicht nach § 11 des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 (R. G. Bl. S. 185) vom Preussischen Stempel befreit sind (vergl. Tarifnummer 4a zum Reichsgesetze und § 9 des letzteren) — in Zukunft dem für Kauf- und Lieferungsverträge über bewegliche Gegenstände im Allgemeinen vorgeschriebenen Stempel von $\frac{1}{3}$ Prozent des Kauf- oder Lieferungspreises auch dann, wenn die von einem Kaufmann vorgenommene Veräußerung eines nach seinem Geschäft zur Veräußerung bestimmten Gegenstandes in Frage steht. Dieser Stempel ist bei Kaufverträgen, welche mit einer vom Stempel befreiten Person (z. B. dem Reichs- oder Preussischen Fiskus) geschlossen sind, nur zur Hälfte, — dagegen bei Verträgen über Lieferungen an das Reich, den Staat oder öffentliche Anstalten, zum vollen Betrage zu verwenden. Bei Werkverdingungsverträgen, inhalts deren der Uebernehmer auch das Material für das übernommene Werk ganz oder theilweise anzuschaffen hat, ist nach § 2 des Gesetzes vom 6. Juni d. J. zu verfahren. Für Nebenverträge (z. B. Kompromißverträge), welche in Kauf- oder Lieferungsverträgen, oder in Werkverdingungsverträgen der im § 2 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art enthalten sind, ist neben dem Kauf- oder Lieferungsstempel auch noch der allgemeine Vertragsstempel, — und zwar, wenn der eine der Vertragschließenden eine vom Stempel befreite Person ist, in der darstellbaren Hälfte von 1 Mark — zu verwenden. Dagegen bedarf es bei Werkverdingungsverträgen der im § 2 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Art, falls wegen des darin enthaltenen Arbeitsvertrags der allgemeine Vertragsstempel verwandt ist, eines besonderen Stempels für etwaige Nebenverträge nicht.

Der Finanz-Minister.

gez. Scholz.

An sämtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und den (Tit.) Herrn Großig, Hochwohlgeboren zu Erfurt.

67.

Die portofreie Uebersendung von Dienstinkommensbezügen an die Beamten betr.

Circ.-Berg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Sigmaringen, und abschriftlich zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung an die königliche Finanz-Direktion zu Hannover, sowie an die Herren Direktoren der königl. Forstakademien zu Eberswalbe und Münden. II. 4188. III. 8212.

Berlin, den 29. Juli 1884.

In der Seitens des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Finanz-Ministers an die Herren Regierungs-Präsidenten und die königlichen Regierungen erlassenen Circularverfügung vom 27. Juni cr. (M. d. F. I. A. 3916.
F. M. I. 6671.) Anl. a., sind Bestimmungen über die portofreie Uebersendung von Dienstinkommensbezügen an Beamte, welche nicht am Sitze der zahlenden Kasse ihren amtlichen Wohnsitz haben, getroffen worden.

Diese Bestimmungen sind gleichmäßig auch bei der dortigen Domänen- und Forstverwaltung zu beachten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

a.

Berlin, den 27. Juni 1884.

Nach dem Erlasse vom 13. Dezember 1882 (Min. Bl. f. d. i. B. 1883. S. 7.)*) sollen Beamten, welche ihr Gehalt und ihre sonstigen Kompetenzen aus einer Regierungs-Haupt-Kasse oder einer Spezialkasse derselben beziehen und nicht am Sitze der zahlenden Kasse ihren amtlichen Wohnsitz haben, diese Dienstfeinkommensbezüge, wenn die Zusendung mittelst der Post erfolgt, auf Kosten der Staats-Kasse portofrei überandt werden. Mit Bezug hierauf theilen wir, nach Vernehmen mit der königlichen Ober-Rechnungs-Kammer, Ew. Hochwohlgeboren ergebenst mit, daß im Allgemeinen unter „Dienstfeinkommen“ eines Beamten Alles — auch Reisekosten und Tagegelde — zu begreifen ist, was demselben mit Rücksicht auf seinen Dienst gewährt wird.

Ew. Hochwohlgeboren wollen gefälligst hiernach die dortige Regierungs-Haupt-Kasse, sowie die derselben nach geordneten Kassen mit entsprechender Anweisung versehen.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:
Herrfurth.

Der Finanz-Minister.

In Vertretung:
Meinecke.

An die Herren Regierungs-Präsidenten in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien und Sachsen, sowie zu Sigmaringen und abschriftlich zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung an die königlichen Regierungen in den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau, Westfalen und Rheinprovinz, sowie an die königl. Landdrofsteien, den Ober-Präsidenten zu Hannover, den Polizei-Präsidenten hier und das statistische Bureau hier (M. d. S. I. A. 3916.)
S. M. I. 6671.)

Statswesen und Statistik.

68.

Die Berechnung der durchschnittlichen Holzpreise betr.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirtschaft etc. an sämtliche königl. Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Sigmaringen und an die königliche Finanz-Direktion zu Hannover. III. 9679.

Berlin, den 22. August 1884.

Aus Veranlassung desfalliger Anfragen bestimme ich zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Berechnung der nach Position 5 der Verfügung vom 11. März 1884 (III. 1578)**) zu ermittelnden durchschnittlichen Holzpreise Nachstehendes:

1. In die Spalte 9 des mitgetheilten Musters E ist der Geldvertrag übereinstimmend mit der rechnungsmäßigen Sollennahme des betreffenden Rechnungsjahres für Holz unter Abzug etwaiger aus dem Vorjahre verbliebener Holzkaufgelderreste einzutragen.

2. In die Spalte 10 des Musters E muß als Taxverlust für Freiholzabgaben diejenige Zahl aufgeführt werden, welche sich nach Maßgabe des Abschlusses im

*) S. Jahrb. Bd. XV. Art. 23. S. 92.

**) S. Art. 26. S. 74 bfg. Bds.

Abschnitt A der bezüglichen Natural-Rechnungen als Verlust gegen den Tagwerth ergibt, also dieselbe Zahl, welche in die Material-Abnutzungs-Uebersicht aufzunehmen ist.

Außerdem mache ich, da mehrfach hiervon abgewichen ist, darauf aufmerksam, daß nach dem mitgetheilten Schema F der Tagwerth bei dem Brennholz- Klobenholz für das Raummeter und nicht für das Festmeter berechnet werden muß.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

Holzabgabe und Holzverkauf. Nebennutzungen.

69.

Die Veröffentlichung der Holzversteigerungen in den Staatsforsten durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeiger betr.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft u. an sämtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Sigmaringen, und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover. III. 8205. 1. Ang.

Berlin, den 8. August 1884.

Seitens verschiedener größerer Holzhändler ist es als ein Uebelstand bezeichnet worden, daß dieselben zu spät von den Holzversteigerungen in den Staatsforsten Kenntniß erlangen, um rechtzeitig ihre geschäftlichen Dispositionen treffen und namentlich den sich darbietenden Gelegenheiten zur Uebernahme von Lieferungen gegenüber sich schlüssig machen zu können. Auch wird darüber Klage geführt, daß es an einem einheitlichen Organe zur Veröffentlichung der Holzverkaufstermine fehle, deshalb eine übermäßig große Zahl von unbedeutenden Lokalblättern gehalten werden müsse, und gleichwohl manche wichtigere Holzlicitation nicht zur Kenntniß der beteiligten Kreise gelange.

Es ist nicht zu verkennen, daß hier Uebelstände bestehen, deren Beseitigung um so mehr im Interesse des Fiskus wie des Holzhandels liegt, als der letztere sich erfahrungsmäßig leicht dem importirten ausländischen Holze zuwendet, wenn er seinen Bedarf nicht rechtzeitig im Inlande sichergestellt sieht.

Ich bestimme deshalb, daß beim Beginne jeden Wirthschaftsjahres summarisch für jede Oberförsterei, in welcher Hölzer zum Einschlage gelangen, die für den größeren Holzhandel von Wichtigkeit sind, im Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeiger eine Bekanntmachung der in dem betreffenden Jahre zum Verkaufe zu stellenden Hölzer erfolgt. Es ist dabei nicht nur die ungefähre Quantität und die Beschaffenheit der zu verkaufenden Hölzer zu bezeichnen, sondern auch der absehbare Zeitpunkt des Verkaufes anzugeben. Auch darf erforderlichen Falls eine Angabe darüber nicht fehlen, ob etwa freihändige Verkäufe größerer Posten, Submissionen oder meistbietende Verkäufe ganzer Schläge auf dem Stamm in Aussicht genommen sind. Der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion) bleibt es überlassen, darüber Bestimmung zu treffen, ob dieselbe selbst die Veröffentlichung für den ganzen Bezirk zu übernehmen oder solche zur Vermeidung von Zeitverlust den einzelnen Oberförstern zu überlassen als angemessen erachtet.

Ferner bestimme ich, daß die spezielle Bekanntmachung jedes einzelnen Holz-Versteigerungs- oder Submissions- u. c. Termines, soweit derselbe für die größeren Holzhändler von Interesse ist, ebenfalls durch das genannte Organ zu erfolgen hat. Die betreffenden Bekanntmachungen sind deshalb der Expedition des Deutschen Reichs-

und königlich Preussischen Staats-Anzeigers hier selbst, Wilhelmstraße 32 S.W., mit dem Ersuchen um Veröffentlichung von den Oberförstern zuzusenden. Bei diesen Inseraten ist zwar jede überflüssige Weitläufigkeit zu vermeiden, es muß aber der Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk und der Kreis, welchem das betreffende Forstrevier angehört, jedesmal angegeben werden.

Ich bemerke schließlich, daß die Veröffentlichung unentgeltlich erfolgen wird.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

Erwerbungen, Veräußerungen und Verpachtungen von Domänen und Forstgrundstücken.

70.

Die Abfassung der Grunderwerbsverträge betr.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen mit Ausnahme derer zu Aachen, Trier und Sigmaringen, sowie an die königliche Finanz-Direktion zu Hannover. III. 9477.

Berlin, den 22. August 1884.

In einzelnen zur diesseitigen Kenntniß gelangten Verträgen, durch welche der Forst- (Domänen-) Fiskus Grundstücke im Geltungsbereich des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 (G. S. S. 432) erworben hat, ist dem Vorbesitzer gegenüber die Freiheit des Grundstücks, „von allen Intabulaten der II. und III. Abtheilung des Grund-Buchblatts“ ausbedungen worden, während die Absicht beim Erwerbe dahin ging, daß der Vorbesitzer für Freiheit des Grundstücks von allen auf einem privatrechtlichen Titel beruhenden dinglichen Lasten aufkommen sollte. Hieraus sind Weiterungen und Nachtheile für den Fiskus in solchen Fällen entstanden, in welchen sich nachträglich ergab, daß auf dem Grundstücke eine Last privatrechtlicher Natur ruhte, welche nach § 12 des angeführten Gesetzes zu ihrer Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung nicht bedurfte.

Die königliche Regierung (Finanz-Direktion) veranlasse ich daher, den Grunderwerbsverträgen stets eine Fassung zu geben, durch welche zweifellos wird, daß der Veräußerer auch Freiheit von, der Eintragung nicht bedürftigen Lasten der fraglichen Art zu gewähren hat, soweit deren Uebernahme nicht ausnahmsweise beabsichtigt wird.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

Bausachen.

71.

Anweisung, betreffend die Vorbereitung, Ausführung und Unterhaltung der Centralheizungs-Anlagen in fiskalischen Gebäuden.

§ 1. Aufstellung des speciellen Projektes.

In den nach Maßgabe der Anweisung für die formelle Behandlung der Entwürfe zu fiskalischen Landbauten zc. vom 21. Juni 1881*) aufzustellenden Projekten und Anschlägen, welche das betreffende Gebäude in seiner Gesamtheit umfassen, sind die Centralheizungen unter Abänderung der dort in § 29 getroffenen Bestimmungen derart zu berücksichtigen, daß:

*) S. Jahrb. Bb. XIII. Art. 112. S. 344.

- a. durch Zeichnung und Beschreibung zum Ausdruck gebracht wird, welche Art bzw. welche Arten von Heizung einschließlich der zugehörigen Ventilation in dem Gebäude zur Anwendung gelangen sollen, wie das fragliche System im Einzelnen gedacht ist, insbesondere wo dessen Heizstellen Platz finden, wie die frische Luft zu- und die verbrauchte abgeführt werden soll, welche und wie große Kanäle nach überschläglicher Berechnung etwa in den Mauern vorzusehen sind, wo die Heizkörper in den einzelnen Räumen ihre Stelle erhalten sollen, kurz, daß die betreffende Heizung nebst Ventilation im Princip völlig klar gelegt, auf Detail-Anordnungen aber noch nicht eingegangen wird;
- b. durch überschlägliche Berechnung die Kosten ermittelt werden. Hierbei genügt es, wenn für die Heizanlage selbst ein Preis pro 100 cbm aller zu beheizenden Räume einschließlich der meist nur auf eine minder hohe Temperatur zu erwärmenden Korridore, Flure u. s. w. zu Grunde gelegt wird, die in Frage kommenden Maurer-Arbeiten aber, soweit es sich um Einmauerung von Kesseln oder sonstigen Heizapparaten handelt, durch einzelne Pauschquanten veranschlagt, dagegen etwaige Kanal- und ähnliche Anlagen, Schöte u. s. w. bei den Maurer-Arbeiten nach Arbeitslohn und Material getrennt berücksichtigt werden.

§ 2. Zeit der Beschaffung des speciellen Projektes.

Nachdem der Auftrag zur Ausführung des betreffenden Gebäudes erteilt und die zur speciellen Leitung des Baues erforderliche Verwaltung eingesetzt worden ist, hat letztere in erster Linie mit dafür zu sorgen, daß unter Beachtung der bei der Superrevision des Projekts gegebenen Direktiven genau festgestellt wird, in welcher Art die in Frage kommende Centralheizung im Einzelnen zur Ausführung gelangen soll. Die bezüglichen Maßnahmen sind jeden Falls so frühzeitig zu treffen, daß noch vor dem Beginn der Maurerarbeiten die Lage und Größe aller für die Heizung bzw. Ventilation erforderlichen Kanäle, Rauchröhren, Schöte, Schläge, u. s. w. feststeht, und somit nachträglichen Aenderungen am Mauerwerk durch Stemmen u. s. w. nach Möglichkeit vorgebeugt wird.

§ 3. Art der Beschaffung des speciellen Projektes.

Die Feststellung der Centralheizungs-Anlagen im Einzelnen hat mittelst Ausschreibung einer Konkurrenz zur Erlangung geeigneter Projekte in Verbindung mit der zur Vergebung der bezüglichen Arbeiten und Lieferungen auszuschiebenden beschränkten Submission zu erfolgen.

§ 4. Unterlagen für die auszuschreibende Konkurrenz.

Als Unterlage für die Konkurrenz dient ein seitens der Bauverwaltung auszuarbeitendes ausführliches Programm, in welchem die hinsichtlich der Heizanlage bzw. der Ventilation zu stellenden Forderungen genau klargelegt werden. Denselben ist eine Berechnung anzuschließen, welche über die Zahl der in dem betreffenden Gebäude bzw. in jedem Raume desselben pro Stunde transmittirten und durch Ventilation abforbirten Wärmeeinheiten genaue Auskunft giebt.

Außerdem sind die allgemeinen Bestimmungen bzw. Bedingungen, betreffend die Vergebung von Lieferungen und Leistungen für die Hochbauten der Staatsver-

waltung zu Grunde zu legen, so weit solche nicht durch die Festsetzungen des oben erwähnten Programms modificirt werden. Die Aufstellung des letzteren sowie der zugehörigen Berechnung hat nach Maßgabe der in Anlage A enthaltenen besonderen Bestimmungen zu erfolgen.

§ 5. Auswahl der bei der Konkurrenz heranzuziehenden Unternehmer.

Es bleibt den Provinzial-Behörden überlassen, hinsichtlich der zur Konkurrenz heranzuziehenden Unternehmer eine geeignete Auswahl zu treffen.

Es sind jedoch mindestens 5 Firmen zur Betheiligung aufzufordern, welche aber sämtlich bereits Centralheizungen desselben Systems, wie solche in dem Programm gefordert werden, ausgeführt haben müssen und welche über deren Bewährung auf Verlangen ausreichende Atteste beizubringen vermögen.

§ 6. Prüfung der eingegangenen Projekte.

Die eingegangenen Konkurrenz-Projekte nebst zugehörigen Berechnungen hat demnächst die Bauverwaltung einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Nachdem festgestellt ist, in wie weit die einzelnen Projekte den Forderungen des Programms entsprechen oder nicht, und nachdem die zugehörigen Berechnungen kalkulatorisch geprüft sind, wird, insbesondere unter Gegenüberstellung der von den Konkurrenten in allen wichtigen Punkten gemachten Anerbietungen, wie in Bezug auf die Größe der Heizfläche der Caloriferen, Kessel oder sonstigen Heizapparate, sowie der Heizkörper in den einzelnen Räumen in Bezug auf die Ausdehnung und die Qualität der Rohrleitung u. s. w., thunlichst genau zu ermitteln sein, welches Projekt unter Berücksichtigung der bezüglichen lokalen und sonstigen einschlägigen Verhältnisse das für die Staatsverwaltung annehmbarste ist.

Die dadurch bedingten Erörterungen und Berechnungen sind zusammenzufassen und mit Begleitbericht, unter Beigabe des Programmes und aller von den Konkurrenten eingereichten Ausarbeitungen der zuständigen Regierung, Landdrostei u. s. w. zu übersenden. Dabei ist die Vergabe der Arbeiten und Lieferungen an einen der Konkurrenten unter angemessener Motivirung zu beantragen, sofern die eingegangenen Projekte nach der Meinung der Bauverwaltung überhaupt eine brauchbare Lösung darbieten und die Anerbietungen im Uebrigen der Ertheilung des Zuschlages nicht entgegen stehen. Die gedachten Behörden haben, nachdem auch ihrerseits die betreffenden Ausarbeitungen einer Prüfung unterzogen sind, mit entsprechendem weiteren Berichte sämmtliche auf die Angelegenheit bezügliche Schriftstücke und Zeichnungen dann mir zur Prüfung und endgültigen Entscheidung vorzulegen.

§ 7. Abschluß des Vertrages und Ausführung der Heizanlage.

Demnächst ist, wenn nicht etwa die Einleitung eines anderweitigen neuen Verfahrens sich als nothwendig erweisen sollte, mit dem von mir bezeichneten Konkurrenten auf Grund der im Programm u. s. w. enthaltenen Vorschriften und unter Beachtung der meinerseits etwa für die Ausführung der Heizanlage zu stellenden besonderen Bedingungen Vertrag abzuschließen und dafür zu sorgen, daß die Arbeiten und Lieferungen dem Fortgange des Baues entsprechend nach und nach in Angriff genommen und fertig gestellt werden. Sobald die Ausführung der Heizanlage beendet ist, hat die Bauverwaltung dieselbe in allen ihren Theilen zu prüfen und an der Hand des Vertrages festzustellen, ob die in jenem enthaltenen Bedingungen erfüllt,

eventuell, welche Nacharbeiten oder Aenderungen seitens des Unternehmers noch vorzunehmen sind. Nachdem die Heizung hinsichtlich ihres äußeren Ansehens für sachgemäß und dem Vertrage entsprechend ausgeführt hat erachtet werden können, ist bei geeigneter Außen-Temperatur mit einer Probeheizung zu beginnen. Letztere hat Unternehmer nach den darüber im Programm bezw. im Vertrage enthaltenen Festsetzungen zu bewirken, insbesondere dabei auch das Heizer-Personal mit der von ihm zu entwerfenden Instruktion für die Bedienung der Heizung bekannt und mit dem Betriebe derselben vertraut zu machen.

§ 8. Abnahme der Heizanlage u. s. w.

Ergiebt auch die Probeheizung ein günstiges und den im Vertrage gestellten Bedingungen entsprechendes Resultat, so hat demnächst die Abnahme der Heizanlage seitens der Bauverwaltung zu erfolgen und kann dem Unternehmer seine Restforderung ausbezahlt werden, nachdem er die von der Bauverwaltung bezw. der Regierung zc. geprüfte Abrechnung anerkannt hat. Die Kaution wird dem Unternehmer jedoch erst nach Ablauf der im Vertrage festgesetzten Garantiezeit zurückgegeben, sofern dann auf Grund der bis dahin mit der Heizanlage gemachten Erfahrungen mit Sicherheit zu erwarten ist, daß dieselbe dauernd allen Anforderungen, welche die Bauverwaltung nach Maßgabe des Vertrages zu stellen berechtigt ist, genügen wird.

§ 9. Eintragung in die Inventarien-Zeichnungen.

Nach Fertigstellung und Abnahme der Heizanlage ist letztere genau der Ausführung entsprechend in diejenigen Exemplare der nach dem Circular-Erlaß vom 15. September 1883. M. d. ö. N. III. 8369 zu fertigenden Inventarien-Zeichnungen, welche mir, bezw. der Regierung u. s. w. einzureichen sind, und in eins derjenigen Exemplare, welche bei der Bauinspektion verbleiben, derart einzutragen, daß daraus die Lage der Heizapparate (Caloriferen, Kessel u. s. w.), die Anordnung und der Verlauf der Leitungsrohre (schmiedeeiserne, gußeiserne zc. Rohre oder gemauerte Kanäle) und deren Durchmesser bezw. Querschnitt, endlich die Stellung und Art der Heizkörper bezw. die Ausmündung der Kanäle in den Zimmern u. s. w. klar ersichtlich wird, während über die Gestaltung der Heizapparate, Heizkörper und sonstige wichtige Theile der Anlage sowie über deren Details eventuell besondere Zeichnungen die erforderliche Auskunft geben müssen. Auf denselben sind die betreffenden Gegenstände im Maßstabe von 1:20 zur Darstellung zu bringen. Für diesen Zweck können auch die Originale oder Kopien derjenigen Zeichnungen benutzt werden, welche seiner Zeit der Unternehmer eingereicht hat, sofern dieselben dem Zustande der Heizanlage nach ihrer Vollendung genau entsprechen oder damit in Uebereinstimmung gebracht worden sind. Zur Charakterisirung der Heizapparate, Rohrleitungen, Heizkörper und Kanäle der einzelnen Centralheizungs-Arten sind dieselben Farben zur Anwendung zu bringen, welche für die Aufstellung der Konkurrenzprojekte in den besonderen Bestimmungen über das Programm vorgeesehen wurden. Jedem der im Eingange dieser Paragraphen genannten Exemplare dieser Zeichnungen ist in einer Ausfertigung das Programm beizufügen, auf Grund dessen die Ausführung der Centralheizungs-Anlage erfolgt ist.

§ 10. Uebergabe an die nutznießende Verwaltung.

Bei der Uebergabe des Gebäudes nach dessen völliger Fertigstellung an die Behörde u. s. w., für welche dasselbe bestimmt ist, hat der Baubeamte in dem dann aufzunehmenden Protokoll unter Beifügung einer Abschrift der Instruktion für die

Behandlung der Heizanlage durch die Heizer u. s. w. auch darauf ausdrücklich aufmerksam zu machen, daß nur in dem Falle hinsichtlich der Wirkung der Centralheizung ein günstiges Resultat zu erwarten stehe, wenn von der fraglichen Behörde deren Beamte angewiesen werden, die in Bezug auf die Handhabung insbesondere auch auf die Reinhaltung der Heizapparate, Heizkörper und Ventilationseinrichtungen u. s. w. in jener Instruktion enthaltenen Bestimmungen sorgfältig zu beachten und in dieser Beziehung allen Forderungen des Baubeamten nachzukommen.

§ 11. Kontrolle durch den Baubeamten während des Betriebes.

Nachdem das Gebäude in Benutzung genommen ist, hat der eben genannte Beamte mindestens zwei Mal während jeder Heizperiode die Centralheizung einer eingehenden Besichtigung zu unterziehen und dabei insbesondere auch von der Art des Betriebes Kenntniß zu nehmen, ferner festzustellen, ob die Anlage durchweg den nach Maßgabe des mit dem Unternehmer geschlossenen Vertrages oder aus sonstigen Rücksichten zu stellenden Anforderungen entsprochen hat, damit, wenn die Garantiezeit des Unternehmers noch nicht abgelaufen ist, derselbe rechtzeitig zu den nöthigen Aenderungen oder Ergänzungen auf seine Kosten veranlaßt werden kann, oder wenn eine Garantie nicht mehr in Frage kommt, die erforderlichen Arbeiten vom Baubeamten angeordnet oder in Anregung gebracht werden. Insbesondere hat der Letztere bei diesen Revisionen

- a. von der Beschaffenheit der Heizapparate, der Rohrleitungen und Kanäle, der Heizkörper, Expansions-, Ventilations-Einrichtungen u. s. w. genau Kenntniß zu nehmen;
- b. die Wirkung der Heizung in den wichtigeren Räumen durch Beobachtung und Notirung der Wärmegrade an den Thermometern festzustellen;
- c. in denjenigen Räumen, in welchen sich eine größere Zahl von Menschen längere Zeit aufzuhalten pflegt, wie Auditorien, Schulklassen, Schwurgerichts- und Strafkammer-Sälen u. s. w. die Wirkung der Ventilation durch Vornahme von Beobachtungen mittelst des „Anemometers“ zu kontrolliren, ferner unter Anwendung des „Luftprüfers“ den Gehalt an Kohlensäure, endlich unter Benutzung des „Hygrometers“ den Feuchtigkeits-Grad der Luft zu ermitteln.

§ 12. Kontrolle durch den Baubeamten nach Ablauf jeder Heizperiode.

Nach Ablauf jeder Heizperiode hat der Baubeamte eine nochmalige eingehende Besichtigung der Centralheizungs- und Ventilations-Anlagen in allen ihren Theilen vorzunehmen und dabei endgültig festzustellen, welche Reparaturen im Laufe des Sommers zur Ausführung gelangen müssen, um die Anlage völlig betriebsfähig zu erhalten. Der Baubeamte hat diese Reparaturen bezw. Ergänzungsarbeiten auch zu überwachen, sofern dieselben von so wesentlicher Bedeutung sind, daß die Revision durch einen Sachverständigen notwendig erscheint.

§ 13. Kontrolle durch die nutznießende Verwaltung.

Um die zur Beurtheilung des Effekts der Centralheizungs- und Ventilations-Anlagen noch sonst erforderlichen Grundlagen zu gewinnen, ist es notwendig, daß die Behörde, welche das betreffende Gebäude für ihre Zwecke benützt, ersucht wird, einen geeigneten Beamten dahin mit Anweisung zu versehen, daß derselbe:

- a. während der Heizperiode wöchentlich einmal, etwa Morgens 9 Uhr und Nachmittags 1 Uhr, sowie außerdem an besonders kalten Tagen die Tempe-

ratur in allen von der Centralheizung erwärmten Räumen an den dort befindlichen Thermometern festgestellt und in einer Liste in Graden nach Celsius vermerkt;

- b. täglich während der Heizperiode zu den sub a angegebenen Tageszeiten die äußere Temperatur an einem nach Celsius getheilten Thermometer abliest und notirt;
- c. den Verbrauch an Brenn-Material bei der Centralheizung sowie die dafür aufgewandten Kosten, und zwar, sofern Centralheizungen verschiedener Art in dem Gebäude vorhanden sind, soweit thunlich für jede derselben getrennt, für die ganze Heizperiode ermittelt;
- d. dem Baubeamten möglichst bald nach Abschluß jedes Statsjahres die sub a, b und c erforderten Nachweise übersendet und
- e. dem Baubeamten bei seiner Anwesenheit behufs Besichtigung und Revision der Centralheizung u. s. w. über etwa bei der Anlage hervorgetretene Mängel die nöthigen Mittheilungen macht.

In gleicher Weise soll das Heizer-Personal verpflichtet sein, dem Baubeamten jede Auskunft zu ertheilen, auch nach dessen spezieller Anweisung bei der Behandlung der Heizung zu verfahren.

§ 14. Statistik der Centralheizungen.

Die auf Grund der Bestimmungen in §§ 11 und 13 erzielten Resultate hat der Baubeamte behufs Gewinnung einer fortlaufenden Uebersicht über den Effect der einzelnen Centralheizungen u. s. w. und behufs Aufstellung einer diesen Gegenstand möglichst eingehend behandelnden Statistik thunlichst bald nach Ablauf jedes Statsjahres zur Ausfüllung der beigelegten Tabellen, Anlagen D und E, derart zu verwerten, daß für jedes Gebäude, und sofern in einem Gebäude Centralheizungen verschiedener Art vorhanden sind, für jede dieser Heizungen zu jeder Tabelle ein besonderer Bogen verwandt wird, im Uebrigen aber bei Ausfüllung der Tabellen die auf demselben gegebenen Erläuterungen beachtet werden. Hinsichtlich solcher Centralheizungen, welche zur Zeit entweder schon vollendet oder noch in der Ausführung begriffen sind, über welche aber im Anschluß an meinen Erlaß vom 20. November 1881, III. I 7115, Mittheilungen an die Centralstelle nicht gemacht wurden, auch nach Lage der Sache nicht gemacht werden konnten, sind die Tabellen Anlage D noch durch Angaben über diejenigen Punkte zu ergänzen, welche in Spalte 1 und 4 der jenem Erlasse beigelegten „Zusammenstellung“ sich bezeichnen finden. Der Baubeamte hat diese statistischen Nachweisungen sowie Abschrift der Listen (§ 13 sub a und b), welche über die beobachteten Innen- und Außen-Temperaturen Auskunft geben, mit Begleitbericht, in welchem er eventuell noch besondere selbsterseits gemachte Beobachtungen aufzuführen, oder von ihm etwa für nothwendig erachtete Aenderungen oder Ergänzungen der betreffenden Heizanlage in Anregung zu bringen, auch auf etwaige wesentliche Mängel hinzuweisen hat, spätestens bis zum 1. Mai jeden Jahres dem zuständigen Regierungs-Präsidenten (der Regierung, Landdrostei u. s. w.) einzureichen. Von letzterem bezw. letzterer sind dann jene Nachweisungen u. s. w. nach erfolgter Durchsicht und Prüfung spätestens bis zum 1. Juni mir vorzulegen.

§ 15. Geltungsbereich der Bestimmungen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für alle Gebäude mit Centralheizungs- und Ventilations-Anlagen, bei deren Ausführung bezw. Unterhaltung die Beamten der Allgemeinen Bauverwaltung von Amtswegen mitzuwirken haben.

Die in § 11 bis einschließlich 14 enthaltenen Vorschriften sind auch auf alle derartigen Gebäude mit Centralheizungs- u. Anlagen anzuwenden, welche zur Zeit bereits vollendet oder noch in der Herstellung begriffen sind. Die behufs Prüfung der Luft auf ihren Gehalt an Kohlenäure sowie ihren Feuchtigkeitsgrad in § 11 vorgeschriebenen Untersuchungen werden jedoch auch auf solche Gebäude bezw. Räume, in denen sich eine größere Zahl von Menschen längere Zeit aufzuhalten pflegt, auszu dehnen sein, deren Erwärmung durch eine Lokalheizung erfolgt. Landschulen sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Berlin, den 7. Mai 1884.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

gez. Maybach.

Anlage A.

Bestimmungen für die Aufstellung von Programmen und den zugehörigen Berechnungen.

Das Programm, welches den Ausschreibungen zur Erlangung von geeigneten Projekten zu Centralheizungs-Anlagen zu Grunde zu legen ist, muß folgende Unterabtheilungen enthalten:

- I. Beschreibung der Bauanlage.
- II. Art und Ausdehnung der in dem fraglichen Gebäude aufzuführenden Centralheizungen.
- III. Grad der für die einzelnen Räume geforderten Erwärmung.
- IV. Art der bei den einzelnen Heiz-Systemen bezw. den betreffenden Räumen zur Anwendung zu bringenden Ventilation.
- V. Grad des für die einzelnen Räume geforderten Luftwechsels.
- VI. Zur Aufstellung der Projekte bezw. zu deren Beurtheilung erforderliche Erläuterungen und Berechnungen.
- VII. Allgemeine Vorschriften für die Anordnung und Ausführung der Centralheizungs- und Ventilations-Anlagen.
- VIII. Besondere Vorschriften für die Anordnung und Ausführung der Centralheizungs- und Ventilations-Anlagen.
- IX. Bestimmungen, betreffend die Uebertragung der Ausführung der Heizanlagen u. s. w. an einen der Konkurrenten.
- X. Vorschriften über die Dauer der Ausführung, Probeheizung, Garantiezeit u. s. w. Unter den vorstehend aufgeführten Ueberschriften wird Folgendes zu erörtern sein.

ad I. Beschreibung der Bauanlage.

An der Hand der von der Bauverwaltung den Konkurrenten in je 2 Exemplaren unentgeltlich zu liefernden Zeichnungen, welche einen mit der Nordlinie versehenen Situationsplan des Gebäudes und seiner Umgebungen, ferner dessen Grundrisse,

mit Raumnummern und Flächenzahlen versehen, sowie die wesentlichsten Durchschnitte enthalten müssen, ist eine kurze Beschreibung des Gebäudes und der Art seiner Benutzung zu geben, außerdem aber anzuführen, ob und inwiefern es seiner Lage nach den Einflüssen von Wind und Wetter besonders ausgesetzt ist oder nicht, welche Winde in der betreffenden Gegend vorherrschen, wie das zur Speisung der Heizanlage verfügbare Wasser beschaffen ist und insbesondere ob dasselbe Kesselstein bildende Bestandtheile in ungewöhnlicher Menge aufzuweisen hat, endlich, welche Art von Brennmaterial nach Lage der örtlichen Verhältnisse in Aussicht zu nehmen ist.

ad II. Art und Ausdehnung der in dem fraglichen Gebäude auszuführenden Centralheizungen.

Es ist anzugeben, welche Räume durch die eine, welche durch die andere Art von Centralheizung erwärmt, welche Räume eventuell durch Defen beheizt werden und welche jeder Heizung entbehren sollen. Dies ist auch auf den erst erwähnten Grundriß-Zeichnungen zur Anschauung zu bringen und sind dabei folgende Farbtöne zu wählen

für Luftheizung	hellgrün
„ Heißwasserheizung	hellroth
„ Warmwasserheizung	hellblau
„ Dampfheizung	hellgelb

Die nicht zu beheizenden Räume und diejenigen, welche Rachel- bezw. eiserne Defen erhalten, sind weiß zu lassen. Von einer Charakterisirung der Grundrisse durch Farbtöne kann abgesehen werden, wenn in dem betreffenden Gebäude nur eine Art von Heizung zur Anwendung kommt. Endlich ist noch klar zu legen, in wie weit etwa einzelne Räume nur von Zeit zu Zeit in Benutzung genommen und demgemäß beheizt werden sollen.

ad III. Grad der hinsichtlich der einzelnen Räume geforderten Erwärmung.

Es sind vorzuschreiben:

für Geschäfts- bezw. Wohnräume aller Art . .	20° Celsius
„ Säle, Auditorien u. s. w.	18° „
„ Korridore, Flure, Treppenhäuser u. s. w. .	12° „
„ Krankenzimmer	22° „
„ Gefängnisräume zum Aufenthalt von Gefangenen bei Tage bezw. bei Nacht	18° „

Die nur zum Schlafen dienenden Räume der Gefängnisse werden nicht geheizt.

Weiter ist anzugeben, welche Außentemperatur für die Berechnung der Heizanlage anzunehmen sein wird. In dieser Beziehung läßt sich eine Durchschnittszahl ohne Weiteres nicht einführen, vielmehr wird auf die verschiedenen klimatischen Verhältnisse derart zu rücksichtigen sein, daß die betreffende niedrigste Ortstemperatur im Durchschnitt der letzten 10 Jahre in abgerundeter Zahl als niedrigste Außentemperatur in Ansatz gebracht wird; bei letzterer muß eine Erwärmung der Räume bis auf die oben genannten Temperaturen ohne besondere Anspannung des Heizsystems erfolgen können, während bei größerer Kälte es noch möglich sein soll, jene Temperaturen in den Räumen doch noch annähernd, höchstens mit Differenzen von 2° durch stärkeres Heizen oder durch Ausdehnung der Feuerungszeit zu erreichen.

Die niedrigsten Außentemperaturen werden in der Regel nicht unter -15° und nicht über -25° Celsius anzunehmen sein. Ueberschreitungen dieser Grenzen sind in jedem Falle besonders zu begründen.

ad IV. Art der bei den einzelnen Heiz-Systemen bezw. den betreffenden Räumen zur Anwendung zu bringende Ventilation.

Es ist anzugeben, welche Räume überhaupt eine besondere Ventilation erhalten sollen, und ob dieselbe durch Aspiration oder Pulsion oder durch welche Mittel sonst bewirkt werden soll. Am Besten werden hierzu auch die ad I erwähnten, von der Bauverwaltung zu liefernden Zeichnungen entsprechend benutzt.

Außerdem ist hier aufzuführen, welche Personenzahl in den einzelnen Räumen mit Rücksicht auf die Ventilation derselben in Ansatz zu bringen sein wird. Ebenso sind die lichten Höhen der einzelnen Geschosse und solcher Räume, bei denen eine Abweichung von der durchgehenden Geschosshöhe stattfindet, hier mitzutheilen, soweit diese Maße für die Ausführung der Heizung und Ventilation in Betracht kommen.

ad V. Grad des hinsichtlich der einzelnen Räume geforderten Luftwechsels.

Es ist zu Grunde zu legen für eine Außen-Temperatur von 0° Grad Celsius ein Luftwechsel pro Kopf und Stunde:

für Krankenzimmer	80 cbm
„ Gefangene in Isolirhaft	30 „
„ Gefangene in gemeinschaftlicher Haft	20 „
„ Versammlungs-Säle, Auditorien, Geschäftsräume u. s. w.	20 „
„ Schulzimmer je nach dem Alter der Schüler 10—20 „	

Für Geschäftsräume sind jedoch mit Ausschluß des Falles, daß dieselben durch Luftheizung erwärmt werden, besondere Vorkehrungen zu deren Ventilation, abgesehen etwa von der Anordnung von Glas-Faloufien u. s. w. nur dann zu treffen, wenn in dem betreffenden Zimmer sich dauernd pro Fenster-Arte mehr als eine Person aufhält.

Sofern Vestibüle, Corridore, Flure u. s. w. eine künstliche Ventilation erhalten sollen, ist hierfür ein ein- bis zweimaliger Luftwechsel pro Stunde vorzusehen, je nachdem sich in den betreffenden Räumen eine mehr oder minder große Personenzahl aufzuhalten pflegt.

Die Ventilation der Klosets zc., auf welche besondere Aufmerksamkeit zu verwenden sein wird, ist stets von derjenigen der anderen Räume getrennt zu behandeln.

ad VI. Zur Aufstellung der Projekte bezw. zu deren Beurtheilung erforderliche Erläuterungen und Berechnungen.

Von der Bauverwaltung ist den Konkurrenten als Grundlage für die Bearbeitung und Aufstellung der Projekte eine Berechnung zur Verfügung zu stellen und mit dem Programm zu übersenden, welche Auskunft giebt über die Gesamtsummen der durch Transmission und Ventilation den betreffenden Räumen bei der sub III geforderten Temperatur verloren gehenden Wärmeeinheiten.

Seitens der Konkurrenten sind dagegen ihren Projekten beizufügen:

- a. eine detaillirte revisionsfähige Berechnung der Größe der Heizkörper, welche in den bezüglichen Räumen aufzustellen sind, oder der Querschnitte, welche

- den Kanälen für die Zuführung warmer reiner Luft bzw. denjenigen zur Abführung der verdorbenen Luft gegeben werden muß;
- b. eine eben solche Berechnung über die erforderliche Größe der feuerberührten Fläche der zum Betriebe der Heizung dienenden Apparate, sowie eine auf Erfahrungen beruhende, eventuell zu begründende Angabe über die Größe der Kostfläche und den Querschnitt der zur Abführung der Rauchgase anzulegenden Schornsteine;
 - c. ein kurzer klar gefaßter Erläuterungsbericht, in welchem auch anzugeben ist, wie das Heizer-Personal beschaffen sein und welche Ausdehnung dasselbe erhalten muß, damit die Heizanlage ordnungsmäßig bedient werden kann, in welchem ferner etwaige Bedenken der Konkurrenten gegen Bedingungen des Programmes zum Ausdruck zu bringen und eventuell entsprechend Änderungs-Vorschläge zu machen sind;
 - d. eine Berechnung der Kosten, welche von dem Konkurrenten für die Ausführung der Heizung nach seinem Projekte unter Einhaltung der von der Bauverwaltung gestellten Bedingungen beansprucht werden. In dieser Berechnung sind die etwa vorkommenden Arten von Centralheizungen ebenso die zugehörigen Ventilations-Einrichtungen getrennt zu behandeln;
 - e. Zeichnungen, welche die Anordnung der Rohrleitungen, der Heizkanäle, der Ventilations-Rohre und der Kanäle für frische Luft u. s. w., die Zahl und Stellung der Heizkörper und Heizapparate u. s. w. genau ersehen lassen, überhaupt das Projekt des Konkurrenten generell völlig klar legen.

Hierzu sind die ad I erwähnten Zeichnungen direkt zu benutzen und zwar werden darin einzutragen sein:

die Zuführungskanäle für eine warme Luft, sowie die Heizkammern der Luft-
heizung mit „roth“,
die Kanäle für kalte reine Luft mit „grün“,
die Kanäle für Luft, welche aus warmer und kalter Luft gemischt ist, mit „gelb“,
die Abzugskanäle für verdorbene Luft mit „blau“,
die Zuleitungsröhre der Heiz- bzw. Warmwasserheizung mit . . . „zimberroth“,
die zugehörigen Rücklaufsröhre, Heizkörper, Schlangen, Kessel u. s. w. mit „blau“,
die Dampfrohre mit „orange-gelb“,
die Kondensationsrohre, Dampfheizkörper, Kessel u. s. w. „grün“,

Außerdem ist das Projekt durch Beigabe von Zeichnungen der Heizapparate, Ventilatoren, Rohrverbindungen, Expansionen, Ventile, Heizkörper, Gitter, Ventilationsklappen u. s. w. in größerem Maßstabe zu erläutern, soweit diese Gegenstände bei der betreffenden Anlage vorkommen. Für nachstehende Zwecke können vorhandene Druckfaden, Pausen und dergl. verwandt werden.

Die seitens der Bauverwaltung dem Programme beizufügende Berechnung ist unter Benutzung der in Anlage B und C enthaltenen Formulare und nach Maßgabe der dort mitgetheilten Beispiele aufzustellen und dabei Folgendes zu beachten:

Von den gedachten Formularen, welche in Spalte 1 bis einschließlich 8 nicht von einander abweichen, ist das erstere (Anlage B.) für Wasser- und Dampfheizungen, das letztere (Anlage C.) für Luftheizungen bestimmt. Nachdem in Spalte 1 des Formulars B die Nummer des betreffenden Raumes im Anschluß an die ad I genannten Zeichnungen, in Spalte 2 die für denselben erforderliche Temperatur eingetragen ist, sind die bei der Wärme-Transmission in Frage kommenden Flächen in Spalte 3 nach

ihrer Art (Wände, Decken, Fußböden, Fenster, Thüren) und nach Quadratmetern aufzuführen, diese letzteren aber mit der Temperatur-Differenz (Spalte 4) und dem Transmissions-Coefficienten für 1° Celsius (Spalte 5 c) zu multipliciren. Auf diese Weise erhält man in Spalte 6 die Zahl der Wärmeeinheiten, welche in dem fraglichen Raum durch Transmission in einer Stunde verloren gehen.

In Spalte 3 sind hierbei alle diejenigen den Raum umschließenden Flächen aufzunehmen, welche an kältere Räume des Gebäudes anstoßen, oder nach Außen liegen. Demgemäß sind in Spalte 3 zu berücksichtigen:

- a. alle Außenmauern,
- b. diejenigen Innenmauern, welche an kältere Räume grenzen,
- c. die Fußböden und Decken, welche an kältere Räume grenzen,
- d. die Fensterflächen, Oberlichte,
- e. Thüren, sofern sie an kältere Räume grenzen.

Bei Ermittlung der Wärmeabgabe durch diese verschiedenartigen Medien ist insbesondere deren Dicke und Durchlässigkeit, sowie die Temperatur-Differenz zwischen Innen und Außen bzw. zwischen Räumen verschiedenartiger Erwärmung in Betracht zu ziehen.

Für die Berechnung der letzteren können als ausreichend genaue Werthe in Ansatz gebracht werden:

- für unbeheizte und dauernd geschlossene Räume im Keller und in den übrigen Geschossen 0° Celsius
- für unbeheizte, aber öfter mit der Außenluft in direkter Verbindung stehende Räume wie Durchfahrten, Vorhallen, Vorflure u. s. w. — 5° "
- für unmittelbar unter der Dachfläche liegende Räume bei Metall- und Schieferdächern —10° "
- bei dichteren Bedachungsarten, wie Ziegel, Holcement, Pappe etc. — 5° "

Unter Benutzung der von Pelet, Sching, Ferrini und Anderen aufgestellten Transmittors-Formeln, sowie auf Grund vielfacher Erfahrungen, ist anzunehmen, daß pro Stunde bis 1° Celsius Temperatur-Differenz und bei continuirlicher Heizung transmittirt:

1 qm Mauerfläche 0,25 m stark	— 1,80	M. C.
1 " " 0,38 " "	— 1,30	" "
1 " " 0,51 " "	— 1,10	" "
1 " " 0,64 " "	— 0,90	" "
1 " " 0,77 " "	— 0,75	" "
1 " " 0,90 " "	— 0,65	" "
1 " Balkenlage mit halbem Windelboden als Fußboden	0,40	M. C.
als Decke	— 0,50	" "
1 " Gewölbe mit Dielung darüber als Fußboden	— 0,60	M. C.
als Decke	— 0,70	" "
1 " einfaches Fenster	— 3,75	" "
1 " Doppelfenster	— 2,50	" "
1 " einfaches Oberlicht	— 5,40	" "
1 " doppeltes "	— 3,00	" "
1 " Thüren	— 2,00	" "

Diese Zahlen sind als Coefficienten in Spalte 5 a der Formulare mit der Maßgabe in Ansaß zu bringen, daß bei Außenmauern und Fenstern, welche nach Norden, Osten, Nordosten oder Nordwesten gelegen sind, noch 10% zugeschlagen werden und solches in Spalte 5 b ersichtlich gemacht wird.

Mit Rücksicht darauf, daß ein kontinuierlicher Betrieb der Heizungen höchst selten vorkommt, müssen der Dauer der Heizung entsprechend die sämtlichen obigen Werthe meist noch erhöht werden und zwar derart, daß ein weiterer Zuschlag zu berechnen und in Spalte 5 b zu vermerken ist:

von 10%, wenn der Betrieb nur am Tage stattfindet und das Gebäude eine geschützte Lage hat;

von 30%, wenn der Betrieb nur am Tage stattfindet und das Gebäude eine exponirte Lage hat;

von 50%, wenn die Heizung mit längeren tage- bezw. wochenlangen Unterbrechungen in Betrieb genommen wird.

Die Spalten 7 bis einschl. 10 des Formulars B dienen zur Berechnung der durch die Ventilation in jedem Raum pro Stunde verbrauchten Wärmeeinheiten, welche ebenso wie die durch Transmiffion verlorengelhenden mittelst der in den Zimmern u. s. w. aufzustellenden Heizkörper zu ersetzen sind, sofern die Erwärmung der Ventilationsluft nicht anderweit außerhalb der betreffenden Räume erfolgen soll.

Auf Grund vielfacher Erfahrungen ist als ausreichend genau anzunehmen, daß zur Erwärmung eines Cubikmeters Luft um 1° Celsius 0,31 Wärmeeinheiten erforderlich sind.

Nachdem in Spalte 7 der Inhalt des betreffenden Raumes, in Spalte 8 das Quantum an Ventilationsluft, welches nach Maßgabe der Mittheilungen ad V im Anschluß an die in dem Raum seiner Bestimmung nach zu erwartende Menschenzahl berechnet wird, endlich in Spalte 9 die Differenz zwischen derjenigen Temperatur, welche in dem betreffenden Raume erzielt werden soll, und derjenigen, mit welcher die einströmende Ventilationsluft an den Heizkörper herantritt, eingetragen ist, erhält man durch Multiplikation der Zahlen in Spalte 8 mit dem oben erwähnten Coefficienten 0,31 und der in Spalte 9 verzeichneten Temperatur-Differenz in Spalte 10 die Wärmeeinheiten, welche durch die Ventilation verbraucht werden und durch Addition der Zahlen in Spalte 6 und 10 in Spalte 11 die Summe der Wärmeeinheiten, welche durch die Heizkörper pro Stunde behufs Erreichung des vorgeschriebenen Effekts den Räumen zugeführt werden müssen. Die Temperatur der an die Heizkörper herantretenden Ventilationsluft ist mit Rücksicht darauf, daß bei großer Kälte die Ventilation stets mehr oder minder abzustellen sein wird, wenn die Luft direkt von Außen an die Heizkörper herantritt, wie etwa durch Fensterbrüstungen u. s. w., zu — 5° Celsius, wenn sie durch längere im Innern des Gebäudes liegende Kanäle den Heizkörpern zugeführt wird, zu 0° Celsius anzunehmen. Sofern in einem der Räume sich Menschen in größerer Zahl längere Zeit aufzuhalten pflegen, sind von den Wärmeeinheiten in Spalte 11 pro Kopf 100 Wärmeeinheiten in Abzug zu bringen. Findet die Erwärmung der Ventilationsluft nicht innerhalb der betreffenden Räume statt, sondern für mehrere derselben gemeinschaftlich in besonderen im Keller, geschloß oder sonst wo liegenden Heizapparaten, so ist Spalte 11 nicht auszufüllen. Die in Spalte 6 für jeden Raum ermittelten Wärmeeinheiten sind dann vielmehr für die Berechnung der Größe des Heizkörpers in den fraglichen Räumen allein in Betracht zu ziehen, während die in Spalte 10 berechneten Wärmeeinheiten zur Be-

stimmung der Größe des anderweit zur Erwärmung der Ventilationsluft aufzustellenden Heizapparates zu benutzen sind.

Für Luftheizungen ist Formular C zu verwenden und dabei hinsichtlich der Spalten 1 bis einschließlich 7 genau so wie bei Ausfüllung der betreffenden Spalten des Formulars B zu verfahren. In Spalte 8 wird die Differenz zwischen den Temperaturen der ein- und abzuführenden Luft verzeichnet, wobei man für erstere in der Regel 40° Celsius, für letztere die für den betreffenden Raum nach den Bestimmungen in Abschnitt III geforderten Erwärmung (vergl. Spalte 2) anzunehmen hat. Durch Multiplikation der in Spalte 8 eingetragenen Zahlen mit dem Coefficienten 0,31 erhält man in Spalte 9 diejenige Wärmemenge, welche von einem Kubikmeter eingeführter Luft für die Erwärmung des betreffenden Raumes gewonnen wird. Mittels Division der Wärmemenge in Spalte 6 durch die Zahl in Spalte 9 ergibt sich endlich die stündlich jedem Raume zuzuführende Luftmenge in Spalte 10.

Was die von den Konkurrenten einzureichenden Berechnungen angeht, so müssen dieselben so ausführlich sein, daß sie auf ihre Richtigkeit unschwer geprüft werden können. Bei der Kostenberechnung ad d ist zu beachten, daß die Konkurrenten bei der Veranschlagung auch alle zur völligen Fertigstellung der Heiz- und Ventilations-Anlagen erforderlichen Nebenleistungen, wie Schieber, Ventile, Mauerbüchsen, Ventilationsklappen, Deflektoren, Thermometer, Sicherheits-Vorkehrungen, Rohr-Umwickelungen, Feuergeräte, zu berücksichtigen haben. Dagegen sind die Kosten für die erforderlichen Stenmarbeiten, für Herstellung des Mauerwerks der Kaloriferen, Kessel u. s. w. für das Verputzen der durch Mauern und Decken geführten Rohre sowie für das Einsetzen und Verputzen der Ventilations-Klappen und Schieber zc. einschließlich der hierzu gehörigen Materialien, endlich die Tischler-, Maler- und Lackier-Arbeiten nicht in die Berechnung ad d seitens der Konkurrenten aufzunehmen.

Letzterer hat jedoch bezüglich einer sachgemäßen und den Anforderungen der Heizanlage entsprechenden Ausführung sämtlicher dabei vorkommender Maurerarbeiten die volle Verantwortlichkeit zu übernehmen und dieselben demgemäß ohne Entgelt zu kontrolliren, was bei Bemessung der Preise zu beachten sein wird.

Seine Kostenberechnung hat der Konkurrent nach folgenden Titeln zu gliedern:

Tit. I. Wärmeentwickler, Kessel, Kaloriferen u. s. w. einschl. Armatur;

Tit. II. Rohrleitungen und Kompensationen einschl. aller Verbindungen;

Tit. III. Haupt- und Reductions-Ventile, Expansionsgefäße, Kondensstöpfe u. s. w.

Tit. IV. Heizkörper nebst zugehörigen Ventilen;

Tit. V. Regulierungsteile für Luftcanäle, Schieber, Klappen nebst Vergitterung, Deflektoren, Luftfilter u. s. w.

Tit. VI. Insgemein.

Die abzugebenden Preise müssen so bemessen werden, daß darin alle Nebenleistungen, auch Fracht, Montage, Reisespesen u. s. w. mitenthalten sind.

VII. Allgemeine Vorschriften für die Anordnung und Ausführung der Centralheizungs- und Ventilations-Anlagen.

Es ist anzuführen bzw. vorzuschreiben:

a. In wie weit hinsichtlich der Anordnung der Rauchschlote für die Heizung sowie bezüglich der Räume zur Aufnahme der Heizapparate und des erforderlichen Brennmaterials seitens der Bauverwaltung besondere Bedingungen zu stellen sind.

b. In welchen Mauern bezw. an welchen Stellen die Kanäle für die Zuführung warmer frischer Luft, sowie für die Abführung vordorbener Luft am besten Platz finden können, in wie weit dafür Vorlagen gestattet sind, bis zu welcher Tiefe es angängig ist, etwaige Kanäle unter der Kellersohle anzulegen, ohne daß dieselben von dem höchsten Grundwasserstande erreicht werden können, an welcher Stelle am Gebäude oder in der Nähe desselben nach Lage der Verhältnisse die Luft für Heizung oder zur Ventilation am zweckmäßigsten zu entnehmen ist.

c. Mit welcher Art von Heizkörpern die einzelnen Räume zu versehen sind, ob Cylinderöfen, Register, Schlangen u. s. w. zur Anwendung kommen sollen, ob hinsichtlich der Stellung der Heizkörper, der Lage der Ausströmungs-Öffnungen der Kanäle in den einzelnen Räumen von der Bauverwaltung etwa besondere Bedingungen vorzuschreiben, in wie weit insbesondere die Rohre der Heizung in Schläge zu legen und mit Gittern oder Platten abzuschließen sind und wo sie ohne Vergitterung frei auf der Wand liegen dürfen.

Hierbei ist zu beachten, daß es im Allgemeinen zweckmäßig sein wird, die Säle, die Geschäftsräume und Wohnungen für höhere Beamte mit Cylinderöfen, Registern, Bureaux und sonstige untergeordnetere Räume mit Registern thunlichst ohne Vergitterung auszustatten.

d. Der Konkurrent hat beim Projektiren darauf zu achten, daß Räume, welche nach entgegengesetzten Himmelsrichtungen liegen bezw. den herrschenden Winden besonders ausgesetzt sind, in der Regel in getrennte Heiz-Systeme angeschlossen werden, damit es möglich wird, auch ungünstig liegenden Zimmern durch stärkeres Heizen des betreffenden Systems genügende Wärme zuzuführen, ohne andere zu überheizen. Es bleibt den Konkurrenten indessen überlassen, zur Erreichung dieses Zweckes auch geeignete andere Vorkehrungen vorzuschlagen.

e. Um Klagen über Rauchbelästigung vorzubeugen, sind besonders zweckmäßige Vorkehrungen zur möglichst vollständigen Verbrennung des Rauches vom Konkurrenten vorzusehen und durch Zeichnung und Beschreibung zu erläutern.

f. Die Kessel, Heizkammern zc. sind mit zweckmäßigen Vorrichtungen zum Reinigen auszustatten, auch sind geeignete Apparate anzuordnen, durch welche die Temperatur des Wassers und der Heizluft sowie der Druck des Dampfes von Außen sicheresehen werden kann.

g. Es ist jedenfalls dafür zu sorgen, daß Kessel und Kaloriferen u. s. w. zur Ausführung von Reparaturen oder zur Erneuerung möglichst bequem aus der Ummantelung bezw. aus dem Gebäude entfernt werden können.

VIII. Besondere Vorschriften für die Anordnung und Ausführung der Centralheizungs- und Ventilations-Anlagen.

1. Betreffend Luftheizungen.

a. Die Konstruktion der Kaloriferen sowie die Anordnung der Heizkammern ist im Allgemeinen, sofern nachstehend nicht besonders bestimmt wird, den Konkurrenten anheimzugeben. Es ist jedoch Werth darauf zu legen, daß die Kaloriferen eine Form erhalten, welche das Auswechseln einzelner Theile ermöglicht, auch die Gewähr bietet, daß Ersatzstücke sich ohne Schwierigkeit dauernd beschaffen lassen.

b. Es ist mitzuthellen, ob die Heizung mit oder ohne Circulation angeordnet werden soll. In ersterem Falle sind die Rücklauf-Kanäle der Luft nach dem Keller

hinabzuführen und dort so zu vereinigen, daß die Luft entweder wieder in die Heizkammer eintreten, oder in den Ventilationschlot gelangen und dort abgefogen werden kann. Im anderen Falle bleibt es den Konkurrenten überlassen, geeignete Vorschläge für die Führung der Kanäle zu machen.

c. Die Einströmungs-Öeffnungen für frische warme Luft sind mit ihrer Unterfante etwa 2,0 bis 2,5 m über dem Fußboden anzuordnen. Die Kanäle zur Abführung verbrauchter Luft erhalten je eine Öeffnung dicht über dem Fußboden und eine dicht unter der Decke für die Entlüftung des Raumes.

d. Der Querschnitt der Zuführungs-Kanäle für frische warme Luft ist so groß zu wählen und die Luft in der Heizkammer nur so weit zu erwärmen, daß dieselbe höchstens mit einer Geschwindigkeit von 1,5 m pro Sekunde und mit einer Temperatur von höchstens 40° Celsius in die Räume eintritt.

e. Die abzuführende verbrauchte Luft darf in die betreffenden Kanäle ebenfalls nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 1,5 m eintreten. Den Abzugskanälen für verbrauchte Luft ist ein etwas kleinerer Querschnitt als den Zufuhrkanälen zu geben.

f. Bei der Einführung frischer Luft von Außen in die Heizkammer sind die unterirdischen Kanäle auf möglichst geringe Längen zu beschränken. Am besten wird dies durch Anlage von Luftvorkammern erreicht. Um rückläufigen Bewegungen der Luft in den Einführungskanälen vorzubeugen, empfiehlt es sich, die Luftentnahme an zwei entgegengesetzten Gebädefronten derart anzuordnen, daß man je nach der Richtung des Windes die Luft von der einen oder andern Seite der Kalorifere zuführen kann. Es sind Vorkehrungen zu treffen, welche eine genügende Reinigung der von Außen in die Heizkammern gelangenden frischen kalten Luft von Staub u. s. w. (Filter) bewirken. Dieselben müssen bequem zugänglich sein und leicht gereinigt werden können. Ebenso ist Sorge zu tragen, daß die Luft in der Heizkammer bezw. in den zu erwärmenden Räumen entsprechend feucht erhalten wird. Die betreffenden Einrichtungen sind durch Zeichnung und Beschreibung ausreichend zu erläutern.

g. Die Kalorifere müssen eine so große Heizfläche erhalten und sind überhaupt so zu konstruiren (Ausmauerung mit Chamottsteinen im ersten Feuerzuge), daß ein Glühen der Eisentheile nicht eintreten kann.

h. Sämmtliche Verbindungsstellen der Kalorifere müssen so dicht schließend hergestellt werden, daß ein Austreten des Rauches oder anderer schädlicher Heizgase in die Heizkammer nicht möglich ist. Der Konkurrent hat über die Details der Dichtung ausreichend genaue Mittheilungen zu machen. Ferner ist die Kalorifere so zu gestalten, daß ihre Theile sich unbeschadet der Dichtigkeit des Verschlusses ausdehnen können, auch die Reinigung im Außern von Staub mit Leichtigkeit von der Heizkammer aus erfolgen kann. Die Reinigung des Innern der Kalorifere muß dagegen ohne Schwierigkeit von einem Raum außerhalb der Heizkammer, welcher mit der Zuführung frischer Luft in keinem Zusammenhange steht, sich bewirken lassen.

i. Der Heizkammer ist eine solche Größe zu geben, daß sie jeder Zeit selbst während der Heizung begangen und jeder Ofentheil auf Rauchsicherheit geprüft werden kann. Die Einsteige-Öeffnung ist mit doppelter eiserner gut schließender Thür zu versehen.

k. Sofern Heißwasser-Kalorifere zur Anwendung gelangen, sind zur Verhinderung des Einfrierens zweckentsprechende Vorkehrungen zu treffen.

2. Betreffend Heißwasserheizungen.

a. Die Feuer Schlange und die Heizrohre, welche aus gezogenem Schmiedeeisen zu fertigen sind, erhalten einen äußeren Durchmesser von 34 mm bei 6 mm Wandstärke. Die Rohre müssen vor ihrer Verwendung auf einen Druck von 150 Atmosphären und die ganze montirte Heizanlage vor ihrer Inbetriebnahme auf 100 Atmosphären geprüft werden.

b. Bei der Führung der Rohre durch Wände und Decken sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, welche verhindern, daß an diesen Stellen in Folge der Ausdehnung der Rohrleitung der dichte Schluß beeinträchtigt und der anstoßende Putz losgelöst wird. Die Rohre sind überall leicht zugänglich anzuordnen. Eine Verlegung von Rohren in die Fußböden der zu beheizenden Räume ist unstatthaft, ebenso wenig dürfen Verbindungsmuffen innerhalb des Mauerwerkes oder der Decken angeordnet werden.

c. Die Heizanlage ist so zu konstruiren, daß zur Erzielung des vorgeschriebenen Effekts das Wasser nicht über 150° Celsius erwärmt zu werden braucht.

d. Die Länge der Rohrleitung eines Systems darf einschließlich der Feuer Schlange 200 m nicht übersteigen. Jedes System muß unabhängig von anderen geheizt werden können (vergl. auch Abschnitt VII ad d).

e. Die Heizöfen sind so zu konstruiren, daß die Feuer Schlangen behufs ihrer Erneuerung ohne wesentliche Beschädigung des Ofens herausgenommen werden können.

f. Heiz Schlangen, welche zur Erwärmung kalt liegender Aspirationschlote dienen sollen, sind nicht mit Wasser, sondern mit einer anderen geeigneten Flüssigkeit zu füllen, welche dem Einfrieren bei der am Orte vorkommenden niedrigsten Temperatur nicht ausgesetzt ist.

Dasselbe Verfahren muß bei ganzen, ausgedehnten Heizanlagen zur Anwendung kommen, wenn nach Lage des Gebäudes sowie im Hinblick auf die klimatischen Verhältnisse des Orts ein Einfrieren einzelner Theile der Leitung zu befürchten ist.

g. Es ist das Nähere vorzuschreiben, in wie weit es möglich sein soll gewisse, besonders zu bezeichnende Räume aus der Heizung auszuschalten.

h. Für die Anbringung einer genügenden Zahl ausreichend großer Expansions-Apparate ist Sorge zu tragen.

i. Bei Biegung der Rohre um 180° muß eine entsprechende Erweiterung in der Führung der Rohre an der Kehrstelle vorgesehen werden, wenn die parallel laufenden Rohrragen weniger als 200 mm von einander entfernt sind.

3. Betreffend Warmwasser-Heizungen und Dampfwater-Heizungen mit circulirendem Wasser.

a. Die Konstruktion und Art der Anordnung der Kessel bleibt dem Konkurrenten überlassen. Er hat seine Vorschläge jedoch ausreichend zu begründen, auch müssen die beizugebenden Zeichnungen über sämmtliche Details genügende Auskunft geben und insbesondere die Anordnung des Kofes, die Feuerzüge, die Einmauerung der Kessel sowie die wichtigsten Blechstärken klar ersehen lassen. Es ist großer Werth darauf zu legen, daß das Rücklaufrohr der Leitung (beim Steigerrohr ist dies ohnehin ausgefloffen) eine derartige Lage erhält, daß es von der Stichflamme der Feuerung nicht getroffen werden kann.

b. Die Heizanlage ist so zu projektiren, daß zur Erzielung des vorgeschriebenen Effekts das Wasser im Kessel bezw. der Leitung nicht über 95° Celsius erwärmt zu werden braucht.

c. Der Konkurrent hat die Durchmesser der einzelnen Rohre genau anzugeben, auch mitzutheilen, wie er die Verbindungen derselben bewerkstelligen will, aus welchem Material die Rohre bestehen sollen, wie oft er die Einschraubung von Kompensationsstücken beabsichtigt und in welchem Material letztere gedacht sind, in welcher Weise er für genügende Beweglichkeit der Leitung mit Rücksicht auf die eintretende Ausdehnung zu sorgen und wie er die Rohre durch Wände und Decken zu führen gedenkt.

Die Angaben sind, soweit erforderlich, durch Zeichnungen zu erläutern.

d. Die Art wie die Rohre durch das Gebäude vom Kessel aus zu den einzelnen zu beheizenden Räumen und wieder zurück geführt werden sollen, muß aus dem Projekt klar ersichtlich sein, insbesondere auch, ob Konkurrent das Hauptvertheilungsrohr im Dachboden oder im Keller anordnen will. Im Allgemeinen verdient letztere Anordnung den Vorzug.

e. Die nicht zur Wärmeabgabe bestimmten Leitungsrohre sind mit schlechten Wärmeleitern zu umgeben. Konkurrent hat mitzutheilen, in welcher Weise und mit welchem Material er die betreffenden Rohre so umhüllen will, daß ein Wärmeverlust thunlichst verhindert, auch ein Einfrieren des Wassers in den Rohren ausgeschlossen wird.

f. Die von dem Konkurrenten in Vorschlag zu bringenden Heizkörper müssen nicht nur durch Zeichnungen so erläutert werden, daß die Details der Verbindungen und des Anschlusses an die Rohrleitung genau ersichtlich werden, sondern es ist auch anzugeben, wie stark die Bleche u. s. w. gedacht sind und aus welchem Material, Schmiedeeisen, Kupfer u. s. w.; die einzelnen Theile hergestellt werden sollen. Die Cylinderöfen sind auf Erfordern so mit Wechsellappen zu versehen, daß man nach Belieben Zimmerluft oder Ventilationsluft durch den Ofen streichen lassen kann.

In jedem Falle werden die Cylinderöfen derart auf Füßen anzuordnen sein, daß man unter denselben den sich ablagernden Staub leicht entfernen kann. Sämmtliche Heizkörper sind so zu konstruiren, daß ein bequemes Abnehmen derselben sich ohne Demontiren der Rohrleitung ermöglichen läßt. Um das Verunreinigen der Wände über den Heizkörpern zu verhindern, sollen oberhalb der letzteren zweckmäßige Vorkehrungen zum Abfangen des Staubes vorgesehen werden.

g. Sämmtliche Rohrleitungen und Heizkörper sowie deren Verbindungen sind in solidester Art so dicht herzustellen, daß sie auf Verlangen der Bauverwaltung nach vollständiger Montirung der Heizanlage einer entsprechenden Druckprobe unterzogen werden können.

h. Die auf dem Dachboden aufzustellenden Expansions-Gefäße, welche mit Schwimmer, Signalrohr oder dergleichen und mit Ueberlaufrohr auszustatten sind, müssen eine dem Wassergehalt des betreffenden Systems entsprechende Größe erhalten und gegen Einfrieren durch zweckentsprechende Umhüllung geschützt werden. Unter dem ohne Druckventil zu konstruiren den Expansions-Gefäß ist ein aus Metall herzustellender Sicherheitsboden anzuordnen, und für das auf demselben sich etwa ansammelnde Wasser eine Ableitung vorzusehen.

i. Ob Reservekessel anzuordnen sind, hat die Bauverwaltung in jedem Falle besonders zu erwägen. Im Allgemeinen ist deren Beschaffung für erwünscht zu erachten, sofern keine wesentliche Vermehrung der Kosten dadurch herbeigeführt wird.

4. Betreffend Dampfheizung und Dampfwasserheizung mit circulirendem Dampf.

a. Die Konstruktion und Art der Anordnung der Kessel bleibt dem Konkurrenten überlassen. Er hat seine Vorschläge jedoch eingehend zu begründen, auch müssen die beigegebenen Zeichnungen über sämtliche Details genügende Auskunft geben und insbesondere die Anordnung des Rostes, die Feuerzüge, die Einmauerung der Kessel sowie die wichtigsten Blechstärken klar ersehen lassen.

b. Wie viel Reservekessel beschafft werden sollen, ist von der Bauverwaltung vorzuschreiben.

c. Die Kessel müssen mit allen Vorrichtungen versehen werden, welche nach den Vorschriften für den Betrieb von Dampfkesseln erforderlich sind.

d. Die Heizanlage ist so zu konstruieren, daß störendes Geräusch, Pochen und Knallen in den Rohrleitungen oder Defen nicht vorkommt.

e. Hinsichtlich der Lage und Konstruktion der Ventile müssen seitens des Konkurrenten für den betreffenden Fall zweckentsprechende Vorschläge gemacht werden.

f. Im Uebrigen gelten die ad 3 sub c, d, e, f und g aufgeführten Bedingungen auch hier mit der Maßgabe, daß eine genügende Zahl von Luftventilen und Kondensköpfen vorgesehen, daß die Heizkörper in den Zimmern bei der Dampfwasser-Heizung mit Vorkehrungen zum Entleeren bezw. Nachfüllen ausgestattet werden und daß durch Anordnung von Reduktions-Ventilen für eine ausreichende Herabminderung der Dampfspannung in der zur Beheizung dienenden Rohrleitung gesorgt wird. Um jede Gefahr auszuschließen, darf der Ueberdruck in letzterer höchstens $1\frac{1}{2}$ Atmosphären betragen und soll derselbe an einem oder mehreren Manometern ersichtlich sein.

IX. Bestimmungen, betreffend die Uebertragung der Ausführung der Heizanlagen an einen der Konkurrenten.

a. Die eingegangenen Konkurrenz-Projekte nebst allen Anlagen werden von der Bauverwaltung nach erfolgter Prüfung seitens der Regierung bezw. Landdrostei, Ministerial-Bau-Kommission, dem Minister der öffentlichen Arbeiten zur Prüfung und endgültigen Entscheidung darüber eingereicht, welchem der Konkurrenten die Ausführung der Heizanlage übertragen werden soll, oder ob das eingeleitete Verfahren aufzuheben ist und anderweite Maßnahmen zu treffen sind. Bei dieser Entscheidung werden jedoch die von den Konkurrenten geforderten Gesamtschmitten nicht allein in Rechnung gezogen werden, vielmehr sollen die betreffenden Arbeiten und Lieferungen demjenigen Konkurrenten übertragen werden, dessen Projekt unter Berücksichtigung der bezüglichen lokalen und sonstigen einschlägigen Verhältnisse für die Staatsverwaltung das annehmbarste ist.

b. Dem hierauf mit dem betreffenden Konkurrenten abzuschließenden Vertrage werden zu Grunde gelegt: das von ihm aufgestellte Projekt mit denjenigen Modifikationen, welche etwa von dem Minister der öffentlichen Arbeiten für notwendig erachtet worden sind, die zugehörigen Berechnungen, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen bestimmt werden, das Programm, welches für die Konkurrenz als Unterlage gedient hat, die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Hochbauten der Staatsverwaltung und die nachstehenden besonderen Bedingungen:

X. Vorschriften über die Dauer der Ausführung, Probeheizung, Garantiezeit u. s. w.

a. Mit der Ausführung der Heizanlage hat der Unternehmer längstens Wochen, nachdem er dazu von der Bauverwaltung durch eingeschriebenen Brief aufgefordert ist, zu beginnen und die Arbeiten bezw. Lieferungen so zu fördern, daß die ganze Anlage spätestens am ten 18 völlig fertig gestellt ist. Für jeden Tag, um welchen Unternehmer diesen Termin überschreitet, ist eine angemessene Konventionalstrafe festzusetzen.

b. Die für den Betrieb der Heizanlage etwa erforderlichen Druckproben und sonstigen Abnahme-Atteste hat Unternehmer auf seine Kosten zu beschaffen und der Bauverwaltung rechtzeitig abzuliefern.

c. Sobald die Heizung hinsichtlich ihres äußeren Ansehens für sachgemäß und den kontraktlichen Bedingungen entsprechend ausgeführt von der Bauverwaltung erachtet und bei Wasser- oder Dampfheizungen durch Probedruck dicht befunden worden ist, soll an einem von jener Verwaltung zu bestimmenden Tage mit einer mindestens 2 Wochen dauernden Probeheizung bei geeigneter Außentemperatur begonnen werden. Hierzu hat Unternehmer unentgeltlich die nötigen Mannschaften zu stellen, während die Brenn-Materialien von der Bauverwaltung geliefert werden.

d. Ergiebt auch die Probeheizung ein günstiges Resultat, so findet demnächst die Abnahme der Heizanlage seitens der Bauverwaltung nach Maßgabe der erwähnten, allgemeinen Vertrags-Bedingungen statt.

e. Der Unternehmer haftet 3 Jahre lang im vollen Umfange für die Güte aller Theile der von ihm ausgeführten Anlage und für den vorgeschriebenen Effekt der Heizung und Ventilation, sowie für die Erfüllung sämtlicher sonst im Programm enthaltenen Bestimmungen derart, daß er jeden Schaden oder Mangel, den er nicht als Folge fehlerhafter Behandlung, gewöhnlicher Abnutzung oder höherer Gewalt nachweisen kann, unverzüglich auf seine Kosten beseitigen muß. Für die bedingungs-mäßige Erfüllung der ihm obliegenden Verbindlichkeiten hat Unternehmer eine Kaution zu stellen, deren Höhe in der Regel auf 10 pCt. der vertragsmäßigen Gesamt-Forderung desselben festzusetzen ist.

f. Um die Heizung sachgemäß betreiben zu können, hat Unternehmer eine Instruktion für die Heizer bezw. Maschinisten aufzustellen und an die Bauverwaltung abzuliefern, aus welcher klar zu ersehen ist, wie die Heizanlage behufs Erzielung des vorgeschriebenen Effekts u. s. w. im Betriebe bedient und behandelt werden muß. Der Unternehmer hat die Heizer zc. hiermit vertraut zu machen und ebenso während der Dauer der Garantiezeit ohne Entgelt die Heizer periodisch zu kontrolliren und entsprechend zu unterweisen.

Anlage B.

**Formular für die Berechnung der durch Transmission
einheiten bei Wasser-**

Transmission pro Stunde:							
1. Nr. des Raumes	2. Erforber- liche Raumtem- peratur Grad Cels.	3. Transmission=Flächen:		4. Tempe- ratur= Differenz Grad Cels.	5. Transmission=Coefficient:		
		a. Art und Stärke	b. qm		a. ohne Zuschläge	b. etwa erforber- liche Zu- schläge in %	c. mit Zu- schlägen
14	20	Außenwand, 51 cm stark, 5,5. 4,0—21,2. 2,2 für 2 Fenster	16,72	45	1,1	10+10	1,32
		Wand am Korridor, 38 cm stark, 5,5. 4,0—1,3. 2,5 für 1 Thür.	18,75	8	1,3	10	1,43
		Fußboden: Gemölbe mit Dielung darüber: 5,8. 5,5	31,90	20	0,60	10	0,66
		2 einfache Fenst. à 1,2. 2,2	5,28	45	3,75	10+10	4,50
		1 Thür à 1,3. 2,5.	3,25	8	2,0	10	2,2

Anlage C.

**Formular für die Berechnung der durch Transmission
kündlich neu einzuführenden**

Transmission pro Stunde:							
1. Nr. des Raumes	2. Erforber- liche Raumtem- peratur Grad Cels.	3. Transmission=Flächen:		4. Tempe- ratur= Differenz Grad Cels.	5. Transmission=Coefficient:		
		a. Art und Stärke	b. qm		a. ohne Zuschläge	b. etwa erforber- liche Zu- schläge in %	c. mit Zu- schlägen
14	20	Außenwand, 51 cm stark, 5,5. 4,0—2. 1,2. 2,2 für 2 Fenster	16,72	45	1,1	10+10	1,32
		Wand am Korridor, 38 cm stark 5,5. 4,0—1,3. 2,5 für 1 Thür.	18,75	8	1,3	10	1,43
		Fußboden: Gemölbe mit Dielung darüber: 5,8. 5,5	31,90	20	0,60	10	0,66
		2 einfache Fenst. à 1,2. 2,2	5,28	45	3,75	10+10	4,50
		1 Thür à 1,3. 2,5.	3,25	8	2,0	10	2,2

und Ventilation flüchtig verloren gehenden Wärme- und Dampfheizungen.

Ventilation pro Stunde:						12. Bemerkungen:
6. Wärme- einheiten	7. Inhalt des Raumes cbm	8. Einzufüh- rende Luft- menge cbm	9. Tempe- ratur- Differenz Grad Cels.	10. Wärme- einheiten	11. Summe der Wärme- einheiten pro Stunde	
993	127,6	250	20	1550	4305	
215						
421						
1069						
57						
2755				1550		

flüchtig verloren gehenden Wärmeeinheiten, sowie der Luftmenge bei Luftheizungen.

6. Wärme- einheiten	7. Inhalt des Raumes cbm	8. Tempe- ratur- Differenz Grad Cels.	9. Stündliche Wärmeabgabe jedes cbm der eintretenden Luft. Wärmeeinheiten	10. Stündlich einzu- führende Luftmenge cbm	11. Bemerkungen:
993	127,6	20	6,2		
215					
421					
1069					
57					
2755				444	

Anlage D.

Nachweisung über die bei den Centralheizungs- bzw. Statsjahre 18.. hinsichtlich der Unterhaltung

W a r m w a f

Bemerkung. Falls sich in diesem Gebäude außerdem eine Luftheizung 2c
N., den . . . ten

Name

A.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Ort:	Zeit der Ausführung der Heizanlage:	Gesamtbaukosten des Gebäudes: rund M.	Name und Wohnort des Fabrikanten:	Inhalt der beheizten Räume: rund cbm	Art der Ventilation:	Kosten der Centralheizung einschließlich der Ventilation:		
						im Ganzen: rund M.	pro 100 cbm beheizten Raumes: M.	in Procenten der Gesamtbaukosten, Spalte 3, %

Bemerkung betr. die Ausfüllung der Köpfe A und B.

- Hinter A** ist die Art der Centralheizung, wie Luftheizung, Wasserheizung 2c, anzugeben und zwar ist für jedes Gebäude, und sofern in einem Gebäude Centralheizungen verschiedener Art vorhanden sind, für jede dieser Heizungen ein **besonderer** Bogen zu verwenden.
- „ B** ist die Bezeichnung der Art des Gebäudes einzutragen.

Bei der Ausfüllung der Tabelle ist Folgendes zu beachten:

- zu Spalte 3:** Die hier zu nennende Summe hat nur die Ausführungskosten des Gebäudes selbst zu umfassen, in welchem sich die Heizanlage befindet, während Nebenanlagen aller Art hierbei nicht zu berücksichtigen sind.
- „ „ 5:** Hier ist der Rauminhalt derjenigen Räume, welche auf + 15 Gr. Celsius und darüber erwärmt werden, wie Geschäftslokale, Säle, Wohnzimmer 2c. und der Rauminhalt der nur auf + 10 bis 15 Gr. Celsius erwärmten Korridore, Treppen, Vestibüle 2c. getrennt anzugeben und sodann zu summieren.
- „ „ 6:** Hier ist kurz mitzutheilen, welche Art von Ventilation vorhanden ist, ob dieselbe durch Pulsion oder Aspiration bewirkt und welche Motoren zur Erreichung des Effectes verwendet werden.

**Ventilationsanlagen im Regierungsgebäude zu N. im
und des Betriebes gewonnenen Resultate.**

f e r h e i z u n g .

befindet, sind die betr. Resultate auf einem besonderen Bogen mitzutheilen.

. 18 . .

Charakter

B.

10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Anzahl der Heiztage im Jahre:	Kosten der baul. Unterhaltung der Centralheizung einschl. der Ventilation:			Mittlere Außen-temperatur während der Heizperiode um 9 Uhr Morgens und um 1 Uhr Mittags: Grad Celsius.	Kosten des Betriebes der Centralheizung einschließlich der Ventilation:				Art und Preis des verwendeten Brennmaterials pro cbm bzw. pro 50 kg:	Bemerkungen:
	im Ganzen: rund	pro 100 cbm beheizten Raumes:	in Procenten der Kosten der Heizanlagen, Spalte 7, M.		im Ganzen: rund	pro 100 cbm beheizten Raumes:	pro Heiztage, M.	in Procenten der Kosten der Heizanlage, Spalte 7, %		

- zu Spalte 7: Hier sind mit zu berücksichtigen, in Spalte 20 außerdem aber getrennt aufzuführen: die Kosten für das Mauerwerk der Centralfeuerstellen, für sämtliche Ventilationskanäle, für Schieber und Regulierklappen in denselben und für Bekleidungen bzw. Vergitterungen der Heizkörper, sowie für sämtliche Lackir- und Malerarbeiten.
- „ „ 9: Nur auszufüllen, wenn die betr. Centralheizung sich, abgesehen vom Kellergeschosse, auf das ganze Gebäude erstreckt.
- „ „ 11: Hier sind sämtliche Ausgaben in Rechnung zu stellen, welche notwendig werden, um die Heizanlage in betriebsfähigem Zustande zu erhalten. Wenn völlige Erneuerungen einzelner Theile der Heizanlage (Kessel, Heizkörper, Kaloriferen, Rohrleitungen zc.) notwendig geworden sind, ist dieses in Spalte 20 unter Angabe der hierfür verausgabten, in Spalte 11 mitaufzunehmenden Summe besonders zu bemerken.
- „ „ 15: Hier sind mit zu berücksichtigen, in Spalte 20 außerdem aber getrennt aufzuführen: die Gehälter bzw. Löhne des Heiz- und sonstigen Aufsichtspersonales sowie die Kosten für die Reinigung sämtlicher Theile der Heizanlage zc., einschließlich der Schornsteine und aller Kanäle. Die Verzinsung des Anlage-Kapitales und die Amortisation sind nicht zu berücksichtigen

Anlage E.

**Nachweisung über die bei den Centralheizungs- bezw.
 Etatsjahr 18. . hinsichtlich der Temperatur, der
 und des relativen Feuchtigkeitsgehaltes**

W a r m w a f

N., den ten

Name

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Nr. des Raumes	Bezeichnung des Raumes	Lage des Raumes nach Hin- melrichtung und Ge- schloß, ob derselbe an einer Ecke liegt oder von Front zu Front durch- greift zc.	Zahl der Menschen, welche sich in dem betr. Raume zur Zeit der Unter- suchung aufhielten.	Inhalt des Raumes rund cbm	Luftwechsel pro Stunde durch die vorhandenen Ventilations-Einrich- tungen auf Grund der anemomet. Messungen.		Ursprüngl. bei Aus- führung der Heizung vorge- schriebener Luftwechsel.
					im Ganzen: rund cbm	im Viel- fachen des Raum- inhaltes des be- treffenden Raumes.	

Bemerkung:

In dieser Tabelle sind nur diejenigen Räume zu berücksichtigen, in welchen nach den Bestimmungen in § 12 der stattfindende Luftwechsel, der Gehalt an Kohlenäure und der Grad des relativen Feuchtigkeitsgehaltes vom Baubeamten festzustellen ist.

Sofern die Resultate in Bezug auf den Luftwechsel, bezw. auf den Gehalt an Kohlenäure oder auf den Grad des relativen Feuchtigkeitsgehaltes ungünstig ausfallen, ist in Spalte 15 (Bemerkungen) anzugeben, welche Umstände nach der Ansicht des Kreisbaubeamten das ungünstige Ergebnis herbeigeführt haben.

**Ventilationsanlagen im Regierungsgebäude zu N. im
Reinheit der Luft, des Grades des Luftwechsels
der Zimmerluft gewonnenen Resultate.**

f e r h e i z u n g .

..... 18 ..

Charakter

9.	10.	11.	12.	13.			14.	15.
Art der Ventilation unter Bezeichnung des etwaigen Motors zc.	Gehalt der Zimmerluft an Kohlenäure pro 10000 Vol.	Temperatur im Zimmer während der Untersuchung auf Luftwechsel u. Gehalt an Kohlenäure Grad Cels.	Feuchtigkeitsgehalt der Zimmerluft während der Untersuchung o/o	Zeit der Untersuchung.			Temperatur, welche für den betr. Raum im Durchschn. i. d. betr. Heizperiode auf Grund der Beobachtungen nach § 13 sich ergibt Grad Cels.	Bemerkungen.

Die Höhe, welche der Gehalt an Kohlenäure in längere Zeit hindurch gefüllten Zimmern erreichen darf, soll wenn möglich 1 pro Tausend nicht übersteigen. Ein größerer Gehalt an Kohlenäure ist gesundheitlich schon nicht ganz unbedenklich, doch wird ausnahmsweise während der letzten Stunde der Benutzung derartiger stark gefüllter Räume eine Steigerung des Gehaltes an Kohlenäure auf 2 pro Tausend für zulässig zu erachten sein.

Ein Feuchtigkeitsgehalt von 50 Prozent gilt als dasjenige Maß, bei welchem die Zimmerinassen sich erfahrungsgemäß noch wohl fühlen.

72.

Inserate, welche sich auf die Ausführung und Unterhaltung fiskalischer Bauten, Heranziehung von technischen Hilfskräften zc. beziehen, sind fortan in dem „Anzeiger“ zu dem „Centralblatt der Bauverwaltung“ abzudrucken.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königliche Regierungen (ausschließlich derjenigen zu Sigmaringen) und an die königliche Landdrostei zu Alneburg. I. 8969. III. 6618.

Berlin, den 18. Juli 1884.

Durch die Verfügung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 17. Januar 1881 ($\frac{\text{III. 18574}}{\text{IIa. (b) 540}}$) ist die königliche Regierung angewiesen worden, Inserate jeder Art, welche sich auf die Ausführung und Unterhaltung von fiskalischen Bauten, wie Verdingung von Arbeiten und Materialien, Heranziehung von technischen Hilfskräften etc. beziehen und deren umfassendere Verbreitung im fiskalischen Interesse erwünscht ist, in dem „Anzeiger“, welcher mit dem von Ernst und Korn hier selbst herausgegebenen „Centralblatt der Bauverwaltung“ zugleich erscheint, abdrucken zu lassen.

Diese Bestimmung wird auf alle meinem Ressort unterstellte Bauten der Domänen-, Forst-, Gestüt- und landwirthschaftlichen Verwaltung ausgedehnt, wonach in Zukunft zu verfahren ist.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung:
Marcard.

73.

Das Verfahren bei der Superrevision von Bauprojecten, Kostenanschlägen, Revisions-Nachweisungen und Zusammenstellungen betr.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien, an die königliche Finanz-Direction zu Hannover, an die königl. Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin und an die Herren Direktoren der Forstakademien zu Eberswalde und Münden. I. 11765 II. 4519. III. 8831.

Berlin, den 27. August 1884.

Unter Bezugnahme auf die von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unterm 17. Juli d. Jz. erlassene Circular-Verfügung (a) in Betreff des Verfahrens bei der Superrevision von Bauprojecten, Kostenanschlägen, Revisions-Nachweisungen und Zusammenstellungen veranlasse ich die königliche Regierung, (Landdrostei, Finanz-Direction, bezw. Ministerial-Bau-Commission), nach den Bestimmungen dieser Circular-Verfügung auch bei den Bauten im dieseitigen Geschäfts-Bereich zu verfahren.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:
Micheley

a.

Berlin, den 17. Juli 1884.

Um die mit der Superrevision der Kostenanschläge und Projekte betrauten Beamten meines Ministeriums von allen dabei vorkommenden rein mechanischen Arbeiten soweit thunlich zu befreien, habe ich bestimmt, daß von jetzt ab bei Ausführung der Superrevision von einer Prüfung der einzelnen in den Anschlägen und deren Anlagen befindlichen Maß-Zahlen, aus denen durch Addition, Multiplikation oder eine andere Rechnungsweise die Vordersätze hergeleitet werden, durch Vergleichung mit den Zeichnungen oder auf einem anderen Wege, Abstand zu nehmen und eben-owenig eine kalkulatorische Prüfung der in den Anschlägen bezw. deren Anlagen vorkommenden Berechnungen ferner stattzufinden hat. Ausgenommen sind hiervon nur alle auf die Stabilität der einzelnen Bautheile bezüglichen Berechnungen, welche, wie bisher, sowohl in Bezug auf die Richtigkeit der angewandten Formeln, sowie der Ansätze und deren Resultate überhaupt revidirt, als auch kalkulatorisch geprüft werden sollen.

Ebenso bleibt es vorbehalten, ausnahmsweise andere Theile der Anschläge bezw. der zugehörigen Anlagen einer eingehenden Prüfung und Durchrechnung unterziehen zu lassen.

Die Königliche Regierung wolle hiervon die bei der Vorrevision der Projekte und Anschläge bezw. bei deren kalkulatorischer Prüfung beteiligten Beamten in Kenntniß setzen und denselben eröffnen, daß mit Rücksicht auf diese Bestimmung von ihnen die Anwendung besonderer Sorgfalt hinsichtlich desjenigen Theils der Revisions-Arbeiten erwartet werden müsse, welche von jetzt ab in letzter Instanz bei der Vorrevision zu erledigen seien. Etwaige Vernachlässigungen in dieser Beziehung würden unnachlässiglich und nachdrücklich gerügt werden.

Hinsichtlich der Superrevision der Revisions-Nachweisungen bezw. der Revisions-Zusammenstellungen, d. h. derjenigen Abrechnungen, welche nach den bestehenden Bestimmungen überhaupt der Prüfung der obersten Baubehörde unterliegen, findet eine Aenderung des bisherigen Verfahrens nicht statt.

Gleichzeitig mache ich die Königliche Regierung darauf aufmerksam, daß die superrevidirten Anschläge bei der Ausführung des Bau's selbstverständlich nicht ohne Weiteres der Verdingung bezw. Vergabung der Arbeiten und Lieferungen zu Grunde zu legen sind. Vielmehr müssen die Anschläge bezw. die einzelnen Titel derselben zunächst einer sorgfältigen Umarbeitung in der Art unterzogen werden, daß bei Abfassung des Wortlauts der Positionen die etwa Seitens der Superrevision gegebenen Direktiven beachtet, auch die an die Unternehmer zu stellenden Forderungen soweit detaillirt werden, als es zur Beseitigung von Zweifeln über die Art der Arbeit bezw. Lieferung nötig ist.

Endlich bestimme ich behufs besserer Abgrenzung der den technischen Revisoren bezw. den Kalkulatur-Beamten in Bezug auf die Festsetzung der Anschläge und Abrechnungen obliegenden Pflichten in Ergänzung des Circular-Erlasses vom 17. März 1875 — III. 3310 —, daß die technischen Revisoren, welche nicht nur für die Richtigkeit aller in den Ansätzen vorkommenden Zahlen, sondern auch für die Richtigkeit und Deutlichkeit der darin angewandten Zeichen verantwortlich sind, die Arbeiten der Kalkulatur-Beamten zu überwachen und den letzteren insbesondere bei schwierigen, über die 4 Spezies und die Potenzen hinausgehenden Rechnungsansätzen die erforderliche Anleitung zu geben haben. Die Kalkulatur-Beamten

bleiben dagegen verpflichtet, in allen zweifelhaften Fällen, sich von dem technischen Revisor Anleitung geben zu lassen und, sobald von ihnen Rechenfehler vorgefunden werden, die von erheblichem Einflusse auf die Kostensumme sind, vor der Berichtigung mit dem technischen Revisor Rücksprache zu nehmen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage.

An die Herren Regierungs-Präsidenten in den Kreisordnungs-Provinzen und in Sigmaringen, die sämtlichen übrigen Kgl. Regierungen und die Kgl. Landdrosteien, die Kgl. Finanz-Direktion zu Hannover und die Kgl. Ministerial-Bau-Kommission hieselbst.

Abschrift lasse ich Ew. Excellenz zur gefälligen Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung ergebenst zugehen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage.

gez. Schönfelder.

An die Kgl. Ober-Präsidenten zu Breslau, Magdeburg, Coblenz und Danzig, als Chefs der Ober-, Elbe-, Rhein- und Weichsel-Strombauverwaltungen — je besonders. —

III. 11570. I. 3568.

Berlin, den 17. Juli 1884.

N a c h t r a g

zur Instruktion für das technische Bureau der Abtheilung für das Bauwesen des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten vom 9. August 1878.

I.

Die Superrevision der Bau-Projekte und Kostenanschläge soll, wie bereits in der Instruktion für die Ober-Bau-Deputation vom 26. September 1809 bestimmt worden ist, in allen Beziehungen, deren der betreffende Baugesegenstand fähig ist, zur Ausführung gelangen, insonderheit aber sich auf die Disposition desselben und deren Nützbarkeit, auf die Konstruktion und die Ausführung in technischer und oekonomischer Beziehung erstrecken.

Die Superrevision muß danach ihr Augenmerk nicht nur darauf richten, daß die Grundrisse möglichst zweckmäßig gestaltet, die Fagaden in ihrer Form und Ausstattung der Bestimmung des Gebäudes angepaßt werden, daß in konstruktiver Beziehung die nöthige Vorsicht beobachtet wird, überhaupt eine solide und sachgemäße Bauweise zur Anwendung gelange, sondern sie hat auch danach zu streben, daß die Kosten soweit herabgemindert werden, als sich dies ohne Schädigung der vorerwähnten Gesichtspunkte irgend ermöglichen läßt. Um diese vielseitige und schwierige Aufgabe erfüllen zu können, ist es aber nothwendig, daß die technischen Rätthe und Hülfswarbeiter resp. das technische Bureau der Abtheilung für das Bauwesen meines Ministeriums von den mit der Prüfung verbundenen rein mechanischen Arbeiten, soweit thunlich, befreit werden.

Demnach wird, um die Superrevision im Sinne vorstehender Ausführungen zu ermöglichen, Folgendes bestimmt:

1. Bei der Revision der Kostenanschläge nebst deren Anlagen ist von jetzt ab von einer Prüfung der einzelnen Maßzahlen, aus denen durch Addition, Multiplikation oder eine andere Rechnungsweise die Vorläufe in den Anschlägen und den zugehörigen Vorberechnungen hergeleitet werden, durch Vergleichung mit den Zeichnungen oder auf einem anderen Wege Abstand zu nehmen, ebensowenig hat eine kalkulatorische Prüfung der in den Anschlägen und deren Anlagen vorkommenden Berechnungen ferner stattzufinden. Ausgenommen sind hiervon nur alle auf die Stabilität der einzelnen Bautheile bezüglichen Berechnungen, welche, wie bisher, sowohl in Bezug auf die Richtigkeit der angewandten Formeln, sowie der Ansätze und deren Resultate überhaupt zu revidiren, als auch kalkulatorisch zu prüfen sind. Ebenso müssen auch ferner alle im Anschlage oder auf den Zeichnungen vorkommenden Zahlen, welche die Tragfähigkeit oder Stärke der Mauern, Gewölbe, Pfeiler, Säulen, Balken, Bretter zc. und sonstiger Konstruktionstheile angehen, sowie die auf den Materialienverbrauch bezüglichen Einheitsätze revidirt und ev. anderweit festgesetzt werden.

2. Die Prüfung der Anschläge zc. ist von jetzt ab in der Weise zu bewirken, daß

- a) die am Schlusse der Bestimmungen zu 1 näher bezeichneten Revisionsarbeiten, wie bisher ausgeführt,
- b) die Bemerkungen in die Zeichnungen, den Erläuterungsbericht, in den Kostenanschlag bezw. die statische Berechnung zc. eingetragen werden, welche nothwendig erscheinen, um die Art der für zweckmäßig erachteten Bauweise in konstruktiver, wie aesthetischer Beziehung vollständig klar zu stellen,
- c) die an den Projekten vorzunehmenden Aenderungen sämmtlich auch in den Kostenanschlägen bezw. deren Anlagen kenntlich gemacht,
- d) alle Einheitspreise sorgfältig geprüft und ev. anderweit festgesetzt werden,
- e) dementsprechend die Geldbeträge der einzelnen Positionen und der Titel geändert, sowie endlich die Schlußsummen der Anschläge festgestellt werden,

3. Bei Ausführung dieser Arbeiten ist wie folgt zu verfahren:

Nachdem die Aenderungen, welche auf Anordnung des betreffenden Referenten oder nach Einholung der Zustimmung desselben an dem Projekte vorgenommen werden sollen, des Näheren festgestellt und in die Zeichnungen eingetragen, bezw. auf besonderen neuen Blättern zur Darstellung gebracht sind, ist zunächst in der Massenberechnung das Plus oder Minus an Mauerwerk, Fuß, Fußboden zc. unter kurzer Angabe der Gründe nach überschläglicher, aber nicht in den Anschlag aufzunehmender Berechnung bei jeder Position in abgerundeten ganzen Zahlen, also etwa: „— rot. 70 cbm in Folge der Verminderung der Geschoßhöhe um 50 cm —“ zu vermerken; demnach sind, soweit erforderlich, die in der Massenberechnung gemachten Aenderungen in die Materialien-Berechnung zu übertragen und daselbst am Schlusse die Resultate unter Berücksichtigung der etwa aus der Benutzung unrichtiger Einheitsätze für den Verbrauch an Materialien sich ergebenden Fehler überschläglich anderweit zu berechnen und festzustellen. Die so in der Massen- bezw. Materialien-Berechnung ermittelten Zusätze, bezw. Abzüge sind dann in die Kostenberechnung Position für Position in die Spalte „Vorderfuß“ zu übernehmen und in der Spalte „Geldbetrag“, ebenfalls in runden Zahlen z. B. „— rot. 125 M. oder + rot. 107 M.“, die Veränderung in den Kosten zur Geltung zu bringen. Am Schlusse jeden Titels

ist zu setzen: „In Folge der bei einzelnen Positionen eingetretenen Aenderungen gehen ab — rot. 1000 M. oder kommen hinzu + rot. 715 M.“. Aenderungen, welche im Gelbbetrage keine erhebliche Differenz veranlassen, sind nicht bei der betreffenden Position durch Angabe des entstehenden Minus- oder Plus-Betrages zu berücksichtigen, sondern es ist dann nur zu bemerken: „Aendert sich, die Ersparniß bezw. Mehrausgabe ist bei Titel „Zusammen“ zu verrechnen“. Bei Feststellung der in diesem Titel enthaltenen Schlußposition für unvorhergesehene Arbeiten zc. sind dann jene im Anschlag selbst vernachlässigten Abzüge bezw. Zusätze angemessen in Betracht zu ziehen.

4. Jeder mit der Prüfung eines Kostenanschlages betraute Beamte oder Hülfсарbeiter des technischen Bureaus bleibt jedoch verpflichtet, etwa ihm in die Augen fallenden Fehler in den betreffenden Berechnungen zu berichtigen, oder, sofern die Vermuthung sich geltend macht, daß bei einzelnen Positionen bei der Aufstellung des Anchlages, bezw. bei der Vorprüfung desselben Versehen vorgekommen sein könnten, eine genaue Prüfung der in Frage kommenden Theile des Anchlages vorzunehmen. Ebenso kann der vortragende Rath bezw. der Hülfсарbeiter der Bauabtheilung, dessen Dezernate der fragliche Bau angehört, ausnahmsweise eine genaue Prüfung und Durchrechnung einzelner Anschlagstheile verlangen, sofern er glaubt, daß hierzu ausreichender Grund vorliegt.

5. Wie zu allen an den Projekten vorzunehmenden Aenderungen ist auch zu den Bemerkungen, welche nach 2b in die Ausarbeitungen einzutragen sind, vor deren Ausschreibung in rother Dinte die Zustimmung des betreffenden Referenten einzuholen, sofern dieselben eine principielle Bedeutung haben, oder sich nicht ohne Weiteres aus den an den Zeichnungen bewirkten Veränderungen ergeben und sofern hinsichtlich der Fassung der Bemerkungen etwa Zweifel entstehen.

In gleicher Weise bedarf es auch für alle wesentlichen Aenderungen in den Einheits-Preisen der Zustimmung des betreffenden Referenten.

6. Die nach Maßgabe der Ausführungen unter Nr. 3 in den Massen- bezw. Materialien-Berechnungen und im Kostenanschlage an den Vorderzügen, sowie in der Spalte „Gelbbetrag“ vorzunehmenden Aenderungen werden von dem mit der Revision des Kostenanschlages und Projekts betrauten Beamten oder Hülfсарbeiter des technischen Bureaus bewirkt und ist derselbe für die Richtigkeit der von ihm auf Grund überschläglicher Berechnung eingetragenen Abzüge bezw. Zusätze, ferner für alle von ihm sonst nach den vorstehenden Bestimmungen zu prüfenden Zahlen verantwortlich.

Bei den statischen Berechnungen bezieht sich dies auch auf die kalkulatorische Prüfung und Festsetzung. Im Uebrigen liegt letztere den Geheimen Revisoren bezw. Kalkulaturbeamten ob. Dieselben haben demgemäß die in der Spalte Gelbbetrag von dem erstgedachten Beamten angegebenen Abzüge bezw. Zusätze titelweise zu summiren und die Differenz am Schluß jedes Titels zu vermerken; die so ermittelten Resultate sind dann in die Kosten-Zusammenstellung am Schluß des Anchlages einzutragen, hier die Plus- bezw. Minus-Beträge zu addiren und ist dementsprechend die Schlußsumme des Anchlages festzusetzen.

Auch alle sonst nothwendig werdenden Umrechnungen und kalkulatorischen Prüfungen — mit Ausschluß der statischen Berechnungen — sind von den Geheimen Revisoren bezw. Kalkulaturbeamten zu bewirken und werden dieselben für die Richtigkeit aller von ihnen vorgenommenen Rechnungen und Festsetzungen hiermit ausdrücklich verantwortlich gemacht.

Am Schlusse jedes Kostenanschlages ist demgemäß unter die Zusammenstellung der Kosten in rother Farbe zu setzen:

In Bezug auf die bei den Geldbeträgen vorgenommenen Aenderungen rechnerisch geprüft und die Schlusssumme festgesetzt auf M.

Berlin, den . . .ten 18 . .

N. N.

Geheimer Revisor (Kalkulator, 2c.)
im Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

II.

Hinsichtlich der Superrevision der Bau-Revisions-Nachweisungen bezw. der Revisions-Zusammenstellungen d. h. derjenigen Abrechnungen, welche nach den bestehenden Bestimmungen überhaupt der Prüfung der obersten Baubehörde unterliegen, findet eine wesentliche Aenderung des bisherigen Verfahrens nicht statt.

Der mit der Revision einer derartigen Nachweisung betraute Beamte des technischen Bureaus hat insonderheit folgendes zu beachten:

1. Er muß aus den bezüglichlichen Schriftstücken, Zeichnungen 2c. die Ueberzeugung zu gewinnen suchen, daß die Bauten unter Heranziehung tüchtiger Unternehmer mit Umsicht und Sorgfalt geleitet, daß dieselben anschlagsmäßig sowie den Anforderungen und Bedürfnissen der das betreffende Gebäude benutzenden Behörden 2c. entsprechend ausgeführt und eingerichtet, daß etwa vorgekommene Abweichungen vom Plane und Kostenanschlag ausreichend begründet sind, Eigenmächtigkeiten nicht stattgefunden haben und daß durchweg mit der nöthigen Sachkenntniß und Sparsamkeit verfahren, auch die Buchführung ordnungsmäßig bewirkt worden ist.

2. Es ist festzustellen, daß alle Verträge, sowie die einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen in materieller und formeller Hinsicht bei den Bauausführungen erfüllt, bezw. beachtet sind.

3. Kommen erhebliche Erhöhungen der Einheitspreise gegen den Anschlag in Frage, so sind vornehmlich die bezüglichlichen Motivirungen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen; handelt es sich um wesentliche Abweichungen von dem superrevidirten Projekte, sei es in der Grundrißanordnung, oder im Aufbau, oder in den angewandten Konstruktionen, und haben in Folge dessen die Massen an Mauerwerk 2c. sowie die Mengen der zum Verbrauch gekommenen Materialien gegen den Kostenanschlag eine entsprechende Anordnung erfahren, oder hat endlich ein Mehrverbrauch von Materialien gegen die in den Anschlägen angenommenen Normalfälle stattgefunden, so sind neben den Motivirungen auch alle auf die Ermittlung der Massen und den Verbrauch der Materialien sich beziehenden Vorderfäge der Revisions-Nachweisungen bezw. der betr. Spezialabrechnungen und Beläge eingehend zu prüfen und es wird gleichzeitig auf die Vorlage ausreichender Revisions-Zeichnungen, sowie der höheren Orts etwa nachgesuchten Ermächtigungen zu den vorgekommenen Abweichungen zu halten sein.

4. Auf die bei diesen Operationen etwa bemerkten Irrthümer und Fehler ist entweder in den Abrechnungen bezw. den Belägen durch Bemerkungen in rother Dinte an der betreffenden Stelle hinzuweisen, oder sofern längere Auseinandersetzungen, nothwendig werden, sind dieselben und alle sonstigen Erinnerungen gegen die Vorlagen in das betreffende Rückschreiben, bezw. den Erlaß aufzunehmen oder auch als

Revisions-Bemerkungen jenen Schriftstücken besonders beizufügen. Den Provinzialbehörden liegt es demnächst ob, die hiernach erforderlichen Aufklärungen zu geben und die sich als nothwendig herausstellenden Berichtigungen vorzunehmen. Korrekturen werden in den Rechnungsbelägen, abgesehen von den contractlichen Abrechnungen, bei der Superrevision nur ausnahmsweise vorgenommen. Die vollständige Richtigstellung dieser Schriftstücke ist vielmehr Sache der Provinzial-Behörden, bezw. der von jenen ressortirenden Instanz, welche den Revisions-Nachweis bezw. die Revisions-Zusammenstellung (cfr. den Circular-Erlaß vom 20. October 1880, betr. die Ersetzung der balancirenden Revisions-Nachweisungen durch Zusammenstellungen) gefertigt hat.

5. Alle nothwendig werdenden kalkulatorischen Prüfungen und Festsetzungen erfolgen in demselben Umfange wie bei den Anschlägen auch bei den Revisions-Nachweisungen durch die Geheimen Revisoren bezw. Kalkulaturbeamten und haben letztere diese Schriftstücke in gleicher Weise wie die Anschläge mit ihrer Unterschrift zu versehen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage:

gez. Schönfelder.

III. 11570. I. 3568.

Vermessungswesen.

74.

Gesetz, betr. die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868.*) — Vom 11. Juli 1884.

(Reichs-Gesetzblatt von 1884. S. 115—117.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. v. ordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die Artikel 1, 3, 6, und 14 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 werden durch die nachstehenden ersetzt:

Artikel 1.

Die Grundlage des Maaßes und Gewichtes ist das Meter.

Das Meter ist die Einheit des Längenmaaßes. Aus demselben werden die Einheiten des Flächenmaaßes und des Körpermaaßes — Quadratmeter und Kubikmeter — gebildet.

Das Gewicht des in einem Würfel von einem Zehntel des Meter Seitenlänge enthaltenen desillirten Wassers im luftleeren Raume und bei der Temperatur von + 4 Grad des hunderttheiligen Thermometers bildet die Einheit des Gewichtes und heißt das Kilogramm.

Artikel 3.

Es gelten außer den im Artikel 1 aufgeführten Namen der Maaßeinheiten zur Bezeichnung von Theilen und Vielfachen derselben folgende Namen:

*) S. Jahrbuch Bb. I. Art. 80. S. 125.

A. Längenmaasse.

Der tausendste Theil des Meters heißt das Millimeter.
Der hundertste Theil des Meters heißt das Centimeter.
Tausend Meter heißen das Kilometer.

B. Flächenmaasse.

Hundert Quadratmeter heißen das Ar.
Zehntausend Quadratmeter oder hundert Ar heißen das Hektar.

C. Körpermaasse.

Der tausendste Theil des Kubikmeter heißt das Liter.
Der zehnte Theil des Kubikmeter oder hundert Liter heißen das Hektoliter.
Zulässig ist auch die Bezeichnung von Flächen oder Räumen durch die Quadrate
oder Würfel des Centimeter und des Millimeter.

Artikel 6.

Es gelten für Theile und Vielfache der im Artikel 1 genannten Gewichtseinheit
folgende Namen:

Der tausendste Theil des Kilogramm heißt das Gramm.
Der tausendste Theil des Gramm heißt das Milligramm.
Tausend Kilogramm heißen die Tonne.

Artikel 14.

Zur Michtung und Stempelung sind zuzulassen:

diejenigen Längenmaasse, welche dem Meter oder seinen ganzen Viel-
fachen, oder seiner Hälfte, seinem fünften oder seinem zehnten Theile
entsprechen;

diejenigen Körpermaasse, welche dem Kubikmeter, dem Hektoliter, dem
halben Hektoliter oder den ganzen Vielfachen dieser Maßgrößen, oder
dem Liter, seinem Zwei-, Fünf-, Zehn- oder Zwanzigfachen, oder seiner
Hälfte, seinem fünften, zehnten, zwanzigsten, fünfzigsten oder hundertsten
Theile entsprechen;

diejenigen Gewichte, welche dem Kilogramm, dem Gramm oder dem
Milligramm oder dem Zwei-, Fünf-, Zehn-, Zwanzig- oder Fünfzigfachen
dieser Größen, oder der Hälfte, dem fünften oder dem zehnten Theile
des Kilogramm oder des Gramm entsprechen.

Zulässig ist ferner die Michtung und Stempelung des Viertel-Hektoliter, sowie
des Viertel-Liter.

§ 2.

Der Bundesrath wird bestimmen, bis zu welchen Terminen Maasse, Meßwerk-
zeuge und Gewichte, welche in Gemäßheit der bisherigen Vorschriften hergestellt sind,
den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, auch ferner

- a) zur Michtung und Stempelung zuzulassen,
- b) zur Wiederholung der Michtung und Stempelung zuzulassen,
- c) im öffentlichen Verkehr zu dulden sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Insel Mainau, den 11. Juli 1884.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

Jagd und Fischerei.

75.

Die Vertilgung der den Brieftauben besonders gefährlichen Raubvögel betr.

Befcheid an die königliche Regierung zu Trier und abschriftlich zur Kenntnissnahme und gleichmäßigen Beachtung an die königlichen Regierungen zu Cöln, Coblenz, Aachen, Düsseldorf, Münster, Minden, Arnshberg, Wiesbaden und Cassel. I. 11174. III. 8267.

Berlin, den 25. August 1884.

In Erwiderung auf den Bericht der königlichen Regierung vom 3. Mai v. Mts., betreffend die Vertilgung der den Brieftauben besonders gefährlichen Raubvögel, bin ich damit einverstanden, daß auch die Forstschutzbeamten für die Gemeinde-Waldungen im Sinne des dießseitigen Circular-Erlasses vom 7. Juni d. J. (s. den Art. 48, S. 114.) mit Anweisung versehen, und daß auch diesen Beamten Schußprämien in Aussicht gestellt werden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage:

Michelly.

Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst und Jagdrecht.

76.

Ausübung der Jagdpolizei durch beeidigte Privatforstbeamte außerhalb ihres Schutzbezirks. Irrthum des Widerstand Leistenden über die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung.

Urtheil des Reichsgerichts (IV. Straff.) vom 27. Juni 1884.

In Preußen sind die auf das Forstdiebstahlsgegesetz beeidigten Privatforstbeamten berechtigt, auch außerhalb ihrer Schutzbezirke, mindestens auf den an dieselben angrenzenden Revieren, die Jagdpolizei auszuüben, insbesondere von jagdausübenden Personen die Vorlegung des Jagdscheines zu verlangen, und ist der dabei geleistete Widerstand strafbar nach § 113 Str. G.-B. Ein Irrthum des Widerstand Leistenden über die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung entschuldigt denselben nicht.

Die ausgeworfenen Rechtsätze sind bereits früher, der erstere in den Urtheilen vom 1. Oktober 1880*) und 19. Februar 1884**), der letztere in den Urtheilen vom 30. Oktober und 5. November 1880***) vom Reichsgericht angenommen. Die Motivierung in dem vorliegenden Urtheile ist im wesentlichen dieselbe. Es ist indessen bezüglich des ersteren Rechtsatzes anerkannt, daß es zu wesentlichen Bedenken führen würde, anzunehmen, daß die Forstbeamten örtlich unbeschränkt zur Ausübung der Jagdpolizei berechtigt seien, Bedenken, welche bereits unsrerseits bei Mittheilung des Urtheils vom 1. Oktober 1880 angeregt sind.*) Für die Bestrafung ist mit Recht nicht § 117 — wie in dem Urtheile vom 19. Februar 1884**) — sondern § 113 Str. G.-B. zur Anwendung gebracht.

(Rechtssprechung 2c. Bb. VI S. 478)

R.

*) Jahrbuch Bb. 13 S. 145.

**) Jahrbuch Bb. 16 S. 118.

***) Jahrbuch Bb. 13 S. 146.

Personalien.

77.

Veränderungen im Königlichen Forst- und Jagdverwaltungs- Personal vom 1. Juli bis ult. September 1884.

(Im Anschluß an den Art. 56. S. 120. dts. Bds.)

I. Bei der Hofkammer der Königlichen Familiengüter und bei dem Königlichen Hof-Jagdamt.

Zum Oberförster ernannt und mit Bestallung versehen wurde:
Lorenz, Forstassessor zu Staakow, Reg.-Bez. Potsdam, mit der Anciennetät vom
1. Januar 1884.

II. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien.

Dunkelbeck, Forst-Assessor (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung Frankfurt) als
Hilfsarbeiter bei der Central-Verwaltung einberufen.

Dem Professor Dr. Brefeld bei der Forstakademie zu Eberswalde ist vom 1. October
1884 ab eine ordentliche Professur bei der Akademie zu Münster übertragen worden.

Kalk, Forst-Assessor (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Marienwerder) zum
Oberförster ernannt unter Uebertragung der Oberförsterstelle Bramwald, Prov.
Hannover, mit dem Wohnsitze in Münden, und der Abhaltung der Vor-
lesungen 2c. über Waldwegebau an der Forstakademie zu Münden.

von Alten, Forst-Assessor (bisher Assistent des Akademie-Direktors zu Eberswalde),
mit der interimistischen Verwaltung der Stelle eines Dirigenten der Abtheilung
für das forstliche Versuchswesen und dritten forstwissenschaftlichen Lehrers
an der Forst-Akademie zu Eberswalde beauftragt.

Dr. Luerßen, bisher Custos des Universitäts-Herbariums zu Leipzig, zum Pro-
fessor der Botanik an der Forst-Akademie zu Eberswalde ernannt.

III. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

A. Gestorben:

Noth, Forstmeister zu Wiesbaden.

B. Pensionirt:

Gölig, Oberförster zu Peine, Prov. Hannover.

von Waldow, Oberforstmeister zu Frankfurt a. D.

Wiczynski, Oberförster zu Kraschow, Reg.-Bez. Oppeln.

Perl, Oberförster zu Fritzen, Reg.-Bez. Königsberg.

Niesmann, Oberförster zu Liebenburg, Oberf. Sittum, Prov. Hannover.

Weber, Oberförster zu Winkel, Oberf. Oestrich, Reg.-Bez. Wiesbaden.

C. Aus andern Gründen aus dem Staatsforstdienst ausgeschieden.

Ambronn, Oberförster zu Mittel, Reg.-Bez. Marienwerder.

Emeis, Oberförster zu Glashütte, Oberförsterei Segeberg, behufs Uebertritt in den
Dienst der Provinzial-Verwaltung von Schleswig-Holstein.

D. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters.

- Bogelsang, früher Kaiserlicher Oberförster, dann im Privatdienst, in den königlichen Staatsdienst zurückgetreten und mit der Oberförsterstelle Peine, Prov. Hannover, beliehen.
- Dehnike, Oberförster, von Murow, Reg.-Bez. Oppeln nach Kraschew, Reg.-Bez. Oppeln.
- Ulrici, Forstmeister, von Köln auf die Forstmeisterstelle Merseburg-Düben.
- Bosfeld, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Oppeln-Nord auf die Forstmeisterstelle Oppeln-Süd.
- Kennemann, Oberförster, von Neu-Sternberg, Reg.-Bez. Königsberg, nach Fritzen, Reg.-Bez. Königsberg.
- von Spießen, Oberförster, von Ufingen, Reg.-Bez. Wiesbaden, nach Winkel, Oberförsterei Deftrich, Reg.-Bez. Wiesbaden.
- Schering, Professor der Mathematik an der Forst-Akademie zu Münden, auf die Oberförsterstelle Neu-Sternberg, Reg.-Bez. Königsberg.

E. Befördert resp. versetzt unter Beilegung eines höheren
Amtscharakters:

- Mühlhausen, Titular-Forstmeister, Verwalter der Oberförsterei Bramwald und Docent an der Forstakademie zu Münden, zum Forstmeister mit dem Range der Regierungsräthe ernannt und mit der Forstmeisterstelle Kassel-Ganau zu Kassel beliehen.
- Hellwig, Titular-Forstmeister und Docent an der Forst-Akademie zu Eberswalde, zum Forstmeister mit dem Range der Regierungsräthe ernannt und mit der Forstmeisterstelle Oppeln-Nord beliehen.
- Tramnik, Oberforstmeister zu Liegnitz, zum Oberforstmeister und Mitdirigenten einer Regierungs-Abtheilung für Domänen und Forsten befördert und mit der Oberforstmeisterstelle zu Frankfurt a. D. beliehen.
- von Kujawa, Forstmeister zu Merseburg, zum Oberforstmeister ernannt und mit der Oberforstmeisterstelle zu Liegnitz beliehen.
- von Wurm, Forstmeister zu Arnberg, zum Oberforstmeister ernannt und mit der Oberforstmeisterstelle bei der Regierung zu Köln beliehen.

F. Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind:

- Kalk, Forst-Assessor (bisher Hülfсарbeiter bei der Regierung zu Marienwerder, zu Münden, Oberförsterei Bramwald, Prov. Hannover. Siehe oben sub. II.
- Wienkoop, Forst-Assessor zu Mengshausen, Reg.-Bez. Kassel.
- Schall, Forst-Assessor zu Mittel, Reg.-Bez. Marienwerder.
- Prömpler, Forst-Assessor, (bisher interimist. Revierförster zu Halsa, Oberförsterei Lichtenau, Reg.-Bez.-Kassel), zu Ufingen, Reg.-Bez. Wiesbaden.

G. Als Hülfсарbeiter bei einer Regierung wurden berufen:

- Mantey, Forst-Assessor, nach Frankfurt a. D.
- von Krogh, Forst-Assessor, nach Marienwerder.

H. Zu Revierförstern wurden definitiv ernannt:

- Rabert I., Förster zu Buchholz, Oberf. Reifferscheid, Reg.-Bez. Aachen.
- Rieleben, Förster zu Groß-Särchen, Oberf. Sorau, Reg.-Bez. Frankfurt.

Lindenau, Förster zu Ittowken, Oberf. Corpellen, Reg.-Bez. Königsberg.
von Knobelsdorf, Förster zu Spiegel, Oberf. Massin, Reg.-Bez. Frankfurt.
Fehlmann, Förster zu Dammersbach, Oberf. Mackenzell, Reg.-Bez. Kassel.

I. Als interimistischer Revierförster wurde berufen:

Gelz, Forst-Meffor, nach Latrop, Oberf. Glindfeld, Reg.-Bez. Arnberg.

K. Zu wirklichen Hegemeistern wurden befördert:

Jansen II., Förster zu Stritterhof, Oberf. Reifferscheidt, Reg.-Bez. Aachen.
Bartel, Förster zu Schönberg, Oberf. Zanderbrück, Reg.-Bez. Marienwerder.
Meyer, Förster zu Neuhafenberg, Oberf. Rehhof, Reg.-Bez. Marienwerder.

L. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

Pintig, Förster zu Rucksmühle, Oberf. Zirke, Reg.-Bez. Posen.
Komeik, Förster zu Sнопfen, Oberf. Johannisburg, Reg.-Bez. Gumbinnen.

Verwaltungs-Änderungen.

Vom 1. Oktober 1884 verlegt der Verwalter der Oberförsterei Duderstadt, Prov. Hannover, seinen Wohnsitz nach Westerde.

Der Name der bisherigen Oberförsterei Grüssau, Reg.-Bez. Liegnitz, ist, dem Wohnsitz des Oberförsters entsprechend, in Ullersdorf umgeändert worden.

Die Forstverwaltung des Regierungs-Bezirks Köln ist von der des Regierungs-Bezirks Düsseldorf wieder getrennt und die bisherige Forstmeisterstelle zu Köln wieder in eine Oberforstmeisterstelle umgewandelt worden.

78.

Ordens-Verleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Juli bis ult. September 1884.

(Zur Anschließung an den Art. 57. S. 122. bfg. Bds.)

A. Der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:

von Waldow, Oberforstmeister zu Frankfurt a. D. (bei der Pensionirung).

B. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

Cochius, Forstmeister zu Magdeburg (mit der Zahl 50).

Perl, Oberförster zu Fritzen, Reg.-Bez. Königsberg (bei der Pensionirung).

Lenz, Torffaktor zu Carolinenhorst, Reg.-Bez. Stettin (bei der Pensionirung).

C. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse:

Dobbelstein, Oberförster zu Münster, Reg.-Bez. Münster.

Freiherr von Salmuth, Forstmeister zu Minden.

Brünnings, Oberförster zu Cleve, Oberförsterei der Rheinwarden, Reg.-Bez. Düsseldorf.

Mallmann, Oberförster zu St. Wendel, Reg.-Bez. Trier.

Sehald, Oberförster zu Roetgen, Oberf. Mulartshütte, Reg.-Bez. Aachen.
Gölich, Oberförster zu Peine, Prov. Hannover (bei der Pensionirung).
Weber, Oberförster zu Winkel, Oberf. Westrich, Reg.-Bez. Wiesbaden (bei der Pensionirung).
Moebes, Oberförster zu Rosenfeld, Oberf. Züllsdorf, Reg.-Bez. Merseburg.

D. Der Kronen-Orden III. Klasse:

Erdmann, Forstmeister a. D. zu Berlin, früher Forstmeister bei der Regierung zu Frankfurt a. D.

E. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Rusckow, Rechnungsrath, Domänen-Rentmeister und Forstkassen-Rendant zu Treptow a. L., Reg.-Bez. Stettin (bei der Pensionirung).
Sasse, Hegemeister zu Waldhaus, Oberf. Neumühl, Reg.-Bez. Frankfurt (mit der Zahl 50).
Berl, Revierförster zu Raßengang, Oberf. Trappoenen, Reg.-Bez. Gumbinnen (mit der Zahl 50).

F. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Manger, Förster zu Lützel, Oberf. Lützel-Bilstein, Reg.-Bez. Arnberg.
Weberstedt, Hegemeister zu Stöckerhof, Oberf. Siebengebirge, Reg.-Bez. Köln.
Raquot, Revierförster zu Friedrichsweiler, Oberf. Carlsbrunn, Reg.-Bez. Trier.
Stege I., Förster zu Stetternich, Oberf. Hambach, Reg.-Bez. Aachen.
Sieglohr, Revierförster zu Burgbrohl, Oberf. Coblenz, Reg.-Bez. Coblenz.
Thiele, Förster zu Eichenberg, Oberf. Drusken, Reg.-Bez. Königsberg (bei der Pensionirung).
Gaertner, Forstschußgehilfe zu Lasfelde, Oberf. Osterode, Prov. Hannover (bei der Pensionirung).
Ripp, Forstschußgehilfe zu Spanbeck, Oberf. Cattenburg, Prov. Hannover (bei der Pensionirung).
Poffiel, Oberholzhauer zu Heiligendorf, Oberf. Fallersleben, Prov. Hannover.
Otte, Waldarbeiter zu Ohmen, Oberf. Fallersleben, Prov. Hannover.
Brühl, Vorarbeiter zu Dsloß, Oberf. Fallersleben, Prov. Hannover.
Scheuer, Förster zu Seulberg, Oberf. Homburg, Reg.-Bez. Wiesbaden (bei der Pensionirung).
Schrader, Förster zu Husen, Oberf. Hardehausen, Reg.-Bez. Minden (bei der Pensionirung).
Wedemann, Förster zu Mindenerwald, Oberf. Hausberg, Reg.-Bez. Minden (mit der Zahl 50).
Daniger, Förster zu Hartigswalde, Oberf. Krausenhof, Reg.-Bez. Marienwerder (mit der Zahl 50).
Herrmann, Förster zu Neuweiche, Oberf. Gollub, Reg.-Bez. Marienwerder (bei der Pensionirung).
Bredenbergh, Förster zu Zaroska, Oberf. Wilhelmsberg, Reg.-Bez. Marienwerder (bei der Pensionirung).

Scholz, Förster zu Tegelsee, Oberf. Tegel, Reg.-Bez. Potsdam (mit der Zahl 50).
Sauer, Förster zu Seelhorst, Oberf. Buchwerder, Reg.-Bez. Posen.
Zoberbier, Förster zu Zartau, Oberf. Cloße, Reg.-Bez. Magdeburg (bei der Pensionirung).
Braun, Förster zu Groschau, Oberf. Hürtgen, Reg.-Bez. Aachen (bei der Pensionirung).
Maehrlein, Förster zu Aufhalt, Oberf. Eschiefer, Reg.-Bez. Liegnitz. (bei der Pensionirung).

In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Sr. Excellenz dem Herrn Minister Ehrenportepée's verliehen worden:

Fiege, Förster zu Böddeken, Oberf. Böddeken, Reg.-Bez. Minden
Junghaus, Förster zu Müllenbeck, Oberf. Numbek, Reg.-Bez. Minden.
Rühg, Förster zu Binnenberg, Oberf. Münster, Reg.-Bez. Münster.
Holste, Förster zu Medingen, Oberf. Medingen, Prov. Hannover.
Großgebauer, Förster zu Bennerstedt, Oberf. Scharnebeck, Prov. Hannover.
Brockenhaupt, Förster zu Freidorf, Oberf. Neubruchhausen, Prov. Hannover.
Brauer, Förster zu Hemeringen, Oberf. Hameln, Prov. Hannover.
Hilfcher, Förster zu Kloster Barthe, Oberf. Friedeburg, Prov. Hannover.
Eggebrecht, Förster zu Nellihausen, Oberf. Seelzerthurm, Prov. Hannover.
Pfeking, Förster zu Adelshausen, Oberf. Morschen, Reg.-Bez. Cassel.

79.

Chronologisches Verzeichniß

der in gegenwärtigem (XVI.) Bande des Jahrbuchs enthaltenen Gesetze, Kabinetts-Ordres, Erkenntnisse, Staatsministerial-Beschlüsse, Instructionen, Regulative und Ministerial-Beschlüsse zc.

(Im Anschluß an den gleichnamigen Artikel im XV. Bande, Seite 379)

(Chronologische Verzeichnisse dieser Art vom Jahre 1851 an für die ersten acht Jahrgänge 1851—1858 des Jahrbuches im Forst- und Jagdkalender für Preußen befinden sich im VIII. Jahrgange 1858, S. 77, von da ab für die einzelnen Jahrgänge IX—XVII. (1859—67) jedesmal am Schluß des Kalender-Jahrbuches, die Fortsetzungen in den Bänden des vorliegenden, seit 1868 vom Kalender getrennten Jahrbuches.)

1877.	4. December S. 11.	13. Mai S. 104. 109.
9. März S. 134.	1884.	20. " S. 132.
1881.	4. Januar S. 84.	21. " S. 99.
5. April S. 135.	7. " S. 116.	6. Juni S. 112.
1882.	17. " S. 86. 87.	7. " S. 114.
16. December S. 87. 90.	19. " S. 117.	16. " S. 97.
1883.	4. Februar S. 72.	20. " S. 126.
11. Juni S. 48.	6. " S. 71.	21. " S. 103.
26. " S. 49.	13. " S. 91.	27. " S. 138. 174.
1. August S. 43.	19. " S. 118.	28. " S. 136.
19. September S. 1.	20. " S. 58.	2. Juli S. 136.
24. " S. 48.	21. " S. 91.	11. " S. 172.
27. " S. 116.	22. " S. 58.	14. " S. 125.
5. October S. 50	11. März S. 74.	15. " S. 136.
6. " S. 45.	13. " S. 135.	17. " S. 167. 168.
20. " S. 1.	14. " S. 115.	18. " S. 166.
25. " S. 50.	15. " S. 86.	29. " S. 137.
27. " S. 2.	27. " S. 118.	5. August S. 127.
5. November S. 51.	6. April S. 98.	8. " S. 139.
17. " S. 73.	7. " S. 113.	22. " S. 138. 140.
24. " S. 45.	19. " S. 114.	25. " S. 174.
27. " S. 3.	21. " S. 119.	27. " S. 166.
29. " S. 108.	24. " S. 97.	28. " S. 125.
1. December S. 3.	7. Mai S. 146.	2. September S. 132.
	8. " S. 99.	11. " S. 134.
	12. " S. 100. 102.	13. " S. 125.